Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8459

22. 11. 90

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Siebter Sportbericht der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 15. November 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 1989 — Drucksache 11/3948 —.

Seite

I. Aufgabe und Ziel des Berichts

Die Bundesregierung legt hiermit ihren Siebten Sportbericht vor. Er enthält die für sie maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik und die Bilanz der Sportförderung der Bundesregierung für die Jahre 1986 bis 1989. Darüber hinaus erfaßt der Bericht auch die aktuelle Entwicklung des Jahres 1990 und einen Ausblick auf die kommenden Jahre.

Mit dem Sportbericht werden in erster Linie die vielfältigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung des Sports, insbesondere des Hochleistungssports, des Sportstättenbaus und der Sportwissenschaft dargestellt. Ferner werden Instrumente der mittelbaren Sportförderung durch die Ressorts der Bundesregierung beschrieben.

Der Bericht beschränkt sich damit bewußt auf die Maßnahmen des Bundes und erfaßt nicht die mannigfaltigen Bemühungen der Länder und der Kommunen zur Förderung des Sports, ohne die das hohe Niveau des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar wäre.

Entsprechend den beiden vorausgegangenen Berichten erfolgte der Aufbau wieder nach Sachgebieten und nicht nach dem Ressortprinzip, wodurch einheitliche Themenkomplexe unabhängig von der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung zusammenfassend behandelt werden.

Wie schon der Sechste Sportbericht wird auch dieser Bericht im Rahmen des Möglichen die Perspektiven der künftigen Sportförderungspolitik der Bundesregierung deutlich machen.

II. Gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports und Grundsätze staatlicher Sportförderung, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und verfassungsrechtliche Zuständigkeiten

1. Gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports

Seit dem 9. November 1989 wird mit dem Zusammenwachsen beider Teile Deutschlands auch an den Sport eine besondere Aufgabe gestellt: das Zusammenführen des Sports der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Es hat dabei nie einen Zweifel gegeben, daß der Sport im vereinten Deutschland nach den föderalen und demokratischen Strukturen organisiert sein muß, die für die Bundesrepublik Deutschland gelten.

In allen wichtigen Belangen unterschied sich der DDR-Sport vom Sport in der Bundesrepublik. Schlagwortartig kann der DDR-Sport wie folgt gekennzeichnet werden:

- Maßgeblich war eine zentralistische staatliche Kommandostruktur (der Spitzensport war einer staatlichen Zielsetzung untergeordnet),
- alle Bemühungen waren darauf ausgerichtet, mittels internationaler sportlicher Erfolge der DDR Anerkennung in der Welt zu verschaffen,
- der Spitzensport war mit einem überdimensionierten Finanz- und Personalaufwand ausgestattet,
- die Spitzensportler waren in weiten Bereichen fremdbestimmt,
- der Breiten- und Behindertensport wurde vernachlässigt, das Vereinswesen wurde von SED-Regime weitgehend zerschlagen.

Demgegenüber ist oberste Maxime für den freiheitlichen Staat den Freiraum, die Eigenverantwortung und Selbstverantwortung des Sports, des einzelnen Sporttreibenden wie der Sportvereine und -verbände zu achten.

Einen staatlich verordneten, zu Staatszwecken veranstalteten Sport kann es für den freiheitlichen Staat nicht geben. Dem Einzelnen muß die Möglichkeit gegeben sein, den Sport nach seinen Wünschen und nach seiner persönlichen Entscheidung zu treiben oder auch nicht zu treiben: Sport ist frei. Sport darf auch nicht dazu dienen, von politischen, sozialen und gesellschaftlichen Problemen abzulenken. Die Länder Osteuropas scheinen sich in jüngerer Zeit der staatsfernen Funktion des Sports erst bewußt zu werden; sie haben bemerkenswerte Förderungsprogramme für den Breitensport aufgelegt. Der Spitzensport, dem bisher das alleinige Augenmerk des Staates galt, tritt demgegenüber etwas in den Hintergrund.

Anerkennung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung des Sports bedeutet für den freiheitlichen Staat allerdings nicht Abgrenzung oder Desinteresse dem Sport gegenüber. Der freiheitliche Staat ist zugleich Sozial- und Leistungsstaat, der sich der Da-

seinsvorsorge annimmt. Es gehört zu den klassischen Aufgaben des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates, Rahmenbedingungen zu setzen, damit gesellschaftliche Kräfte sich optimal entfalten können.

Bund, Länder und Gemeinden setzen diese Rahmenbedingungen, in denen sich der Freiraum des Sports otpimal entfalten kann und fördern den Sport auf allen Ebenen, sofern die Kräfte des Sports selbst nicht ausreichen. Die dem Bund zuzuordnenden Rahmenbedingungen werden in diesem Bericht an anderer Stelle dargelegt.

Wie in einem Regelkreis erbringen Sport und Sportorganisationen für das freiheitliche Gemeinwesen zugleich Leistungen, die für den Staat unverzichtbar sind und damit die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ausmachen.

Der freiheitliche Staat braucht Grundwerte und Grundüberzeugungen seiner Bürger. Dafür ist er auf Institutionen angewiesen, die diesen Grundkonsens vermitteln und damit die Stabilität des Staates stärken.

Der Sport und die ihn tragenden Sportorganisationen gehören in der Bundesrepublik Deutschland zu den stabilisierenden und wertevermittelnden Institutionen des gesamten Staatswesens. An einigen Beispielen, soll das deutlich gemacht werden:

— Die Leistungen des Sports für die Gesundheit der Bürger sind seit jeher anerkannt. Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation und Gesundheitserziehung sind vor allem in einer Gesellschaft bedeutsam, in der körperliche Arbeit an Bedeutung verloren hat, die von Bewegungsmangel, Überernährung und Zivilisationskrankheiten gekennzeichnet ist. Sportliche Betätigung ist gesundheitsorientiertes Verhalten. Sport ist in diesem Sinne Ausdruck auch des gestiegenen Körper- und Gesundheitsbewußtseins der Menschen, er wird zum wesentlichen Bestandteil eines körper- und gesundheitsbezogenen Lebensstils und geht einher mit entsprechenden Verhaltensweisen in der Ernährung und der medizinischen Vorsorge.

— Der Sport vermittelt und lehrt Einstellungen und Fähigkeiten, die abstrakt nur unvollkommen lehrbar sind. Wichtige Erfahrungen werden vermittelt, wenn Sporttreibende selbstgesetzte oder vorgegebene Regeln befolgen. Der einzelne kann sich im Sport moralisch und sozial bewähren. Fairplay und Achtung vor dem Gegner als das ethische Fundament sportlichen Handelns sind verallgemeinerbar auf den Alltag. Und wenn Kinder und Jugendliche Sportregeln anerkennen und befolgen müssen, lehrt der Sport damit ein Stück rechtliches Denken auch für andere Bereiche. Die Entscheidung eines Schiedsrichters, die wegen des weitergehenden Wettkampfes abschließend sein muß, weist auf etwas so Abstraktes wie die Rechtskraftwirkung hin. Mithin lehren Sport und sportliche Betätigung zwei wesentliche Elemente des freiheitlichen Gemeinwesens: Die freiwillige Einordnung in Regeln und die Einübung von Mechanismen zur kontrollierten Konfliktlösung.

— Sport bietet die Möglichkeit zur Identifikation, er ermöglicht lokale und auch nationale Repräsentation. Aus den Leistungen und dem Verhalten der Spitzenathletinnen und -athleten erwächst auch ein Stück Ansehen für die Bundesrepublik Deutschland in der Welt. Erfolge im Spitzensport motivieren zu mehr Engagement im Freizeit- und Breitensport. Nationale — ebenso wie lokale und regionale — Identität schafft zugleich Stabilität. Die Identifikation der Bürger mit dem eigenen Gemeinwesen stärkt eine staatliche Gesellschaft. Ohne Identität gibt es keine freiheitliche Lebensordnung. Nur die freiwillige Zusammengehörigkeit macht eine freiheitliche, nicht auf Zwang und Kontrolle beruhende Ordnung möglich.

— Sport steht auch für Prinzipien wie Leistung, Wettbewerb und Gleichheit der Chancen, ohne die der Sport ebensowenig auskommen kann wie unsere Gesellschaft. Dies entspricht dem Bild vom Menschen, der auf dynamische Veränderung angelegt ist. Die Anerkennung von Leistung korrespondiert mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Persönliche Leistung nicht zu honorieren, widerspräche der natürlichen menschlichen Veranlagung und der Würde des Menschen.

  Seit jeher gilt für den Sport: schneller, weiter, höher. Dieses Gesetz, das die Faszination des Sports ausmacht, entspricht den Vorstellungen auch in anderen Lebensbereichen. Wissenschaft und Technik sind ebenfalls davon geprägt. Eine moderne Industriegesellschaft läßt sich nur durch persönliche Leistung zukunfts- und innovationsfähig halten.

  Diese individuelle Begründung des Leistungsgedankens hat Folgerungen für den Sport. In einem freiheitlichen Staat kommt nur ein Leistungssport in Betracht, bei dem der einzelne Mensch und seine Leistung im Mittelpunkt stehen. Der Sport muß dem Menschen dienen, nicht einem Kollektiv. Der Sportler muß Subjekt bleiben und darf nicht zum Objekt, zum Mittel zur Erreichung anderer Ziele werden.

  Deshalb darf in einem sozialen Rechtsstaat das Leistungsprinzip nicht überstrapaziert werden. Die Gesellschaft darf nicht zur Ellenbogengesellschaft entarten. Ein fruchtbarer und breiter Freizeit- und Breitensport belegt deutlich, daß in der Bundesrepublik Deutschland diese Gefahr niedrig anzusetzen ist. Daß darüber hinaus kein Widerspruch besteht zwischen Leistungssport und sportlicher Betätigung von Gruppen, die in der Gefahr stehen, sozial benachteiligt zu werden, zeigt der deutsche Behindertensport, auch die Erfolge, die die Behinderten-Leistungssportler international errungen haben und erringen.

— Wichtigster Träger des selbstorganisierten Sports sind die Sportvereine. Sie gehören zu den weiterbildenden und weitervermittelnden Institutionen, die ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und im wesentlichen auf ehrenamtlicher Basis erfüllen.

In den Sportvereinen werden auf ehrenamtlicher Basis Leistungen erbracht, die sich monetärer Bewertung entziehen, da sie nicht marktfähig sind, oder die andernfalls nicht erbracht werden könnten, weil sie zu

teuer wären. Die Stärke der Sportvereine liegt in der Mitarbeit der vielen freiwilligen Helfer. Etwa 1,5 Mio. ehrenamtliche Mitarbeiter wendeten 1986 über 185 Mio. Arbeitsstunden für ihre Vereine auf.

Vereine praktizieren Demokratie. Über 21 Mio. Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind in ca. 67 000 Sportvereinen organisiert. Im Verein können demokratische Verhaltensweisen eingeübt werden. Demokratische Entscheidungsstrukturen ebenso wie freiwillige Mitarbeit können gewährleisten, daß der Verein sich an den Interessen seiner Mitglieder orientiert und von Fremdbestimmung frei bleibt. Natürlich ist dies auch ein Postulat an die Vereine und ihre Mitglieder: wie Staat und Gemeinden leben sie davon, daß Demokratie und Eigeninitiative auch praktiziert werden: Also das Bemühen um den Konsens, die Mehrheitsentscheidung und das Engagement des einzelnen für die Gemeinschaft als Essentialia der freiheitlichen Demokratie.

Zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Leistungen des Vereinssports zählt die soziale Integration unterschiedlicher Gruppen und Schichten.

2. Grundsätze staatlicher Sportförderung

Die Bedeutung von Sport und Sportorganistionen für Staat und Gesellschaft hat Folgerungen nicht zuletzt für die staatliche Sportförderung. Die Bundesregierung geht bei ihrer Sportförderung unverändert von folgenden Grundsätzen aus:

- Autonomie des Sports,
- Subsidiarität der Sportförderung und
- partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Wegen der fortdauernden Geltung dieser Grundsätze ist die staatliche Sportförderung für den Sport eine berechenbare Größe. Wegen ihrer Bedeutung für die staatliche Sportförderungspolitik werden diese Grundsätze im folgenden — wie auch in den vorangegangenen Berichten — dargestellt:

2.1 Autonomie des Sports

Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährt dem in Vereinen und Verbänden organisierten gesellschaftlichen Bereich einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraum. Unabhängigkeit und Selbstverantwortung des Sports sind deshalb fundamentale und unabdingbare Prinzipien der Sportpolitik der Bundesregierung. Sie bestimmen ihr Verhältnis zum Sport. Die Organissationen des Sports regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheiden autonom. Unberührt hiervon sind die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig nach Verfassung und Gesetz verbundenen Aufgaben der zuständigen staatlichen Organe. Hierzu gehört die Verantwortung der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Deutschen Bundestag. Dieser hat durch die Einrichtung eines Sportausschusses die Bedeutung des Sports für die politisch verantwortlichen Kräfte und die Bedeutung der Förderung des Sports durch die Bundesregierung unterstrichen.

Der Bundesminister des Innern und die anderen Bundesressorts waren auch im Berichtszeitraum in ständigem Kontakt mit den Zuwendungsempfängern im Sport erfolgreich bemüht, verwaltungsmäßige Abläufe zu vereinfachen, um den Sport so wenig wie möglich zu belasten, ohne dabei die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Kontrollfunktionen zu vernachlässigen. Die Bundesregierung wird diese Bemühungen fortsetzen.

2.2 Subsidiarität der Sportförderung

Finanzielle Hilfe der Bundesregierung ist nur möglich, wenn und soweit Kräfte und Mittel des Sports selbst für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen. Staatliche Sportförderung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die Bundesregierung verlangt deshalb, daß Organisationen des Sports, soweit sie öffentliche Förderung des Bundes in Anspruch nehmen wollen, zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzierung ausschöpfen. Im Kernbereich der Sportförderung des Bundes — der Förderung des Hochleistungssports — übersteigen bei den geförderten Organisationen die Mittel des Bundes häufig in beträchtlichem Maße die Eigenmittel des Sports.

Die Bundesregierung erkennt das hohe Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und freiwilliger Helfer des Sports sowie deren große zeitlichen und finanziellen Opfer für den Sport an. Ohne diesen Einsatz wären die vielfältigen und immer noch wachsenden Aufgaben in Vereinen und Verbänden nicht zu bewältigen. Dies stellt eine bewundernswerte gesellschaftliche Leistung dar.

2.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Staatliche Sportförderung setzt im Hinblick auf die Autonomie des Sports ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport voraus, denn nur mit- und aufeinander abgestimmte Aktivitäten gewährleisten den Erfolg. Die Zusammenarbeit reicht von der Abstimmung im Konzeptionellen über die Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen bei der Verbandsförderung (Planungs- und Realisierungsgespräche) bis hin zu Beteiligung des Sports in Delegationen bei internationalen Konferenzen (z. B. UNESCO, Europart u. a.).

Zur Partnerschaft gehören die gegenseitige Respektierung des jeweiligen Aufgaben- und Wirkungskreises sowie der Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten, aber auch ein Vertrauensverhältnis, das getragen ist vom Verständnis für die Belange und Schwierigkeiten des anderen. Ziel aller Bemühungen der Bundesregierung ist es deshalb, neben der Schaffung materieller Voraussetzungen ein Klima zu erhalten, das für den Sport in unserem Lande günstig ist und seine optimale Entfaltung ermöglicht.

3. Zusammenarbeit

3.1 Sportministerkonferenz

Die Ständige Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (SMK) dient insbesondere der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und der Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Der Konferenz gehören zur Zeit 15 für den allgemeinen Sport oder den Schulsport zuständige Länderminister/-senatoren und der Bundesminister des Innern als Gast an. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Sportbund werden regelmäßig zur Konferenz eingeladen. Der Vorsitz der SMK lag 1985/86 beim Land Nordrhein-Westfalen, 1987/88 beim Freistaat Bayern; seit 1989 wird er vom Land Baden-Württemberg wahrgenommen und geht am 1. Januar 1991 für die nächsten zwei Jahre auf das Land Niedersachsen über.

Daneben besteht auf Arbeitsebene die Konferenz der Sportreferenten; der Bundesminister des Innern gehört ihr ebenfalls als ständiger Gast an. Sie bereitet die Sitzungen der SMK vor und führt deren Beschlüsse aus; sie hat sich als ein effektiv arbeitendes Koordinierungsgremium erwiesen. Primäre Aufgaben dieser Konferenz sind die Abstimmung von Sportfördermaßnahmen und der Erfahrungsaustausch der Länder untereinander sowie die Koordinierung und der Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern. Die SMK ist im Berichtszeitraum insgesamt viermal zusammengetreten: am 3. November 1986 in Münster, am 26. November 1987 in München, am 8./9. Dezember 1988 in Würzburg und am 17. November 1989 in Stuttgart. Die Sportreferentenkonferenz tagt durchschnittlich viermal im Jahr.

In der SMK wurden u. a. folgende Themen behandelt: „Sport und Umwelt", „Sport und Steuern", „Förderung des Leistungssports in Olympiastützpunkten", „Konzeptionen für die Sportentwicklung", „Doping-Problematik", „Sport und Wirtschaft", „Talentsuche", „Ehrenamt im Sport", „Sport für Ältere" und „Sport und Medien".

Die bisher von der Konferenz gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen sind in einer Broschüre der SMK aus dem Jahre 1988 enthalten.

3.2 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden

Im Bereich der kommunalen Spitzenverbände bestehen sowohl zum Deutschen Städtetag als auch zum Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag enge Kontakte. Der Deutsche Städtetag hat als einziger Spitzenverband einen eigenen Sportausschuß eingerichtet; ihm gehören neben dem Deutschen Sportbund und der Sportministerkonferenz auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft und der Bundesminister des Innern als ständige Gäste an. In gleicher Eigenschaft wirkt der Bundesminister des Innern im Ausschuß für Kultur, Schule und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und im Kulturausschuß des Deutschen Landkreistages mit. Die Ausschüsse, die jeweils zweimal jährlich tagen, behandeln insbesondere Fragen aus dem Sportbereich, die für die Kommunen von vorrangigem Interesse sind oder bei denen es auf eine enge Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund ankommt. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des Sportstättenbaues, Fragen der Breitensportförderung sowie der Leistungssportförderung durch die Gemeinden sowie die Bereiche „Sicherheit in den Stadien" und „Sport und Umwelt" behandelt.

4. Sport und Verfassung

Obwohl der Sport im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist er dennoch ein auch verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut.

4.1 Schutzgut Sport

Alle sportliche Betätigung findet ihren verfassungsrechtlichen Schutz im Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz). Darüber hinaus können sich Sportvereine und Sportverbände, wie auch die Sportler selbst, auf die im Grundgesetz verbürgte Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz) berufen. Der Gestaltungsauftrag, den das Sozialstaatsprinzip an den Gesetzgeber stellt, umfaßt auch den Bereich des Sports.

Durch eine Aufnahme des Sports in das Grundgesetz als Staatszielbestimmung oder als besondere Ausgestaltung der persönlichen Freiheitsrechte würden dem Sport keine Rechte zuwachsen, die das Grundgesetz nicht derzeit bereits verbürgt. Auch bei der Lösung von Kollisionen mit anderen Verfassungsgütern würde die Position des Sports nicht verbessert. Denn schon bei der geltenden Verfassungslage gilt: Bei einer Kollision des Verfassungsgutes Sport mit einem anderen Verfassungsgut müssen beide in ihrem Bestand erhalten bleiben; die erforderliche Abwägung hat nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs zu erfolgen.

4.2 Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten

Der Bund kann sich für den Sport sowohl auf geschriebene als auch auf ungeschriebene Bundeskompetenzen berufen.

Im Rahmen der ungeschriebenen Kompetenzen kann es naturgemäß zu Schwierigkeiten in Auslegungsfragen kommen. Im wesentlichen besteht ein Konsens zwischen Bund und Ländern. Das folgt u. a. aus der Tatsache, daß der Bund für seine Zuständigkeiten strenge Maßstäbe anlegt.

In der Vergangenheit hat sich der Bund im Rahmen verstärkter Prioritätenbildung zunehmend aus Randbereichen seiner Zuständigkeit zurückgezogen. Ein weiterer Rückzug ist auch für die Zukunft geplant. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß der Bund in der Vergangenheit häufig nur auf Drängen der Betroffenen eingesprungen ist. In diesen Bereichen wären wichtige Aufgaben ohne die

Mitfinanzierung des Bundes nicht erfüllt worden. Der Bund würde es daher begrüßen, wenn er im Einvernehmen mit den Bundesländern sich aus diesen Förderbereichen ohne Schaden für die Sache zurückziehen könnte.

4.2.1 Geschriebene grundgesetzliche Zuständigkeiten

Eine ausdrückliche Kompetenz für die Sportförderung enthält das Grundgesetz (GG) nicht. Nach Artikel 30 GG, der die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich den Ländern zuweist, ist auch der Sportbereich weitgehend Sache der Länder. Zuständigkeiten des Bundes für Teilgebiete des Sports ergeben sich jedoch unmittelbar aus folgenden Kompetenznormen:

- Artikel 32 GG für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten,
- Artikel 91a GG für den Hochschulbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Artikel 91b GG für die Bildungsplanung und die überregionale Forschungsförderung sowie
- Artikel 104a GG Abs. 4 für Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz.

4.2.2 Ungeschriebene Bundeskompetenzen

Unabhängig hiervon besitzt der Bund für wichtige sportrelevante Sachbereiche ungeschriebene Finanzierungszuständigkeiten aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs. Der von einer Bund-/Länder-Verhandlungskommission erarbeitete Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen) — der jedoch nicht zu einer politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern geführt hat — stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine zutreffende Verdeutlichung des Verfassungswillens dar und konkretisiert die Finanzierungsbefugnisse des Bundes im vom GG nicht ausdrücklich geregelten Raum. Im Bereich der Sportförderung sind nach dem Flurbereinigungsabkommen im Hinblick auf Finanzierungsbefugnisse des Bundes vor allem folgende Fallgruppen von Bedeutung:

- gesamtstaatliche Repräsentation (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften),
- Auslandsbeziehungen (einschl. sportlicher Entwicklungshilfe),
- gesamtdeutsche Aufgaben (innerdeutscher Sportverkehr im Berichtzeitraum),
- Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können (z. B. DSB, NOK, Bundessportfachverbände),
- ressortzugehörige Funktionen (z. B. Forschungsvorhaben im Bereich des Behindertensports oder des Sportstättenbaus).

Darüber hinaus kann der Bund den Sport in seinem eigenen Dienstbereich — insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz — fördern. Außerdem kann er Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen berücksichtigen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich beispielsweise auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten auch andere Rechtsgebiete wie etwa das Jugendarbeitsschutzrecht, das Naturschutz- und Umweltrecht.

III. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

1. Sport und Umwelt

Die Beziehungen zwischen Sport und Umwelt, die lange Zeit problemlos schienen, stellen sich seit Beginn der 80er Jahre als sehr komplex und teilweise konfliktreich dar. Sport war schon immer mit der Umwelt eng verflochten, er findet in allen räumlichen Gebieten statt: in der freien Natur und Landschaft genauso wie auf siedlungsnahen Flächen und in den Wohngebieten. Ursachen für das komplizierter gewordene Verhältnis von Sport zur Umwelt sind insbesondere das sensibler gewordene Bewußtsein der Bürger hinsichtlich der Bedeutung von Natur und Landschaft, die wachsende Zahl sporttreibender Bürger, der zunehmende Einfluß der Technik auf einzelne Sportarten und deren Ausübung, aber auch andere komplexe Wirkungszusammenhänge aus dem Umfeld des Sports (z. B. Tourismus, Fremdenverkehr in bereits überlasteten Gebieten sowie die Freizeitindustrie).

Durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986 (Drucksache 10/6563) wurde die Bundesregierung aufgefordert, „gemeinsam mit den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den beteiligten Sport- und Umweltschutzorganisationen eine Konzeption zu entwickeln, die wirkungsvoll zu einem dauerhaften Interessenausgleich zwischen Sport und Umweltschutz beiträgt". Seitdem haben sowohl die zuständigen Stellen von Bund, Ländern und Gemeinden als auch die Sport- und Umweltschutzorganisationen Lösungsvorschläge erarbeitet und zum Teil bereits in die Praxis umgesetzt, die dem Anliegen eines dauerhaften Interessenausgleichs zwischen Sport und Umwelt Rechnung tragen. Die Bundesregierung hat mit ihrem Bericht vom 14. April

1988 (Drucksache 11/2134) wesentlich zu diesem Anliegen beigetragen.

Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit den Sport- und Umweltverbänden ein „Handbuch Sport und Umwelt", das Sporttreibenden, Sportverbänden, Planern und Behörden gleichermaßen als Nachschlagewerk und Hilfestellung für ein vorausschauendes Erkennen und Lösen möglicher Konflikte zwischen Sport- und Freizeitaktivitäten einerseits und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes andererseits dienen soll.

1.1 Baurecht

Um die Belange des Sports im Bauplanungsrecht besser zu berücksichtigen, wurden in das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch die Flächen von Sport- und Spielanlagen ausdrücklich in die Kataloge der „Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitpläne" aufgenommen. Hierdurch sollte herausgestellt werden, daß die Gemeinden wohngebietsnahe Sport- und Spielflächen festlegen, solche Flächen frühzeitig sichern und vorsorglich nachbarschaftliche Konflikte vermeiden können.

Außerdem ist durch die am 27. Januar 1990 in Kraft getretene „Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung" die Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke in den Baugebieten wesentlich erweitert worden. Sie sind nunmehr allgemein zulässig auch in allgemeinen Wohngebieten, Kerngebieten und Gewerbegebieten; in reinen Wohngebieten können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Diese Neuregelungen gelten für Bebauungspläne, die auf der Grundlage der neugefaßten Baunutzungsverordnung aufgestellt werden, sowie im nicht beplanten Innenbereich, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der Baunutzungsverordnung entspricht.

Die Neuregelung soll in erster Linie dazu dienen, eine ausreichende Versorgung mit wohnnahen Sportanlagen sicherzustellen und kommt somit insbesondere auch den weniger mobilen Gruppen (z. B. Behinderten, Alten und Kindern) zugute. Durch diese Möglichkeit wird außerdem ein Beitrag zur Stadtplanung und zum Umweltschutz geleistet, nämlich der fortschreitenden Zersiedlung der Landschaft Einheit zu gebieten, den weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens zu vermindern und die Lebensqualität im Wohnumfeld zu verbessern.

Auch in das novellierte Raumordnungsgesetz vom 11. Juli 1989 sind die Belange des Sports in den Katalog der abzuwägenden Grundsätze aufgenommen worden.

1.2 Bewältigung von sozialen Konflikten

Mit den o.g. Zielen von wohnnahen Sportstätten kann das Bedürfnis der Bevölkerung kollidieren, in ihrer Wohnung oder auf ihrem Wohngrundstück ungestört zu sein. Der Konflikt wird durch den Umstand verschärft, daß Sport gerade zu den Zeiten besonders intensiv ausgeübt wird, in denen andere Menschen zu Hause Erholung und Entspannung suchen.

Ihren Niederschlag haben diese Konflikte in den letzten Jahren in einer Reihe von Gerichtsurteilen gefunden. Seit 1975 wurden mehr als 100 Gerichtsurteile zu Konflikten zwischen Sportplatzbetreibern und Anwohnern bekannt, in denen der Ausgleich der gegenläufigen Interessen häufig zu Einschränkungen in der Nutzung der Sportstätten führte. Den Gerichtsentscheidungen liegen im wesentlichen folgende Problemfelder zugrunde:

1. Die immissionsschutzrechtliche Problematik des Lärmschutzes sowohl unter dem Gesichtspunkt der Bewertung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche als auch der Frage eines ausreichenden aktiven und passiven Lärmschutzes,
2. die öffentlich-rechtlichen Bedingungen, nach denen neue Sportanlagen geplant sowie während des Betriebs überwacht werden, sowie
3. die zivilrechtlichen Fragen des Nachbarrechts.

In seinem „Tegelsbarg-Urteil" hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 19. Januar 1989 — 7 C 77/87) die Auffassung vertreten, daß weder die „TA-Lärm" noch andere technische Regelwerke eine hinreichend rechtssichere Beurteilungsgrundlage für die von Sportanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen darstellen.

Nach intensiver fachlicher und rechtlicher Prüfung und unter Abwägung aller Umstände — insbesondere im Hinblick auf die dringend erforderliche Rechtssicherheit in diesem Bereich — hat sich deshalb die Bundesregierung dafür entschieden, ein Regelwerk über die Geräuschbeurteilung von Sportanlagen auf der Basis einer Rechtsverordnung nach § 23 BImSchG zu erarbeiten.

Durch die geplante Rechtsverordnung sollen die differenzierten Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG (Betreiberpflichten für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen), die einen angemessenen Ausgleich der konfligierenden Belange von Betreibern, Nachbarn und der Allgemeinheit gewährleisten, über ein Regelwerk konkretisiert werden, welches den Belangen des Sports und der Nachbarschaft gleichermaßen Rechnung trägt.

Durch das Baugesetzbuch, die novellierte Baunutzungsverordnung sowie die in Arbeit befindliche Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das den „Sportplatz um die Ecke" auch in Zukunft ermöglicht und die Sportorganisationen frühzeitig — wie Träger öffentlicher Belange — in das baurechtliche Planfeststellungsverfahren einbezieht. Hiermit ist ein sinnvoller Weg gefunden worden, den berechtigten Belangen von Sport und Umwelt gleichermaßen Rechnung zu tragen.

1.3 Sport und Naturschutz

Sport- und Freizeitaktivitäten in der freien Natur spielen im Freizeitverhalten der Bundesbürger eine große

Rolle. Dies kann Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufwerfen. Probleme betreffen sowohl Bau und Betrieb von Freizeit-Infrastruktur als auch Störwirkungen, die infolge der Ausbreitung von Sport- und Freizeitaktivitäten in bisher ungestörten Gebieten insbesondere auf empfindliche Tierarten ausgehen.

Angesichts der hohen Belastungen, denen der Naturhaushalt in einem so dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt ist, kommt der umweltverträglichen Gestaltung von Sport- und Freizeitaktivitäten eine zentrale Bedeutung zu. Mögliche Konfliktlösungen können insoweit nicht genereller Natur sein, sondern sind auf die Besonderheiten der jeweiligen Sportart auszurichten. Wie die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht „Sport und Umwelt" (BT-Drucksache 11/2134) vom 13. April 1988 dargelegt hat, geht es zum einen darum, verbesserte Kriterien für die Entscheidungen der Regional- und Landschaftsplanungsbehörden darüber zu ermitteln, welche Landschaftsbereiche dem Menschen — unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes — zur mehr oder weniger intensiven Nutzung überlassen und welche Bereiche der menschlichen Nutzung völlig oder mit wenigen begründeten Ausnahmen entzogen werden sollen. Zum anderen müssen die Sportausübenden selbst und die verantwortlichen Verbände — wie dies der Deutsche Skiverband in seinem Skiplan 2000 realisiert hat — sich verstärkt darum bemühen, Störungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Darüber hinaus ist der Informationsaustausch zwischen den Sportverbänden und den Naturschutzverbänden sowie den Planungsbehörden auf lokaler und regionaler Ebene weiter zu intensivieren, um einerseits bei den Sportlern Verständnis für notwendige Beschränkungen des Sportbetriebs zu wecken und andererseits bei der Prüfung von Planungsalternativen diejenigen zu finden, die bei Wahrung der Belange des Naturschutzes die geringsten Einschränkungen der Sportausübung zur Folge haben.

So kann in Naturschutzgebieten und Nationalparken nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes das Befahren durch Rechtsverordnung geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Verordnung erläßt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Maßgebend für den Erlaß solcher Befahrensregelungen, die Einschränkungen des Bootsports vorsehen, ist der in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer bestimmte Schutzzweck, der nachhaltig gewahrt und gesichert werden muß. Im Verfahren werden neben den Naturschutzverbänden und den Vertretern der betroffenen kommunalen Körperschaften auch die Verbände des Wassersports beteiligt.

Der Anteil an Schutzgebietsflächen im Bereich von Bundeswasserstraßen ist nur sehr gering und beträgt nach Schätzungen etwa 0,5 v. H. der Gesamtfläche. Eine Befahrensregelung für die Nationalparke Wattenmeer wurde von den beiden zuständigen Ministerien erarbeitet und wird derzeit auf parlamentarischer Ebene kontrovers diskutiert.

2. Sport und Steuern

Der Sport wird schon seit vielen Jahren mit Steuerfragen konfrontiert. Die meisten Sportvereine, insbesondere die kleineren und mittleren Vereine, sind häufig nicht mehr in der Lage, ihre Aufwendungen aus den klassischen Einkommensmöglichkeiten, den Mitgliedsbeiträgen und den Einnahmen aus Veranstaltungen, zu decken. Die Vereine haben vielfältige soziale Aufgaben übernommen und ihre Betreuungsfunktion für die Bürger ausgeweitet.

Um ihre Einkommensmöglichkeiten zu verbessern, haben viele Vereine neben ihrer sportlichen Funktion wirtschaftliche Betätigungsfelder gefunden. Dabei sind sie teilweise in Konkurrenz zu reinen Wirtschaftsbetrieben getreten. Das hat u. a. zur Folge, daß sich für den Sport Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, und des Einkommenssteuerrechts, soweit Sportvereine auch als Arbeitgeber auftreten, neu stellen.

Dem Sport ist daran gelegen, daß die sozialen Aufgaben der Sportvereine im Steuerrecht Berücksichtigung finden. Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung verstärkt für eine gerechte, dem Sport angepaßte Besteuerung eingesetzt.

Im Jahr 1988 hatte eine auf Anregung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom Bundesminister der Finanzen eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts vorgeschlagen, die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen begünstigten und nichtbegünstigten Zwecken durch eine Einschränkung der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke im Freizeitbereich zu beschränken. Danach sollte insbesondere der Sport nicht mehr gemeinnützig und spendenbegünstigt sein.

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß dieser Vorschlag nicht verwirklicht wurde. Sie hat statt dessen den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung — Vereinsförderungsgesetz — vorgelegt. Dabei hat sie aus der unbefriedigenden Abgrenzbarkeit zwischen dem Sport und anderen Freizeitbetätigungen die Folgerung gezogen, daß auch die vergleichbaren Freizeitbetätigungen in die Gemeinnützigkeit einbezogen werden. Außerdem hat sie vorgeschlagen, die steuerliche Behandlung der sportlichen Veranstaltungen und der wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine durch die Einführung einer Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und einer Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wesentlich zu verbessern und zu vereinfachen und dadurch vor allem die ehrenamtlich in den Vereinen tätigen Bürger zu entlasten (vgl. dazu im einzelnen Kapitel IX). Das Vereinsförderungsgesetz ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

3. Sport und Gewalt, Fanproblematik

Die Bundesregierung beobachtet seit geraumer Zeit die Entwicklung der Gewalt im Sport. Sie hat bereits Ende der 70er Jahre eine Projektgruppe beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingesetzt, die in einer Studie Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt vorgeschlagen hat. Nach den Ereignissen Ende Mai 1985 anläßlich des Europapokal-Endspiels in Brüssel hat der Bundesminister des Innern erneut das Bundesinstitut für Sportwissenschaft beauftragt, Ursachen des Fanverhaltens und die Effektivität der bisherigen Maßnahmen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind als Gutachten unter dem Titel „Fankultur und Fanverhalten" vorgelegt worden.

Dieses Gutachten sowie das Gutachten „Darstellung von Gewalt im Sport in den Medien und ihre Auswirkungen" sind vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft veröffentlicht worden; beide Studien enthalten eine problemorientierte Darstellung jugendlichen Fan-Verhaltens und bieten hinreichend Material zur Entwicklung von gewalteinschränkenden Maßnahmen. Allerdings geben diese Untersuchungen keine eindeutigen Handlungsanweisungen für ein richtiges Vorgehen der Ordnungskräfte und der Polizei zur Eindämmung von Gewalt bei sportlichen Ereignissen. Von daher hat die Bundesregierung die am Polizeieinsatz in diesen Untersuchungen geübte Kritik als wenig hilfreich angesehen. Die Bundesregierung hat unterstrichen, daß sich die Schutzaufgaben der Polizei und die Betreuungsaufgaben sozialpädagogischer Fan-Arbeit wechselseitig ergänzen müssen.

Anläßlich der Fußball-Europameisterschaften 1988 in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung die Arbeit der für die Sicherheit zuständigen Stellen maßgeblich unterstützt. Durch die Arbeit des „ad-hoc-Ausschusses EURO 88" unter Vorsitz des Bundesministers des Innern wurden die Sicherheitsvorkehrungen für die acht Spielorte, die teilnehmenden Mannschaften und Zuschauer im Zuständigkeitsbereich von sechs Innenministerien zusammen mit dem Deutschen Fußball-Bund koordiniert. Neben dieser nationalen Koordination hat sich auf internationaler Ebene der Austausch von Informationen über gewaltgeneigte Gruppen bewährt.

Im Frühjahr 1990 hat die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt" („Gewaltkommission") der Bundesregierung ihr Gutachten, in dem u. a. auch das Thema Sport und Gewalt aufgearbeitet wurde, vorgelegt. Die Bundesregierung hat Gutachten und Materialien den im Gutachten angesprochenen Stellen zugeleitet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ihre Möglichkeiten auf Bundesebene einschlägige Erkenntnisse zu sammeln und bereitzustellen, derzeit weitgehend ausgeschöpft sind. Sie setzt darauf, daß alle Verantwortlichen sich intensiv mit der Thematik beschäftigen, die von ihr vorgelegten Untersuchungen auswerten und entsprechende Maßnahmen beschließen.

(Vgl. auch Anhang Nr. 10 Bericht des Bundesministers des Innern zum Beschluß des Deutschen Bundestages zu „Sport und Gewalt" vom 4. Dezember 1986, BT-Drucksache 10/6610.)

4. Sport und Medien

Im Berichtszeitraum hat das Verhältnis des Sports zu den Medien und umgekehrt durch die in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 57, 295; 73, 118; 74, 297) vorgezeichnete Zulassung privater Rundfunkanbieter in grundsätzlich gleicher medialer Funktion wie der traditionelle öffentlich-rechtliche Rundfunk eine bedeutsame Veränderung erfahren. Öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter treten nunmehr zu einander in Wettbewerb; Sport als massenattraktiver Programminhalt erfährt hierdurch eine nicht unerhebliche quantitative wie qualitative Ausweitung. Einige internationale Satellitenprogramme haben sich inzwischen auf Sportübertragungen konzentriert und sie zum ausschließlichen Spartenprogramm gemacht.

In der Bundesrepublik Deutschland haben vor allem zwei Entwicklungen das Thema „Sport und Medien" belebt: die Einführung des Rechts der kostenlosen Kurzberichterstattung von Veranstaltungen durch das Rundfunkrecht der Länder und die Unwirksamkeitserklärung des Fernseh-Globalvertrags zwischen dem DSB und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

4.1 Kurzberichterstattung im Fernsehen über Sportveranstaltungen

Erstmals nach der allgemeinen Einführung eines dualen Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland durch den Staatsvertrag der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) die ihm satzungsmäßig vorbehaltenen Rechte zur Vergabe von Fernsehaufzeichnungen zu Spielen der Ersten und Zweiten Fußball-Bundesliga mit Vertrag vom 25. Mai 1988 an eine private Gesellschaft — die UfA GmbH — auf die Dauer von drei Jahren und mit Einräumung einer Option von einem weiteren Jahr vergeben. Gleichzeitig wurden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder vertraglich ermächtigt, in einem näher festgelegten Rahmen Kurzberichte über die Spiele gegen ein anteiliges Honorar zu senden; hiermit sollte sichergestellt werden, daß die damalige Mehrheit der Bevölkerung, die noch nicht an das Kabelfernsehen angeschlossen war, sich in angemessener Weise über die Spiele durch Bewegtbildausschnitte unterrichten konnte.

Die vor allem danach von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Hinblick auf die vertragliche Bevorzugung einer privaten Rundfunkgesellschaft entfachte vehemente öffentliche Diskussion hat schließlich zum Abschluß eines Staatsvertrags der Länder zur Fußballkurzberichterstattung vom 15. März 1990 geführt; mit ihm wurden ergänzende Vorschriften über eine Kurzberichterstattung in den Rundfunkstaatsvertrag der Länder vom 1./3. April 1987 eingefügt. Erkennbarer Schwerpunkt der Rege-

lung ist das Recht von Fernsehveranstaltern auf kostenlose Kurzberichterstattung bei Sportveranstaltungen; die große Mehrzahl anderer Veranstaltungen unterliegt dem vorrangigen Bundesrecht nach § 50 des Urheberrechtsgesetzes und wird insoweit vom Länderstaatsvertrag nicht erfaßt.

Der Bundesminister des Innern hat von Beginn der Diskussion an gegenüber den Ländern erhebliche verfassungsrechtliche und sportpolitische Bedenken gegen den von den Ländern eingeschlagenen Lösungsweg erhoben und einen eigenen, auf einer Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes beruhenden, von den Ländern indessen abgelehnten Gesetzesvorschlag gemacht; mit ihm könnten nach Überzeugung des Bundesministers des Innern gerade jene gravierenden Nachteile vermieden werden, die den Sportveranstaltern dadurch entstehen, daß der Länderstaatsvertrag den Fernsehveranstaltern — und hier primär den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten — ein gesetzliches Zutrittsrecht zur Sportveranstaltung, zur Aufzeichnung der gesamten Veranstaltung und zu einer nicht gesetzlich exakt begrenzten kostenlosen Kurzberichterstattung über die Veranstaltung gewährt.

Der Bundesminister des Innern sieht hierin eine vor allem mit dem Eigentumsschutz der Verfassung nach Artikel 14 GG unvereinbare Verletzung der Rechte der Sportveranstalter; darüber hinaus befürchtet er, daß deutschen Sportveranstaltern bei der Vergabe und Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, solange allein Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland mit derartigen kostenlosen Berichterstattungsprivilegien ausgestattet sind, Sportveranstaltungen in anderen Ländern aber nicht. Die völkerverbindende Bedeutung internationaler Veranstaltungen kann, wenn solche Veranstaltungen nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, hierdurch beträchtlichen Schaden nehmen.

Die Bundesregierung hat diesen Fragenkreis in der Kabinettssitzung am 18. Oktober 1990 erörtert; sie teilt die verfassungsmäßigen Bedenken des Bundesministers des Innern. Eine abschließende Entscheidung über die Einleitung eines Verfassungsstreitverfahrens nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG gegen die Länderregelung ist noch nicht getroffen.

4.2 Unwirksamkeitserklärung des Fernseh-Globalvertrags

Der DSB und 38 der in ihm zusammengeschlossenen Spitzenverbände des deutschen Sports haben am 3. September 1985 — rückwirkend zum 1. Januar 1985 — mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD und dem ZDF auf die Dauer von fünf Jahren einen so bezeichneten „Globalvertrag" abgeschlossen. Hiernach sollte jede der Anstalten berechtigt sein, alle Sportveranstaltungen vorrangig vor anderen Interessenten rundfunkmäßig zu verwerten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stattfinden und von einem der vertragschließenden Spitzenverbände des DSB oder einer seiner angeschlossenen Organisationen veranstaltet werden. Die Befugnis zur Übertragung erfaßte sowohl die terrestrische Verbreitung als auch die Verbreitung über Kabel und über Satelliten, ganz oder teilweise, direkt oder zeitversetzt und beliebig häufig. ARD und ZDF zahlten hierfür ein pauschales Honorar.

Nach der oben bereits erwähnten Einführung des dualen Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland durch den Rundfunkstaatsvertrag der Länder vom 1./3. April 1987 und dem dadurch ermöglichten Zutritt privater Rundfunkanbieter zur Rundfunkveranstaltung hat das Bundeskartellamt mit Beschluß vom 27. August 1987 in diesem Vertrag insoweit eine unbillige Beschränkung des Marktzutritts für private Fernsehanbieter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gesehen, als er die vertragschließenden Sportverbände darin beschränkt, Rechte für die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen an andere als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ARD und ZDF zu vergeben.

Betroffen von den Exklusivrechten waren alle wichtigen Sportarten mit Ausnahme von Fußball, Golf, Eishockey, Automobilveranstaltungen, Tanzsport, Schach und einigen kleineren Sportarten.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist vom Kammergericht in Berlin mit Beschluß vom 8. Juli 1988, die weitere Beschwerde vom Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 14. März 1990 zurückgewiesen worden. Der Beschluß des Bundeskartellamtes ist somit rechtswirksam.

Nach Auffassung des Bundesministers des Innern kommt den Entscheidungen des Bundeskartellamtes wie auch des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes neben einer begrüßenswerten medienpolitischen Bedeutung auch eine erfreuliche sportpolitische Wirkung zu. Die Entscheidungen öffnen die Übertragungsrechte auch privaten Rundfunkanbietern und sorgen auf diese Weise für mehr Vielfalt bei der Präsentation von Sportereignissen. Es wird davon ausgegangen werden können, daß in Zukunft auch zahlreiche Sportarten durch live-Übertragungen populär gemacht werden, die bisher im Schatten der „ganz großen" sportlichen Ereignisse standen oder als weniger „telegen" empfunden werden. Dies könnte zu einer allgemeinen Vielfalt auch sportlicher Betätigung führen und ganz allgemein den Boden für die gesamte Palette der Darbietung des sportlichen Geschehens bereiten.

5. Sport im Einigungsvertrag

Der wichtige gesellschaftliche Bereich des Sports wird in Artikel 39 des Einigungsvertrages behandelt.

Absatz 1 stellt fest, daß mit dem Beitritt der DDR der Sport im beigetretenen Teil nach den gleichen Strukturen wie in der Bundesrepublik aufgebaut werden soll. Selbstverwaltung soll auch für den Sport in der DDR gelten, was zugleich die Gesichtspunkte der Eigenverantwortung und Unabhängigkeit vom Staat bedeutet. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Zu-

ständigkeitsverteilung sich nach den vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzen richtet.

Absatz 2 befaßt sich mit dem Spitzensport. Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze und Regeln für die Förderung des Spitzensports, die nicht in Gesetzform bestehen, finden auch im Gebiet der DDR Anwendung. In diesen Rahmen werden das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport (FKS) in Leipzig, das vom IOC anerkannten Doping-Kontrollabor in Kreischa und die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte (FES) in Berlin (Ost) als Einrichtungen im vereinten Deutschland in erforderlichem Umfang fortgeführt oder bestehenden Einrichtungen angegliedert. Der Sport hat den Bundesminister des Innern gebeten, die in den genannten Einrichtungen bestehenden wissenschaftlichen und personellen Kapazitäten für den Sport zu erhalten. Offen bleibt nach dem Einigungsvertrag, in welcher Rechtsträgerschaft und in welcher Rechtsform die genannten Einrichtungen fortzuführen sind.

In Absatz 3 ist bestimmt, daß der Bund für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 den Behindertensport, auch soweit er nicht Spitzensport ist, fördert. Diese Vorschrift war deshalb erforderlich, weil der Behindertensport in der DDR ganz besonders vernachlässigt wurde.

Bei der Förderung des Spitzensports in den fünf neuen Bundesländern wird darauf zu achten sein, daß das Umfeld der Spitzenathleten soweit als möglich erhalten bleibt. Die Athleten sollen in den fünf neuen Bundesländern weiter trainieren können und nicht ins westliche Deutschland oder ins Ausland abwandern.

Daraus folgen die Schwerpunkte der Förderung des Bundes; sie muß sich im wesentlichen beziehen auf

- die Erhaltung zentraler Trainingseinrichtungen,
- die Finanzierung der die Spitzenathleten betreuenden Trainer und
- die Sicherung des sozialen Umfeldes der Kaderathleten.

6. Sport mit Aussiedlern

Der Bundesminister des Innern fördert seit 1989 das Projekt des Deutschen Sportbundes „Sport mit Aussiedlern" unter dem Motto „Sport für alle", denn gerade der Sport kann einen wertvollen, flankierenden Beitrag zur sozialen Eingliederung der Ausiedler in die neuen Lebensverhältnisse leisten.

Die herausragenden Qualitäten des Sports für die Integration der Aussiedler in unsere Gesellschaft liegen u. a. in:

- der unkomplizierten Kontaktaufnahme;
- der Erhöhung des Selbstwertgefühls durch Einbringen persönlichen sportlichen Einsatzes;
- der Teilnahme an geselligen Ereignissen, wie sie vom organisierten Sport vielfältig initiiert werden (Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc.);
- der zwanglosen Übernahme von Verantwortung.

Daher ist es vorrangiges Ziel des Projektes, möglichst viele Aussiedler zu motivieren, langfristig in einem Verein Sport zu treiben.

Diese Zielsetzung wird auf drei Ebenen verfolgt:

1. *Beratung, Information, Spiel- und Sportfeste in Übergangswohnheimen*

Bereits in den Übergangseinrichtungen werden in regelmäßigen Informations- und Beratungsveranstaltungen Vereine vorgestellt und Sportmöglichkeiten aufgezeigt. In diesem Zusammenhang werden Sportinteressierte angesprochen und an die entsprechenden Vereine vermittelt. Ergänzt werden die Informations- und Beratungsangebote durch Sport- und Spielfeste in den Übergangseinrichtungen.

2. *Kooperation mit Verbänden und Vereinen*

Die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen beruht auf mehreren Säulen:

- Gezielte Ansprache und Gewinnung von Kooperationspartnern,
- Beratung und Information von Vereins- und Verbandsvertretern,
- Entwicklung und Organisation von spezifischen Angeboten für Aussiedler,
- Materielle Unterstützung der Vereine und Verbände durch Starthilfen zur Grundausstattung von Sportgruppen.

Auf diese Weise lassen sich wirksam und unbürokratisch Integrationsprozesse für Aussiedler organisieren.

3. *„Projekteigene Sportgruppen"*

Die Projektmitarbeiter organisieren innerhalb von Übergangseinrichtungen oder in der Nachbarschaft eigene Sportangebote für Aussiedler, die regelmäßig betreut werden. Nach einer stabilisierenden Übergangsphase werden in diese Gruppen Übungsleiter der Vereine einbezogen.

Dieses Verfahren ermöglicht eine behutsame Heranführung an den Vereinssport und hilft enorm, bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Schwellenängste abzubauen. Der persönliche und direkte Kontakt zu den Übungsleiterinnen und Übungsleitern schafft eine Vertrauensbasis, die letztlich für den erfolgreichen Eingliederungsprozeß entscheidend ist.

Daneben ist es auch Ziel des Projekts, Aussiedler außerhalb der sportlichen Projektarbeit in die überfachlichen verbandlichen Angebote der Jugend- und Erwachsenenarbeit einzubeziehen. Insbesondere sind hier Aktivitäten in der allgemeinen kulturellen Arbeit sowie Ferienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen gemeint. Besonders integrativ für Kinder und Jugendliche haben sich die Ferienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen gezeigt.

Besonders bemerkenswert und das Projekt bestätigend ist die Tatsache, daß ein relativ hoher Teil der Aus- und Übersiedlerkinder der Ferienfreizeiten 1989

zum heutigen Zeitpunkt einem Sportverein angehört.

Der DSB leistet durch die Bereitstellung seiner haupt- und nebenamtlichen Organe und des Verwaltungsapparates einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Projektes.

Der BMI unterstützt den DSB im Jahre 1990 mit rd. 6,8 Mio. DM. Davon sind u. a. ca. 1,5 Mio. DM für Ferienmaßnahmen, ca. 1,5 Mio. DM für die Anschaffung der Sportmobile vorgesehen, die insbesondere bei den Sport- und Spielfesten in Übergangswohnheimen und bei den „Projekteigenen Sportgruppen" zum Einsatz kommen. Rund 3,0 Mio. DM sind für Honorare der Sportlehrer, die insbesondere den Einsatz der Sportmobile leiten, vorgesehen.

Mit dem Projekt ist in vielerlei Hinsicht Neuland betreten worden. Inzwischen haben die Teilnehmerzahlen und das Engagement der kooperierenden Sportorganisationen die ursprünglichen Erwartungen weit übertroffen. Es ist in einem relativ kurzen Zeitraum gelungen, das Projekt auf einen erfolgversprechenden Weg zu bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zunächst die organisatorischen Rahmenbedingungen und Strukturen zur Ansprache und Integration der Zielgruppe geschaffen werden mußten.

So werden z. B. in Berlin in den projekteigenen Sportgruppen ca. 650 bis 700 Personen kontinuierlich betreut. Bisher sind ca. 600 Personen an Vereine vermittelt worden. Bundesweit liegt die Zahl der an den Ferienmaßnahmen teilnehmenden Aussiedler bei ca. 2 500 bis 3 000. Hinzu kommen mehrere tausend Teilnehmer bei den Ferienmaßnahmen vor Ort.

Der Sport bringt nicht nur Abwechslung und ein Stück Lebensqualität in den Heimalltag. Er schlägt zugleich eine Brücke der Verständigung in die Außenwelt, führt Menschen zusammen und trägt erheblich zur Eingliederung der Aussiedler in unsere Gesellschaft bei.

7. Frauen im Sport

Die Zahl der Frauen im organisierten Sport nimmt ständig zu. Ihr Anteil ist seit dem Jahr 1954, in dem er 22,3 v. H. betrug, stetig gestiegen und beträgt heute bei insgesamt ca. 20,5 Mio. Mitgliedern ca. 7,7 Mio. Mädchen und Frauen, das entspricht einem Anteil von 37 v. H.

Der Bundesminister des Innern achtet im Rahmen seiner Sportförderung darauf, daß Frauen und Männern im Hochleistungssport gleiche Wettbewerbschancen zukommen. Für die Sportforschung gelten die im „Dritten Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft von 1986 niedergelegten Schwerpunkte der Forschungsförderung. In diesem Programm ist ein eigener Schwerpunkt „Frauensport" enthalten, um die gesellschaftliche Relevanz dieses Themas hervorzuheben. Damit werden Wissenschaftler aufgefordert, sich diesem Themenbereich verstärkt zuzuwenden. Davon wird auch zunehmend Gebrauch gemacht (vgl. im einzelnen die als Anlage 9.7 angefügte Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion).

Nicht befriedigend ist hingegen die Repräsentation der Frauen in den Entscheidungsgremien und in den Führungspositionen des organisierten Sports, d. h. in der Führung der Vereine und Verbände sind Frauen nicht im entferntesten ihrem Mitgliederanteil entsprechend repräsentiert.

Es ist vor allem Aufgabe des autonomen und vom Staat unabhängigen Sports, das Gleichbehandlungsgebot in Bezug auf Männer und Frauen im organisierten Sport durchzusetzen; d. h., die Beseitigung der aufgezeigten Defizite ist vorrangig Aufgabe des organisierten Sports. Staatliche Instanzen können nur im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen flankierend tätig werden.

Vertreter der Bundesregierung haben bei verschiedenen Anlässen darauf hingewiesen, daß die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im organisierten Sport noch nicht hinreichend durchgesetzt ist. Damit sollten Anstöße zur Beseitigung gesetzt werden. Das Bundesministerium des Innern hat im Jahr 1985 ein Gutachten für die in Rede stehende Problematik in Auftrag gegeben (Frauen im Sport — gleichberechtigt? Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern Nr. 19/1987); damit sollten in die Diskussion eingestiegen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Soweit Frauenförderpläne in den Verbänden entworfen bzw. beschlossen werden, hat sich das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit den Frauen in den Sportverbänden als Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß insbesondere die Frauenförderpläne ihre Wirkung nicht verfehlen und die Repräsentanz der Frauen in den Führungspositionen der Vereine und Verbände entsprechend dem erfreulich gestiegenen Mitgliederanteil ausgebaut wird.

8. Doping

Zu einem zentralen Problem, vor allem für den Hochleistungssport, ist die Frage des Dopings geworden. Die Orientierung auf Erfolg und Leistung, die Erfolge selbst und gewachsene Erwartungen von Wirtschaft, Medien und öffentlicher Meinung haben manchen Spitzensportler und auch manche Betreuer zu Überlegungen in die falsche Richtung geführt.

Die Bundesregierung zieht jedoch nicht jede Höchstleistung eines Athleten in Zweifel. Sie ist vielmehr der festen Überzeugung, daß die weitaus überwiegende Zahl der deutschen Spitzensportler ihre Leistungen ohne verbotene Mittel oder Manipulationen erreicht haben bzw. in Zukunft erreichen werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt Doping gegen das elementare Gebot des Fairplay und trifft den Sport im Kern seines Selbstverständnisses. Doping verletzt den Grundsatz der Achtung vor dem Gegner. Es zerstört die Vorbildwirkung von Spitzen-

sportlern und die Identifikationsbereitschaft mit ihnen.

Die Bundesregierung hat frühzeitig darauf hingewirkt, dem Doping im Sport entgegenzutreten. Der deutsche Sport, der seit Jahren zum Doping-Problem eine klare und unmißverständliche Position einnimmt, hat der Öffentlichkeit und der Bundesregierung bei vielen Anlässen erklärt, das Problem unter Kontrolle zu haben. Die Bewältigung des Doping-Problems ist in erster Linie Sache des Sports selbst; denn nur eine solche Aufgabenerledigung entspricht der Autonomie des Sports. Dabei wird der Sport durch Bund und Länder in bestmöglicher Weise unterstützt. Eltern, die ihre Kinder dem Spitzensport anvertrauen, müssen davon ausgehen, daß jedwede Manipulation im Rahmen des Sporttreibens ausgeschlossen ist.

Die für Spitzenathleten seit jeher in der Bundesrepublik Deutschland bestehende medizinische Betreuung ist Garantie dafür, daß eine ausreichende Aufklärung der Athleten über die gesundheitlichen Gefahren des Dopings stattfindet. Die Bundesregierung sieht in der kontinuierlichen und umfassenden sportmedizinischen Betreuung der Athleten, die in den Olympiastützpunkten deutlich verbessert wurde und weiter verbessert werden wird, ein wirksames Instrument, Doping bereits im Vorfeld wirksam zu begegnen.

Sie hat außerdem dafür gesorgt, daß bereits seit 1974 der beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellte Beauftragte für Doping-Analytik regelmäßig bei nationalen wie auch internationalen Sportveranstaltungen genommene Dopingproben untersucht. Darüber hinaus wurde der Doping-Beauftragte durch finanzielle Förderung seitens der Bundesregierung in die Lage versetzt, für die immer wieder auftretenden verbotenen Wirkstoffe wissenschaftlich einwandfreie Nachweisverfahren zu finden bzw. zu entwickeln.

Die Bundesregierung wird auch künftig dem Doping-Problem besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird die Organisationen des Sports bei ihren Bemühungen unterstützen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Bündel von Maßnahmen, wenn sie kumulativ eingesetzt werden, dem Doping im Sport Einhalt gebieten würden:

- verbesserte, kontinuierliche sportärztliche Betreuung der Spitzenathleten, insbesondere in den Olympiastützpunkten,
- Kontrollen außerhalb des Wettkampfes, ohne allerdings die Kontrollen im Wettkampf zu vernachlässigen,
- gleichmäßige Handhabung auf internationaler Ebene bei der Anwendung der internationalen Dopingregeln,
- Entwicklung von Nachweisverfahren, um die Einnahme von Anabolika längere Zeit zurückverfolgen zu können,
- eindeutige Abgrenzung von Substitution und Doping,
- verbesserte ärztliche Aufklärung über Gefahren bzw. Wirkungslosigkeit von Doping gegenüber Athleten und Betreuern,
- soziale Betreuung der Athleten, so daß Versuche, die sportliche Leistung medizinisch-pharmakologisch zu beeinflussen, überflüssig werden,
- keine weitere Aufblähung des nationalen und internationalen Wettkampfkalenders, um hinreichende Möglichkeiten für einen stabilen Wettkampfaufbau sowie den damit notwendigerweise verbundenen Regenerationsprozeß zu gewährleisten,
- Kontrollen des Mißbrauchs und der illegalen Einfuhr von Anabolika.

IV. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Innerhalb der Bundesregierung ist der Bundesminister des Innern für die Förderung des Sports zuständig. Ihm obliegt die Koordinierung aller sportrelevanten Maßnahmen auf Bundesebene. Die einzelnen Ressortzuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Außerdem ist der Bundesminister des Innern vornehmlich zuständig für die Förderung des Hochleistungssports, des leistungsbezogenen Behindertensports und des Sportstättenbaues sowie für internationale Sportangelegenheiten. Zu den Ressortaufgaben gehört auch der Sport im Bundesgrenzschutz.

Neben dem Bundesminister des Innern haben noch zahlreiche andere Ressorts im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für den Sport. Mit dem Bundesminister des Innern sind insgesamt 13 Ministerien mit Fragen des Sports befaßt:

Bundesminister der Finanzen

Steuerliche Fragen des Sports.

Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Förderung des innerdeutschen Sportverkehrs, Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet und von Sportmaßnahmen in Berlin, Förderung der

deutschlandpolitischen Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Behindertensport im Rahmen der Rehabilitation, Sport im Arbeitsleben, Sport im Rahmen der Betreuung ausländischer Arbeitnehmer.

Bundesminister der Verteidigung

Sport in der Bundeswehr.

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Sportförderung im Rahmen des Bundesjugendplans, Bundesjugendspiele, Sport im Rahmen des deutsch-französischen Jugendwerks, Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, Sport im Zivildienst.

Bundesminister für Verkehr

Förderung des Wasser- und Luftsports, Betriebs- und Ausgleichssport im Bereich der Deutschen Bundesbahn, Förderung der Eisenbahner-Sportvereine.

Bundesminister für Post- und Telekommunikation

Dienstlicher Ausgleichssport, Förderung der Postsportvereine.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Sport im Rahmen des Bildungswesens, Hochschulsport.

Auswärtiges Amt

Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik.

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik.

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Fragen des Sports im Baurecht (BauGB, Baunutzungsverordnung).

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fragen von Sport und Umwelt sowie Finanzierung von Projekten im genannten Bereich.

V. Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Ziel der Förderung des Hochleistungssports durch die Bundesregierung ist es, daß die Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen gleiche Chancen für ein erfolgreiches Abschneiden wie die Sportler anderer Staaten haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß

- vom Leistungssport entscheidende Impulse für die Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports ausgehen,
- Leistungssport und Breitensport einander ergänzen; Breitensport ist die notwendige Grundlage für den Spitzensport, der wiederum auch den Breitensportler motiviert,
- der Hochleistungssport ein ausgezeichnetes Mittel zur Entwicklung und Pflege der internationalen Beziehungen ist,
- der Hochleistungssport Zeichen für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen, für Fairneß und Achtung des anderen setzt, mithin Werte vermittelt, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind.

Der moderne Hochleistungssport erfordert ein Höchstmaß an persönlichem Einsatz und technischem Aufwand. Die Bundesregierung unterstützt eine optimale Vorbereitung und Leistungssteigerung nach den neuesten Erkenntnissen und Möglichkeiten der Technik und Wissenschaft, jedoch nicht jenseits der Grenze, die durch die Wahrung von Gesundheit, Chancengerechtigkeit und Menschenwürde gesetzt ist. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß diese ethischen Grundsätze nicht dem sportlichen Erfolg untergeordnet werden dürfen. Sie richtet ihre Förderungsmaßnahmen auf diese Ziele eines humanen Leistungssportes aus. Nach ihrer Auffassung gehören zu einem humanen Leistungssport insbesondere, daß

- eine ausreichende gesundheitliche sowie soziale, d. h. insbesondere berufliche bzw. schulische, Betreuung der Hochleistungssportler gewährleistet ist,
- der Hochleistungssport von Doping und anderen Manipulationen frei bleibt,
- die Selbstbestimmung der Athletinnen und Athleten geachtet wird und die Sportler bei wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden,
- bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ein wirksamer Schutz vor Überforderung in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht gewährleistet sein muß.

Die Infrastruktur des Hochleistungssports in der Bundesrepublik Deutschland hat einen herausragenden Stand erreicht. Es besteht ein dichtes Netz von Sportstätten für den Hochleistungssport mit 15 Olympiastützpunkten, 27 Bundesleistungszentren, 66 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und 179 Bundesstützpunkten.

Beachtlich ist auch die personelle Ausstattung des Hochleistungssports. Neben dem umfangreichen Personal in den genannten Einrichtungen stehen den Verbänden neben hauptamtlichen Sportdirektoren und Geschäftsführern — stellenmäßig — 127 hauptamtliche Bundestrainer und rd. 400 Honorartrainer zur Verfügung. Die Mehrzahl der Verbände verfügt über ein Trainerausbildungssystem; die Trainerakademie Köln hat sich als eine auch international anerkannte Trainerausbildungsstätte etabliert.

Regelmäßige gesundheitliche Untersuchungen der Hochleistungssportler sind durch 15 sportmedizinische Untersuchungszentren gewährleistet. Die gesundheitliche Betreuung bei Wettkämpfen und zentralen Lehrgängen ist gesichert. Durch die Einrichtung der 15 Olympiastützpunkte, in die in den nächsten Jahren auch die sportmedizinischen Untersuchungszentren integriert werden sollen, ist die regelmäßige sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung während des Trainings spürbar verbessert worden.

Der Beauftragte für Dopinganalytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln ist das anerkannt führende Institut seiner Art in der Welt. Die Sportwissenschaft, vor allem im medizinischen Bereich, hat einen weltweit anerkannten Standard erreicht.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum wesentlich dazu beigetragen, die Bedingungen für den Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland weiter zu verbessern und ausreichende Mittel für die Leistungssportmaßnahmen der Verbände zur Verfügung zu stellen.

1.2 Förderungsgrundsätze

Nach den Ergebnissen der wichtigsten internationalen Wettkämpfe der letzten Jahre nahm der Sport der Bundesrepublik Deutschland im Weltmaßstab hinter der UdSSR, der ehemaligen DDR und den USA den vierten Rang ein. Das Abschneiden der Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland bei den Olympischen Spielen 1988 in Calgary und Seoul hat die Spitzenstellung des deutschen Sports unterstrichen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.2).

Die Ergebnisse sind vom Deutschen Sportbund, dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland, den Bundessportfachverbänden unter Beteiligung der Bundesregierung sorgfältig ausgewertet worden.

Als Ergebnis dieser Auswertungen sind insbesondere festzuhalten:

Die vom Bundestag des Deutschen Sportbundes bereits am 8. Juni 1988 beschlossene Neuformierung des Bundesausschusses Leistungssport wurde in die Praxis umgesetzt. Dadurch wurde eine neue, effiziente Organisationsstruktur für den Hochleistungssport geschaffen.

Im Bundesausschuß Leistungssport, dem wichtigsten überverbandlichen sportfachlichen Gremium des deutschen Sports, dem auch das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, die Stiftung Deutsche Sporthilfe und die Landessportbünde angehören, wurde vor allem die Stellung und der Einfluß der Spitzensportfachverbände deutlich erweitert. Durch diese Reform wurde die organisatorische Basis für den Hochleistungssport verbreitert und die Einbindung aller Spitzenorganisationen des deutschen Sports in *einem* Entscheidungsgremium sichergestellt.

Die Bundesregierung hat ihre Förderungsgrundsätze in einem überarbeiteten Leistungssportprogramm fortgeschrieben. Danach wird die Bundesregierung ihre bewährte Förderung des Hochleistungssports fortsetzen. Künftig soll jedoch neben einer klaren Prioritätenfestlegung besonders dem Leistungsgedanken Rechnung getragen werden.

Bei der Förderung des Hochleistungssports werden folgende Grundsätze verstärkt berücksichtigt:

- Konzentration der Förderungsmaßnahmen auf Spitzensportler mit internationalem Leistungsniveau und auf erfolgversprechenden Nachwuchs unter stärkerer Berücksichtigung des Leistungsgedankens,
- Priorität der Förderung der olympischen Sportarten,
- verstärkte Förderung der Olympiastützpunkte und
- größere Flexibilität bei der Beschäftigung hauptamtlicher Trainer.

Bei der Fortentwicklung ihres Leistungssportprogramms hat die Bundesregierung die entsprechenden Förderungskonzepte des deutschen Sports, wie die „Leitlinien für den Spitzensport" von 1985, die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports", ebenfalls von 1985, sowie das „Förderungskonzept für den Spitzensport II" von 1983 berücksichtigt.

Mit dem Leistungssportprogramm will die Bundesregierung ihre Förderung flexibel gestalten und den jeweils neuen Gegebenheiten anpassen. Sie will damit

dazu beitragen, daß erfolgreiche Verbände ihren Spitzenplatz halten und bisher nicht so erfolgreiche Verbände insbesondere durch eine verstärkte und gezielte Nachwuchsförderung Anschluß an das internationale Leistungsniveau finden.

Bei der Beurteilung der Leistungsentwicklung eines Verbandes werden dabei, um Zufälligkeiten zu vermeiden, die Ergebnisse eines längeren Zeitraums, in der Regel bis zu vier Jahre, zugrunde gelegt.

Der Vorrang der Förderung der olympischen Sportarten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund. Die Förderung der nichtolympischen Sportarten wird im bisherigen Umfang weitergeführt. Eine Förderung neuer Sportarten und Disziplinen ist im Benehmen mit dem Deutschen Sportbund nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen, insbesondere bei Aufnahme in das olympische Wettkampfprogramm.

Die Kriterien des Leistungssportprogramms gelten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange des Behindertensports auch für die Förderung des Leistungssports Behinderter.

Das fortgeschriebene Leistungssportprogramm wurde vom Bundesminister des Innern in einem Gespräch mit den Präsidenten der Spitzensportverbände am 20. Oktober 1989 in Bonn erörtert. Die Spitzensportverbände haben die von der Bundesregierung vorgestellten Förderungsziele einhellig begrüßt.

Die Bundesregierung trägt die Verantwortung für die Vergabe der Sportförderungsmittel nach Maßgabe der im jeweiligen Bundeshaushaltsgesetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und der vom Bundesministerium des Innern aufgestellten Kriterien (insbesondere das oben dargestellte „Programm zur Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern" vom 28. August 1989, „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren" vom 23. September 1971, „Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren (Förderungsgrundsätze für Landesleistungszentren)" vom 5. April 1977, „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten" vom 5. April 1977 in der Fassung vom 5. Juli 1984, „Richtlinien über die Vergabe von Bundesmitteln zur Spitzenfinanzierung des Baues von Turn- und Sportstätten" vom 7. Juli 1962.

Bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen arbeitet der Bundesminister des Innern eng mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes und der Stiftung Deutsche Sporthilfe zusammen.

Der Bundesausschuß Leistungssport berät die Bundesregierung in sportfachlichen Fragen und koordiniert mit den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes die erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen im Bereich des Leistungssports. Er unterstüzt hierbei vor allem die Spitzensportfachverbände bei der Planung, Organisation und Durchführung ihrer Trainings-, Lehrgangs-, und Wettkampfmaßnahmen.

Die individuelle Förderung einzelner Sportler obliegt der Stiftung Deutsche Sporthilfe. Der Bundesminister des Innern stimmt die Förderung der von ihm finanzierten Maßnahmen der Verbände mit der Individualförderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe ab. Dieses Förderungssystem, das sich bewährt hat, entspricht in besonderem Maße der Struktur des Sports in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Grundsätze gelten künftig auch bei der Förderung des gesamtdeutschen Sports.

1.3 Vermarktung des Hochleistungssports

Die Entwicklung des Sports und insbesondere des Hochleistungssports in unserem Lande hat in den letzten Jahren zunehmend dazu geführt, daß die gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände zur Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben, die im besonderen Maße im öffentlichen Interesse liegen, neben Hilfen der öffentlichen Hand auch der Unterstützung durch die Bevölkerung und der Wirtschaft bedürfen. Auf kommunaler und regionaler Ebene hat sich eine Vielzahl von Fördervereinen gebildet, in denen sich Bürger zusammengefunden haben, um die Sportvereine ideell und materiell zu unterstützen.

Auf Bundesebene leistet die Stiftung Deutsche Sporthilfe (vgl. Kap. IX Zif. 5.1) mit privaten Mitteln insbesondere aus dem Erlös der Sportzuschlagmarken und der Fernsehlotterie „Glücksspirale" einen wichtigen Beitrag bei der Förderung der Spitzensportler.

Die Finanzkraft der einzelnen Sportverbände ist sehr unterschiedlich. Die Verbände erzielen ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten und aus der sog. Vermarktung des Sports, insbesondere durch Verkauf von Fernsehübertragungsrechten und durch Werbung. Die Bundessportfachverbände haben vielfach Fördervereine oder Fördergesellschaften gegründet, welche Mittel von privater Seite, zumeist Spenden, zur Förderung des Sports einwerben.

Die Möglichkeit, eigene Finanzmittel aufzubringen, divergiert außerordentlich. Bei der Bemessung der Eigenmittel als Finanzierungsbeitrag zu den Hochleistungssport-Maßnahmen können daher nicht alle Verbände gleich behandelt werden. Die Höhe der Einnahmen aus Beiträgen hängt nicht nur von der Zahl der Mitglieder ab (der Deutsche Turnerbund hat z. B. rd. 4,4 Mio. Mitglieder, der Verband für Modernen Fünfkampf nur 1 600 Mitglieder), sondern auch von der soziologischen Struktur der Mitgliederschaft. Bei den übrigen Einnahmen (Veranstaltungen, Wirtschaftstätigkeit, Vermarktung) sind das Publikumsinteresse und die Werbewirksamkeit von großer Bedeutung.

Im letzten Jahrzehnt hat die Unterstützung, das sog. Sponsoring des Sports, ähnlich wie im Bereich der Kultur, neue Dimensionen angenommen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für den Medien- und den Werbesektor.

Die steigende Bedeutung und das weiterhin zunehmende Interesse der Öffentlichkeit am Sport haben im Medienbereich zu einer Entwicklung geführt, die vor

wenigen Jahren noch als undenkbar galt. Durch den Erwerb von Übertragungsrechten an Sportveranstaltungen fließen dem Sport seitens der öffentlichen und privaten Rundfunkanstalten erhebliche Mittel zu.

Diese Entwicklung wird im Grundsatz von der Bundesregierung positiv gesehen. Nach Auffassung der Bundesregierung darf die Einflußnahme der Sponsoren und Medien jedoch nicht zu einer bestimmenden Dominanz auswachsen, bei der die Personen und Organisationen des Sports ihre Unabhängigkeit verlieren. Der Versuch einer inhaltlichen Einflußnahme auf den Sport, z. B. durch Regeländerungen, zeitliche Plazierungen der Sportveranstaltungen u. ä. wegen günstiger Sendezeiten, darf nicht zum Mißbrauch des Sports und seiner Umwandlung zum reinen Medienspektakel führen. Hinzu kommt, daß die Konzentration vor allem der öffentlichen und privaten Rundfunkanstalten auf wenige medienwirksame Sportarten nicht zu einer Veränderung der Sportstrukturen und der von der Bundesregierung befürworteten Vielfalt der Sportlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland führen darf (vgl. auch Kap. III Zif. 4).

Gleiches gilt für die sog. Vermarktung des Sports durch die Wirtschaft. Der Sport ist ein außerordentlich attraktiver Werbefaktor für die Wirtschaft geworden. Die Bundesregierung hält es für selbstverständlich, daß Sport und Wirtschaft miteinander Verbindungen eingehen, wo sie gemeinsame Interessen haben. Diese Verbindungen können jedoch nur aufgrund einer gleichberechtigten Partnerschaft eingegangen werden. Auch hier gilt es, Mißbräuche und inhaltliche Einflußnahmen zu verhindern, um die Unabhängigkeit des Sports zu sichern.

In diesem Zusammenhang befürwortet die Bundesregierung den Vorrang der Förderung von Institutionen des Sports, z. B. der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Verbände und der Olympiastützpunkte, vor Maßnahmen, die nur der Förderung bzw. finanziellen Unterstützung einzelner Sportler (z. B. individuelle Werbeverträge mit besonders erfolgreichen Sportlern) dienen. Demgegenüber begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Spitzensportler, Trainer und Betreuer durch die Wirtschaft.

Insgesamt steht die Bundesregierung den Bemühungen des Sports, Mittel von dritter Seite (Medien, Werbung, Sponsoren u. a.) zu erhalten, sehr aufgeschlossen gegenüber. Sie begrüßt alle Anstrengungen des Sports, die sich ihm bietenden Möglichkeiten auszuschöpfen und seine Aufgaben weitgehend aus eigener Kraft zu finanzieren.

Die Bundesregierung fördert den Spitzensport nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Möglichkeiten der Sportorganisationen, sich durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Medien neue Finanzierungsquellen zu erschließen und damit eine breitere finanzielle Basis für Maßnahmen im Spitzensport zu schaffen, sind von Sportart zu Sportart verschieden. In welcher Weise die zusätzlichen Einnahmen der Verbände von dritter Seite zu einer Verminderung der Bundeszuwendungen führen, kann nicht generell, sondern nur in jedem Einzelfall festgelegt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen:

- Eine Absenkung des Gesamtansatzes der Förderungsmittel für den Spitzensport im Hinblick auf Finanzierungsbeiträge Dritter kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht,
- Sollte bei einzelnen Fachverbänden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips eine Reduzierung der Bundesmittel erforderlich werden, so kommen diese Mittel anderen Förderbereichen des Spitzensports, insbesondere den Verbänden mit nur geringen oder keinen Möglichkeiten der Vermarktung, zugute.

Die Bundesregierung regt in diesem Zusammenhang an, daß die Sportorganisationen diesem Beispiel folgen und einen Pool bilden, aus dem Verbände unterstützt werden, die aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit und eines geringen Publikumsinteresses keine oder nur geringe Vermarktungschancen haben.

In Sportarten, in denen die Grenzen zum Berufssport überschritten werden, wird die Bundesregierung ihre Förderung im Einzelfall überprüfen. Sie sieht eine Förderung des Berufssports mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich nicht vor.

1.4 Künftige Förderungsschwerpunkte

Zu den Schwerpunkten der Förderung des Hochleistungssports durch die Bundesregierung in den nächsten Jahren gehören vor allem

- die Erhaltung und Integration der Einrichtungen des Spitzensports auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und damit eine Verbesserung der Infrastruktur des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, von den Leistungssportstrukturen der früheren DDR, die sich bewährt haben, soviel Substanz wie erforderlich und möglich zu erhalten.
- die Vorbereitung der Sportlerinnen und Sportler in einer gesamtdeutschen Mannschaft auf die Olympischen Spiele 1992 in Albertville und Barcelona,
- die Förderung von Nachwuchssportlern im Hinblick auf die Olympischen Spiele 1994 und 1996.

Die finanzielle Förderung bezieht sich dabei ausschließlich auf Maßnahmen der Bundessportfachverbände für die Spitzensportler, die den Leistungsklassen A, B und C angehören. Die Kriterien für die Klasseneinteilung werden vom Bundesausschuß Leistungssport mit den Bundessportfachverbänden festgelegt. Die Leistungsklassen unterscheiden sich nach den folgenden Kategorien:

- Kategorie A:
  Sportler der internationalen Spitzenklasse
- Kategorie B:
  Sportler der nationalen Spitzenklasse
- Kategorie C:
  Nachwuchssportler, die zum Aufrücken in die Kategorien A und B geeignet sind.

Darüber hinaus werden auf Landesebene Nachwuchssportler der Kategorie D betreut, sie bilden den

leistungssportlichen Unterbau für die Bundessportfachverbände. Die Betreuung und die finanzielle Förderung fallen in die Landeskompetenz (Länder/Landessportverbände).

2. Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

2.1 Förderung des Deutschen Sportbundes

2.1.1 Allgemeine Förderung

Der Deutsche Sportbund (DSB) versteht sich nach seiner Satzung als „eine Gemeinschaft freier Turn- und Sportverbände der Bundesrepublik Deutschland bislang **einschließlich Berlin (West)"**. Damit ist er Dachorganisation für die Landessportbünde sowie für Spitzenverbände, Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung sowie für Förderverbände. Die im DSB zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen behalten ihre finanzielle, organisatorische und fachliche Selbständigkeit. 1989 belief sich die Zahl der Mitglieder des DSB auf rd. 20,9 Mio., das sind etwa 34,3 v. H. der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Damit konnte der DSB im Berichtszeitraum einen Zuwachs von knapp 1,6 Mio. Mitgliedern verzeichnen und so seine Stellung als mit Abstand größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland weiter ausbauen.

Durch die Vereinigung der beiden Teile Deutschlands und die dadurch eingeleitete Entwicklung im Gebiet der ehemaligen DDR müssen bereits im Jahr 1990 diese Statistiken auf neue Grundlagen gestellt werden. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe der Förderung des Spitzensports arbeitet der Bundesminister des Innern eng mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB (BA-L) zusammen. Dieser Ausschuß berät und koordiniert mit den Mitgliedsorganisationen des DSB erforderliche gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports. Hierbei unterstützt er vor allem die Sportfachverbände bei der Planung, der Organisation und der Durchführung ihrer sportlichen Maßnahmen (Training, Lehrgänge, Wettkämpfe).

Die sich in einzelnen Vorhaben konkretisierende Arbeit des BA-L fördert der Bundesminister des Innern im Wege der Projektförderung. Diese Art der Finanzierung hat sich im Gegensatz zur institutionellen Förderung bewährt. So konnten im Berichtszeitraum Projekte gefördert werden, die teils sportartübergreifend, teils sportartspezifisch den Sportfachverbänden bzw. ihren Trainern wirksame Hilfestellungen boten; hierzu gehörten die regelmäßig zweimal im Jahr stattfindenden Bundestrainerseminare ebenso wie die vom BA-L herausgegebenen leistungssportlichen Publikationen.

Neben den sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. hierzu Ziffer 7.1) haben vor allem die im Rahmen des biomechanischen Untersuchungssystems in ausgewählten Sportarten durchgeführten Maßnahmen zur Leistungsoptimierung der Spitzenathleten an Bedeutung gewonnen. Mit einer Reihe von Test- und Modellmaßnahmen z. B. im Bereich der Trainings- und Wettkampfsteuerung und der Anwendung der Videotechnik im Hochleistungssport, konnten darüber hinaus in verschiedenen Sportarten neue Verfahren bzw. Techniken erprobt oder entwickelt und damit den Trainern wichtige Hilfen an die Hand gegeben werden.

Für die Förderung von Projekten des DSB (BA-L) ohne die sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. Ziff. 7.1) hat der Bundesminister des Innern im Berichtszeitraum folgende Beträge aufgewendet:

1986	1 119 000 DM
1987	1 439 000 DM
1988	1 392 000 DM
1989	1 487 000 DM

Für 1990 sind rd. 1 460 000 DM in Aussicht genommen.

2.1.2 Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes

Die Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes e.V., die seit Ende des Jahres 1987 in Würdigung der Verdienste des verstorbenen Präsidenten des Deutschen Sportbundes um ihre Gründung zusätzlich den Namen „Willi-Weyer-Akademie" führt, kann in diesem Jahr auf ihr 10jähriges Bestehen zurückblicken. Sie hat zwischenzeitlich bei weiterer Steigerung ihrer Veranstaltungskapazität grundlegende Bedeutung für das Aus- und Fortbildungswesen des organisierten Sports in der Bundesrepublik Deutschland erlangt.

Ausgehend von der Aufgabenstellung der Akademie, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportorganisationen aus- und fortzubilden, Lehrkräfte für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partnern zu veranstalten, ergibt sich als Programmstruktur

- Führungs- und Verwaltungsakademie mit Aufbau- und Vertiefungsseminaren für Führungskräfte und sonstiges Personal in Verbänden und Vereinen einschließlich Bildungsinstitutionen für Lehrkräfte und Multiplikatoren der Verbände sowie
- ein Forum des deutschen Sports, zu dem in Akademiegesprächen, Symposien, Tagungen und Seminaren Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen zusammenkommen.

Diese Programme werden neuerdings ergänzt durch die Beratung von Verbänden zur Gestaltung ihrer Organisationsstruktur, zur Entwicklung von Marketing-Konzepten und bei Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

Zentraler Teil der Ausbildung sind die Seminare mit den Themenbereichen

- Führung
- Planung und Organisation

— Finanzen und Steuern sowie

— Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing,

die — mit hoher Akzeptanz — zur zweiten und dritten Lizenzstufe als Organisationsleiter führen. Zusätzlich werden diese Seminare im Rahmen der Ausbildung zum Diplom-Trainer an der Trainerakademie Köln angeboten sowie in der Ausbildung zum Wirtschafts-Sportreferenten (einer gemeinsam von der Führungs- und Verwaltungsakademie und der Fortbildungsakademie der Wirtschaft in Köln organisierten Ausbildung).

Der Bund, der sich schon in erheblichem Umfang an den Baukosten der Akademie beteiligt hatte, trägt 17,77 v. H. der Folgekosten; zwei Drittel der Folgekosten entfallen auf das Land Berlin, für den Rest kommen die Mitglieder des die Akademie tragenden Vereins und der Deutsche Sportbund auf. Der Bund allein hat im Berichtszeitraum folgende Beträge aufgewendet:

1986	rd. 234 000,— DM
1987	rd. 230 000,— DM
1988	rd. 229 000,— DM
1989	rd. 235 000,— DM.

Für 1990 sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Beratungsaufgaben der Akademie im Zusammenhang mit der Vereinigung des deutschen Sports rd. 365 000,— DM vorgesehen.

Die Akademie wird unter den gegebenen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen sowie der hilfreichen und intensiven Zusammenarbeit mit den staatlichen Zuwendungsgebern wie auch dem Landessportbund Berlin auf solider Basis weiterarbeiten können und auch künftigen Anforderungen gewachsen sein.

Der Bundesminister des Innern führt im zweijährigen Wechsel mit dem Land Berlin und dem Deutschen Sportbund den Vorsitz im Kuratorium der Führungs- und Verwaltungsakademie.

2.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

2.2.1 Aufgaben und Finanzierung

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) ist nach seiner Satzung und den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine selbständige Einrichtung innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten, Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland zu den Olympischen Spielen zu entsenden und Beziehungen zu den Komitees anderer Länder zu pflegen.

Seine laufenden Ausgaben bestreitet das NOK aus Beiträgen der Mitglieder, aus den anteiligen Erlösen der Fernsehlotterie „Glücksspirale" und aus wirtschaftlichen Maßnahmen. Hierbei spielt die Vergabe von Lizenzen auf Rechte (z. B. Verträge über die Nutzung des Olympischen Emblems, Münzprogramme Olympischer Organisationskomitees) eine wichtige Rolle. Zuschüsse des Bundes im Rahmen der Projektförderung für besondere Maßnahmen (u. a. Entsendung der Olympiamannschaften) ergänzen diese Finanzierung. Nach der am 3. Oktober 1990 vollzogenen staatlichen Einheit Deutschlands werden sich auch die NOKs beider Staaten bis Ende des Jahres vereinigen.

2.2.2 Olympische Spiele 1988

Die Kosten der Entsendung der Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland zu den Olympischen Spielen 1988 wurden wie folgt finanziert:

	Winterspiele	Sommerspiele	Insgesamt
	Calgary	Seoul	
	— in Mio. DM —		
Zuwendung Bund	0,6	5,5	6,1
Eigenleistung NOK ...	0,8	1,9	2,7
Sonstige Einnahmen ..	0,4	0,4	0,8
zusammen	1,8	7,8	9,6

Bei den Olympischen Spielen in Calgary und Seoul erreichten die Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland 2 Gold-, 4 Silber- und 2 Bronzemedaillen (Winterspiele) sowie 11 Gold-, 14 Silber- und 15 Bronzemedaillen (Sommerspiele [im übrigen vgl. Ziffer 9.1]).

2.2.3 Bewerbung um Olympische Spiele 2000 oder 2004

Neben Berlin hatten sich zunächst die Region Ruhrgebiet sowie die Städte Stuttgart, Frankfurt und Hamburg um die Ausrichtung der Olympischen Spiele bemüht. Als jedoch eine Olympia-Kandidatur Gesamt-Berlins durch die Veränderung der politischen Lage in der DDR möglich wurde, stellten die übrigen Bewerber ihre Bemühungen zurück. Inzwischen ist eine Kandidatur anderer Bewerber wieder offen. Das NOK wird im Laufe des Jahres 1991 entscheiden, welchen Bewerber es unterstützen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insbesondere aus Gründen gesamtstaatlicher Repräsentation an der Durchführung Olympischer Spiele ein erhebliches Interesse. Die Bundesregierung wird daher die vom NOK getragene Bewerbung einer deutschen Stadt oder Region unterstützen (vgl. entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 1985).

2.2.4 Nationales Olympisches Institut (NOI)

Die Hauptversammlung des NOK hat am 18. Januar 1990 die Errichtung eines Nationalen Olympischen Instituts als Forschungs-, Studien- und Begegnungszentrum mit Sitz Berlin beschlossen. Als Träger ist eine Stiftung vorgesehen.

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten wird seitens des NOK gewünscht, ist aber noch nicht abschließend geklärt.

3. Förderung der Bundessportfachverbände

3.1 Allgemeines

Träger des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland sind die Sportfachverbände und Vereine.

Im Verein, dem Kernstück des Sports, absolvieren die Athletinnen und Athleten ihr tägliches Training und nehmen an den regelmäßigen Vereinswettkämpfen teil (z. B. Bundesligameisterschaften). Die Förderung der Vereine obliegt nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern und Kommunen, die den Sport in ihrer Vielfalt umfassend fördern.

Die Bundessportfachverbände sind für den Hochleistungssport oberhalb der Vereins- und Regionalverbandsebene zuständig. Sie verantworten die Aufstellung der Nationalmannschaften, deren Entsendung zu internationalen Wettkämpfen, Training und Vorbereitung auf diese Wettkämpfe. Sie wirken dabei mit anderen fachlichen und überfachlichen Sportorganisationen, vor allem den Vereinen und den Landesfachverbänden sowie dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und — sofern es sich um Vorbereitung und Teilnahme an Olympischen Spielen handelt — mit dem NOK für Deutschland zusammen.

Die Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände nimmt in der Sportförderung des Bundesministers des Innern eine zentrale Stellung ein. Im Mittelpunkt steht die Finanzierung

- der Trainings- und Wettkampfprogramme,
- des bei den Fachverbänden tätigen Fachpersonals (Trainer, Sportdirektoren),
- von Welt- und Europameisterschaften in der Bundesrepublik Deutschland,
- sportwissenschaftliche und soziale Betreuungsmaßnahmen
- des Baus und der Unterhaltung von Sportanlagen einschl. Gerätebeschaffung.

Aufgrund der ständig steigenden Popularität des Spitzensports und der Ausweitung der Aktivitäten der internationalen und nationalen Sportorganisationen war in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Zahl der internationalen Wettkämpfe und der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. Das IOC hat neue Disziplinen in das olympische Programm aufgenommen, viele internationale Verbände haben neue Welt- und Europameisterschaften oder eine dichtere Folge ihrer Meisterschaften sowie die Einführung von Welt- und Europacups beschlossen. Darüber hinaus wurden entsprechende Wettbewerbe im Junioren- und Jugendbereich eingeführt.

Die Bundesregierung steht dieser Entwicklung kritisch gegenüber, zumal auch die Fachverbände an organisatorische Grenzen stoßen und vor allem die Regenerationszeit für die Hochleistungssportler immer weiter verkürzt wird. In der Zwischenzeit mehren sich auch im internationalen Sport, vor allem im IOC, die Stimmen gegen weitere Ausweitungen der Wettkampfprogramme.

Soweit der deutsche Sport an zusätzlichen Programmen beteiligt ist, bleibt die Bundesregierung bemüht, die für Training und Wettkampf erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitzustellen. Sie wird aber auf eine strengere Prioritätensetzung nach den „Grundsätzen des Förderungskonzepts für den Spitzensport II" des Deutschen Sportbundes achten, das ggfs. fortzuschreiben sein wird.

Im Berichtszeitraum waren vor allem die Vorbereitung der Sportlerinnen und Sportler auf die Olympischen Spiele 1988 in Calgary und Seoul und deren Teilnahme an anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen (EM, WM) sowie die Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung Schwerpunkte der Förderung durch die Bundesregierung. Eine völlig neue Aufgabe ergab sich durch den Aufbau der Olympiastützpunkte (vgl. Ziffer 4.6). Die vom Bund mitfinanzierten Maßnahmen an den Olympiastützpunkten dienen unmittelbar dem Training und der verbesserten sportwissenschaftlichen, sportmedizinischen und sozialen Betreuung der Spitzensportler.

Im Vordergrund der künftigen Förderung steht die Einbeziehung der Spitzensportler aus der ehemaligen DDR in die Trainings- und Wettkampfprogramme der gesamtdeutschen Sportfachverbände. Das Ziel ist die schnelle Integration dieser Sportler, die Sicherung der Leistungssporteinrichtungen (Trainingszentren) in der ehemaligen DDR, die weitere Beschäftigung leistungsstarker Trainer sowie die soziale Absicherung der Athletinnen und Athleten, um ihr Verbleiben in ihren angestammten Trainingsorten und Sportgemeinschaften bzw. Vereinen zu gewährleisten. Alle Bemühungen der Bundesregierung zielen darauf, den Sportlerinnen und Sportlern im vereinten Deutschland optimale Möglichkeiten zu bieten, sich auf die Olympischen Spiele 1992 vorzubereiten.

Der Rhythmus der Sportförderungsmaßnahmen wurde bisher durch die alle vier Jahre stattfindenden Olympischen Spiele bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen konzentrierten sich dabei in den vorolympischen und olympischen Jahren vor allem auf verstärkte Trainingsmaßnahmen, auf Testmaßnahmen an den olympischen Sportstätten und auf die unmittelbare Vorbereitung auf die olympischen Wettkämpfe selbst.

Das IOC hat im Jahre 1988 beschlossen, die Olympischen Winterspiele vom Vier-Jahres-Rhythmus der Olympischen Sommerspiele zu trennen und die auf das Jahr 1992 folgenden Winterspiele bereits 1994

auszutragen. Somit werden künftig alle zwei Jahre Olympische Spiele stattfinden, und zwar im Wechsel Winter- und Sommerspiele. Dies wird auch die Sportförderung beeinflussen. Das Jahr nach den Sommerspielen wird bereits das Vorbereitungsjahr auf die Winterspiele sein. Dadurch dürfte es auch zu einer Zeitverschiebung bei den Terminen für Welt- und Europameisterschaften kommen. Zwar bleibt der Rhythmus der Förderung der Sommer- und Wintersportarten im bisherigen Vier-Jahres-Zeitraum unberührt, der Ablauf der Gesamtförderung wird aber spürbar verändert, weil sich die Förderungsaktivitäten des Bundesausschusses Leistungssport, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und der Bundesregierung nunmehr nicht mehr auf einen Höhepunkt in vier Jahren konzentrieren, sondern gleichmäßig auf den Vier-Jahres-Rhythmus verteilen. Auch die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel wird sich nach diesen veränderten Veranstaltungsrhythmen ausrichten müssen.

Im Jahre 1990 fördert der Bundesminister des Innern die Trainings- und Wettkampfprogramme von 52 Bundessportfachverbänden (ohne Behindertensport, vgl. hierzu Kap. VIII Ziffer 2.2) mit etwa 3 500 Spitzensportlern. Nach der Vereinigung der Fachverbände werden die Spitzensportler der ehemaligen DDR in die Förderung aufgenommen. Dies wird zu einer Veränderung der Spitzenkader führen. Insgesamt wird die Zahl der zu fördernden Sportler aus beiden Teilen Deutschlands in den Spitzenkadern nach Berechnungen des Bundesausschusses Leistungssports nach einer Übergangsphase von ein bis zwei Jahren langfristig auf etwa 5 100 steigen. Dies ist eine Zunahme um 1 600 oder rd. 45 v. H.

Die unmittelbar über die sog. Jahresplanung der Verbände geförderten Maßnahmen, die Beschäftigung der Trainer sowie die Finanzierung von Leistungszentren (Olympiastützpunkte, Bundesleistungszentren) werden im wesentlichen nachstehend behandelt.

3.2 Wettkampfprogramme

Zu den von der Bundesregierung geförderten Wettkampfmaßnahmen der Bundessportfachverbände gehören

- die Teilnahme deutscher Spitzensportler und Nationalmannschaften an internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland, in erster Linie Welt- und Europameisterschaften, Qualifikationswettkämpfe, Welt- und Europa-Cups, Länderkämpfe,
- die Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Welt- und Europameisterschaften.

Für die Entsendung deutscher Sportler zu den Olympischen Spielen ist das Nationale Olympische Komitee für Deutschland zuständig (vgl. Ziffer 2.2.1).

Die Bundesregierung strebt an, mit ihren Mitteln zur Förderung des Sports eine angemessene und erfolgreiche Vertretung des deutschen Sports bei internationalen Wettkämpfen zu gewährleisten. Angesichts der hohen Aufwendungen für diese Maßnahmen, vor allem bei Veranstaltungen in Übersee, ist sowohl bei der Entscheidung über eine Teilnahme wie auch bei der Festlegung der Größe der Mannschaften zwischen den Kosten und der Bedeutung der Veranstaltung sowie den Erfolgsaussichten abzuwägen. Bei besonders kostspieligen Maßnahmen wird dabei im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB — bei Teilnahme an den Olympischen Spielen mit dem NOK für Deutschland — das Kriterium der Endkampfchance oder gar der Medaillenchance zugrunde gelegt.

Es besteht ein Interesse daran, daß in der Bundesrepublik Deutschland Welt- und Europameisterschaften sowie andere wichtige internationale Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Sportgroßveranstaltungen die jeweilige Sportart und darüber hinaus den gesamten Sport in der Bundesrepublik Deutschland in Leistung und Breite positiv beeinflussen. Außerdem geben diese Veranstaltungen dem Sport ebenso wie der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land und der Kommune, in deren Bereich die Veranstaltung stattfindet, Gelegenheit zur Selbstdarstellung im nationalen und internationalen Bereich. Die Bundesregierung stellt daher für die Organisation derartiger Veranstaltungen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zusammen mit dem jeweiligen Land und der Gemeinde Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zu den wichtigsten internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1987 bis 1989 mit Bundesmitteln gefördert wurden, gehörten u. a.

- Nordische Ski-Weltmeisterschaften 1987 in Oberstdorf,
- Judo-Weltmeisterschaften 1987 in Essen,
- Weltmeisterschaften im Kanu-Rennsport 1987 in Duisburg,
- Weltmeisterschaften im Segeln 1987 in Kiel,
- Weltmeisterschaften im Tischtennis 1989 in Dortmund,
- Universiade 1989 in Duisburg,
- World Games (Weltspiele der nichtolympischen Sportarten) 1989 in Karlsruhe,
- Europameisterschaften im Schwimmen 1989 in Bonn.

Daneben fanden weitere bedeutende Welt- und Europameisterschaften in der Bundesrepublik Deutschland statt, die aus Einnahmen von Eintrittsgeldern, Vermarktung und Fernsehübertragungsrechten selbst, d. h. ohne Bundesbeteiligung finanziert werden konnte. Beispielhaft werden erwähnt:

- Europameisterschaften der Leichtathleten 1987 in Stuttgart,
- Ski-Flug-Weltmeisterschaften 1988 in Oberstdorf,
- Weltmeisterschaften im Kunstturnen 1989 in Stuttgart.

Zu erwähnen sind hier auch die Fußball-Europameisterschaften der Herren 1988 und der Damen 1989, die der Deutsche Fußball-Bund ausrichtete.

Im Jahre 1990 werden mit Bundesmitteln finanziert:

- Jugend-Europameisterschaft im Bahnengolf in Landshut,
- Europameisterschaften im Triathlon (Mitteldistanz) in Trier.

Für die nächsten Jahre ist eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung folgender herausragender internationaler Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen:

- Rad-Weltmeisterschaften Bahn und Straße 1991 in Stuttgart,
- Weltmeisterschaften im Eisschnellauf 1991 in Inzell,
- Weltmeisterschaften im Gewichtheben 1991 in Donaueschingen,
- Weltmeisterschaften im Bob-Rennsport 1991 in Altenberg (Sachsen),
- Junioren-Weltmeisterschaften im Gewichtheben 1991 in Wolmirstedt (Bez. Magdeburg),
- Weltmeisterschaften im Curling 1992 in Garmisch-Partenkirchen,
- Europameisterschaften im Rollhockey 1992 in Wuppertal,
- Weltmeisterschaften im Modernen Fünfkampf 1993 in Frankfurt.

Die Weltmeisterschaften im Eiskunstlaufen 1991 in München und die Europameisterschaften im Renn-Rodeln 1992 in Winterberg sollen ohne finanzielle Hilfe des Bundes durchgeführt werden.

Für die Finanzierung bedeutender Sportveranstaltungen, wie Welt- und Europameisterschaften, hat der Bundesminister des Innern zusammen mit den für den Sport zuständigen Ministern/Senatoren der Länder Kriterien festgelegt. Bund und Länder gehen davon aus, daß öffentliche Mittel für die Finanzierung solcher Veranstaltungen nur dann bereitgestellt werden, wenn die Bewerbung beim internationalen Verband vorher abgestimmt war. Dadurch soll erreicht werden, daß die von Bund und Land zu tragenden Kosten rechtzeitig bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden können.

3.3 Trainingsprogramme

Die Trainingsprogramme der Sportfachverbände umfassen

- zentrale Lehrgänge,
- Training in den Leistungszentren und Stützpunkten,
- Training in Sportinternaten und Sport-Teilinternaten.

3.3.1 Zentrale Lehrgänge

Zur Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sowie zur Leistungskontrolle und Regeneration der Spitzensportler führen die Bundessportfachverbände zentrale Lehrgänge durch. Dies gilt insbesondere für die Mannschaftssportarten, für die zentrale Lehrgänge ein unverzichtbarer Bestandteil des Trainings und der Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sind. Auch in den Individualsportarten dienen zentrale Lehrgänge der Verbesserung von Technik und Taktik sowie des konditionellen Trainingszustandes. Zentrale Lehrgänge sollen vor allem vor Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften insbesondere auch im Veranstalterland zur Akklimatisierung und Eingewöhnung beitragen.

Neben zentralen Lehrgängen auf Bundesebene finden auch dezentrale Lehrgänge der Bundessportfachverbände statt, in denen die Spitzensportler einer Region zum gemeinsamen Training herangezogen werden. Solche Lehrgänge sind gegenüber zentralen Lehrgängen weniger zeit- und kostenaufwendig und werden daher in häufigerer Folge durchgeführt.

Die Lehrgänge finden in der Regel in den Bundes- und Landesleistungszentren statt. Der Bundesminister des Innern wird künftig grundsätzlich nur noch solche Lehrgänge finanzieren, die in den eigens dafür errichteten Leistungszentren abgehalten werden. Damit soll eine bessere Auslastung vor allem der Bundesleistungszentren erreicht werden.

Die Bundesregierung wird daneben jedoch auch weiter Lehrgänge fördern, die zur Anpassung an Klima-, Höhen- und Witterungsverhältnisse (z. B. Schneelagen) im Ausland zwingend erforderlich sind. Hierbei wird — wegen der damit verbundenen hohen Kosten — ein strenger Maßstab angelegt.

Die Bundessportfachverbände führen neben den Trainingslehrgängen für die Mitglieder ihrer Nationalmannschaften im Rahmen der Talentsuche und Talentauswahl auch zentrale Lehrgänge für Nachwuchssportler durch. Dabei werden besonders talentierte Sportler der Kategorie D in sogenannten Sichtungslehrgängen zusammengefaßt und auf ihre Eignung für ein Aufrücken in höhere Leistungsklassen getestet. Die Kosten für diese Lehrgänge werden vom Bund wegen der bundeszentralen Bedeutung dieser Maßnahmen bezuschußt, obwohl die betroffenen Sportler hinsichtlich ihrer normalen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen in die Förderungszuständigkeit der Länder gehören.

Zu den zuschußfähigen Kosten der zentralen Lehrgangsmaßnahmen gehören neben Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten vor allem Kosten für Trainer, sportmedizinische, physiotherapeutische und sportwissenschaftliche Betreuung (z. B. Biomechanik), für das erforderliche Material und sonstigen technischen Aufwand.

3.3.2 Stützpunkttraining

Das Stützpunkttraining ist neben dem Vereinstraining, zentralen und regionalen Trainingsmaßnahmen eine wichtige Grundlage des regelmäßigen Trainings der Hochleistungssportler.

Beim Stützpunkttraining werden die Hochleistungssportler mehrmals wöchentlich an einer Trainingsstätte in erreichbarer Entfernung vom Wohnort oder Arbeitsplatz zu Trainingsmaßnahmen des Fachverbandes herangezogen. Das Stützpunkttraining steht unter der sportfachlichen Leitung des Fachverbandes und wird von einem Trainer des Fachverbandes (hauptamtlicher Bundestrainer oder nebenamtlicher Honorartrainer) durchgeführt. Dabei wird auf örtlich bereits vorhandene Trainingskapazitäten (Sportstätten, medizinische und physiotherapeutische Behandlungseinrichtungen, Möglichkeiten der am Ort vorhandenen Vereine, Trainer) zurückgegriffen.

Träger der Stützpunkte sind die Bundessportfachverbände, die in der Regel mit leistungsstarken Vereinen oder Landessportfachverbänden zusammenarbeiten. Die Einbeziehung von Angehörigen der besten Nachwuchssportler auf Landesebene (Kategorie D) in das Stützpunkttraining insbesondere als Trainingspartner hat sich dabei als zweckmäßig erwiesen. (Zum Begriff der Bundesstützpunkte und zum Anerkennungsverfahren vgl. Anhang 5).

Der Bundesminister des Innern gewährt den Verbänden für das Stützpunktraining Mittel insbesondere für Trainer, sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung, für Fahr- und Verpflegungskosten und für notwendige technische Hilfsmittel. Fahr- und Verpflegungskosten gehören nach Auffassung des Bundes zu den individuellen Kosten der Sportler, für die das Sozialwerk des deutschen Sports, die Stiftung Deutsche Sporthilfe, besteht. Es wird daher angestrebt, daß diese Kosten — im Austausch gegen Leistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe z. B. im Bereich der Physiotherapie — künftig ausschließlich von der Stiftung übernommen werden sollen.

Von den derzeit anerkannten 179 Bundesstützpunkten sind 115 Stützpunkte in die Olympiastützpunkte einbezogen. Die für das regelmäßige Training der Hochleistungssportler erforderlichen Betreuungsmaßnahmen werden durch die Olympiastützpunkte verbandsübergreifend organisiert und angeboten. Ein weiterer Ausbau der Trainingsmaßnahmen in den Bundesstützpunkten wird sich daher künftig auf rein sportartspezifische Maßnahmen (z. B. Finanzierung zusätzlicher Trainer) oder auf Maßnahmen in den Bundesstützpunkten beschränken, die nicht einem Olympiastützpunkt zugeordnet sind.

Im Jahre 1989 hat der Bundesminister des Innern den Verbänden rd. 2,7 Mio. DM für das Stützpunkttraining zur Verfügung gestellt. 1990 werden es voraussichtlich 3,0 Mio. DM sein.

3.3.3 Training in Sportinternaten und Teilinternaten

Einige Sportfachverbände unterhalten Internate und Teilinternate, die Spitzenathleten und talentierten Nachwuchssportlern im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung eine umfassende pädagogische und schulische Betreuung, aber auch gute Trainingsmöglichkeiten bieten. Das Training entspricht dem Training in Bundesstützpunkten und erfolgt unter fachlicher Anleitung von Verbandstrainern und sonstigem Verbandspersonal. Teilinternate können dabei einen größeren Kreis von Sportlern aus dem engeren Einzugsbereich aufnehmen, da die Sportler nicht in dem Internat wohnen und nur tagsüber, in der Regel nach dem Schulunterricht, anwesend sind und Hausaufgaben und Training nach aufeinander abgestimmten Plänen erledigen. (Weitere Angaben zu Sportinternaten und Sportteilinternaten vgl. Ziffer 4.5).

3.4 Sportgeräte, technische Hilfsmittel

Zu einem modernen Hochleistungstraining und damit zu den Voraussetzungen sportlicher Erfolge gehören Sportgeräte und technische Hilfsmittel, die dem neuesten Entwicklungsstand entsprechen. Die fortschreitende Technisierung führt zu einer ständigen Weiterentwicklung der im Sport benötigten Geräte.

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft fördert in begrenztem Umfang die Weiterentwicklung von Sportgeräten (vgl. Kapitel VII, Ziffer 4).

Die ständigen Geräteverbesserungen erfordern erhebliche Neuanschaffungen, damit den Spitzensportlern stets die technisch neuesten Geräte auch in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Großer Gerätebedarf besteht insbesondere in den Sportarten Bob und Rodeln, Segeln, Kanu, Rudern und Radfahren. Durch den erhöhten Trainingsaufwand sind auch vermehrt sog. Verbrauchsgeräte, z. B. im Schießen (Munition) und Fechten (Klingen), erforderlich.

Neben Sportgeräten haben vor allem audiovisuelle Hilfsmittel und Datenverarbeitungsgeräte für das moderne Hochleistungstraining einen besonderen Stellenwert. Die gesamte Trainings- und Leistungsdokumentation läßt sich heute nur noch durch Datenverarbeitungsgeräte erfassen.

Der Bundesminister des Innern stellt den Verbänden im Rahmen der Jahresplanung Mittel für die Gerätebeschaffung zur Verfügung.

Daneben werden Geräte vor allem im Rahmen der Förderung der Bundesleistungszentren oder, sofern es sich um Gegenstände handelt, die verbands- oder sportartübergreifend eingesetzt werden, im Rahmen der Förderung der Olympiastützpunkte bezuschußt.

3.5 Förderungskriterien

3.5.1 Voraussetzungen

Die Höhe der Förderung der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen der Spitzensportverbände richtet sich vor allem nach folgenden Kriterien:

1. Maßgebend ist das vom Fachverband aufgestellte sportliche Jahresprogramm. Dabei sind nur Maßnahmen aufzunehmen, die den Leistungssportkonzepten des Sports und den Förderrichtlinien des Bundesministers des Innern entsprechen (vgl. Ziffer 1.2). Der Umfang der in das Jahresprogramm eines Verbandes aufzunehmenden Maßnahmen richtet sich insbesondere nach
   - der Leistungsstärke im internationalen Vergleich,
   - der allein danach zu bemessenen Zahl der Spitzensportler,
   - der internationalen und nationalen Verbreitung der Sportart, dabei insbesondere, ob es sich um eine olympische Sportart handelt,
   - der Öffentlichkeitswirksamkeit,
   - den Entwicklungsaussichten der Sportart.
2. Der sich aus dem jeweiligen Jahresprogramm des Verbandes ergebende Finanzbedarf ist zu ermitteln. Dabei sind zu berücksichtigen
   - die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen unter Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes,
   - die Höhe der verfügbaren eigenen Mittel oder der sonstigen Einnahmen des Verbandes.

   Der Verband kann dabei — soweit er alle Möglichkeiten zur Finanzierung seiner Leistungssportmaßnahmen ausgeschöpft hat — für den verbleibenden Fehlbetrag vom Bundesminister des Innern eine Zuwendung erhalten. So werden Verbände, die über ausreichende Eigenmittel verfügen, wie z. B. der Deutsche Fußball-Bund, der Deutsche Tennis-Bund oder der Deutsche Golf-Verband, vom Bundesminister des Innern nicht finanziell gefördert.
3. Entscheidend für die Förderung der Leistungssportmaßnahmen durch den Bundesminister des Innern ist die Höhe der im jeweiligen Bundeshaushaltplan zur Verfügung stehenden Mittel.

3.5.2 Strukturpläne

Die Förderung der Spitzensportverbände setzt u. a. voraus, daß der jeweilige Verband für seinen Bereich einen sog. Strukturplan aufgestellt hat. Strukturpläne regeln die Organisation des Hochleistungssports eines Verbandes. Im Strukturplan werden die Ziele des Aufbaus und der Entwicklung der Organisation und die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt, z. B. Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen, Trainerzahl, Talentsuche/Talentförderung, gesundheitliche Betreuung, Trainingszentren. Aufgrund des Strukturplans treffen die fördernden Stellen, insbesondere der Bund, ihre Entscheidungen über die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports einschl. der Förderung von Trainingszentren. Die Strukturpläne werden jeweils für den Zeitraum einer Olympiade aufgestellt (vgl. Anhang 7).

3.6 Förderungsverfahren

In der Vergangenheit wurde die von den Verbänden erarbeitete Jahresplanung und deren Finanzierung in Planungsgesprächen zwischen dem Bundesminister des Innern, dem jeweiligen Fachverband unter Beteiligung des Bundesausschusses Leistungssport des DSB und des Bundesverwaltungsamtes im Detail erörtert. Dabei wurden die sportfachlichen Gesichtspunkte vom Fachverband und vom Bundesausschuß Leistungssport, die haushaltsrechtlichen und finanziellen Aspekte vom Bundesminister des Innern eingebracht.

Zusammen mit der Vorstellung des Programms zur Förderung des Leistungssports (vgl. Ziffer 1.2) hat der Bundesminister des Innern den Spitzenverbänden des deutschen Sports auch eine Änderung des Förderungsverfahrens vorgeschlagen. Dabei haben folgende Überlegungen eine Rolle gespielt:

- Die Finanzzuwendungen des Bundes an die Verbände haben sich in den letzten Jahren als relativ konstant erwiesen, d. h. sie unterlagen keinen wesentlichen Schwankungen. Zuwendungen in unterschiedlicher Höhe gab es lediglich für die Kosten der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, was einmal vom Zeitrhythmus dieser Veranstaltungen (alle zwei oder alle vier Jahre) aber auch vom Austragungsort (z. B. in Übersee) abhing.
- Künftig erfolgt die Vergabe der Sportförderungsmittel nach einer Rahmenplanung. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre erhalten die Verbände pauschalierte Zuwendungen für folgende Maßnahmenblöcke:
  - ○ Sportwettkämpfe im In- und Ausland (ohne Welt- und Europameisterschaften)
  - ○ Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
  - ○ Stützpunkttraining und Gerätebeschaffung
  - ○ Sichtungsveranstaltungen
  - ○ Mitwirkung in internationalen Sportfachverbänden.

Innerhalb dieser Blöcke bestimmen die Verbände die durchzuführenden Maßnahmen selbst. Auch bei Ausfall eines Wettkampfes oder eines Lehrganges können sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ohne die bisher erforderliche besondere Einwilligung des Bundesministers des Innern (Realisierungsgespräche) über eine notwendige Ersatzmaßnahme selbst entscheiden. Das Bewilligungsverfahren wird somit wesentlich vereinfacht und die Autonomie und die Eigenverantwortung der Sportfachverbände gestärkt. Die allgemeinen Förderungskriterien (vgl. Ziffer 3.5), insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität

und die Notwendigkeit des Bundesinteresses an den zu fördernden Maßnahmen, bleiben davon unberührt.

Die Spitzensportverbände erarbeiten auf der Grundlage der vom Bundesminister des Innern in Aussicht gestellten Bundeszuwendung eine mit dem Bundesausschuß Leistungssport abgestimmte Planung. Daneben werden die Kosten für die Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften besonders berücksichtigt.

Der Bundesminister des Innern entscheidet nach Vorlage der abgestimmten Planungen endgültig über die Höhe der Förderung. Die Abwicklung (Bewilligung, Auszahlung und die Prüfung der Verwendung der Bundesmittel entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes) obliegt wie bisher dem Bundesverwaltungsamt.

Die Spitzensportverbände haben die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens einhellig begrüßt. Die entsprechende Handhabung hat sich bereits bei den Bewilligungen der Mittel für die Jahresplanung 1990 sowohl nach Ansicht des Bundesministers des Innern wie auch nach Aussagen der beteiligten Spitzensportverbände und des BA-L bewährt.

3.7 Höhe der Förderungsleistungen

Der Bundesminister des Innern hat im Berichtszeitraum für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände folgende Beträge bereitgestellt:

Jahr	Wettkampf-programme	Trainings-programme	Sonstige Maßnahmen (Geräte u. a.)	Summe
	— Mio. DM —			
1986	9,6	11,4	4,3	25,3
1987	10,6	11,2	4,6	26,4
1988	9,1	12,3	4,7	26,1
1989	10,2	11,4	4,2	25,8
1990 (Soll)	11,2	11,1	4,4	26,8

Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern zu den Organisationskosten für die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Welt- und Europameisterschaften folgende Zuschüsse gewährt:

1986	707 000,— DM
1987	711 000,— DM
1988	108 000,— DM
1989	990 000,— DM
Für 1990 sind	270 000,— DM vorgesehen.

3.8 Hauptamtliche Führungskräfte

Zur Stärkung der Organisationsstruktur des Leistungssports stellt der Bundesminister des Innern Haushaltsmittel für die Beschäftigung von hauptamtlichen Führungskräften der Bundessportfachverbände, insbesondere von Geschäftsführern und Sportdirektoren zur Verfügung. Sportdirektoren sind vor allem für große Verbände mit mehreren Sportarten bzw. Disziplinen wegen der erforderlichen Koordinierungsaufgaben sowie zur Entlastung der hauptamtlichen Bundestrainer von Bedeutung. Die Finanzierung von Geschäftsführern stärkt die organisatorische und verwaltungstechnische Leistungsfähigkeit der Verbände und soll darüber hinaus gezielt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der den Verbänden zufließenden Bundesmittel sichern. Derzeit werden 49 voll- und 6 teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Führungskräfte aus Bundesmitteln finanziert oder mitfinanziert.

Die Aufwendungen des Bundes hierfür haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1986	rd. 3 Mio. DM
1987	rd. 3,3 Mio. DM
1988	rd. 3,5 Mio. DM
1989	rd. 3,6 Mio. DM.

Für 1990 sind wieder rd. 3,6 Mio. DM vorgesehen.

Die Steigerung der Aufwendungen beruht neben der Erhöhung der Zahl der vom Bund ganz oder teilweise finanzierten hauptamtlichen Führungskräfte auf den nach den jeweiligen Dienstverträgen vorgesehenen linearen Vergütungserhöhungen entsprechend der für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden tarifvertraglichen Regelungen sowie auf leistungsbezogenen Vergütungserhöhungen im Einzelfall.

4. Förderung von Leistungszentren

4.1 Allgemeines

Die Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände werden in Trainingszentren unterschiedlicher Art durchgeführt.

Diese Trainingszentren sind für eine bestimmte Nutzung konzipiert.

In der Bundesrepublik Deutschland findet das unter Verantwortung des Spitzenverbandes stehende Training der Hochleistungssportler statt in

- Bundesleistungszentren
- Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Bundesstützpunkten
- Sportinternaten und Sport-Teilinternaten.

An 15 Orten sind diese Trainingszentren zu Olympiastützpunkten organisatorisch zusammengefaßt.

Mit diesen Leistungszentren steht den Hochleistungssportlern ein Netz von zentralen, regionalen und örtlichen Einrichtungen für das Training zur Verfügung. Zahl und Qualität dieser Anlagen und Einrichtungen für den Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland haben weltweit Anerkennung gefunden.

Die Bundesregierung beteiligt sich neben anderen Nutzern an der Finanzierung dieser Leistungszentren entprechend dem im Bundesinteresse liegenden Nutzungsanteil. Nach der Vereinigung der deutschen Sportfachverbände werden im Gebiet der ehemaligen DDR entsprechende Leistungszentren eingerichtet und vom Bund finanziell gefördert.

4.2 Bundesleistungszentren

Bundesleistungszentren sind vom Bund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden anerkannte Sportstätten, in denen zentrale Trainingsmaßnahmen der Sportfachverbände für ihre Spitzensportler einschl. Lehrgänge sowie andere in die Förderungszuständigkeit des Bundes fallende sportliche Maßnahmen, z. B. Trainerfortbildung, durchgeführt werden.

Bundesleistungszentren verfügen in der Regel über alle Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte, die für das Training der Hochleistungssportler und ihre Betreuung erforderlich sind. Sie haben darüber hinaus Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für die dort trainierenden Sportler.

Die Bundesleistungszentren dienen auch der Förderung der Leistungssportler auf Landesebene und können darüber hinaus dem Vereins- und Schulsport oder anderen Benutzergruppen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung der Bundesleistungszentren obliegt unterschiedlichen Trägern. Meist handelt es sich dabei um die Standortgemeinden oder um die Bundessportfachverbände, in Einzelfällen auch andere Einrichtungen.

Bei jedem Bundesleistungszentrum besteht ein Kuratorium, dem die Finanzierungsträger und Vertreter der beteiligten Sportorganisationen angehören. Es berät den Träger bei allen das Bundesleistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen, insbesondere auch bei der Finanzierung.

Der Bundesminister des Innern beteiligt sich an der Finanzierung der Bundesleistungszentren (wegen der Baukosten vgl. Kapitel VI Ziffer 2.1). Entscheidend für die Höhe der Bundesförderung ist das Betriebsdefizit sowie die Höhe der Benutzungsquote durch Sportler des Bundessportfachverbandes (Bundesinteresse). Die Nutzungsquoten sind unterschiedlich; die Bundesnutzung beträgt in der Regel etwa 60 v. H. Alle Einnahmen und Ausgaben (ohne Baukosten) werden in einen Wirtschaftsplan eingestellt, der vom Kuratorium beraten wird und als Grundlage der Bewilligung für die Finanzierungsträger dient.

Der Umfang der Nutzung im Bundesinteresse und die Auslastung der Bundesleistungszentren werden jährlich überprüft. Sie werden bei der Entscheidung über die Höhe der Bundeszuwendung berücksichtigt.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen 27 Bundesleistungszentren für folgende Sportarten:

Augsburg	Kanuslalom
Berchtesgaden/ Königssee	Bobsport, Rennrodeln
Bonn	Fechten
Dortmund	Leichtathletik
Duisburg	Kanurennsport
Frankfurt	Radsport
Frankfurt	Kunstturnen
Füssen	Eishockey
Hannover	Tennis *)
Hannover	Fechten, Kunstturnen, Leichtathletik, Rugby, Schwimmen, Volleyball
Heidelberg	Basketball, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball
Hennef	Boxen, Ringen
Herzogenhorn	Skisport
Inzell	Eisschnellauf, Rollschnellauf
Kiel/Schilksee	Segeln
Köln	Hockey, Judo, Schwimmen
Leimen	Gewichtheben
Mainz	Leichtathletik
München/ Feldmoching	Rudern, Kanu
Oberstdorf	Eiskunstlauf
Ratzeburg	Rudern
Ruhpolding	Biathlon
Stuttgart	Leichtathletik
Tauberbischofsheim	Fechten
Warendorf	Reiten
Warendorf	Moderner Fünfkampf
Wiesbaden	Schießen

Bei den Leistungszentren in Augsburg, Kiel-Schilksee und München/Feldmoching handelt es sich um ehemalige, für die Olympischen Spiele 1972 errichtete Olympia-Anlagen.

Weitere Bundesleistungszentren werden im Laufe des Jahres 1991 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eingerichtet.

Im Berichtszeitraum hat der Bundesminister des Innern folgende Beträge zur Finanzierung der Betriebs- und Personalkosten bereitgestellt:

1986:	8 234 Mio. DM
1987:	8 952 Mio. DM
1988:	9 409 Mio. DM
1989:	9 641 Mio. DM

Für 1990 sind 9 983 Mio. DM vorgesehen.

Der Bundesminister des Innern hat Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren erlassen (vgl. Anhang 3).

*) Betriebs- und Personalkosten werden vom Bund wegen der Eigenfinanzkraft des Deutschen Tennis-Bundes nicht finanziert (Subsidiaritätsgrundsatz).

4.3 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Neben Bundesleistungszentren bestehen auf Landesebene für das Training von Leistungssportlern Einrichtungen, die von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien als Landesleistungszentren anerkannt sind. Sofern in diesen Zentren neben den sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eines Bundessportfachverbandes stattfinden, werden diese Einrichtungen als Landesleistungszentren mit Bundesnutzung anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß ein entsprechender regionaler Trainingsschwerpunkt im Strukturplan des Verbandes (vgl. Ziffer 3.5.2) enthalten und eine Nutzung durch den Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sind.

Die Bundessportfachverbände führen in den Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, die vielfach auch über Übernachtungsmöglichkeiten verfügen, Trainings- und Sichtungslehrgänge für ihre Spitzensportler unter Einschluß der besten Sportler auf Landesebene und Stützpunkttraining durch, ferner Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern sowie von Schieds- und Kampfrichtern.

Träger der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind Kommunen oder Sportverbände.

Zwischen den beteiligten Bundessportfachverbänden und den Trägern wird die Nutzung vertraglich geregelt. Der Umfang der Nutzung der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung durch die Bundessportfachverbände ist unterschiedlich, er beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 v. H.

Für die Benutzung der Anlagen kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das nur zur Deckung der Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal, für Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung) und für sächliche Kosten der Verwaltung verwendet werden darf. Sofern trotz der Erhebung angemessener Nutzungsentgelte ein Defizit entsteht, werden vom Bund hierzu — im Gegensatz zu der Regelung bei den Bundesleistungszentren — keine finanziellen Zuwendungen gewährt. (Wegen der Förderung von Baumaßnahmen vgl. Kapitel VI Ziffer 2.2).

Derzeit bestehen 66 anerkannte Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Weitere Landesleistungszentren werden in den neu gegründeten Ländern der ehemaligen DDR eingerichtet.Für die Förderung von Landesleistungs-zentren hat der Bundesminister des Innern besondere Grundsätze aufgestellt (vgl. Anhang 4).

4.4 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände an örtlichen Schwerpunkten des Hochleistungssports. Sie werden an Orten eingerichtet, in deren Einzugsbereich eine ausreichende Zahl von Spitzensportlern wohnt oder berufstätig ist und an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen sowie technischen und organisatorischen Hilfsmitteln (Sportgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel, Möglichkeiten für die gesundheitliche Betreuung u. a.) befinden. Der örtliche Einzugsbereich umfaßt je nach Verkehrserschließung einen Umkreis von durchschnittlich bis zu 50 km von der Trainingsstätte. Die erforderliche Zahl der Spitzensportler der Kategorien A, B und C soll mindestens 5 pro Sportart betragen. Hierzu kommen die besten Spitzensportler auf Landesebene (Kategorie D), die für ein Aufrücken in die Leistungsklassen auf Bundesebene vorgesehen oder als Trainingspartner, insbesondere bei Kampfsportarten, unentbehrlich sind.

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und vom Bundesminister des Innern unter Beteiligung der zuständigen Landesfachverbände, der Landessportbünde und der Landesregierung anerkannt. In der Regel sollen die Bundesstützpunkte zugleich auch Landesstützpunkte sein.

Die Bundesstützpunkte als örtliche Trainingseinrichtungen der Bundesportfachverbände müssen in deren Strukturplan (vgl. Ziffer 3.5.2) aufgeführt sein. Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesprochen und kann nach Überprüfung verlängert werden. Im Jahre 1991 werden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR weitere Bundesstützpunkte eingerichtet.

Träger eines Bundesstützpunktes ist der zuständige Sportfachverband, der sich meist eines Sportvereins als Mitträger bedient und mit den Landessportverbänden zusammenarbeitet. Neben einem qualifizierten Trainer, der vom Bundessportfachverband angestellt wird, ist ein Stützpunktleiter für die organisatorische und verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes zuständig. Das Training in den Bundesstützpunkten muß allen Spitzensportlern des Verbandes offenstehen, auch wenn sie nicht dem Verein angehören, der Mitträger des Bundesstützpunktes ist oder auf dessen Anlagen das Stützpunkttraining stattfindet.

Der Bund beteiligt sich nicht an den Betriebs- und Personalkosten der Einrichtungen für das Stützpunkttraining. Wegen der Finanzierung von Kosten für das Training (vgl. Ziffer 3.3.2).

Der Bundesminister des Innern hat Grundsätze für die Anerkennung von Bundesstützpunkten aufgestellt (vgl. Anhang 5). Es ist beabsichtigt, diese Grundsätze zu überarbeiten und dabei sowohl die bisher gewonnenen Erfahrungen als auch die Erfordernisse eines verbesserten Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

4.5. Sportinternate, Sport-Teilinternate

4.5.1 Allgemeines

Das moderne Training im Hochleistungssport erfordert in bestimmten Sportarten bereits im frühen Alter einen hohen Trainingsaufwand, der nur erbracht werden kann, wenn Schulunterricht, Training, pädagogische Betreuung und Unterbringung in dafür geeigne-

ten Einrichtungen miteinander verbunden und koordiniert werden. Zu unterscheiden sind dabei Sportinternate als sog. Vollinternate mit wohnungsmäßiger Unterbringung und Sport-Teilinternate, bei denen die Sportler abends in ihre Wohnung zurückkehren.

Seit 1968 sind in der Bundesrepublik Deutschland Sportinternate entstanden, zunächst meist als Modellversuche. Dabei stellte sich sehr bald heraus, daß ein solches System von Sportinternaten, das dem Leistungssport in der ehemaligen DDR zu großen internationalen Erfolgen verholfen hat, in der Bundesrepublik Deutschland nur bedingt erreichbar war. So haben auch nur einige Verbände für Sportarten mit besonders intensivem Trainingsaufwand im Jugendalter Sportinternate eingerichtet, an denen mit unterschiedlichen Erfolgen gearbeitet wurde. Einige Internate wurden zwischenzeitlich wegen veränderter Verbandsstrukturen und Veränderung der regionalen Gegebenheiten aufgegeben (im Berichtszeitraum z. B. das Vollinternat für Modernen Fünfkampf in Warendorf).

Derzeit werden im deutschen Sport Überlegungen angestellt, sportartübergreifende Internatseinrichtungen an den Standorten der Olympiastützpunkte zu schaffen.

Darüber hinaus wird zu prüfen sein, inwieweit in einzelnen Fällen von den neu gegründeten Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Einrichtungen der Kinder- und Jugendsportschulen übernommen und ggf. als Sportinternate genutzt werden können.

(Wegen der Bedeutung der Sportinternate und Sport-Teilinternate im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung vgl. auch Ziffer 8.)

4.5.2 Sportinternate

Sportinternate bestehen meist an vorhandenen Sportzentren oder Schulen mit Internatsbetrieb. Dabei finden das Training einschließlich der sportfachlichen und außerschulischer Betreuung in den Sportzentren, der Schulunterricht in den am Ort vorhandenen staatlichen Schulen und die pädagogischen Betreuungsmaßnahmen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht) in den Internatsräumen statt. Die in die Sportinternate aufgenommenen Sportlerinnen und Sportler bleiben in der Regel Mitglied ihres Vereins. Sie sollen grundsätzlich ihren Vereinen an den Wochenenden für Wettkämpfe zur Verfügung stehen.

Da in den Sportinternaten überwiegend Nachwuchssportler trainieren und untergebracht sind, für die der Bund keine Förderungszuständigkeit besitzt, sind für die Förderung der Sportinternate grundsätzlich die Länder und Kommunen zuständig. Ihnen obliegt allein die Kompetenz für den gesamten Schulbetrieb.

Der Bund beteiligt sich jedoch an der Förderung von Sportinternaten, denen Sportlerinnen und Sportler der Leistungskategorien A bis C angehören. Dabei handelt es sich um Sportinternate für Sportarten, in denen die Sportler bereits in verhältnismäßig frühem Alter einen sehr hohen Trainingsaufwand erbringen müssen, um später Spitzenleistungen zu erzielen (z. B. Turnen, Eiskunstlauf) oder in denen Sportler bereits als Jugendliche in die nationale oder internationale Spitzenklasse aufsteigen können (z. B. Fechten, Tischtennis).

Derzeit bestehen folgende Sportinternate mit bundeszentralen Funktionen:

Berchtesgaden	für Ski, Bob und Rodel (Christopherus-Schule)
Bonn	für Fechten
Frankfurt/Main	für Kunstturnen
Heidelberg	für Tischtennis
Oberstdorf	für Eiskunstlauf.

Diese Internate sind den für diese Sportarten bestehenden Bundesleistungszentren angegliedert. Außer in Berchtesgaden, wo die internatsmäßige Unterbringung in einer Schule erfolgt, befinden sich in diesen Bundesleistungszentren auch die Wohnunterkünfte.

Das 1984 in Duisburg als „Deutsches Tischtenniszentrum" errichtete Vollinternat wurde im Jahre 1987 nach Heidelberg verlegt. Das Sportinternat für Modernen Fünfkampf in Warendorf wird vom Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf nur noch als Teilinternat weitergeführt.

Die Kosten der Sportinternate werden in erster Linie durch Beiträge der Eltern und durch Zuschüsse der Länder und Kommunen gedeckt. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe gewährt Zuwendungen zur pädagogischen Betreuung und zur Deckung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung.

Der Bundesminister des Innern stellt den Bundessportfachverbänden für die Sportinternate mit bundeszentralen Funktionen Mittel für die Finanzierung des Trainings (für Trainer, Geräte u. a.) der Hochleistungssportler zur Verfügung. Er beteiligt sich ferner an der Finanzierung von Anlagen für Training, Betreuung und ständige Unterbringung nach Maßgabe der Nutzung durch Hochleistungssportler und unter Berücksichtigung des Bundesinteresses (vgl. auch Kapitel VI Ziffer 2.4).

4.5.3 Sport-Teilinternate

Ein großer Teil des Leistungstrainings der Nachwuchssportler findet in Sport-Teilinternaten statt. Sie gewinnen zunehmend an Bedeutung. Durch die Verbesserung der Trainingsbedingungen an zahlreichen Orten können jugendliche Leistungssportler an Trainingszentren mit einem engeren räumlichen Einzugsbereich zusammengezogen werden. Diese Sportler wohnen nicht im Internat, sondern behalten ihren Wohnsitz — meist bei ihren Eltern — bei. Sie werden nach dem Schulunterricht durch eigens dafür eingerichtete Fahrdienste zur Trainingsstätte gebracht, wo das Training stattfindet. Neben der sportlichen Betreuung haben die Schüler dort die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben unter fachkundiger Aufsicht zu erledigen oder Nachhilfeunterricht durch ausgebildete Lehrkräfte zu erhalten. Sie erhalten eine nach den neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen im Sport zusammengestellte Verpflegung.

Abends werden sie durch die Fahrdienste nach Hause gebracht.

Teilinternate sind meist von Sportverbänden oder Vereinen im Rahmen der Talentförderungsprogramme einzelner Länder eingerichtet worden. Die erste Einrichtung dieser Art war das Teilinternat in Verbindung mit dem Bundesleistungszentrum und Landesleistungszentrum Fechten in Tauberbischofsheim. Es wurde zum Vorbild für weitere Teilinternate, wie auch das Teilinternat für Leichtatheltik in Bochum-Wattenscheid, das als Modellversuch begonnen wurde und sich inzwischen zu einer festen Einrichtung entwikkelt hat.

Hinsichtlich der finanziellen Förderung von Sport-Teilinternaten durch den Bundesminister des Innern gelten die gleichen Regelungen wie bei den Vollinternaten, soweit in den Teilinternaten Spitzensportler der Katagorien A, B und C trainieren.

Im Berichtszeitraum wurden für folgende Teilinternate Bundeszuwendungen gewährt:

Bochum-Wattenscheid	für Leichtathletik
Bonn	für Fechten
Furtwangen	für Ski
Hoechst	für Volleyball
Lohhof	für Volleyball
Tauberbischofsheim	für Fechten.

Der Deutsche Schwimm-Verband plant, in Hamburg und Köln Sport-Teilinternate in Verbindung mit den dort vorhandenen Leistungszentren einzurichten, in denen auch Hochleistungssportler trainieren. Diese Sport-Teilinternate sollen später in die an den Olympiastützpunkten geplanten sportartübergreifenden Internate überführt werden. Inwieweit das Modell der Teilinternate auf dem Gebiet der ehemaligen DDR realisiert werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist aber davon auszugehen, daß die Verbände anstreben, auch hier derartige Einrichtungen zu realisieren.

4.6 Olympiastützpunkte

4.6.1 Allgemeines

Der Hochleistungssport unter den gegenwärtigen und künftigen Bedingungen erfordert in fast allen Sportarten eine Steigerung des Umfangs und der Qualität des Trainings, um in der Weltspitze erfolgreich bestehen zu können. Diese Erkenntnis hat den Deutschen Sportbund nach Auswertung der Ergebnisse der Olympischen Spiele 1984 bewogen, in seinen im Jahre 1985 verabschiedeten „Leitlinien für den Spitzensport" die Einrichtung von Olympiastützpunkten vorzuschlagen. Das Konzept der Olympiastützpunkte sieht vor, an Schwerpunkten des Hochleistungssports die bereits vorhandenen Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und Bundesstützpunkte organisatorisch zusammenzufassen und die dort trainierenden Athleten sportartübergreifend sportmedizinisch, physiotherapeutisch und trainingswissenschaftlich zu betreuen sowie die soziale Betreuung, wie Laufbahn-, Arbeits- und Studienberatung, zu verbessern. Durch diese Maßnahmen sollen das Training nach Umfang und Qualität optimiert und somit die Voraussetzungen für eine Leistungssteigerung geschaffen werden.

Nach den Vorstellungen der Sportverbände sollen die Trainingsstätten in den Olympiastützpunkten auf einen möglichst modernen Stand gebracht werden. Ferner sollen die Olympiastützpunkte eine enge Verbindung zu Institutionen herstellen, die geeignet sind, im Sinne von flankierenden Maßnahmen methodische, technische und praktische Hilfen leisten zu können. Hierzu gehören insbesondere sportmedizinische Zentren und biomechanische Institute.

Auch andere am Ort vorhandene Einrichtungen, wie Schulen und Hochschulen, Bundeswehr, Industrie und Wirtschaft, sollen für eine Zusammenarbeit mit den Olympiastützpunkten vor allem im Hinblick auf die soziale Betreuung der Sportler gewonnen werden.

Die Konzeption des DSB sieht insgesamt 15 Olympiastützpunkte vor:

Berlin

Boxen, Eiskunstlauf, Eisschnellauf, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Rudern, Schwimmen, Segeln, Wasserball

Frankfurt-Rhein-Main

Basketball, Handball, Hockey, Judo, Kunstturnen, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schießen, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Wasserspringen

Freiburg/Schwarzwald

Leichtathletik, Radsport, Ringen, Skisport, Kunstturnen

Hamburg/Kiel

Hockey, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Volleyball

Hannover/Wolfsburg

Boxen, Fechten, Gewichtheben, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen, Schießen, Tennis, Kunstturnen

Köln/Bonn/Leverkusen

Basketball, Fechten, Hockey, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Rudern, Schwimmen

Mainz/Rheinland-Pfalz

Leichtathletik, Ringen, Tischtennis

München

Basketball, Bob, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Judo, Radsport, Leichtathletik, Rudern, Schießen, Schwimmen, Skisport, Kunstturnen, Tennis, Volleyball, Kanuslalom

Rhein-Neckar:

Basketball, Boxen, Eiskunstlauf, Gewichtheben, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Radsport, Schwimmen, Tennis, Tischtennis

Ruhr-Ost

Eiskunstlauf, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Schießen, Schwimmen, Volleyball

Ruhr-West

Badminton, Boxen, Eisschnellauf, Gewichtheben, Handball, Hockey, Kanu-Rennsport, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Tischtennis, Wasserball

Saarland

Badminton, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Schießen, Tennis, Tischtennis, Kunstturnen

Stuttgart

Eiskunstlauf, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schießen, Tennis, Kunstturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Volleyball, Wasserball

Tauberbischofsheim

Fechten

Warendorf/Münsterland (s. auch Ziffer 5.2)

Basketball, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Reiten, Schwimmen, Volleyball, Wasserball.

Diesen Olympiastützpunkten sind neben den Bundesleistungszentren 115 Bundesstützpunkte zugeordnet. Insgesamt rd. 2 100 Sportler der Leistungskategorien A-C trainieren in den Olympiastützpunkten und werden dort umfassend betreut. Die Service-Einrichtungen stehen nach dem Konzept des Deutschen Sportbundes grundsätzlich nur den Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung, deren Verband Mitglied des Kuratoriums des Olympiastützpunktes ist und am Ort einen Bundesstützpunkt unterhält. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Betreuung und Förderung der Spitzensportler, die bei internationalen Wettkämpfen Medaillen- oder Endkampfchancen haben. Darüber hinaus sollen aber auch besonders talentierte Nachwuchssportler durch die Betreuung in den Olympiastützpunkten an das internationale Leistungsniveau herangeführt werden.

Außerdem können die am Ort oder in der Umgebung wohnenden oder trainierenden Spitzenathleten anderer Verbände, die Medaillen- oder Endkampfchancen haben, vom Olympiastützpunkt betreut werden.

Die nicht von einem Olympiastützpunkt betreuten Athletinnen und Athleten trainieren weiterhin an den für ihre Sportart anerkannten Bundesstützpunkten (vgl. Ziffer 4.4).

Die Bundesregierung hat die Initiativen des deutschen Sports zur Einrichtung von Olympiastützpunkten begrüßt und die Umsetzung der Vorstellungen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände von Beginn an gefördert. Der Bundesminister des Innern hat für die Finanzierung der Olympiastützpunkte seit 1987 erhebliche Mittel zusätzlich bereitgestellt und den Deutschen Sportbund, die Fachverbände und alle anderen beteiligten Organisationen und Institutionen beim Aufbau der Olympiastützpunkte tatkräftig unterstützt.

Im Jahr 1991 werden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR an den dort vorhandenen Schwerpunkten des Hochleistungssports ebenfalls Olympiastützpunkte eingerichtet werden.

4.6.2 Organisation

Die zentrale Lenkung und Koordination der Olympiastützpunkte ist Aufgabe des Bundesausschusses Leistungssport des Deutschen Sportbundes.

Aufgrund der jeweils unterschiedlichen örtlichen und sportartspezifischen Gegebenheiten ist es nicht möglich, ein einheitliches Organisationsschema für alle Olympiastützpunkte zu erarbeiten. Die Strukturen der Olympiastützpunkte unterscheiden sich durch

- unterschiedliche Sportarten
- räumliche Ausdehnung (zentral an einem Ort oder weit auseinanderliegende Sportstätten oder über mehrere Orte verteilte Sportstätten)
- vorhandene Trainingsstätten
- unterschiedliche sportwissenschaftliche Ausstattung
- Zahl der Athleten
- sonstige personelle Ausstattung

Bei der Organisation jedes einzelnen Olympiastützpunktes kommen diese Unterschiede zum Tragen.

An jedem Olympiastützpunkt besteht ein Kuratorium, dem alle Institutionen angehören, deren Zusammen-

wirken für das Funktionieren des Olympiastützpunktes als einer optimalen leistungssportlichen Trainingsstätte notwendig ist. Dies sind im Regelfall neben dem Bund der Träger, das Land, die beteiligten Kommunen, der Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes, die Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Landessportbund, die den Olympiastützpunkt nutzenden Bundessportfachverbände, die Vertreter der Aktiven sowie sonstige beteiligte Institutionen, z. B. Universitäten, und Sponsoren.

Das Kuratorium hat beratende Funktion und ist vor allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, zu hören. Vorsitzender in den Kuratorien ist der Bundesminister des Innern.

Für sportfachliche Fragen besteht an jedem Olympiastützpunkt ein Sportbeirat, dem die Fachverbände, der Bundesausschuß Leistungssport, der jeweilige Landesausschuß Leistungssport, der Aktiven-Sprecher und ein Vertreter des Trainerbereichs angehören.

Die Trägerschaft ist wegen der Verschiedenartigkeit der Strukturen der einzelnen Olympiastützpunkte zwangsläufig unterschiedlich geregelt. Träger sind in den meisten Fällen die Landessportbünde, aber auch Kommunen oder eigene Trägervereine. Der Träger ist Arbeitgeber des an den Olympiastützpunkten fest angestellten Personals.

Verantwortlich für die Arbeit am Olympiastützpunkt ist gegenüber Träger und Kuratorium der Olympiastützpunktleiter. Ihm obliegt insbesondere die organisatorische Sicherstellung und Koordinierung der notwendigen Trainingsmaßnahmen wie auch der fachübergreifenden Dienste (Sportmedizin, Physiotherapie, Biomechanik, Trainingssteuerung, Laufbahnberatung, psychologische Betreuung, Medien- und Informationsdienste) sowie der Einsatz des Personals. Er ist verantwortlich für die Finanzierung und die Entwicklung der Struktur des Olympiastützpunktes.

4.6.3 Finanzierung

Der Deutsche Sportbund ist bereits bei der Vorstellung seines Konzeptes über die Olympiastützpunkte davon ausgegangen, daß die hierfür entstehenden zusätzlichen Kosten gemeinsam von Bund, den Ländern und Kommunen sowie von Sponsoren und der Stiftung Deutsche Sporthilfe in etwa gleichem Umfang aufgebracht werden müßten. Der Apell zur Finanzierung der Olympiastützpunkte ist weitgehend auf Zustimmung gestoßen.

Die Kosten für die 15 bestehenden Olympiastützpunkte werden in der Endphase vom Bundesausschuß Leistungssport auf ca. 30 Mio. DM beziffert. Derzeit betragen die Gesamtkosten ca. 17. Mio. DM. Davon trägt der Bund den größten Anteil, nämlich rd. 8,5 Mio. DM. Die weiteren Finanzgeber sind hauptsächlich die Länder, Kommunen und Landessportbünde sowie Sponsoren.

Die Vermarktung der Olympiastützpunkte, die Beschaffung von Geldern über Sponsoren und Werbung, konnte bislang vom DSB nicht in dem vorgesehenen Maße realisiert werden. Die Bemühungen des Sports um eine zentrale Vermarktung durch Einschaltung einer Vermarktungsgesellschaft, die zugleich auch für die Stiftung Deutsche Sporthilfe und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland tätig ist, sind fehlgeschlagen. Von besonderer Bedeutung ist es deshalb, daß die Olympiastützpunkte durch eigene Initiativen in ihrem regionalen Einzugsbereich Mittel von Industrie und Wirtschaft einwerben.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Olympiastützpunktes werden in einem Wirtschaftsplan erfaßt, der im Kuratorium abgestimmt wird. Die Olympiastützpunkte erhalten darüber hinaus teilweise Sachleistungen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, z. B. Arbeitsplätze der Industrie für Sportler, Trainer usw. oder die kostenlose Bereitstellung von Fahrzeugen für den Olympiastützpunkt.

Seit Einrichtung der Olympiastützpunkte im Jahre 1987 hat der Bundesminister des Innern folgende Mittel bewilligt:

1987	3,5 Mio. DM
1988	5,5 Mio. DM
1989	7,0 Mio. DM.

Für 1990 sind 8,5 Mio. DM vorgesehen. Es ist erforderlich, den Betrag bis 1992 weiter zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung weiterer Olympiastützpunkte im Gebiet der ehemaligen DDR. Da in dieser Region andere Finanzierungsgeber derzeit noch nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, daß der Bund für eine Übergangszeit die Kosten der Olympiastützpunkte allein tragen muß.

4.6.4 Ausbaustand und weitere Entwicklung

Der Aufbau der Olympiastützpunkte hat seit 1987 beachtliche Fortschritte gemacht, er kann aber noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Nach den bisherigen Einschätzungen dürfte der Endausbau im Jahre 1992 erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich eine Reihe der auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vorhandenen Einrichtungen des Hochleistungssports für die Schaffung weiterer Olympiastützpunkte anbieten und zu einer Überprüfung des Gesamtsystems der Olympiastützpunkte führen wird.

Der Entwicklungsstand an den einzelnen Olympiastützpunkten ist sehr unterschiedlich. Insgesamt jedoch ist die Arbeit als positiv zu bewerten. Nach Ansicht des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland hat die Arbeit an den Olympiastützpunkten zu dem erfolgreichen Abschneiden deutscher Sportler bei den Olympischen Spielen 1988 und den darauf folgenden Weltmeisterschaften wesentlich beigetragen (vgl. hierzu auch Ziffer 9.1).

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie sieht in den Olympiastützpunkten eine hervorragende Möglichkeit, optimale Voraussetzungen und eine Chancengleichheit für ein erfolgreiches Abschneiden deutscher Sportlerinnen und Sportler bei internationalen Sportveranstaltungen zu schaffen.

5. Förderung des Hochleistungssports durch Bundeswehr und Bundesgrenzschutz

5.1 Hochleistungssport in der Bundeswehr

Die Förderung des Leistungssports durch die Bundeswehr ist für den Deutschen Sportbund ein fester Bestandteil bei der mittel- und langfristigen Planung geworden. Auf der Grundlage des Erlasses „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr" leisten regelmäßig ca. 700 Sportler der Spitzenverbände ihren Dienst in 24 Sportfördergruppen.

Wehrpflichtige Spitzensportler werden auf Antrag ihrer Fachverbände in die für ihre Sportart ausgewiesenen Sportfördergruppen einberufen. Die Platzverteilung in den einzelnen Fördereinheiten ist mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB abgestimmt und entspricht den Vorstellungen der Fachverbände.

Durch einen ständigen Erfahrungsaustausch sind Bundeswehr und Sportfachverbände bemüht, die Zusammenarbeit stetig zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeiten einer „Verpflichtung als Soldat auf Zeit" und der „freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen" zur gezielten und intensiven Vorbereitung auf Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften. Die Erfolge der Nordischen Skiläufer und Biathleten haben dieses Konzept der Bundeswehr populär gemacht.

Deutliches Spiegelbild der Fördermaßnahmen ist der Anteil von Bundeswehrsoldaten in den deutschen Olympiamannschaften. Bei den Olympischen Winterspielen 1988 in Calgary starteten im Team der deutschen Olympiamannschaft 29 Soldaten. Sie gewannen vier der acht errungenen Medaillen. An den Olympischen Sommerspielen 1988 in Seoul haben 58 Bundeswehrangehörige (57 Soldaten u. 1 zivile Angestellte) bei einer Gesamtzahl von 370 Sportlern teilgenommen. Die Bundeswehrangehörigen gewannen 12 von 40 Medaillen.

Weitere sportliche Leistungen in den Jahren 1988/1989 sind erwähnenswert:

	1. Plätze	2. Plätze	3. Plätze
Deutsche Meisterschaften	126/115	70/64	30/64
Europameisterschaften	10/16	2/7	1/7
Weltmeisterschaften	6/15	6/16	1/11
Internationale Wettbewerbe			
Europa-/Weltcup	15/17	—/5	2/1

Die Konzentration von Spitzensportlern im Wehrdienst ermöglicht es der Bundeswehr selbst, zu Sportvergleichen mit Streitkräften anderer Nationen leistungsstarke Wettkampfmannschaften zu entsenden. Am deutlichsten gibt das die Leistungsbilanz im Rahmen der Wettkämpfe wieder, die vom Conseil International du Sport Militaire (CISM) veranstaltet werden. In dieser Organisation ist die Bundeswehr seit 1959 Mitglied, zur Zeit gehören dem CISM weitere 85 Nationen an.

Ein Vergleich der einzelnen Wettkampfjahre ist nur bedingt aussagekräftig, da nicht in jeder Sportart jährlich Militärmeisterschaften durchgeführt werden.

Sportfördergruppen der Bundeswehr
(SportFGrp Bw)

Olympia-Stützpunkt	SportFGrBw	Organisationsbereich	Sportler
Hamburg	Kiel	Marine	12
	Hamburg	Luftwaffe	20
Hannover-WOB	Hannover	Heer	20
Warendorf	Warendorf	Zentrale militärische Dienststelle	108
Ruhr-Ost			
Ruhr-West	Essen	Luftwaffe	70
Köln-Leverkusen	Köln-Longerich	Heer	35
	Köln-Wahn	Luftwaffe	40
Frankfurt	Mainz	Heer	60
Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	Heer	12
Saarbrücken	Bexbach	Heer	10
Rhein-Neckar	Phillipsburg	Heer	15
	Mannheim	Heer	20
Stuttgart	Böblingen	Heer	40
Freiburg	Fahl	Heer	20
	Bremgarten	Luftwaffe	10
München	München	Luftwaffe	30
	Reichenhall	Heer	15
	Mittenwald	Heer	15
	Sonthofen	Zentrale militärische Dienststelle	60
	Berchtesgaden	Heer	35
			647

CISM-Disziplin	SportFGrBw	Organisationsbereich	Sportler
Mil. 5-Kampf	München	Heer	13
Fallschirmsport	Altenstadt	Heer	20
Marit. 5-Kampf	Eckernförde	Marine	12
Biathlon	Regen	Heer	12
			57
Gesamtsumme			704

Jahr	Zahl der Meisterschaften	Goldmedaillen	Silbermedaillen	Bronzemedaillen	Gesamt
1986	14	13	7	11	31
1987	15	10	25	17	52
1988	13	10	12	9	31
1989	10	13	10	8	31

5.2 Olympiastützpunkt Warendorf-Münsterland

Die Sportschule der Bundeswehr in Warendorf (vgl. auch Kap. VIII Ziffer 5.1.5) hat mit ihrer Infrastruktur nahezu ideale Voraussetzungen für die Belange des Hochleistungssports. Der Bundesminister der Verteidigung begrüßte deshalb die Entscheidung des DSB, in Warendorf einen Olympiastützpunkt einzurichten und gab seine Zustimmung, die Sportschule der Bundeswehr in das Netz der Olympiastützpunkte einzubeziehen. Die Sportschule hat der Stützpunktleitung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und unterstützt auch im materiellen Bereich den Olympiastützpunkt. Durch die Anbindung der Sportfördergruppen der Bundeswehr an die bestehenden Olympiastützpunkte ist das Bundesministerium der Verteidigung — bis auf Berlin — in allen Kuratorien der Olympiastützpunkte vertreten.

5.3 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz (BGS)

An der BGS-Sportschule Süd in Endorf werden ca. 50 leistungsstarke Skisportler durch Trainings- und Lehrgangsprogramme gefördert. Ziel ist die Aufnahme der Sportler in die Leistungsklassen des Deutschen Skiverbandes. Erstmals im Jahre 1989 wurde diese Förderung auch Sportlerinnen eröffnet.

Durch besondere Regelungen wird das Trainings- und Wettkampfprogramm der Leistungssportler mit den Erfordernissen der polizeifachlichen Ausbildung in Einklang gebracht. Dieses integrierte System von Berufsausbildung und Hochleistungstraining hat sich hervorragend bewährt.

Die Sportler der Skiwettkampfmannschaft des BGS werden bei nationalen und internationalen Wettkämpfen eingesetzt. So waren etwa Sportler der BGS-Sportschule Süd in der Mannschaft des Deutschen Skiverbandes bei den Olympischen Winterspielen 1988, der Weltmeisterschaft 1989 und der Junioren-Weltmeisterschaft 1989 im Biathlon sowie in der alpinen und nordischen Weltcupwertung 89/90 erfolgreich. Bei den Europäischen Polizeimeisterschaften im Skilauf 1989 erzielten die Sportler des BGS sechs Gold-, vier Silber- und drei Bronzemedaillen.

In der Leichtathletik, im Schwimmen und Retten, im Orientierungs- und Langstreckenlauf sowie im Schießen werden insgesamt 44 besonders leistungsstarke Sportler des BGS in dezentralen Sportgruppen zusammengefaßt und gefördert.

Die unmittelbare Betreuung des einzelnen Sportlers obliegt den jeweiligen Sportbeauftragten der Grenzschutzabteilungen, die mit dem Fachbereich Sport der Grenzschutzschule in Lübeck und den regionalen Sportfach verbänden in Verbindung stehen und so die bestmögliche Förderung des Sportlers gewährleisten.

BGS-Sportler errangen im Berichtszeitraum bei Deutschen Polizeimeisterschaften 146, bei Europäischen Polizeimeisterschaften 26 Medaillen:

Jahr	Deutsche Polizeimeisterschaften	Europäische Polizeimeisterschaften
1986	15	2
1987	24	1
1988	23	3
1989	35	13
1990	49	7

6. Trainer

6.1 Bundestrainer

Qualifizierte und engagierte Trainer sind unabdingbare Voraussetzung für systematische Arbeit und Erfolg im Hochleistungssport wie auch für die erforderliche Chancengleichheit der Athleten im internationalen Wettkampf. Die Bundesregierung trägt daher in diesem Jahr die Kosten für die Vergütung von 127 — stellenmäßig gesehen — hauptamtlichen Bundestrainern. Drei hauptamtliche Bundestrainer werden vom Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und zwei aus Eigenmitteln bundesgeförderter Spitzenverbände finanziert.

Für das Jahr 1990 wurden sieben zusätzliche Einstellungen vorgesehen. Im Hinblick auf die vom Sport gewünschte Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Bundestrainer und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn auch der Sport selbst einen überzeugenden eigenen Beitrag zur Trainerfinanzierung leisten würde.

Die Neueinstellung von Bundestrainern richtet sich nach den zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern festgelegten Prioritäten. Ausscheidende Bundestrainer werden dementsprechend nicht automatisch ersetzt. Vielmehr wird in jedem Einzelfall der Bedarf neu überprüft und die Prioritäten festlegt. In aller Regel aber konnten konkrete Wünsche der Fachverbände in Abstimmung mit dem BA-L erfüllt werden.

Die hauptamtlichen Bundestrainer sind überwiegend Angestellte des Deutschen Sportbundes, der sie den

Bundessportfachverbänden zur Dienstleistung zuweist; dementsprechend liegt auch das arbeitsrechtliche Weisungsrecht beim Präsidenten des jeweiligen Fachverbandes. Diese Regelung entspricht den Beschlüssen des Deutschen Sportbundes. Die nicht dort angestellten hauptamtlichen Bundestrainer sind unmittelbar bei den Bundessportfachverbänden beschäftigt. Die Rechte und Pflichten der Bundestrainer ergeben sich aus dem Dienstvertrag und einer Dienstanweisung, die sich nach der vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassenen Vergütungsordnung richten. Im Verhältnis zum Bundesminister des Innern beschreibt die Vergütungsordnung Voraussetzungen und Umfang der finanziellen Leistungen des Bundes zur Abdeckung der aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Deutschen Sportbund oder den Bundessportfachverbänden und den hauptamtlichen Bundestrainern entstehenden Kosten.

Die 1980 in Kraft getretene Vergütungsordnung für Bundestrainer sieht gegenüber der früheren Regelung nur noch zeitlich befristete Dienstverträge (grundsätzlich vier Jahre) vor, die bei den Olympischen Wintersportarten zum 31. Juli nach den jeweiligen Winterspielen und bei den Olympischen Sommersportarten zum 31. Januar des auf die Olympischen Sommerspiele folgenden Jahres enden. Nach Ablauf eines zweiten oder weiteren Zeitvertrages ist dem Bundestrainer grundsätzlich erneut ein Vertrag anzubieten (Rechtsverpflichtung), wenn er innerhalb der letzten vier Jahre bestimmte Leistungsergebnisse erzielt hat. Die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen (7 Stufen) richtet sich ausschließlich nach Leistung. Hierbei ist von besonderer Bedeutung das Leistungsergebnis der von den Bundestrainern persönlich betreuten Sportlerinnen und Sportlern. Hinzu kommen Geldprämien für Siege, z. B. bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie den Olympischen Spielen. Eine automatische Anhebung der Bezüge nach Dienstjahren des Trainers findet nicht mehr statt.

Vielmehr kann sogar bei fehlenden Leistungsergebnissen im Anschlußvertrag eine niedrigere Vergütungsstufe festgesetzt werden. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Anstellung eines hauptamtlichen Bundestrainers sind eine an der Trainerakademie Köln erworbene berufliche Qualifikation als Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes oder eine gleichwertige Trainerausbildung sowie einschlägige Berufspraxis.

Die soziale Absicherung geschieht durch Kündigungsschutz während der Laufzeit des Zeitdienstvertrages nach Ablauf der Probezeit sowie durch die üblichen Versorgungsleistungen.

Die leistungsbezogene Vergütungsordnung hat sich besonders im Hinblick auf die verbesserte Motivation der Bundestrainer bewährt. Dies gilt insbesondere für den Abschluß von zeitlich befristeten Dienstverträgen, deren Zulässigkeit für die Trainertätigkeit im Hochleistungssport von der Rechtsprechung anerkannt ist.

Zu begrüßen ist auch die Regelung, wonach in außergewöhnlichen und begründeten Ausnahmefällen ein Bundestrainerdienstvertrag abweichend von der Vergütungsordnung abgeschlossen werden kann, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, im Einzelfall besonders hoch qualifizierte Trainer auch aus dem Ausland zu gewinnen. In diesem Rahmen sind auch Mischfinanzierungen aus Bundes- und Eigenmitteln des Verbandes denkbar.

Auf Kritik der Verbände ist allerdings die Verpflichtung zum Angebot eines weiteren Vertrages bei Erzielen bestimmter Leistungsergebnisse in den Fällen gestoßen, in denen trotz solcher Leistungsergebnisse die Leistungen der von dem Trainer betreuten Sportlerinnen und Sportler insgesamt abgefallen sind und eine weitere Zusammenarbeit mit dem Trainer nicht mehr zumutbar oder erfolgversprechend ist.

Die zwischenzeitlich mit der Vergütungsordnung gesammelten Erfahrungen unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Olympischen Spiele 1988 in Calgary und Seoul erforderten eine Fortschreibung der Vergütungsordnung, die in zwei Schritten zum 1. Juli 1989 und zum 1. Juli 1990 vorgenommen worden ist.

Hiernach ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die bestehende Verpflichtung, bei bestimmten Erfolgen einen Anschlußvertrag anzubieten, entfällt. Trainer, denen trotz dieser Erfolge kein Anschlußvertrag angeboten wird, erhalten eine erhöhte Abfindung.
- Für die Festsetzung der Einstellungsvergütung sind zusätzliche verbands- und sportartspezifische Kriterien vorgesehen, da Erfolge z. B. bei Europa- und Weltcupveranstaltungen wegen ihrer Vielzahl und ihres sportlichen Stellenwertes nicht für alle Verbände gleich bewertet werden können.
- Bei der Festsetzung der Vergütung beim Abschluß von Anschlußverträgen (Vergütungserhöhung) wird die Anerkennung der für eine Vergütungserhöhung erforderlichen Erfolge verbandsspezifisch von der Entwicklung des Leistungsstandards der Sportart bzw. Disziplin im Rahmen der Verantwortung des Trainers abhängig gemacht.
- Erfolgsprämien werden erhöht und auch Jugend- und Juniorentrainern gewährt.
- Die nach dem Lebensalter gestaffelte Urlaubsdauer wird auf der Basis der Höchstsatzes vereinheitlicht.
- Der Trainer ist verpflichtet, sich im Bedarfsfall aus dienstlichen Gründen versetzen zu lassen.

Die Arbeit an der Fortschreibung der Vergütungsordnung für Bundestrainer war von dem Bemühen getragen, die oftmals unterschiedlichen Interessen zwischen Arbeitgeber (DSB, Sportfachverbände) und Trainern als Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen, sofern dies die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erlauben.

Der Deutsche Sportbund ist damit befaßt, ein Berufsbild für Trainer zu erstellen. Im Interesse der Förderung und Sicherung der Berufs- und Beschäftigungschancen der Trainer insgesamt würde die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine durchgän-

gige Konzeption des Sports über die verschiedenen Tätigkeits- und Einsatzfelder der Trainer sowie über entsprechende „Laufbahn"-Regelungen vom Vereinstrainer über den Verbands- oder Landestrainer bishin zum Bundestrainer begrüßen. Im Rahmen dieser Konzeption sollten auch Vorstellungen über die spätere Verwendung hauptamtlicher Bundestrainer nach Nichterneuerung eines Zeitvertrages (etwa in anderer Trainerfunktion), in einer Auslandsverwendung im Rahmen der Entwicklungshilfe, im Sportmanagement z. B. als Sportdirektor oder — bei Erfüllen entsprechender Einstiegsvoraussetzungen — im Bereich des öffentlichen Dienstes (z. B. auch der Bundeswehr) entwickelt werden.

Im Rahmen ihrer finanziellen Förderung will die Bundesregierung bei der Trainerfinanzierung entsprechend den Vorstellungen der Bundessportfachverbände die unterschiedlichen verbands- und sportartspezifischen Anforderungen an das Trainersystem noch stärker berücksichtigen. Das gilt für den organisatorischen wie auch für den personellen Bereich, beispielsweise bei

- der Einrichtung verbandsspezifischer Trainerfunktionen (Chef- bzw. Verbandstrainer, Altersbereichstrainer, Stützpunkttrainer, Heimtrainer, Trainer mit besonderen Aufgabengebieten wie z. B. Leistungsdiagnostik),
- der Entscheidung über die bevorzugte Verwendung haupt- oder nebenamtlicher Trainer (Bundeshonorartrainer),
- der Frage der Traineranstellung beim Deutschen Sportbund oder unmittelbar beim Fachverband,
- der Dauer der Zeitdienstverträge.

Diese Flexibilität hat ihren Niederschlag auch in den schon dargestellten Änderungen aufgrund der Fortschreibung der Vergütungsordnung für Bundestrainer gefunden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Bundessportfachverbänden für die Finanzierung von Trainern — vorbehaltlich bestehender vertraglicher Verpflichtungen — einen Plafond zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie die Beschäftigung von Trainern eigenverantwortlich und flexibel planen und steuern können. Die Regelungen der Vergütungsordnung für Bundestrainer könnten für die Gestaltung der Dienstverträge einen Rahmen und eine finanzielle Obergrenze bilden. Falls von den Verbänden gewünscht, soll auch der Weg der Anstellung von Trainern beim Deutschen Sportbund offen bleiben. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß auch eine zusätzliche Finanzierung von Trainern durch Zuschüsse Dritter leichter gehandhabt werden könnte. Das Verfahren erscheint auch am besten geeignet, qualifizierte Trainer zur Aufrechterhaltung der benötigten leistungssportlichen Zentren im Gebiet der ehemaligen DDR mit ihrem „know-how" für den vereinigten deutschen Sport weiterzubeschäftigen.

Folgende Haushaltsmittel wurden im Berichtszeitraum für die hauptamtlichen Bundestrainer aufgewendet:

1986	rd. 10 Mio. DM
1987	rd. 10,9 Mio. DM
1988	rd. 11,4 Mio. DM und
1989	rd. 11,9 Mio. DM.

Für 1990 sind rd. 12,5 Mio. DM vorgesehen.

Die Steigerung der Aufwendungen beruht neben der Erhöhung der Zahlen der bundesfinanzierten hauptamtlichen Bundestrainer auf den nach der Vergütungsordnung für Bundestrainer vorgesehenen jeweiligen linearen Vergütungsanhebungen entsprechend den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden tarifvertraglichen Regelungen sowie den leistungsbedingten Höherstufungen und Prämienzahlungen.

6.2 Honorartrainer

Für das Training der Hochleistungssportler werden neben hauptamtlichen Bundestrainern nebenberuflich tätige sog. Honorartrainer eingesetzt. Sie arbeiten hauptsächlich als Trainer in den Bundesstützpunkten, werden aber auch für das Training bei zentralen Lehrgängen der Spitzensportler herangezogen. Sie haben, meist als Heimtrainer, den ständigen Kontakt zu den von ihnen trainierten Athleten und betreuen diese auch bei allen wichtigen Wettkämpfen. In vielen Fällen üben die Honorartrainer die Funktion eines verantwortlichen Trainers im Verbandsbereich aus, wenn hauptamtliche Bundestrainer nicht zur Verfügung stehen, oder sie sind neben dem Bundestrainer als Co-Trainer tätig.

Die Zahl der aus Bundesmitteln finanzierten Honorartrainer ist wegen der flexiblen Anstellungsvoraussetzungen nicht konstant. Im Jahr 1989 waren es rund 390, für die der Bund den Verbänden über die Jahresplanungen ca. 3,14 Mio. DM zur Verfügung stellte.

Die Vergütung der Honorartrainer ist an die Vergütungsgrundsätze für Bundestrainer angelehnt. Maßgebend für die Höhe der Vergütung im Einzelfall sind vor allem die erreichten Erfolge, die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Trainer.

Trotz der Steigerung der Zahl der Honorartrainer in den letzten Jahren ist der Bedarf noch nicht gedeckt. Vor allem für das Training in den Olympiastützpunkten werden zusätzliche Honorartrainer benötigt. Die Bundesregierung strebt daher an, die hierfür erforderlichen Mittel schrittweise zu erhöhen. Auch in diesem Zusammenhang würde die Bundesregierung einen eigenen Beitrag des Sports ggf. im Zusammenwirken mit der Wirtschaft begrüßen.

Mittel der Bundesregierung für Honorartrainer:

1986	2,6 Mio. DM
1987	3,07 Mio. DM
1988	3,18 Mio. DM
1989	3,14 Mio. DM.

Für 1990 ist ein Betrag von 3,3 Mio. DM vorgesehen.

6.3 Aus- und Fortbildung von Trainern, Trainerakademie

Die Aus- und Fortbildung von Trainern wird

- von den Bundessportfachverbänden,
- vom Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — (nur Fortbildung),
- von der Trainerakademie Köln

durchgeführt.

Daneben bietet die Deutsche Sporthochschule Köln seit dem Wintersemester 1989/90 einen zweisemestrigen Zusatzstudiengang „Spezielle wissenschaftliche Trainingssteuerung" mit dem Ziel an — bei entsprechenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Leistungssportler)-, sportwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden im Trainingsbereich in der Praxis des Leistungssports umzusetzen.

6.3.1 Aus- und Fortbildung von Trainern durch die Bundessportfachverbände

Der Deutsche Sportbund hat für die Trainer-Ausbildung im Gesamtbereich seiner Mitgliedsorganisationen Rahmenrichtlinien erlassen. Die Bildungsinhalte sind nach dem Prinzip des „Baustein-Systems" gegliedert. Durch diese Rahmenrichtlinien wird sichergestellt, daß die Ausbildungsgänge untereinander durchlässig sind und eine möglichst einheitliche Ausbildung durch die Träger gewährleistet wird.

Die Rahmenrichtlinien sehen folgende Ausbildungsstufen vor:

- Übungsleiter
- Übungsleiter mit Sonderausbildung/Trainer mit B-Lizenz
- Trainer mit A-Lizenz
- Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes.

Auf der Basis dieser Rahmenrichtlinien haben die Bundessportfachverbände für ihren Bereich verbandsspezifische Ausbildungsordnungen für Trainer geschaffen.

Die Ausbildung der Übungsleiter, der Übungsleiter mit Sonderausbildung und Trainer mit B-Lizenz obliegt den Landesfachverbänden, die Ausbildung der Trainer mit A-Lizenz den Bundessportfachverbänden. Die A-Lizenz ist grundsätzlich Voraussetzung für die Ausbildung an der Trainerakademie, an der das Trainer-Diplom des Deutschen Sportbundes erworben werden kann.

Nach den Vorstellungen des Deutschen Sportbundes und der Bundessportfachverbände sollen Inhaber der A-Lizenz als Trainer in Landes- oder Bundesstützpunkten oder als Trainer bzw. Trainerassistenten in den Vereinen mit höchstem Leistungsniveau eingesetzt werden. Sie nehmen diese Aufgaben in aller Regel nebenberuflich war.

Sofern für ihre Tätigkeit für den Spitzenverband Zuschüsse durch den Bund gewährt werden, erfolgt die Bezahlung der Trainer in der Regel auf Honorarbasis (vgl. Abschnitt V Nr. 5.2).

In Einzelfällen, vor allem, wenn entsprechend ausgebildete Diplom-Trainer nicht zur Verfügung stehen, können A-Lizenz-Trainer auch als Bundestrainer eingesetzt werden.

Der Bundesminister des Innern hat in der Vergangenheit der Ausbildung der Trainer besondere Bedeutung beigemessen und hierfür hohe finanzielle Zuwendungen geleistet. Dadurch ist der Ausbildungsstand der Trainer erheblich verbessert und vor allem die Zahl der Trainer mit A-Lizenz deutlich gesteigert worden, so daß die Mehrzahl der Verbände inzwischen über eine große Zahl von ausgebildeten A-Lizenz-Trainern verfügt. Der BMI stellt den Verbänden auch für die regelmäßige qualifizierte Fortbildung Mittel zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum von 1986—1989 hat der Bundesminister des Innern für die Aus- und Fortbildung der Trainer den Bundessportfachverbänden rd. 2,8 Mio. DM bewilligt gegenüber 2,2 Mio. DM im Zeitraum von 1982—1985.

Für 1990 sind 694 000 DM vorgesehen.

Im Hinblick auf die Vereinigung des Sports wird der Deutsche Sportbund mit seinen Fachverbänden die Anerkennung der Trainerlizenzen aus dem Gebiet der früheren DDR regeln müssen. Es ist daran gedacht, die an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig ausgebildeten Diplom-Sportlehrer (Trainer) in ihrem Spezialfach sofort als B-Lizenz-Trainer anzuerkennen und in besonderen Fällen auch die Trainer A-Lizenz zu erteilen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Ausbildung der Hochschule und der dabei verliehenen Zeugnisse um staatliche Anerkennungen handelt, das Lizenzsystem der Fachverbände jedoch ein System der Sportselbstverwaltung ist. Die Anerkennung ist daher allein Sache der Fachverbände.

6.3.2 Trainerakdemie Köln

Der Forderung des Sports nach mehr und immer besser qualifizierten Trainern folgend, wurde 1974 die Trainerakademie Köln gegründet. Ihre Aufgabe ist es, Trainer aus- und fortzubilden. Die Trainerakademie gehört heute zu den angesehensten Aus- und Fortbildungsstätten von Spitzentrainern im internationalen Bereich. Neben dem Deutschen Sportbund sind zwischenzeitlich 33 Bundessportfachverbände, 10 Landessportbünde und der Deutsche Sportärztebund Mitglieder des sie tragenden Vereins Trainerakademie Köln e.V. Der Bundesminister des Innern führt im zweijährigen Wechsel mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Vorsitz im Kuratorium der Trainerakademie, das den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.

Die Aus- und Fortbildung der Trainer geschieht durch ein Präsenzstudium oder durch ein Kombinationsstudium und durch Weiterbildung.

6.3.2.1 Präsenzstudium

Die Trainerakademie vermittelt die höchste Trainerqualifikation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland als staatlich geprüfter Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes. Sie wird erlangt durch ein eineinhalbjähriges bewußt praxisorientiertes Präsenzstudium auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich der sportartspezifischen Ausbildung. Das Studium baut auf den B- und A-Trainerlizenzen der Bundessportfachverbände auf und setzt die bis dahin in der Hand der Fachverbände liegende Ausbildung umfassend fort. Sie richtet sich nach dem „Curriculum für das Studium an der Trainerakademie Köln" und der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Studien- und Prüfungsordnung. Nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln wird für das Studium Ausbildungsförderung nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz wie für Studierende an anderen Akademien gewährt.

Das Präsenzstudium wird durch Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Wie auch bei der Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes (Willi-Weyer-Akademie) führt der Deutsche Sportbund die Haushaltswirtschaft für den Trägerverein und ist der Empfänger der Bundeszuwendungen. Der Bundesminister des Innern trägt 60 v. H. und das Land Nordrhein-Westfalen 40 v. H. der Kosten.

6.3.2.2 Kombinationsstudium und Weiterbildung von Trainern

Für schon im Beruf stehende Trainer wurde 1985 — anstelle eines ursprünglich einmal geplanten Fernstudiums — eine neue Konzeption für ein Kombinationsstudium und eine Weiterbildung verwirklicht. Sie erlaubt es, eine größere Anzahl von Trainern zu qualifizieren. Diese neue Konzeption sieht ein Heimstudium auf der Basis von Studienbriefen verbunden mit Seminaren zur Erläuterung, Ergänzung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse sowie eine sportartspezifische Ausbildung vor. Die 24 Studienbriefe, die sich generell als ausbildungs-begleitendes Lehrmaterial bewährt haben, werden in zunehmendem Maße auch in der B- und A-Trainerausbildung der Bundessportfachverbände eingesetzt.

Das Kombinationsstudium dauert zweieinhalb Jahre, von denen das letzte Halbjahr nach einer Einstufungsprüfung im normalen Präsenzstudium an der Trainerakademie abgeleistet wird, und wie dieses dann zur Qualifikation als staatlich geprüfter Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes führt. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kombinationsstudium sind dieselben wie für die Zulassung zum Präsenzstudium. Zusätzlich wird der Nachweis einer haupt- oder nebenberuflichen Trainertätigkeit mit der Bestätigung verlangt, daß diese auch während der Dauer des Kombinationsstudiums ausgeübt werden soll; nebenamtliche Trainer müssen überdies eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen.

Die vierjährige Weiterbildung unterscheidet sich von dem Kombinationsstudium vor allem dadurch, daß sie zu keiner förmlichen zusätzlichen Qualifikation führt, wohl aber mit einem Abschluß aufgrund von Erfolgskontrollen endet. Von der Weiterbildung ist ein Wechsel in das Kombinationsstudium möglich.

Die neue Konzeption des Kombinationsstudiums und der Weiterbildung ist in die „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes" eingearbeitet worden.

Der Bund finanziert das Weiterbildungsprogramm für Trainer, die im bundesgeförderten Bereich tätig sind, in voller Höhe, während er beim Kombinationsstudium — wie beim Präsenzstudium — 60 v. H. der Kosten trägt; die restlichen Mittel bringt hier der Sport (Deutscher Sportbund, Nationales Olympisches Komitee für Deutschland, Bundessportfachverbände und Landessportbünde) auf.

Durch die gezielte Auswahl der Bewerber in Zusammenarbeit mit den Bundessportfachverbänden ist es bislang gelungen, daß vorwiegend Bewerber mit guten Anstellungschancen zur Ausbildung an der Trainerakademie zugelassen wurden. Aufgrund des von der Trainerakademie praktizierten Ausleseverfahrens übt der Großteil der insgesamt 305 staatlich geprüften Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes aus 33 Bundessportfachverbänden eine seiner Ausbildung sowie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit aus. An dieser positiven Bilanz wird sich auch durch die neue Konzeption der Trainerakademie (Kombinationsstudium und Weiterbildung) nichts ändern, weil die Teilnehmer an diesen Ausbildungsgängen schon vor und während ihrer Ausbildung im Leistungssport tätig sind.

Derzeit befinden sich in den Ausbildungsgängen der Trainerakademie insgesamt 157 Trainer, davon 25 im Präsenzstudium, 58 im Kombinationsstudium und 74 in der Weiterbildung.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bund für die Trainerakademie aufgewendet:

	Präsenzstudium	Kombinationsstudium	Weiterbildung	Zusammen
1986	296 198 DM	70 031 DM	134 769 DM	500 998 DM
1987	313 108 DM	104 894 DM	211 321 DM	629 000 DM
1988	294 723 DM	80 705 DM	222 116 DM	597 544 DM
1989	309 392 DM	84 344 DM	245 674 DM	639 410 DM
Vorgesehen für 1990 rd.	325 000 DM	96 000 DM	228 000 DM	649 000 DM

7. Sportmedizinische Maßnahmen

Sportliche Höchstleistung, wie sie heute ein Spitzensportler anstrebt oder erbringt, ist ohne sportmedizinische Begleitung (Untersuchung, Beratung und Betreuung) nicht zu erzielen. Denn die Beanspruchungen, denen ein Athlet in Training und Wettkampf ausgesetzt ist, reichen immer wieder in den Grenzbereich physischer Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit hinein. Deshalb gilt der medizinischen Betreuung des Hochleistungssportlers — und hier vor allem dem Schutz seiner Gesundheit — ein besonderes Augenmerk. Er wird in Training und Wettkampf sportärztlich und physiotherapeutisch betreut, und zwar insbesondere durch

- regelmäßige sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen,
- trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische und sportphysiotherapeutische Beratung und Betreuung,
- Behandlung von Sportverletzungen (sporttraumatologische Behandlung) sowie
- Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit (Regeneration und sportspezifische Rehabilitation).

7.1 Sportmedizinische Untersuchungen

Bei den sportmedizinischen Untersuchungen hat sich die Aufteilung in

- allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchungen (Gesundheitsuntersuchungen) und
- sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen

bewährt. Die allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchung dient der grundsätzlichen Beurteilung des Gesundheitszustands des Athleten im Sinne einer allgemeinen wie sportspezifischen Beurteilung seiner Eignung, Tauglichkeit und Belastbarkeit in internistisch-physiologischer wie auch orthopädischer Hinsicht. Sie erfolgt nach Vorgabe eines für diese Zwecke entwickelten standardisierten Untersuchungsbogens grundsätzlich einmal im Jahr. Der sportartspezifischen leistungsdiagnostischen Untersuchung unterziehen sich in erster Linie Athleten in Ausdauersportarten. Sie sind häufig in besonderem Maße auf eine kontinuierliche sportmedizinische Betreuung angewiesen, da medizinische Parameter für eine optimale und individuelle Trainingssteuerung und -beratung und damit für die erstrebte Leistungssteigerung unverzichtbar sind. Demgemäß werden auch die leistungsdiagnostischen Untersuchungen in den Sportarten und -disziplinen mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen bei Bedarf mehrmals im Jahr durchgeführt. In einigen Sportarten hat es sich als sachgerecht erwiesen, für trainingssteuernde und wettkampfvorbereitende Maßnahmen von der bislang praktizierten Labordiagnose auf Felduntersuchungen vor Ort (Trainingslager, Lehrgänge) überzugehen.

An den sportmedizinischen Untersuchungen nehmen prinzipiell alle Spitzensportler der Kategorien A, B und C der Bundessportfachverbände teil, soweit deren sportliche Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports vom Bundesminister des Innern gefördert werden. Die sportmedizinischen Untersuchungen, werden an 15 vom Deutschen Sportbund lizenzierten Untersuchungszentren durchgeführt.

Die Kosten der Untersuchungen werden vom Bundesminister des Innern getragen. Dabei werden pro Untersuchung Pauschalsätze gezahlt, die der Deckung entstandener Sachkosten und anteiliger Personalkosten dienen. Die den Athleten entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten zu den Untersuchungszentren werden den Sportfachverbänden über die Jahresplanung erstattet (jährlich rd. 300 000 DM). An den für die apparative Ausstattung der Untersuchungszentren erforderlichen Aufwendungen (Erst- und Ersatzbeschaffung) beteiligt sich der Bundesminister des Innern ebenfalls. Für sportmedizinische Untersuchungen stellt der Bundesminister des Innern die erforderlichen Mittel dem Deutschen Sportbund im Wege der Projektförderung zur Verfügung. Im Berichtszeitraum betrugen die Aufwendungen:

1986	1 840 Mio. DM
1987	1 450 Mio. DM
1988	1 630 Mio. DM
1989	1 065 Mio. DM.

Für 1990 sind 1 200 Mio. DM vorgesehen.

Die in den Untersuchungsbögen enthaltenen Daten werden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form dokumentiert (vgl. Kapitel VII Ziff. 5.4). Sie werden auf Anfrage Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Trainern und dem DSB (Bundesausschuß Leistungssport) zur Verfügung gestellt.

7.2 Sportmedizinische Betreuung in Training und Wettkampf

Angesichts der starken physischen Belastung der Hochleistungssportler durch Training und Wettkampf ist über die sportmedizinischen Untersuchungen hinaus eine ständige gesundheitliche Betreuung erforderlich. Die Bundesregierung macht daher die Förderung von Sportmaßnahmen der Verbände davon abhängig, daß eine ausreichende gesundheitliche Betreuung der beteiligten Sportler in Training und Wettkampf gewährleistet ist, und stellt — soweit nicht andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherungsträger) in Betracht kommen — hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Grundsätzlich stehen den Athleten bei zentralen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Verbände Physiotherapeuten und Verbandsärzte zur Verfügung. Die physiotherapeutische Betreuung ist bei den meisten Sportarten unabdingbar. Die ärztliche Betreuung ist erforderlich, um den Gesundheitszustand und die Belastbarkeit der Sportler zu kontrollieren und Mikrotraumata zu behandeln.

Mit der finanziellen Hilfe der Bundesregierung wird die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler bei Wettkämpfen und zentralen Lehrgängen gewährleistet.

In den Olympiastützpunkten sollen diese Betreuungsmaßnahmen noch weiter ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für das Training an den Olympiastützpunkten, bei denen neben den Trainingsmaßnahmen vor allem die sportmedizinischen und physiotherapeutischen Dienste optimiert und koordiniert werden sollen. Eine gewisse Schwierigkeit besteht allerdings darin, für diese Aufgaben geeignete, d. h. im Leistungssport erfahrene Ärzte und Physiotherapeuten zu gewinnen.

Die Verbands- und Stützpunktärzte und -masseure sind in der Regel auf Honorarbasis tätig; einige Verbände haben hauptamtliche Masseure angestellt.

8. Talentsuche und Talentförderung

8.1 Allgemeines

Voraussetzung für eine erfolgversprechende Nachwuchsarbeit und einen gezielten Leistungsaufbau im Spitzensport sind Talentsuche und Talentförderung. Die Auswahl und Heranbildung von Talenten ist grundsätzlich Aufgabe der Sportvereine und Sportverbände auf Landesebene. Von besonderer Bedeutung ist dabei die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein, um frühzeitig bereits in der Schule sportliche Talente erkennen zu können.

Die Förderungszuständigkeit für die Talentsuche und Talentförderung liegt bei den Kommunen und Ländern. Einige Länder haben besondere Talentförderungsprogramme entwickelt, die eine Kooperation zwischen Schule und Verein vorsehen und nach denen talentierte Sportlerinnen und Sportler bis zur Leistungsklasse auf Landesebene gefördert werden. In Zusammenarbeit zwischen Schule, Verein, Kommune und Land sind vielfach Sport-Teilinternate und Sportinternate eingerichtet worden, in denen Talente durch systematisches Aufbautraining an die Leistungsspitze herangeführt werden.

Obwohl eine unmittelbare Förderungszuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, trägt der Bund durch eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Talentsuche und Talentförderung bei. Hierzu gehören:

- Förderung von Sportinternaten und Sport-Teilinternaten (vgl. Ziffer 4.5)
- Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia" (vgl. Ziffer 8.3)
- Förderung der Bundesjugendspiele (vgl. Kapitel VIII Ziffer 4.2)
- Förderung von zentralen Lehrgängen der Bundessportfachverbände für Nachwuchssportler (Sichtungslehrgänge) (vgl. Ziffer 3.1)
- Förderung von Stützpunkttraining unter Einbeziehung von Nachwuchssportlern (vgl. Ziffer 3.3.2)
- Förderung von Forschungsvorhaben, die der Entwicklung von Auswahlmethoden und Wettkampfsystemen für die Früherkennung von Talenten und der Leistungsprognose dienen (vgl. Kapitel VII Ziffer 2.1).

8.2 Bedeutung der Sportinternate und Sport-Teilinternate für die Talentsuche und Talentförderung

Die Maßnahmen der Talentsuche und die Trainingsarbeit an den vom Bundesminister des Innern geförderten Sportinternaten und Sport-Teilinternaten mit bundeszentralen Funktionen (vgl. Ziffer 3.3.3) haben sich bewährt und sich als ein ausgezeichneter Beitrag zur Talentsuche und Talentförderung erwiesen. Aus diesen Internaten sind eine Reihe von Spitzensportlern hervorgegangen, die zahlreiche Olympiasiege, Weltmeistertitel und Plazierungen errungen haben (Beispiele vgl. Anhang Nr. 8).

Diese Erfolgs-Bilanz unterstreicht, daß in den Sportarten und Bereichen, in denen Internate sinnvoll sind und effektiv genutzt werden, große sportliche Leistungen und Erfolge erzielen werden.

8.3 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia"

Der Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia" wird auf Bundesebene als Mannschaftswettbewerb in dreizehn Sportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Volleyball, Rudern, Fußball, Basketball, Handball, Skilanglauf, Hockey und Tischtennis, Badminton und Tennis) durchgeführt. Die beiden zuletzt genannten Sportarten wurden ab 1989 in das Standardprogramm des Wettbewerbs aufgenommen, nachdem sich Tennis 1986 und Badminton 1987 bei den Finalveranstaltungen in Berlin als Demonstrationswettbewerbe vorgestellt hatten.

An dem Wettbewerb nehmen jährlich nahezu 600 000 Jungen und Mädchen im Alter von 9 bis 19 Jahren teil. Die Finalwettkämpfe, für die sich jährlich rund 7 500 Schülerinnen und Schüler qualifizieren, finden in den Sommersportarten im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres in Berlin statt. Das Skilanglauffinale wird im jährlichen Wechsel in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern oder Niedersachsen durchgeführt.

Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Schulen und Sportvereinen zu verbessern, Anregungen für die weitere Entwicklung des Schulsports zu geben und Talente für den Leistungsport zu erkennen und zu fördern. In Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB werden zur Zeit zusätzliche Möglichkeiten geprüft, den Wettbewerb noch besser als bisher für die Talentsuche und -förderung für den Spitzensport zu nutzen.

Träger des Wettbewerbs sind neben dem Bundesminister des Innern

- die Kultusminister der Länder,

— der Senator für Schule, Berufsausbildung und Sport des Landes Berlin,

— die beteiligten Fachverbände des Deutschen Sportbundes und

— die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Die Finanzierung des Wettbewerbs bis zur Ermittlung der Landesbesten ist Aufgabe der Länder. Die Kosten für die Bundesfinalveranstaltungen werden vom Land Berlin, dem Bund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe getragen. Der Bund übernimmt außerdem die Kosten für die Reisen der Berliner Landessieger in das Bundesgebiet. Insgesamt hat der Bund im Berichtszeitraum für den Wettbewerb jährlich Zuwendungen in Höhe von rd. 1,3 Mio. DM geleistet. Für 1990 ist der gleiche Betrag vorgesehen.

Die allgemeine Finanzlage zwingt zu sparsamer Bewirtschaftung der für den Wettbewerb zur Verfügung stehenden Mittel. Um allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Chancen bei den Wettbewerben einzuräumen, wurden bisher die Hinreisen zu den Finalveranstaltungen in Berlin im Einvernehmen mit dem Sportausschuß des Deutschen Bundestages grundsätzlich auf dem Luftweg durchgeführt. Für die Rückreisen wird — von wenigen Einzelfällen abgesehen — der Landweg gewählt.

Im Jahre 1990 wurden erstmals auch Schulmannschaften aus der bisherigen DDR in die Finalveranstaltungen des Wettbewerbs in Berlin einbezogen. Es ist davon auszugehen, daß die Kultusbehörden der neuen Bundesländer über die Kultusministerkonferenz in absehbarer Zeit ihren Beitritt zum Wettbewerb erklären werden. Die Umsetzung des bestehenden Wettkampfprogramms mit dreizehn Sportarten wird in diesen Ländern jedoch nur schrittweise vollzogen werden können, weil dort nicht alle im Wettbewerb vertretenen Sportarten bisher als Schulsport angeboten wurden.

8.4 Weitere Entwicklungen

Der Bundesausschuß Leistungssport des DSB hat ein Konzept der Nachwuchs- und Talentförderung im Leistungssport vorgelegt, das Strukturveränderungen und eine Straffung der Nachwuchsarbeit durch die Verbände vorsieht. Nach Verabschiedung dieses Konzepts durch den Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes sind die Spitzenverbände, die Landesausschüsse für Leistungssport sowie die Landesverbände aufgefordert, die darin vorgesehenen Vorgaben umzusetzen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia" und die Bundesjugendspiele mehr als bisher für die Talentsuche genutzt werden sollten. Dies gilt auch für Schulsportfeste und Sportabzeichen-Wettbewerbe der Schulen und Vereine. Die Ergebnislisten der Schulsport-Wettbewerbe sollten den Sportverbänden und Vereinen für eine Auswertung zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung appelliert an Schulen und Schulverwaltungen, an die Landessportbünde sowie die Sportverbände und Vereine, in einer gemeinsamen Anstrengung zusammen mit den Kommunen und Ländern die Möglichkeiten der Talentsuche zu verbessern.

Die Bundesregierung wird auch künftig im Rahmen ihrer verfassungmäßigen Möglichkeiten den Bundessportfachverbänden alle Hilfen zuteil werden lassen, damit die Nachwuchsförderung gezielt verbessert werden kann. Sie geht davon aus, daß der Bundesausschuß Leistungssport des DSB zusammen mit den Fachverbänden sorgfältig prüfen wird, inwieweit bestehende Einrichtungen im Gebiet der ehemaligen DDR und die im DDR-Sport gemachten Erfahrungen für diese Zwecke mitgenutzt werden können. Oberstes Ziel bei der Talentsuche und Talentförderung muß es jedoch nach Auffassung der Bundesregierung auch künftig sein, die jungen Sportlerinnen und Sportler bei aller Leistungsförderung vor physischen und psychischen Überforderungen zu bewahren.

9. Erfolgsbilanz

9.1 Olympische Spiele 1988

Der Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland gehört zur Weltspitze. Von den über 160 Staaten der Erde, deren Sportler an Olympischen Spielen und internationalen Meisterschaften teilnehmen, belegten die Sportlerinnen und Sportler aus der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit gemessen an ihren Erfolgen hinter der UdSSR, den USA und der DDR den vierten Rang.

Die Sportpolitik der Bundesregierung mit einer ausgewogenen und effektiven Förderung des Hochleistungssports hat zu einem guten Teil die Voraussetzungen für ein derart erfolgreiches Abschneiden der deutschen Sportlerinnen und Sportler geschaffen.

Bei den Olympischen Spielen 1988 errangen die Sportler aus der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 48 Medaillen und weitere 105 Final-Plazierungen, und zwar

bei den Olympischen Winterspielen in *Calgary*

2 Gold-, 4 Silber- und 2 Bronze-Medaillen sowie

16 weitere Final-Plazierungen,

bei den Olympischen Spielen in *Seoul*

11 Gold-, 14 Silber- und 15 Bronze-Medaillen sowie

89 weitere Final-Plazierungen.

Zu den erfolgreichsten Verbänden gehörten die Fechter und Reiter, die insgesamt 12 Medaillen gewannen, davon allein 7 goldene. Die Fechter errangen mit 3 Gold-, 3 Silber- und 1 Bronze-Medaille das beste Ergebnis insgesamt, an der Zahl der Olympiasiege sogar noch übertroffen von den Reitern, die 4 Gold-Medaillen und dazu eine Bronze-Medaille gewannen. Herausragend war das Ergebnis im Einzel-Wettbewerb des Damen-Florett-Fechtens, wo alle drei Medaillen durch Fechterinnen eines Vereins, des Fechtclubs Tauberbischofsheim, gewonnen wurden, ein in der

deutschen olympischen Geschichte einmaliges Ereignis.

Zufriedenstellende Ergebnisse wurden im Rudern, Schwimmen und Schießen mit je einer Gold-, Silber- und Bronzemedaille erzielt. Große Defizite gab es dagegen in den sogenannten Kernsportarten Leichtathletik und Turnen.

Außerordentlich erfolgreich war die Gesamtbilanz im Frauensport. Bei den Winterspielen gewannen die Sportlerinnen 3 Medaillen, davon 1 goldene. Überragend schnitten die Sportlerinnen bei den Olympischen Sommerspielen ab. Sie gewannen in Seoul 12 Medaillen, davon 6 mal Gold.

Auffallend war, daß die deutschen Sportlerinnen und Sportler vor allem in Mannschaftswettbewerben sehr erfolgreich abschnitten. Bei den Winterspielen gewann die Mannschaft in der Nordischen Kombination die Gold-Medaille, im Biathlon-Wettbewerb die Silber-Medaille.

Noch ausgeprägter waren die Erfolge in Mannschaftswettbewerben bei den Sommerspielen. Die Reiter gewannen alle drei Mannschafts-Wertungen im Springen, in der Dressur und in der Military. Zusammen mit dem Achter im Rudern und der Mannschaft im Damen-Florett wurden insgesamt 5 Gold-Medaillen errungen. Dazu kamen in Mannschafts- bzw. Staffelwettbewerben im Fechten, im Rudern, in der Leichtathletik, im Fußball und Tennis (Damen-Doppel) weitere 2 Silber- und 5 Bronze-Medaillen. Diese Analyse läßt erkennen, daß in einigen Sportarten zahlenmäßig eine breite Leistungsspitze vorhanden ist.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Olympischen Spiele 1988 haben sowohl das Nationale Olympische Komitee für Deutschland wie auch der Deutsche Sportbund übereinstimmend darauf hingewiesen, daß dieses gute Abschneiden insbesondere auch durch die Arbeit in den Olympiastützpunkten erreicht wurde. Dabei wurden im medizinischen und physiotherapeutischen Bereich durch die entsprechenden Angebote der Olympiastützpunkte erhebliche Fortschritte festgestellt. Nach dem Bericht des leitenden Mannschaftsarztes der deutschen Olympia-Mannschaft war die Erkrankungsquote bei den Olympischen Spielen so niedrig, wie es zuvor noch nicht beobachtet werden konnte.

9.2 Welt- und Europameisterschaften

Neben den Erfolgen bei den Olympischen Spielen 1988 gewannen die deutschen Sportlerinnen und Sportler in den Jahren 1986-1989 in den olympischen Sportarten 35 Weltmeister- und 31 Europameister-Titel, dazu zahlreiche Medaillen und Final-Plazierungen.

Zu den besonders erfolgreichen Sportarten gehörten Fechten mit 6 Weltmeister-Titeln, Segeln mit 5 Weltmeister- und 2 Europameister-Titeln und Schwimmen mit 4 Weltmeister- und 6 Europameister-Titeln.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in einigen Sportarten diese Meisterschaften nicht jährlich, sondern in größeren Zeitabständen stattfinden, z. B. Leichtathletik-Welt- und Europameisterschaften alle vier Jahre, Ski-Weltmeisterschaften alle zwei Jahre.

Auch in den nichtolympischen Sportarten waren deutsche Sportler sehr erfolgreich. Sie errangen eine Vielzahl von Welt- und Europameisterschaften und gehören damit ebenso zur Weltspitze wie die Sportlerinnen und Sportler in den nicht vom Bund geförderten Sportarten Tennis und Fußball. Die deutsche Fußball-Nationalmannschaft wurde bei der Fußball-Weltmeisterschaft 1986 in Mexiko Vize-Weltmeister und die Damen-Fußball-Nationalmannschaft gewann 1989 erstmals die in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragene Europameisterschaft. Die Olympiamannschaft des Deutschen Fußballbundes errang bei den Olympischen Spielen 1988 die Bronzemedaille.

Die größten Erfolge seiner Geschichte feierte der Deutsche Tennis Bund. Die deutsche Damen-Tennismannschaft gewann 1987 den Federations-Cup, die inoffizielle Weltmeisterschaft. 1988 konnte die deutsche Herren-Tennismannschaft erstmals den Davis-Cup, den bedeutendsten Nationen-Wettbewerb im Tennis, gewinnen. Sie wiederholte diesen Erfolg 1989. Darüber hinaus erzielten Sportler des Deutschen Tennis Bundes überragende Einzelerfolge.

Boris Becker gewann nach 1985, als erstmals ein deutscher Tennisspieler das Einzel in Wimbledon gewann, auch die als inoffizielle Weltmeisterschaft angesehenen Turniere von 1986 und 1989. Steffi Graf siegte als erste Deutsche im Einzel in Wimbledon 1988 und wiederholte diesen Erfolg 1989. Sie wurde außerdem Olympiasiegerin 1988. Im gleichen Jahr gewann Steffi Graf die vier bedeutendsten Tennis-Turniere der Welt in Melbourne, Paris, Flushing Meadow und Wimbledon, den sogenannten „Grand Slam". Claudia Kohde-Kilsch siegte 1987 im Doppelfinale von Wimbledon und gewann zusammen mit Steffi Graf die Bronzemedaille im Damen-Doppel bei den Olympischen Spielen 1988.

9.3 Ausblick

Die z. T. herausragenden Ergebnisse haben gezeigt, daß sich die Förderungspolitik der Bundesregierung im Prinzip bewährt hat und daß mit dem Ausbau der Olympiastützpunkte ein erfolgversprechender Weg zur Verbesserung des Leistungsniveaus eingeschlagen wurde. Die Bundesregierung wird auch künftig ihre bewährte Politik fortsetzen und dazu beitragen, daß der Sport in die Lage versetzt wird, den hohen Leistungsstand in den erfolgreichen Sportarten zu halten und in anderen Sportarten den Anschluß an das internationale Leistungsniveau im Spitzensport zu erreichen. Dabei wird zusammen mit den Sportverbänden sorgfältig zu prüfen sein, wie das hohe Niveau im Leistungssport im vereinten Deutschland gehalten werden kann und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, daß die deutschen Spitzensportler in künftigen gesamtdeutschen Mannschaften erfolgreich abschneiden werden.

VI. Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeines

Die Bundesregierung fördert in Abstimmung mit den zuständigen Bundesländern und in Absprache mit den Organisationen des Sports die Errichtung, Erstausstattung und Bauunterhaltung (Bundesleistungszentren) von Sportstätten für den Hochleistungssport sowie den Bau von Sportstätten im bisherigen **Zonenrandgebiet** einschl. **Berlin (West).** Dabei ist sichergestellt, daß die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei Planung, Bau und Betrieb der Sportstätten angemessen berücksichtigt werden.

Im einzelnen erstreckt sich die Förderung auf

- Anlagen des Hochleistungssports, die durch einen bundeszentralen Sportverband genutzt werden (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkte),
- Anlagen, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Olympiaanlagen),
- den allgemeinen Sportstättenbau sowie die Errichtung von Demonstrations- und Modellbauvorhaben im **Zonenrandgebiet** einschl. **Berlin (West).**

Zur Förderungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Sportstättenbaus vgl. Kapitel IV.

Die Entwicklung der Förderungsleistungen des Bundes seit dem Jahre 1986 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Sportstätten des Hochleistungssports	Zonenrandgebiet einschl. Berlin	Demonstrativ- und Modellbauvorhaben	Sportstättenbau insgesamt
	in Mio. DM			
1986	21,1	32,9	1,0	55,0
1987	28,0	28,0	0,5	56,5
1988	27,8	28,1	3,4	59,3
1989	25,1	26,0	1,3	52,4
1990	30,8	26,8	3,8	61,4

2. Sportstättenbau für den Hochleistungssport

Die Bundesregierung mißt den Sportanlagen für den Hochleistungssport nach wie vor besondere Bedeutung bei. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, langfristig das bestehende Sportstättenangebot für Training und Wettkampf der Hochleistungssportler — soweit erforderlich — weiter zu verbessern.

Der Bedarf der olympischen Verbände steht im Vordergrund der Förderung. Ihnen steht ein optimales Netz von Anlagen zur Verfügung. Die Bundesregierung fördert den Ausbau dieses Netzes von Trainings- und Wettkampfstätten, soweit aus den Leistungssport-Strukturplänen der Bundessportfachverbände — insbesondere in den Olympiastützpunkten — noch ein örtlicher oder sportartspezifischer Bedarf besteht. Vorrangig werden die Sportstättenbaumittel für die Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Sportinfrastruktur verwendet.

Die Bedarfsermittlung bei den nichtolympischen Sportarten berücksichtigt die nationale und internationale Verbreitung der jeweiligen Sportart, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bedarfsermittlung und -anmeldung ist grundsätzlich Sache der Bundessportfachverbände. Grundlage für die Ermittlung sind Strukturpläne, die die Bundessportfachverbände nach den vom Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Deutschen Sportbundes und den für den Sport zuständigen Landesministerien entwickelten „Hinweisen für die Aufstellung von Strukturplänen" (Anhang 7) erstellen. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern über die Bedarfsanmeldung erfolgt nach Erörterung mit dem jeweiligen Bundessportfachverband und dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß für Leistungssport —.

Bei der Entscheidung sind vor allem zu berücksichtigen

- die Nutzung durch Spitzenathleten für Training und Wettkampf,
- die Anlehnung an schon vorhandene Sportanlagen,
- grundsätzlich die Nutzung für mehrere Sportarten,
- die Nutzung in freien Zeiten durch Schul-, Vereins- und Breitensport, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz,
- die Nutzung durch behinderte Sportler,
- eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Für die Standortwahl von Sportstätten für den Hochleistungssport gelten folgende Kriterien:

- Berücksichtigung der vorhandenen und zu erwartenden Leistungsdichte der jeweiligen Sportart im Einzugsgebiet der Sportstätte,
- verkehrsgünstige Lage und geeignete Infrastruktur des Ortes,
- zumutbare Entfernung von Stützpunkten zum Wohnsitz und Arbeitsplatz der Spitzensportler und Nachwuchstalente,
- Möglichkeit der sportwissenschaftlichen, sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung,
- optimale Ausnutzung und Auslastung der Sportstätten durch Zusammenfassung mehrerer Sport-

arten zu einer einheitlichen Sportanlage (multifunktionale Nutzung).Bei der Errichtung der Anlagen für den Hochleistungssport ist für den Umfang der finanziellen Hilfe durch den Bund der voraussichtliche Nutzungsbedarf durch Spitzensportler zugrundezulegen. Auch der Gesichtspunkt, daß die Einrichtungen der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen, ist einzubeziehen.

2.1 Bundesleistungszentren

Bundesleistungszentren sind die vom Bund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden anerkannten zentralen Sportstätten dieser Sportfachverbände. Sie dienen primär der zentralen Schulung von Hochleistungssportlern sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen, z. B. Fortbildung von Trainern (vgl. auch Kap. V Ziff. 4.2).

Gegenwärtig betehen 27 Leistungszentren (24 Bundesleistungszentren sowie 3 Olympiaanlagen).

Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren ist im Bereich der Neubaumaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen. Im Vordergrund stehen deshalb Ausbau und Erhaltung des vorhandenen Bestandes. Es geht vor allem um

— die Modernisierung der Einrichtungen für Training und Wettkampf, um diese weitestgehend auf dem modernsten Stand zu halten,

— die Ergänzung und den Ausbau der Zentren, vornehmlich mit dem Ziel der Nutzbarmachung für weitere Sportarten,

— die Anpassung der Leistungszentren an die neuesten sportwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie

— die Sanierung der Anlagen, u. a. mit dem Ziel sparsamerer Energieverwendung.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Kosten der Errichtung der Sportanlagen (einschl. Erstausstattung) und auf die Folgekosten (Bewirtschaftung, Bauunterhaltung). Dabei werden die Baukosten von den Finanzierungsträgern entsprechend ihrer im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten getragen. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie den Bauunterhaltungskosten bewilligt der Bund in der Regel Zuschüsse, deren Höhe sich nach der Benutzungsquote unter Berücksichtigung des Bundesinteresses richtet. Hierfür wurden im Berichtszeitraum folgende Mittel bereitgestellt:

Bauunterhaltung
in Mio. DM

1986	2,938
1987	0,935
1988	3,388
1989	2,897
1990	2,000

Wegen der Unterhaltungskosten für den Betrieb vgl. Kap. V Ziff. 4.2.

2.2 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind von den zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Leistungszentren anerkannte Einrichtungen für die Schulung von Leistungssportlern, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände im regionalen Einzugsbereich durchgeführt werden. Sie dienen ebenso wie Bundesleistungszentren der sporttechnischen, sporttaktischen und konditionellen Schulung und Leistungskontrolle der Spitzensportler (vgl. auch Kap. V, Ziffer 4.2).

Träger der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind in der Regel Kommunen oder Sportverbände.

Bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten in der Regel mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Im Berichtszeitraum wurden hierfür folgende Bundesmittel bereitgestellt:

1986	6,03 Mio. DM
1987	11,42 Mio. DM
1988	8,59 Mio. DM
1989	10,19 Mio. DM
1990	9,20 Mio. DM.

2.3 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen für Maßnahmen der Bundessportfachverbände im örtlichen Bereich, die an Schwerpunkten des Hochleistungssports eingerichtet werden (vgl. im einzelnen Kapitel V, Ziff. 4.4 und Anhang 5 und 6).

Träger von Bundesstützpunkten sind Kommunen oder Sportverbände.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Errichtung der Sportanlagen (Trainingseinrichtungen, Konditions- und Regenerationsräume) einschl. Erstausstattung. Die Förderung erfolgt nach den „Grundsätzen für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren" (Anhang 4). In der Regel beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Bevorzugt gefördert werden Einrichtungen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren" (Anhang 3) entsprechen. Zuwendungen zu den Folgekosten werden vom Bund nicht geleistet.

Im Berichtszeitraum wurden für Baumaßnahmen in Bundesstützpunkten folgende Bundesmittel bereitgestellt:

1986	4,77 Mio. DM
1987	5,88 Mio. DM
1988	5,03 Mio. DM
1989	3,70 Mio. DM
1990	4,50 Mio. DM.

2.4 Sportinternate

Die Bundesregierung fördert für Zwecke des Hochleistungssports die Errichtung und Unterhaltung von Sportinternaten mit bundeszentraler Funktion (vgl. Kapitel V, Ziff. 4.5).

Die Förderungsquote richtet sich nach dem Ausmaß des Bundesinteresses unter Berücksichtigung der jeweiligen bundeszentralen Nutzung.

3. Sportstättenbau im Zonenrandgebiet einschließlich Berlin (West)

3.1 Allgemeine Förderung

Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 fördert der Bund im Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen und damit auch die Errichtung von Sportstätten. Die Hilfen stehen unter dem Leitgedanken, den Folgen der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken. Ziel der Förderung ist es, den Wohn- und Freizeitwert des Zonenrandgebietes zu verbessern und die Lebensbedingungen dieses Raumes denen im bisherigen Bundesgebiet anzugleichen.

Mit der Überwindung der Teilung Deutschlands wird die Förderung des Zonenrandgebiets abgebaut werden. Da sich eine Verzahnung der lange Jahre rigoros getrennten Grenzgebiete, insbesondere wirtschaftliche Beziehungen über die Grenze zur DDR hinweg erst allmählich entwickeln werden, ist dies jedoch nicht sofort möglich. Für eine Übergangsfrist, die durch Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 16. Mai 1990 auf maximal 7 Jahre begrenzt ist, wird die Förderung daher fortgesetzt. Auf diese Weise können einerseits Projekte fertiggestellt werden, die in Bauabschnitten bereits begonnen oder für die im Vertrauen auf einen Fortbestand der Förderung erhebliche Vorarbeiten bereits in Auftrag gegeben worden sind. Vor allem aber wird es dadurch möglich, neue Projekte in Angriff zu nehmen, die jetzt besonders dringlich geworden sind, weil sie nun auch von Besuchern der neuen Bundesländer genutzt werden können und dadurch zu einem Zusammenwachsen der beiden bisherigen Grenzräume einen wertvollen Beitrag leisten.

Mit ähnlicher Zielrichtung wird der allgemeine Sportstättenbau auch in Berlin (West) gefördert.

Die Zuwendungen des Bundes betragen in der Regel 20% der zuwendungsfähigen Kosten der Sportanlagen. Folgekosten werden vom Bund nicht übernommen. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise sowie Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Förderung des Sportstättenbaues im Zonenrandgebiet einschließlich Berlin (West) gliedert sich für den Zeitraum wie folgt (Ist-Ausgaben in Mio. DM):

Jahr	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Berlin (West)	insgesamt
1986	12,968	3,330	8,963	8,616	0,005	33,882
1987	11,598	3,065	7,766	7,136	0,007	29,572
1988	11,148	3,287	7,085	7,417	0,716	29,653
1989	9,345	3,555	7,367	8,014	0,007	28,288
1990	11,002	3,500	7,402	8,810	—	30,714
insges.	56,061	16,737	38,583	39,993	0,735	152,109

Die für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet verwandten Mittel stammen zum Teil aus dem Haushalt des Bundesministers des Innern, überwiegend aber aus dem des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, der sie dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zuweist. Die Mittel werden vom Bundesminister des Innern in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vergeben. Die Förderungsentscheidungen werden im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde getroffen.

3.2 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" unterstützt die Bundesregierung die Gemeinden beim Ausbau ihrer Infrastruktur. Unter dem Aspekt der Förderung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen werden Zuschüsse aus Gemeinschaftsaufgabenmitteln u. a. zum Bau von Hallen- und Freibädern, Kunsteis- und Rollschuhbahnen, Waldsportpfaden sowie Badeseeanlagen gewährt.

Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können an Schwerpunktorten für kommunale Investitionen ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen auch breiten- und freizeitsportliche Vorhaben.

Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes können Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel zur Errichtung von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden, um die soziale, kulturelle oder verwalungsmäßige Betreuung sicherzustellen. Hierzu gehören auch Sportanlagen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ge-

währt den Ländern hierzu auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 4 GG unter bestimmten Voraussetzungen für Investitionen der Gemeinden Finanzhilfen.

4. Sportstättenbau bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost

4.1 Bundeswehr

Der Bedarf der Bundeswehr an Sportanlagen ist weitgehend gedeckt. In der Zukunft liegt der Schwerpunkt bei der Substanzerhaltung und der Sanierung vorhandener Sportanlagen bzw. der Einrichtung von Konditions- und Fitnessräumen, um das Sportangebot der Bundeswehr noch attraktiver zu gestalten.

Alle Sportanlagen der Bundeswehr können in der dienstfreien Zeit von Schulen, Vereinen und Gruppen genutzt werden. Kosten werden nur für die Nutzung von Schwimmbädern erhoben.

4.2 Bundesgrenzschutz

Der Bundesgrenzschutz verfügt zur Zeit über folgende Sportanlagen:

30 Sportplätze
20 Kleinspielfelder
36 Sporthallen
2 Schwimmhallen
15 Feuerlösch- zugleich Schwimmbecken (davon 7 beheizt).

Im Berichtszeitraum sind 1 Sportplatz und 12 Kleinspielfelder neu angelegt worden. In der Planung bis 1994 befinden sich zwei weitere Sportplätze, zwei Kleinspielfelder und zwei Sporthallen.

Für den Bau, die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der BGS-Sportanlagen sind in den Jahren 1986 bis 1991 verausgabt bzw. veranschlagt worden:

1986	3,6 Mio. DM
1987	0,9 Mio. DM
1988	3,8 Mio. DM
1989	9,0 Mio. DM
1990	11,3 Mio. DM.

Für 1991 sind darüber hinaus 8,5 Mio. DM vorgesehen.

Im übrigen benutzt der Bundesgrenzschutz in Standorten, in denen er über keine eigenen Anlagen verfügt, Sportanlagen der Bundeswehr, der Länderpolizeien und der Kommunen mit. Gleichzeitig stellt er seine Sportanlagen öffentlichen und privaten Bedarfsträgern zur Mitbenutzung zur Verfügung.

4.3 Bundesbahn

Den Eisenbahner-Sportvereinen (vgl. Kapitel VIII Ziffer 5.3.3) stehen z. Z. insgesamt 1342 bundesbahneigene, 420 vereinseigene und 738 angemietete Sportanlagen (u. a. Sport- und Tennisplätze, Schwimmbäder, Bootshäuser, Schießstände, Kegelbahnen, Gewässer) zur Verfügung.

Neben der Bereitstellung von Gelände für diese Sportanlagen hat sich die Deutsche Bundesbahn an den Kosten der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehenden Sportanlagen der Vereine in den Jahren 1986 bis 1989 in folgender Höhe beteiligt:

1986	1,0 Mio. DM
1987	0,9 Mio. DM
1988	1,0 Mio. DM
1989	1,0 Mio. DM.

Für 1990 sind 1,0 Mio. DM vorgesehen.

Die Förderungsbeträge decken nur einen geringen Teil der entstehenden Bau- und Unterhaltungskosten. Der überwiegende Teil wird von den Vereinen selbst und durch Baukostenzuschüsse Dritter (öffentliche Mittel für den Sportstättenbau) erbracht.

4.4 Deutsche Bundespost

Von 329 Postsportvereinen verfügen etwa ein Drittel über eigene Sportstätten. Zwei Drittel führen den Postsport in angemieteten Sportanlagen durch.

Die Deutsche Bundespost fördert den Bau von Sportstätten der Postsportvereine durch die Gewährung von Sonderzuwendungen. Hierfür stehen pro Jahr im Durchschnitt 1 Mio. DM für bis zu 20 Bauvorhaben zur Verfügung. Neben diesen als Sonderzuwendungen gewährten Bauzuwendungen werden aus den Regelzuwendungen (s. Kapitel VIII Ziffer 5.4.3) die Ausgaben der Vereine für Anmietung und Bauunterhaltung von Sportanlagen bezuschußt.

Die Zuwendungen decken nur einen geringen Teil der Bau- und Unterhaltungskosten. Der überwiegende Teil dieser Ausgaben wird von den Vereinen selbst oder durch Zuschüsse Dritter erbracht.

VII. Förderung der Sportwissenschaft Bundesinstitut für Sportwissenschaft

1. Allgemeine Entwicklung

1.1 Ausgangslage

Die Bundesregierung hat 1970 mit der Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) als nicht rechtsfähiger Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der sportwissenschaftlichen Zweckforschung geleistet.

Mit der Wahl des Standortes in Köln und nach dem Umzug 1985 in unmittelbare Nähe weiterer Zentren des Sports, wie Deutsche Sporthochschule Köln, Trainerakademie Köln, den Kölner Bundesleistungszentren für Schwimmen, Hockey und Judo ergeben sich gute Perspektiven einer sportwissenschaftlichen Zusammenarbeit. Durch die im Berichtszeitraum erfolgte Gründung der Olympiastützpunkte bieten sich gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Sportpraxis.

Die Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten des BISp konnten weiter verbessert werden, auch wenn die für den personellen Aufbau und die finanzielle Ausstattung gesetzten Ziele immer noch nicht voll erreicht sind. Immerhin konnte die im Haushaltsjahr 1981 vorgenommene einschneidende Kürzung der Mittel für die Forschungsförderung mit dem Haushaltsjahr 1990 wieder ausgeglichen werden. Die Bundesregierung hat hierdurch die Voraussetzungen dafür geschaffen, das international anerkannt hohe Niveau der Sportwissenschaft in der Bundesrepbulik Deutschland zu halten, um dadurch die Position des bundesdeutschen Sports nachhaltig zu stärken.

Zur Aufgabenstellung und Organisation des BISp wird auf den Errichtungserlaß verwiesen.

1.2 Haushaltssituation

Die Haushalte des BISp sind im Berichtszeitraum jeweils gestiegen. Im Personalhaushalt brachte das Haushaltsjahr 1990 eine Verbesserung. Seit dem 1. Januar 1990 steht wieder eine Planstelle für einen Referatsleiter „Medizin" zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel des BISp (ohne Investitionen) betrugen im Berichtszeitraum:

1986	8,886 Mio. DM
1987	9 296 Mio. DM
1988	9 618 Mio. DM
1989	9 654 Mio. DM.

Für 1990 stehen 10,816 Mio. DM zur Verfügung.

Die Ansätze für die sportwissenschaftliche Forschung haben sich wie folgt entwickelt:

	1986	1987	1988	1989	1990 (Soll)
Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung und Dokumentation	2 255 000	2 400 000	2 550 000	2 650 000	3 000 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaus	220 000	225 000	225 000	225 000	200 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sportgeräteforschung und -entwicklung	280 000	320 000	320 000	330 000	300 000

Das BISp verfügt über 61,5 Planstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter.

1.3 Nationaler und internationaler Wirkungskreis, Forschungskoordination

Durch seine Forschungsförderung im nationalen Bereich verstärkt das BISp die an Universtitäten und Hochschulen der Länder betriebene sportwissenschaftliche Forschung. Eine verstärkte und verbesserte Kooperation zwischen den Ländern und dem Bundesinstitut ist im Hinblick auf die von allen Seiten angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft erwünscht.

Der Wirkungsbereich des Bundesinstituts reicht aber über den nationalen Rahmen hinaus. Wie alle Wissenschaftgebiete ist auch die Sportwissenschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen.

Ein wichtiges Forum der internationalen Zusammenarbeit bildet das „Komitee für sportwissenschaftliche Forschung" des Europarates, dem der Direktor des BISp angehört. Dieses Gremium koordiniert die sportwissenschaftliche Arbeit innerhalb des Europarats und berät dessen Sportkomitee (CDDS). Ferner ist das Bundesinstitut in zahlreichen internationalen Organi-

sationen der Sportwissenschaft tätig. Hierzu zählt vor allem der „Weltrat für Sportwissenschaft und Leibeserziehung" (ICSSPE), in dem das Bundesinstitut die Mitgliedschaft des Bundesministers des Innern wahrnimmt und dessen Präsident der Direktor des BISp seit 1983 ist. Durch diese führende Mitarbeit auf internationaler Ebene sowie durch bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Partnerinstitutionen und durch die Teilnahme an internationalen Kongressen und Veranstaltungen ist das Bundesinstitut bestrebt, den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ausland zu vertiefen.

Weiter gehören dazu die Kooperation des Bundesinstituts mit dem „Internationalen Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen" (IAKS), durch die sowohl die internationalen Erfahrungen in die Arbeit des Instituts eingebracht werden, als auch der bundesdeutsche Wissensstand an das Ausland weitergegeben wird.

Die mit der Koordination sportwissenschaftlicher Forschungsförderung verbundenen Aufgaben des BISp haben sich im Berichtszeitraum vermehrt. Die nationale und europäische Projektdokumentation steht den sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen zur Verfügung. Durch die Mitarbeit in den Gremien und Arbeitsgruppen des Europarates wird europaweit koordinierende Arbeit geleistet.

Insbesondere durch die fachliche Beratung sportbezogener Forschungsprojekte anderer Bundesministerien (Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) wurde das Arbeitsfeld des BISp ebenfalls beträchtlich erweitert.

1.4 Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung

Eine wesentliche Orientierungshilfe zur Forschungsförderung bildet das Ende 1985 verabschiedete dritte Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung des Bundesinstituts.

Mit diesem Programm werden die Themen mit sportpolitisch praktischer Bedeutung vorgegeben, die von Relevanz für die Sportförderung sind. Zugleich wird mit diesem Programm auf die notwendige Zusammenarbeit der Teildisziplinen sowohl im Sinne der jeweiligen Ergänzung der Perspektiven als auch im Sinne der Interdisziplinarität für ein Gesamtverständnis sportwissenschaftlicher Problemstellungen hingewiesen.

Adressat des Programmes sind in erster Linie diejenigen, die für ihre Forschung Förderungsmittel durch das Bundesinstitut anstreben. Das Schwerpunktprogramm leistet aber auch denen Hilfe, die aus der Praxis heraus Fragen an die Sportwissenschaft stellen; ggf. werden solche Fragen durch gezielte Vergabe von Forschungsaktivitäten aufgegriffen.

Die in diesem Programmm angeführten Themenbereiche werden auch unter den veränderten gesamtstaatlichen Bedingungen weiterhin Gültigkeit besitzen, da diese im Hinblick auf den internationalen Wissensstand hin konzipiert wurden. Verstärktes Gewicht werden Strukturfragen im Bereich der Sportorganisation und im Bereich der sozialen Absicherung der Athleten erhalten.

1.5 Zweijahresbericht

Das Bundesinstitut legt über seine Arbeit Zweijahresberichte vor. Im Berichtszeitraum erschienen der 8. und 9. Zweijahresbericht über die Jahre 1985/86 und 1987/88, die einen detaillierten Überlick über die Arbeit des Instituts enthalten.

2. Wissenschaftliche Forschung

2.1 Allgemeine Entwicklung

Durch seine Forschungsförderung hat das BISp die Forschungsmöglichkeiten an den wissenschaftlichen Hochschulen erheblich verbessert. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem DSB und seinen Mitgliedsorganisationen wird eine Umsetzung neuer Forschungsergebnisse in die Sportpraxis gewährleistet.

Neben der zentralen Aufgabe des BISp, die Forschungsnehmer zu beraten und die vom BISp geförderten Forschungsvorhaben zu begleiten, sind schwerpunktmäßig weitere Aufgaben aus folgenden Bereichen zu nennen:

— Einsetzung und Betreuung eigener Arbeitsgruppen,
— Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kommissionen anderer Institutionen,
— Durchführung (als Eigen- oder Mitveranstalter) von Kongressen, Symposien und Seminaren,
— Beratung nationaler und internationaler Sportorganisationen,
— Vorträge (vornehmlich auf wissenschaftlichen Kongressen, aber auch in der Aus- und Weiterbildung) und
— Veröffentlichungen.

In den Forschungsprojekten, Veröffentlichungen, Arbeitskreisen und Kommissionen wurden im Berichtszeitraum u. a. folgende Problembereiche bearbeitet:

Grundlegende Untersuchungen zu Training und Wettkampf im Leistungssport

Basis für eine wissenschaftliche Begründung von Handlungsstrategien in Training und Wettkampf sind grundlegende Untersuchungen zum System der Leistungsbedingungen, zu Voraussetzungen und Auswirkungen leistungssportlichen Handelns und zur Weiterentwicklung von Meßmethoden und Meßmodellen zur Erfassung sportlicher Leistungen und Leistungsbedingungen. Solche Grundlagenuntersuchungen wurden bei den Sportarten Leichtathletik,

Kunstturnen, Schwimmen, Radsport, Rudern, Badminton, Tennis, Gewichtheben und Schießen durchgeführt.

Neben den für die Leistungsdiagnostik zentralen schon in traditioneller Weise wichtigen Untersuchungen in den Bereichen Leistungsphysiologie und Biomechanik wurden vermehrt Forschungsprojekte zum Bewegungslernen und zum Techniktraining mit der Zielsetzung einer Verbesserung der theoretischen Grundlagen durchgeführt. Weitere Bemühungen galten der Erweiterung des Wissens um die Grundlagen des psychologischen Trainings.

Steuerung und Regelung des Trainings im Hochleistungssport

Um die Vielzahl möglicher Einflußvariablen von Training und Wettkampf systematisch erfassen und in ihrem gegenseitigen Bezug darstellen zu können, haben sich in der Allgemeinen Trainingslehre Modelle zur Steuerung und Regelung des Trainings als erfolgreich erwiesen. Sowohl die Trainingspraxis als auch die Trainingswissenschaft sind darauf ausgerichtet, sportartspezifische Handlungsmodelle für Training und Wettkampf unter Einbeziehung der Komplexe Trainingsplanung, Trainingsvollzug, Trainingswirkung, Trainingskontrolle (Wettkampfkontrolle) und Trainingsauswertung (Wettkampfauswertung) zu entwickeln. Vielversprechend sind die Ansätze zu einer verbreiterten und vertieften Trainingsdokumentation als Ausgangspunkt für eine Individualisierung der Trainingsbelastung und vor allem der Trainingsbeanspruchung. Gleiche Zielrichtung haben Projekte, die sich mit Ermüdung und Regeneration oder mit speziell im Spitzensport unerläßlichen Einzelfallanalysen beschäftigen. Die langjährigen grundlegenden Untersuchungen zum Krafttraining mündeten in Fragestellungen, die sich mit einer Umsetzung in die komplexe Trainingspraxis beschäftigen. Durch Fortsetzung der Reihe der Studienbriefe für die Trainerfortbildung wurde ein weiterer Beitrag zur Höherqualifikation der Trainer geleistet.

Nachwuchstraining

Nachwuchstraining ist heute nicht mehr nur ein Erwachsenentraining mit reduzierten Belastungen und Beanspruchungen. Aus der spezifischen Zielsetzung der Entwicklung „der notwendigen Voraussetzungen zum Erreichen möglichst hoher Leistungen im Hochleistungsalter" ergeben sich für die einzelnen, meist dem Kindes- oder Jugendalter angehörenden Nachwuchssportler sehr spezifische Probleme sowohl in sportlichen als auch in außersportlichen Handlungsfeldern.

Von wissenschaftlichem Interesse sind nicht nur Fragen des Trainings- und Wettkampfgeschehens, sondern ebenso die Zusammenhänge zwischen dem Leistungssport und der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, der Lebensgestaltung und dem sozialen Umfeld. Es wurden sowohl sportartübergreifende Langzeituntersuchungen als auch Projekte zu einzelnen Sportarten, u. a. zu Leichtathletik, Kanurennsport, Wasserspringen und zu den Sportspielen durchgeführt. Eine Wiederholungsuntersuchung zum ehemaligen Forschungsauftrag „Kinder und Jugendliche im Hochleistungssport" ergab wichtige Daten über die Karriereverläufe ehemaliger Angehöriger der Nachwuchskader in Sportarten mit frühzeitiger Spezialisiereung, wie Kunstturnen, Eiskunstlauf und Schwimmen. Da die pädagogische Qualifikation der Trainer und Betreuer ein wesentlicher Faktor für die angemessene Gestaltung des Trainings im Nachwuchsbereich ist, wurden im Berichtszeitraum grundlegende Untersuchungen zum Denken, Wahrnehmen, Fühlen und Handeln von Trainern in Lehrmaterialien für die Trainerausbildung umgesetzt.

Soziale Probleme im Spitzensport

Der Spitzensport ist heute Teil eines komplexen Trainings-, Wettkampf- und Betreuungssystems, in das enorme außersportliche Interessen einwirken. Von daher muß der Spitzensportler seine Rolle in seinen gesamten Lebensplan eingliedern und sie mit anderen Interessen, in Einklang bringen. Das System Hochleistungssport entwickelt seine eigenen Zeitstrukturen und bewirkt für den Athleten, der auch die Anforderungen der anderen Daseinsbereiche erfüllen muß, daß seine Zeit knapp wird. Dadurch entstehen Koordinationsprobleme mit anderen Bereichen. Die gesamte Biographie eines Menschen ist durch seine spitzensportliche Aktivität so stark geprägt, daß die Rolle des Spitzensportlers für alle Athletinnen und Athleten beträchtliche Konsequenzen für ihre soziale Zukunft hat. Gerade in diesem Bereich wurden viele Beratungsleistungen erbracht, die u. a. durch die Beteiligung an entsprechenden Informationsbroschüren sichtbar wurden. Ein wichtiger Teil der neuen Arbeitsrichtung „Ökonomie und Sport" befaßte sich auch mit den sozialen Folgen für die Athleten. Besondere Beachtung fanden dabei, wie auch bei einer Reihe anderer Projekte, die speziellen Belange des Frauensports.

Strukturfragen der Sportorganisation

Sport wird in vielfältigen Formen und auf verschiedenen Ebenen organisiert. Die Strukturen der Organisationen wirken sich in ihrer jeweiligen Ausprägung zum einen auf das Handeln der Organisationsmitglieder und potentiellen Mitarbeiter aus, was sich insbesondere auch in der Gewinnung und im Engagement von Mitarbeitern niederschlägt. Zum anderen beeinflussen sie die interorganisatorischen Beziehungen, denn Sportorganisationen sind in ein Netz horizontaler und vertikaler Beziehungen und Verknüpfungen eingebettet. Untersuchungen wurden u. a. zum Ehrenamt im Sport, zu Problemen der Professionalisierung von Sportorganisationen, zur Führungs- und Verwaltungsstruktur des DLV durchgeführt. Beim Zukunftskongreß des DSB „Menschen im Sport 2000" wurden vorhandene Erkenntnisse eingebracht.

Den Auswirkungen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Sport und Wirtschaft wurde durch Initiierung von Forschungsprojekten und mit der Durchführung von Tagungen und Kongressen entsprochen.

Verhütung von Sportverletzungen/Sportschäden

Hierbei handelt es sich um alle präventiven Maßnahmen im Hochleistungssport zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und zur Abwendung bleibender Schäden während des Trainings oder des Wettkampfes einschließlich geeigneter Maßnahmen der Regeneration und einer sportgerechten Rehabilitation. Leider bleiben Sportunfälle eine nie ganz vermeidbare Begleiterscheinung von sportlichem Training und sportlichem Wettkampf. Das Ausmaß solcher Sportunfälle wie auch von Sportschäden durch Fehl- bzw. Überbelastung des Bewegungsapparates läßt sich aber beeinflussen. Trotz hohen Aufwandes in vielen Bereichen können die erreichten Fortschritte noch nicht befriedigen, weil es schwierig ist, die Unfälle und Schäden insgesamt entscheidend zu reduzieren. Werden anfangs oftmals beachtliche Erfolge durch Sicherheitmaßnahmen im Bereich von Ausrüstung und Sportstätten erreicht, wird später vieles durch den „Faktor Mensch" wieder risikoreicher. Weil diese Vorgänge auf komplizierten Prozessen beruhen, sind hier Forschungsbemühungen mit neuen methodischen Ansätzen notwendig. Daher wurden die Forschungsaktivitäten in diesem Bereich verstärkt sowohl durch die Verbesserung der epidemiologischen Grundlagen zur Erfassung des Unfallgeschehens als auch durch verbesserte Möglichkeiten der Prävention. Tagungen mit internationalen Fachleuten wurden durchgeführt; die bestehende Arbeitssgruppe im Rahmen des Europarates wurde unterstützt.

Fair play und Gewalt im Sport

Mit der Übergabe des Gutachtens zu „Fankultur und Fanverhalten" an das Bundesministerium des Innern und der Veröffentlichung des Berichtsbandes zu „Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport" wurden die wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet vorläufig abgeschlossen. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist jedoch weiter in die Umsetzung der Ergebnisse eingebunden. So wurde der Fankongreß „Fußball ist unser Leben" in Bremen betreut und an der Bewältigung der Probleme im europäischen Raum in den Kommissionen des Europarates in Straßburg mitgearbeitet.

Entscheidend für eine langfristige Verbesserung der Situation ist die Erziehung zum Fair play. Von daher gewinnt die Diskussion um Ethik im Sport, um Fair play in Training und Wettkampf zunehmend an Bedeutung. Besondere Beachtung gewinnt dabei der Gedanke der Fair-play-Erziehung in Schule und Verein. Sowohl bei der Diskussion der Problematik beim IOC in Lausanne als auch bei der Neufassung der „Declaration in Fair Play" des Weltrats war das Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingeschaltet.

Behindertensport

Unter der Voraussetzung medizinischer und sportpädagogischer Betreuung ist eine breite Einbeziehung Behinderter in den Sport sowohl unter Gesellschafts- wie auch gesundheitssportlichen Aspekten zu begrüßen. Leider bleiben bisher die Zahlen der sporttreibenden Behinderten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Behinderten weit hinter den vergleichbaren Beteiligungszahlen der Nichtbehinderten zurück. Die Gründe hierfür liegen weniger in unzureichenden Angebots- und Organisationsformen; vielfach stehen hier besondere Einstellungen als Barrieren entgegen.

Neben einem Forschungsvorhaben zur Leistungsfähigkeit von Behindertensportlern wurde auch die Wirkungsweise eines integrativen Sportunterrichts mit geistig behinderten und nichtbehinderten Kindern überprüft. Das Bundesinstitut wirkte weit in den zuständigen Kommissionen von DSB, und im Deutschen Behindertensportverband mit.

2.2 Publikationen

Die Publikationen sind ein wichtiges Instrument, die Arbeit des BISp darzustellen. Trotz geringer Zuwachsraten in den Haushalten im Berichtszeitraum konnte die Anzahl der Publikationen abermals erhöht werden. In den Schriftenreihen des BISp sind in den Jahren von 1986 bis 1989 27 Bände erschienen. Aus dem Bereich Sport- und Freizeitanlagen liegen 22 Veröffentlichungen vor. Der Fachbereich Dokumentation und Information gab 17 Bände der Literaturdokumentation und vier der Projektdokumentation heraus. Daneben ist das BISp Mitherausgeber der Zeitschrift „Sportwissenschaft".

Über die Publikationsreihen hinaus unterstützte das BISp eine Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den geförderten Forschungsprojekten entstanden sind.

2.3 Kongresse und Symposien

Kongresse und Symposien dienen dem aktuellen Austausch zwischen Sportwissenschaft und den Anforderungen und Fragen der Sportpraxis. Sie setzen immer wieder neue Impulse für die Arbeit des BISp. Von den vielen Veranstaltungen, die das BISp selbst durchgeführt oder mitgetragen hat, seien die folgenden beispielhaft genannt:

— Hearing „Zur Theorie und Praxis des Techniktrainings", 1986 in Köln;

— Symposium „Soziale Probleme im Spitzensport", 1986 in Berlin;

— Expertengespräch „Körper, Bewegung und Sport in der Lebenswelt von Jugendlichen", 1986 in Hardeshausen;

— Workshop „Steuerung und Regelung des Trainings", 1987 in Köln;

- Magglinger Symposium „Sport und Wirtschaft", 1988 Magglingen;
- Hearing „Kraftausdauertraining", 1987 in Kaiserau;
- Workshop „Hormonstörungen und Magersucht im Ausdauersport", 1988 in Frankfurt/Main;
- Symposium „Konzentration und Leistung", 1988 in Kiel;
- Arzt und Athlet, IV. Kongreß „Leistungsdiagnostik und Präventionsmaßnahmen am Bewegungsapparat des Athleten", 1988 in Essen;
- Int. Symposium „Sicherheit im Sport — eine Herausforderung an die Sportwissenschaft", 1988 in Augsburg;
- Int. Symposium „Sportmotorisches Lernen und Techniktraining", 1989 in Saarbrücken.

3. Beauftragter für Doping-Analytik

Die Aufmerksamkeit, die das Bundesinstitut für Sportwissenschaft dem Dopingproblem widmet, wurde durch die Entwicklung seit den Olympischen Spielen 1988 leider bestätigt. Viele der Aktivitäten und Projekte wurden unter Mitarbeit des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien, vorbereitet. Die Entwicklung um das Problem des Dopings hat auch bei den Sportverbänden zu einer größeren Sensibilisierung hierzu geführt.

Im Berichtszeitraum stieg die Anzahl der analysierten Proben (Tabelle). Der relativ hohe Anstieg im Jahr 1988 und der überproportional große Anstieg im Jahr 1989 ist im wesentlichen durch die in Anspruchnahme des Labors des Beauftragten für Dopinganalytik durch ausländische Sportverbände bedingt. Derzeit wiederum ein Zeichen für die gute internationale Zusammenarbeit im Bereich der Dopinganalytik, wie sie in vielfachen Empfehlungen des Europarates, die von der Bundesregierung mitgetragen werden, zum Ausdruck kommen.

Die auffällige Zunahme der positiven Ergebnisse im Jahre 1988 ist auf die hohe Anzahl der positiven Befunde im Bereich Bodybuilding zurückzuführen. Der Internationale Bodybuilding Verband hat in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Dopinganalytik ein Dopingreglement erstellt, das Ende 1985 in Kraft gesetzt wurde. Der Internationale Bodybuilding Verband und damit auch der Deutsche Bodybuilding Verband führten danach in zunehmendem Maß Kontrollen durch, vor allem auch im Vorfeld von nationalen oder internationalen Meisterschaften. Auch der Trainingsbereich wurde erfaßt, was einem höheren Prozentsatz an positiven Ergebnissen erwarten ließ. Der Rückgang der absoluten Zahl der positiven Fälle im Jahre 1989 ist auf den abschreckenden Effekt zurückzuführen, der mit der Einführung von Dopingkontrollen in diesem Bereich verbunden war.

In den Olympischen Sportarten, in denen bis Mitte 1989 fast ausschließlich Wettkampfkontrollen durchgeführt wurden, sind pro Berichtsjahr nur wenige positive Fälle (etwa 1 %) zu verzeichnen, ein Prozentsatz, der etwa den Vorjahren entspricht.

Bei den aufgefundenen Dopingmitteln überwiegen die anabolen Steroide. Es ist aufgrund von Berichten und anonymen Umfragen bekannt, daß anabole Steroide vorwiegend im Training zur Leistungssteigerung benutzt werden. Daher ist es verwunderlich, daß eine doch relativ hohe Anzahl von positiven Anabolikabefunden bei den meist auf Wettkämpfe ausgerichteten Dopingkontrollen auftritt. Dies mag als ein Hinweis dafür gelten, daß Kontrollen auch außerhalb der Wettkämpfe erforderlich sind, um einen nachhaltigen, abschreckenden Effekt zu erreichen.

Durch die jahrelangen Forschungsarbeiten im Labor des Beauftragten für Dopinganalytik konnten die wissenschaftlichen Grundlagen zum Nachweis aller handelsüblichen anabolen Steroide geschaffen werden. Zur Zeit konzentrieren sich die Aktivitäten auf die chemische Synthese der Metaboliten der anabolen Steroide, um deren analytischen Nachweis sicherer und einfacher zu gestalten.

Ein weiterer Schwerpunkt der laufenden Arbeiten ist die Untersuchung des Einflusses von längerfristigen Anabolikagaben auf die körpereigene Hormonproduktion. Hier ergeben sich zusammen mit klinisch-chemischen Parametern Ansatzpunkte, den Mißbrauch von anabolen Steroiden über längere Zeiträume nachzuweisen. Ein Parameter ist die Steroidkonzentration, ein anderer das Steroidprofil.

Zu den internationalen Aktivitäten des Beauftragten für Dopinganalytik gehört die intensive Mitarbeit in der Medizinischen Kommission des IOC als Sekretär der Unterkommission Doping und Biochemie im Sport. Diese Unterkommission hat die Standardisierung der Analysenverfahren in den IOC akkreditierten Laboratorien vorangetrieben und ist bestrebt durch die verbindlichen Teilnahme an jährlich stattfindende Ringanalysen die Qualität zu sichern.

Tabelle

Übersicht über die Entwicklung der Doping-Analytik in den Jahren 1980 bis 1989

Jahr	Anzahl der Proben	davon positiv	(in v. H.)
1980	866	14	*1,62*
1981	978	21	*2,15*
1982	1 189	21	*1,77*
1983	1 535	14	*0,90*
1984	1 747	26	*1,49*
1985	2 179	60	*2,75*
1986	2 165	79	*3,65*
1987	2 459	111	*4,51*
1988	2 831	161	*5,69*
1989	5 304	147	*2,77*

4. Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte

4.1 Allgemeines

Das BISp hatte sich in diesem Arbeitsbereich vorrangig mit den Problemen aus der Veränderung der ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen und ihren Auswirkungen auf den Sport zu befassen. Die durch Energiekrisen eingeleitete, ungünstige wirtschaftliche Entwicklung zu Beginn der 80er Jahres war auslösender Faktor für eine Phase der Neubesinnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die kritische demografische Entwicklung gab einen weiteren Anstoß zur Neuorientierung. Beide Problemfelder erhielten noch besonderes Gewicht dadurch, daß der Mensch die Grenzen der Belastung der Umwelt erkannt hat.

Innerhalb des Fachbereichs ergaben sich durch diese Veränderungen für mehr oder weniger alle Aufgabengebiete neue oder ergänzende Anforderungen. Diese bedurften der Intensivierung durch Forschung, führten vor allem aber zur Überarbeitung bzw. Neubearbeitung von Planungsgrundlagen und zur Veränderung von Normen. Die Arbeitsergebnisse wurden der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen zugänglich gemacht. Selbstverständlich flossen die Ergebnisse auch in die unmittelbare Beratungstätigkeit ein.

4.2 Forschungsarbeiten

Die Forschungsförderung gliedert sich in zwei Bereiche mit folgenden Arbeitsschwerpunkten

Sport- und Freizeitanlagen

- Entwicklung einer auf Fortschreibung angelegten, anpassungsfähigen Methode zur Bedarfsermittlung von Sportanlagen
- Untersuchung der Wechselwirkung von Sport und Umwelt
- Auffinden wirtschaftlicher Formen für Betrieb und Unterhaltung von Sportanlagen, möglichst unter Berücksichtigung von Modernisierungs- und Sanierungsprogrammen

Sportgeräte

- Optimierung von Wettkampfgeräten für den Spitzensport
- Entwicklung sportartspezifischer Trainingsgeräte
- Einrichtung sportartspezifischer Informationssysteme zur Messung des Leistungsstandes.

Die Forschungsaktivitäten auf dem Anlagensektor mußten sich vorrangig mit Sportstättenentwicklungen befassen, weil sich die Bedarfsermittlung für das künftige Sportstättenangebot nicht mehr durch die bisher übliche Bedarfsberechnung nach dem Prinzip der „Städtebaulichen Orientierungswerte" der DOG-Richtlinien bewältigen läßt. Einerseits werden die Sportentwicklung und das Interesse an sportorientierter Freizeitgestaltung noch als Wachstumsbereich bezeichnet, andererseits haben sich die Aktivitätsfelder im Sport erheblich verändert. Die Qualifizierung solcher Wandlungen (z. B. Abkehr von Standardsportarten, Hinwendung zu weniger deutlichen Organissationsformen, stärkere Individualisierung) ist schwierig. Sie wird — in Verbindung mit der Quantifizierung von Interessentenzahl und Zeitdauer der Betätigung — Basis für die Ermittlung der Sportstättennachfrage sein. Mitte 1991 soll (mit Hilfe der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Zukünftige Sportstätten-Entwicklungskonzeptionen") ein im Thema gleichlautender „Leitfaden" vorgelegt werden, der die o. a. Richtlinien der DOG ersetzt.

Auf dem Gebiet der Sportgeräteforschung und -entwicklung müssen alle technischen Möglichkeiten, insbesondere die der modernen Elektronik genutzt werden, um die Voraussetzungen für eine weitere Steigerung sportlicher Höchstleistungen zu schaffen. Die Nutzbarmachung dieser Möglichkeiten für den Sport ist eine Herausforderung und Hauptaufgabe im Bereich der Geräteforschung, vorrangig in den sog. „materialinatensiven" Sportarten (z. B. Rad-, Ruder-, Segel- und Bobsport).

Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus zwei Vorhaben betreut:

- Das Demonstrationsvorhaben „Rationelle Energieverwendung im Bäderbau", bei dem BMFT und EG dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft die Projektleitung übertragen hatten. Mit den Zwischenergebnissen und dem 1987 vorgelegten Abschlußbericht wurden zahlreiche Erkenntnisse für Planung, Bau und Betrieb energiesparender Maßnahmen von Bädern, vermittelt.
- Das Projekt „Sicherheit im Fechtsport" das von einer Projektgruppe (Vertretern des Deutschen Fechter-Bundes, des Deutschen Sportbundes, des Bundesminister des Innern, von Materialprüfungsanstalten und des BISp) begleitet wird. Neben konstruktiven und materialtechnischen Verbesserungen der Klingen konzentrierten sich die Arbeiten auf die Entwicklung eines Prüfgerätes zur zerstörungsfreien Bestimmung der kritischen Rißtiefe von Klingen. Die Eignung des verbesserten Prüfgeräts wird z. Z. im Bundesleistungszentrum Fechten, Tauberbischofsheim, überprüft. Ziel ist es, die kritische Rißtiefe festzulegen, bei der Klingen ausgesondert werden müssen.

  Dieses Vorhaben wurde vom BMI unmittelbar finanziert.

4.3 Planungsgrundlagen

Die Planung von Sport- und Freizeitanlagen sieht sich heute neuen Perspektiven gegenüber. Inzwischen ist in der Bundesrepublik ein hoher quantitativer Versorgungsgrad mit Anlagen erreicht. Zielsetzung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen ist es jetzt, neue wie auch zu renovierende Sport- und Freizeitanlagen so zu gestalten, daß sie den jeweiligen (örtlich oft

unterschiedlichen) Bedürfnissen aller Nutzergruppen in sportfunktioneller, freizeitorientierter und betrieblicher Hinsicht entsprechen. Gleichgewichtig ist das Ziel der preiswerten Erstellung und Erhaltung.

Für das Instrumentarium der zukünftigen Bedarfsplanung wurde eine Arbeitsgruppe „Konzeptionen für die zukünftige Sportstättenentwicklung" gebildet, in der Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände, des Sports und der Wissenschaft zusammenarbeiten. Sie begleitet das unter 4.2 erwähnte Forschungsvorhaben. Das Ergebnis ein „Leitfaden" wird das Planungsverfahren inhaltlich und methodisch dem heutigen Wissensstand entsprechend in möglichst allgemeingültiger Form beschreiben.

In der Objektplanung lag das Schwergewicht auf der Erarbeitung neuer Planungsgrundlagen, die dem Interessenten unmittelbar nach Fertigstellung durch Veröffentlichungen zugänglich gemacht wurden, so über die Geräteausstattung von Sporthallen, Sportplätzen und Bädern, über Planung und Ausstattung von Konditions- und Fitnessräumen, über Einrichtungen der Meß- und Anzeigetechnik und über Planung, Bau und Unterhaltung von Golfplätzen.

Im Hinblick auf die Einführung des europäischen Binnenmarktes Ende 1992 entwickelt das europäische Komitee für Normung (CEN) umfangreiche Aktivitäten, um z. B. nationale Sportboden- und Sportgerätenormen durch europäische Normen zu ersetzen. Das BISp ist in den entsprechenden Ausschüssen vertreten. Im übrigen erstreckte sich die Normungsarbeit ausschließlich auf die Überarbeitung vorhandener Planungs-, Bau- und Gerätenormen.

Besonderes Augenmerk galt dem Thema „Sicherheit in Sport- und Freizeitanlagen". Aufgrund der tragischen Vorkommnisse in europäischen Stadien regte das BISp bei dem zuständigen Arbeitskreis der ARGEBAU die Überprüfung und Ergänzung der Versammlungsstättenverordnung an. Der entsprechende Mustererlaß entstand unter Beteiligung des BISp.

Von weitreichender Bedeutung ist das Thema „Sportstätten und Umwelt". Dabei spielen vor allem die von bestimmten Sportarten ausgehenden Geräusche (insbesondere bei Tennis und Fußball) bei wohnungsnahen Sportstätten eine herausragende Rolle. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat sich kritisch mit den vom Länderausschuß für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweisen zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms" auseinandergesetzt.

Es beschäftigte sich auch mit der Frage „Messung und Bewertung von Lichtimmissionen". Ähnlich wie bei den Geräuschemissionen sollen künftig auch an die Beleuchtungsanlagen von Sportstätten höhere Anforderungen gestellt werden, um eine mögliche Belästigungen der Anlieger durch Aufhellung und Blendung auszuschalten.

4.4 Publikationen und Vermittlung durch Veranstaltungen

Das BISp hat seine durch Forschung und Beratung gewonnenen Erkenntnisse allen Organisationen, Institutionen und Fachleuten im Bereich von Sport-, Freizeitanlagen und -geräten zur Verfügung gestellt (vgl. auch Ziffer 2.2). Der Kreis der Ansprechpartner setzt sich zusammen aus Sportorganisationen, Kommunalverbänden, Berufsverbänden der Sportlehre und der Planung, aus der Industrie sowie aus den Trägern von Ausstellungen und Fachveranstaltungen, ebenso aber aus den mit Planung, Bau und Betrieb der Anlagen befaßten Stellen im behördlichen und freiberuflichen Bereich und den Vertretern von Sportvereinen.

International wurden — in Verbindung mit IAKS-Kongressen — für den BMFT Statusseminare über „Rationelle Energieverwendung in Sport- und Freizeitanlagen" und gemeinsam mit dem Europarat ein Seminar über „Forschungsaktivitäten im Bereich von Kunststoffbelägen" durchgeführt.

Unter Zugrundelegung der neuesten Forschungserkenntnisse konzipierte der Fachbereich die Themenschau „Sportböden — Böden für Training, Wettkampf und sportliche Freizeitaktivitäten". Weiterhin wurde die Ausstellung „Rationelle Energieverwendung im Bäderbau" produziert, in der die bundesdeutschen Bäder aus dem gleichnamigen Demonstrationsvorhaben vorgestellt wurden.

5. Dokumentation und Information

5.1 Literaturdokumentation

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 1985 kam es 1986 zu einer technischen Kooperation zwischen dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Seit dieser Zeit stellt der Fachbereich Dokumentation und Information drei seiner Datenbanken über den DIMDI-Hostcomputer zur Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung.

Die Datenbank SPOLIT, die im Bundesinstitut produziert wird, hat im Berichtszeitraum einen Zuwachs von 16 000 Dokumentationseinheiten (DE) auf insgesamt 52 000 DE zu verzeichnen, wobei es großer Anstrengung bedurfte, die ständig wachsende Publikationsflut zu bewältigen.

Inzwischen liegt die Datenbank SPOLIT auf einer CD-ROM-Platte vor, für die zunächst eine jährliche, später eine halbjährliche „Neuauflage" vorgesehen ist.

Die gedruckten Dienste der Literaturdokumentation mußten dem rasch wachsenden Zuwachs der DE angepaßt werden. Die Produktion von Karteikarten wurde eingestellt und das Referateorgan „Sportdokumentation" wird seit 1989 nur noch als vierteljährlich erscheinende indizierte Bibliographie veröffentlicht.

Die englischsprachige kanadische Datenbank SPORT enthält keine Abstracts. Sie deckt dafür die englischsprachigen Publikationen mit Ausnahme der Sportmedizin weitgehend ab. Sie enthält zur Zeit ca.

236 000 DE. Seit 1989 wird die Datenbank SPORT auch auf einer CD-ROM-Platte angeboten. Mit Hilfe eines PCs und eines CD-Players kann auf der Platte im Gesamtbestand der Datenbank gesucht werden. Das Bundesinstitut wird nach einer Übergangszeit von zwei Jahren die Datenbank SPORT nicht mehr auf dem DIMDI-Host anbieten, weil für den Benutzer die Recherche auf der Platte erheblich kostengünstiger ist.

Statt dessen wird das BISp die Literaturdatenbank des Zentrums für Wissenschaftsinformation in Leipzig mit ca. 120 000 Dateneinheiten auf den DIMDI-Host installieren.

Im Berichtszeitraum lag die Präsidentschaft der Internationalen Gesellschaft für Sportinformation (IASI) beim Leiter des Fachbereichs.

5.2 Projektdokumentation

Die Dokumentation sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben gehört — wie die Dokumentation sportwissenschaftlicher Literatur — in die Kategorie der Verweisdokumentation. Informationen über Projektleiter, forschende Institutionen, Mitarbeiter, Stand des Projekts, Thema und inhaltliche Beschreibung bilden den Kern einer Dokumentationseinheit. Ziel diesser Dokumentation ist es, so früh wie möglich über das Forschungsgeschehen informiert zu sein.

Im Oktober jeden Jahres wird eine Erhebung in der Bundesrepublik durchgeführt. Etwa 300 Forschungsprojekte werden dadurch jährlich bekannt und in Form einer Veröffentlichung der Forschung kundgetan. Ab 1990 werden die Forschungsprojekte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR miterfaßt.

Basierend auf dem deutschen Erhebungsbogen wurde ab 1977 die Projektdokumentation auf die Länder des Europarates ausgedehnt. Die Koordination erfolgte über das Clearing-House Sport for All in Brüssel. 1985 stellte die belgische Regierung die finanzielle Unterstützung des Projeks ein. Die Ländervertreter des Europarates beschlossen deshalb, die Erhebung ab 1986 durch die vier Regionalzentren Köln, London, Paris und Rom durchführen zulassen. Die Gesamtkoordination liegt beim Sports Council in London.

Erhebungsergebnisse werden in englischer oder französischer Sprache vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in die Datenbank SPOFOR eingespeichert. SPOFOR enthielt 1989 ca. 4 200 Beschreibungen von Forschungsprojekten, die über den Hostcomputer des DIMDI abgefragt werden können.

5.3 Dokumentation von Sportfilmen, der Sportförderung in den Entwicklungsländern sowie von Informationseinrichtungen des Sports

Im sechsten Sportbericht wurde über die Veröffentlichung einer Dokumentation „Audiovisuelle Medien, Sport" mit 1097 Sportfilmen berichtet. Inzwischen wurden die Daten vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in eine eigene Datenbank eingespeichert. In einem neuen Projekt sollen nunmehr auch die seit 1983 produzierten Sportmedien erfaßt und in die Datenbank eingespeist werden.

Dem Wunsch des Deutschen Bundestages vom Jahre 1983, das erreichbare Material über Sport und Sportförderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern zu sammeln und dokumentarisch aufzuarbeiten, konnte nicht in vollem Umfang nachgekommen werden, da dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft das dafür erforderliche Personal nicht zugestanden wurde. Dennoch wurde das Material — soweit erreichbar — gesammelt. Im Jahre 1989 wurde ein Großteil des Archivs dokumentarisch in Form einer Bibliographie erschlossen. Eine Veröffentlichung ist im Jahr 1990 vorgesehen.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum eine vergleichende Analyse der Sportförderungskonzeption ausgewählter Nationen und internationaler Sportorganisationen in Auftrag gegeben.

Desweiteren wurde ein Auftrag vergeben, der die Erstellung eines Handbuches von Sportarchiven und -informationsstellen zum Ziel hat. Es soll helfen, die Entscheidungsträger im Sport schneller mit Informationen zu versorgen. Mit der Veröffentlichung ist 1990 zu rechnen.

5.4 Faktendatenbank „Sportmedizinische Untersuchungsdaten von deutschen Spitzensportler" (SPOMED)

Im Auftrage des BMI und in Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB werden seit 1971 die Daten der Grunduntersuchungen und seit 1985 die der leistungsdiagnostischen Untersuchungen an deutschen Spitzensportlern im BISp dokumentarisch bearbeitet und gespeichert.

In der Faktendatenbank SPOMED sind die numerischen Angaben von ca. 62 000 Untersuchungsbögen gespeichert. Die Bögen selbst werden auf Microfilm archiviert.

Die Faktendokumentation erschöpft sich nicht nur in der Rückgewinnung der abgespeicherten Daten einer Untersuchung, sondern bietet dem vorwiegend wissenschaftlichen Benutzer auch die Möglichkeit, Datenbestände zu aggregieren und einzelne medizinische Variablen durch statistische Parameter zu beschreiben und zu analysieren. Durch diese Verknüpfung mit statistischen Auswertungsprogrammen erhält der Benutzer zusätzlich Informationen in Form von Tabellen, Graphiken und statistischen Kenngrößen.

5.5 EDV-gestützte Dokumentation von Trainingsdaten

Im Rahmen der wissenschaftlichen Dienste für die Olympiastützpunkte hat der Fachbereich sich in die EDV-gestützte Dokumentation und Auswertung von Trainingsdaten eingearbeitet. Begonnen hat die Unterstützung durch Finanzierung der Programmierung

für die Disziplin Säbelfechten. In Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt Köln/Leverkusen wurden sodann im Fechterzentrum Bonn als Modellversuch Trainingsdaten der Säbelfechter erfaßt und ausgewertet.

Diese Form der Trainingsdatendokumentation ermöglicht eine rechnergestützte Erstellung und Speicherung von Trainingsplänen, die Erfassung und Speicherung der Ist-Daten und ihre Auswertung über frei wählbare Zeitspannen.

Sie umfaßt alle Trainingsformen und deren Kombinationen gemäß den Vorgaben des Trainers. Der Umfang einer Datenbasis wird lediglich durch den verwendeten Mikrocomputer begrenzt.

VIII. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung

1. Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports

1.1 Allgemeines

Die Förderung des Breiten- und Freizeitsports ist grundsätzlich Länderangelegenheit. Die Bundesregierung würdigt ausdrücklich die vielfältigen Leistungen der Länder und Kommunen, die in diesem Bereich den überwiegenden Anteil der Förderung erbringen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und im begrenzten Umfang unterstützt auch der Bund, der in der Förderung des Hochleistungssports seine Hauptaufgabe sieht, breiten- und freizeitsportliche Aktivitäten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten kann die Bundesregierung hierbei zentrale Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen im Breiten- und Freizeitsport fördern, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können.

1.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes (DTB)

1.2.1 Laufende Projektmaßnahmen

Die finanzielle Förderung breitensportlicher Maßnahmen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Für die Durchführung der zentralen Lehrgangsplanung und der breitensportlichen Projektmaßnahmen werden dem Verband jährlich rund 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Lehrgänge — z. B. in den Sportarten Geräteturnen, Faustball, Korbball und Orientierungslauf — dienen der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Fachlehrwarten, Kampf- und Schiedsrichtern auf Bundesebene.

Die breitensportlichen Projektmaßnahmen sind u. a. in den Bereichen Kinder- und Jugendturnen, Turnen der Älteren, Sport und Ernährung, Fitness sowie Turnen und Schulsport angesiedelt.

1.2.2 Deutsches Turnfest

Daneben beteiligt sich die Bundesregierung an der Finanzierung des Deutschen Turnfestes und der Gymnaestrada, dem internationalen Turnfest. Diese Veranstaltungen finden alle vier Jahre statt (Deutsches Turnfest im Jahr vor der Gymnaestrada).

Das Deutsche Turnfest 1987 in Berlin (im Rahmen der 750-Jahr-Feier der Stadt) wurde mit 1,3 Mio. DM gefördert.

Für das Deutsche Turnfest 1990 in Dortmund/Bochum wurden dem DTB zunächst 1,5 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt in Aussicht gestellt. Nach der Öffnung der Grenze zur DDR und der rasanten Entwicklung des deutsch-deutschen Sportverkehrs stellte der Bund für die Teilnahme von Turnern aus der DDR am Deutschen Turnfest 1990 weitere 1,6 Mio. DM bereit. Mit diesen zusätzlichen Mitteln konnte pro Teilnehmer aus der DDR ein Zuschuß in Höhe von 130 DM für Unterkunft, Halbpension, Bahn-/Bus-Ticket und Wettkampfgebühren gezahlt werden.

Zur Teilnahme deutscher Turner an der Gymnaestrada 1987 in Hörning/Dänemark wurden dem DTB Bundesmittel in Höhe von 300 000 DM bereitgestellt. Für die Gymnaestrada 1991 in Amsterdam/Niederlande ist ein Bundeszuschuß von 600 000 DM geplant.

1.3 Wassersport

Im Berichtszeitraum hat der Wassersport weiterhin zugenommen. Diese Zunahme des Sportbootverkehrs zeigt, daß seine Bedeutung für Freizeit und Erholung einen steigenden Stellenwert einnimmt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß von Wassersportlern vermehrt solche Wasserstraßen aufgesucht werden, die in erreichbarer Nähe von Ballungszentren liegen. Der Bundesminister für Verkehr ist deshalb unverändert darum bemüht, die Belange der Sportschiffahrt bei Verkehrsregelungen sowie beim Bau und bei der Unterhaltung der Wasserstraßen angemessen zu berücksichtigen.

Immer schwieriger wird es allerdings in einzelnen Regionen, Sportboothäfen und Liegenplätze zu schaf-

fen, weil geeignete wassernahe Flächen immer weniger verfügbar sind.

Häufig müssen auch unterschiedliche und teilweise entgegengesetzte Interessen, wie die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der gewerblichen Schiffahrt, die Förderung des Wassersports, die Reinhaltung des Wassers und der Schutz von Umwelt und Natur, miteinander in Einklang gebracht werden. Dies erweist sich gerade in letzter Zeit dort zunehmend als schwieriger, wo aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes die Ausübung von Wassersport eingeschränkt oder sogar ganz untersagt werden soll.

In der „Verordnung über das Befahren der Binnenwasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten im Binnenbereich" und im Entwurf einer „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten und Nationalparken im Bereich der Nordsee" mit den darin aufgeführten Befahrungsregelungen wurden Kompromisse gefunden bzw. werden angestrebt, die sowohl die Belange des Naturschutzes berücksichtigen als auch von den Wassersportlern akzeptiert werden können.

Die näherrückende Eröffnung des Main-Donau-Kanals läßt schon jetzt in zahlreichen Anfragen erkennen, daß der Sportbootverkehr in dieser Region wesentlich zunehmen wird. Mit dem Main-Donau-Kanal wird dem Wassersport ein interessantes neues Revier erschlossen.

Zwischen Nürnberg und Kehlheim sind alle Schleusen mit einer Bootsschleppe, teilweise zusätzlich mit Bootsschleusen ausgerüstet. Die Donaustufen erhalten ebenfalls Einrichtungen für die Sportschiffahrt.

Die unter Beteiligung der Wassersportverbände vom Bundesminister für Verkehr im Jahre 1979 erarbeiteten und 1984 ergänzten „Empfehlungen für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen" bilden bei Planungen dieser Wasserbauprojekte eine geeignete Grundlage zur Berücksichtigung der Belange des Wassersports.

Dem Auftrag des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend wurde zum 1. April 1989 eine neue Sportbootführerscheinverordnung für Binnenschiffahrtsstraßen in Kraft gesetzt, mit deren Durchführung auf der Grundlage des § 3a des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes die Spitzenverbände des deutschen Wassersports (DMYV, DSV) beauftragt wurden. Die Verordnung wurde nach intensiven Beratungen mit den betroffenen Verbänden erlassen. Sie enthält zahlreiche bürgerfreundliche Regelungen.

Die Prüfungsanforderungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis für die Sportschiffahrt im Seebereich wurden aufgrund bekannt gewordener Unfälle angepaßt, die Kenntnis über vorbeugende Maßnahmen wurde zum Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemacht.

Bei regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen den Spitzenverbänden des Wassersports, dem Bundesminister für Verkehr und den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen werden aktuelle Fragen und Anliegen des Wassersports eingehend behandelt. Dabei sollen Interessen des Wassersports auch zukünftig unter Berücksichtigung der Belange aller Benutzer der Bundeswasserstraßen im Rahmen des Möglichen gefördert werden.

Befahrungsabgaben für Sportboote auf Binnenwasserstraßen werden in Form einer von den Sportverbänden zu zahlenden Pauschale aufgebracht, deren Steigerungsraten sich nach den Veränderungen des Abgabenaufkommens der gewerblichen Schiffahrt richten. Bei Berechnung der Pauschale wird zugunsten der Sportschiffahrt großzügig verfahren.

1.4 Altensport — Sport und Spiele für ältere Menschen

Auch bei der Einbeziehung besonderer Zielgruppen ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit bemüht Hilfestellung zu leisten. Insbesondere der Altensport und die Einbeziehung ausländischer Mitbürger stehen im Vordergrund der Bestrebungen.

Der Altensport bildet wegen der günstigen Auswirkungen sportlich-spielerischer Aktivitäten auf ältere Menschen einen Schwerpunkt bei der Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation. Sport und Spiel für ältere Menschen bieten große Chancen, soziale Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Sie sind geeignet, Gesundheit und Beweglichkeit zu erhalten und bisweilen auch wiederherzustellen. Dies führt zu Selbstbestätigung und Selbstbewußtsein und trägt damit zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden der älteren Menschen bei.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch die Finanzierung zentraler Maßnahmen erheblich dazu beigetragen, das Bewußtsein älterer Menschen für die Sportmöglichkeiten zu wecken und die Angebote zu erweitern.

In Forschungsvorhaben über die Thematik von Sport und Spiel für ältere Menschen wird die Frage nach angemessenen Bewegungsformen, sinnvollen Methoden sportlich-spielerischer Betätigung und dem optimalen Ausmaß sportlicher Bewegung untersucht. Gleichzeitig sollen Hinweise für den Schutz der degenerativen Herz-Kreislauf-Erkrankungen gewonnen werden.

Sport und Spiel für ältere Menschen sind geeignete Maßnahmen der sog. Interventions-Gerontologie für die Erhaltung von Selbstständigkeit. Das gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Mönchengladbach finanzierte Modell „Sport für betagte Bürger" läßt erkennen, daß gerade Selbsthilfeorganisationen in diesem Bereich einen starken Zuspruch finden und sich auf Dauer bewähren. Die Erfolge hinsichtlich der geistigen Frische und der körperlichen Gesunderhaltung werden von der Ärzteschaft anerkannt. Das Projekt wurde von 1985 bis 1987 aus Bundesmitteln wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Begleitung sind als Band 237 der Schriftenreihe des BMJFFG veröffentlicht worden. Die Bundesregierung hat hierdurch weitere Erkenntnisse über Besucherstruktur,

soziale Beziehungen der Teilnehmer, die sozialen, die körperlichen und die geistigen Auswirkungen der Teilnahme an Sport und Spiel, über die Zusammenarbeit mit Ärzten und Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erhalten.

Daneben haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege seit langem Altengymnastik bzw. Altensport in ihre Programme aufgenomnmen. So führt beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kurse für Übungsleiter und für ältere Menschen durch. Daneben gibt es seit Jahren eigene Broschüren zu Sport und Spiel des Deutschen Sportbundes, des Kuratoriums Deutsche Altershilfe und der Krankenkassen; auch die Bundesländer geben eigene Broschüren zu diesem Thema heraus.

Seit vielen Jahren bestehen Selbsthilfegruppen für Seniorensport. Besonders hervorzuheben ist hier der bereits erwähnte Verein „Sport für betagte Bürger" in Mönchengladbach sowie der „Bundesverband Seniorentanz", Marl, die bundeszentral Seniorensport- und -tanzveranstaltungen durchführen und die der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziell unterstützt.

Zur praktischen Förderung des Sports in den Altenheimen ist bereits 1982 eine im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erarbeitete Untersuchung mit dem Titel „Bewegungsgerechte elementare Einrichtungen für Altersspiel und -sport im Innen- und Außenbereich von Altenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen" erschienen.

Darüber hinaus sind die Untersuchungen „Art, Maß und Methode von Bewegung und Sport bei älteren Menschen" und „Vorsorgeuntersuchungen sporttreibender Bürger" sowie weitere Broschüren über die Bedeutung des Sports im Alter in der Schriftenreihe des Ministeriums erschienen.

Die Bundesregierung wird wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Sport und Spiel als Mittel der Lebenshilfe gerade und auch für ältere Menschen diesen Bereich auch in Zukunft fördern.

2. Förderung des Behindertensports

2.1 Allgemeines

2.1.1 Sport als Lebenshilfe

Dem Sport der Behinderten kommt bei der Gestaltung der Freizeit Behinderter auch unter integrativen Gesichtspunkten ein besonderes Gewicht zu. Er erhält und steigert die Leistungsfähigkeit behinderter Menschen und gibt Ihnen — auch soweit er nicht als Rehabilitationssport ausgeübt wird — eine wirkungsvolle Lebenshilfe. Der Sport weckt Selbstvertrauen, stärkt das Selbstbewußtsein und führt zur Lebensbejahung. Er fördert Kontakte als Möglichkeit der Begegnung Behinderter untereinander und mit Nichtbehinderten und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

Die Bundesregierung begrüßt deshalb alle Aktivitäten, die dazu beitragen, Sportmöglichkeiten für Behinderte weiter auszubauen und zu verbessern.

2.1.2 Zielgruppe

In der Bundesrepublik Deutschland leben über 4 Mio. Behinderte, davon sind allein rd. 800 000 Kinder und Jugendliche. Die Zahl der Behinderten, die Sport treiben, kann nicht ermittelt werden, da aussagekräftige statistische Angaben nicht vorliegen. Die Behinderten-Sportorganisationen haben zusammen rd. 146 000 Mitglieder. Die Zahl der Behinderten, die sich in der Freizeit sportlich betätigen, ohne Mitglied eines Sportvereins zu sein oder am Behindertensport im Rahmen der Rehabilitation teilnehmen, kann ebenfalls nicht geschätzt werden.

2.1.3 Formen des Behindertensports

Im Behindertensport ist zu unterscheiden zwischen

— Leistungssport und

— Breitensport, zu dem auch die Versehrten-Leibesübungen und der sonstige Rehabilitationssport als bewegungstherapeutische Übungen gehören.

Beide Arten des Behindertensports werden von Behinderten im Rahmen ihrer Freizeit ausgeübt. Der Behindertensport entspricht insoweit der Sportausübung Nichtbehinderter. Der Behindertensport in beiden Erscheinungsformen wird allerdings von Ärzten überwacht und von besonders ausgebildeten Übungsleitern betreut und begleitet.

2.1.4 Träger

Träger des vereinsorientierten Behindertensports sind die Behindertensportgruppen und Behindertensportvereine, die im Deutschen Behinderten-Sportverband (ca. 136 000 Mitglieder), im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (ca. 9 000 Mitglieder) und im Deutschen Blinden-Schachbund (430 Mitglieder) zusammengefaßt sind.

Zusätzliche Möglichkeiten der Sportausübung für Behinderte bestehen in Heimen und Tagesstätten für Behinderte, in Freizeit-Einrichtungen wie Jugendzentren und Clubs sowie Einrichtungen der Kirche. Diese Art der Sportausübung erfolgt meist nicht organisiert. Der gemeinsame Sport Behinderter und Nichtbehinderter wird vom Deutschen Behinderten-Sportverband als Selbstverständlichkeit gesehen, wenn er zur gleichberechtigten Behandlung beider Gruppen führt oder dem Heranführen abseitsstehender Behinderter an den Sport dient.

2.2 Leistungssport der Behinderten

2.2.1 Angebote

Der Deutsche Behinderten-Sportverband bietet seinen Mitgliedern 35 Sportarten an. Dieses Angebot gilt für Körperbehinderte einschl. Rollstuhlfahrer, Blinde und Sehbehinderte sowie geistig Behinderte. Im Deutschen Gehörlosen-Sportverband mit seinen hör- und sprachbehinderten Mitgliedern werden 19 Sportarten betrieben.

Leistungsvergleich und Wettbewerb bieten auch im Behindertensport Ansporn zu Bestleistungen. Die Behinderten-Sportverbände ermöglichen ihren leistungswilligen Mitgliedern, auf vielfältige Weise Wettkampf- und Leistungssport auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu betreiben. Das sportliche Angebot richtet sich nach Art und Grad der Behinderung. Die Sportarten sind — mit Ausnahme des Gehörlosensports — in eine Vielzahl von Disziplinen und Schadensklassen eingeteilt, die auf die unterschiedlichen Funktionseinschränkungen dieser Sportler abstellen.

Der Deutsche Sportbund verleiht als Auszeichnung für gute, vielseitige körperliche Leistung das Deutsche Sportabzeichen. Die Bedingungen für Behinderte hat der Deutsche Behinderten-Sportverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund unter Berücksichtigung der spezifischen Leistungseinschränkungen der Behinderten festgelegt.

An Behindertensportlerinnen und -sportler, die durch besondere sportliche Leistungen in hervorragender Weise die Fähigkeit bewiesen haben, ihre Behinderung zu meistern und dadurch anderen ein Beispiel zu geben, verleiht der Bundespräsident die Silbermedaille für den Behindertensport.

2.2.2 Belastbarkeit

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand ist Leistungssport für Körperbehinderte unter gesundheitlichen Aspekten grundsätzlich nicht anders zu bewerten als Leistungssport Nichtbehinderter. Da aber Behinderte oft einen starken Ehrgeiz entwickeln, der zu Selbstüberschätzung und Überforderung oder zu Auswüchsen im Leistungssport führen kann, findet der Leistungssport dort seine Grenzen, wo übermäßiges Leistungsstreben zu Verschlimmerungen der Behinderung oder zu einer weiteren Behinderung führen kann. Eine überproportionale gesundheitliche Beeinträchtigung Behinderter durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen ist bisher nicht bekannt. Damit diese Voraussetzungen und dieser Tatbestand erhalten bleiben, bedarf der behinderte Leistungssporter in besonderem Maße ständiger ärztlicher Beratung und Betreuung.

Die Bundesregierung widmet daher den medizinischen Fragen nach den Grenzen der Belastbarkeit behinderter Leistungssportler weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

2.2.3 Förderung

Für die Förderung des Behindertensports gelten die gleichen Zuständigkeitsabgrenzungen wie bei der Förderung des allgemeinen Sports. Danach sind für den allgemeinen Behindertensport grundsätzlich die Länder zuständig.

Der Bund fördert

— Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen,

— Maßnahmen der bundeszentralen Behinderten-Sportorganisationen, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Bundesland allein nicht wirksam unterstützt werden können,

— Forschungsvorhaben und Modellversuche von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Für den Leistungssport der Behinderten gelten die im „Programm zur Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern vom 28. August 1989" festgelegten Kriterien in entsprechender Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange des Behindertensports.

Die finanzielle Förderung der Behinderten-Sportverbände durch den Bundesminister des Innern im Berichtszeitraum ergibt sich aus folgender Übersicht:

	1986	1987	1988	1989	1990
Deutscher Behinderten-Sportverband . .	749 000	777 000	2 304 000	1 150 000	1 117 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband . . .	250 000	350 000	1 110 000	330 000	471 000
Deutscher Blinden-Schachbund	34 000	20 000	32 000	33 000	114 000

Die überproportionale Steigerung der Förderung des Deutschen Behinderten-Sportverbandes und des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes im Haushaltsjahr 1988 ist auf die Teilnahme an den Paralympics in Innsbruck und Seoul bzw. an den Weltspielen der Gehörlosen in Christchurch/Neuseeland zurückzuführen.

Der Bundesminister des Innern fördert im Bereich des Behindertensports im wesentlichen folgende Maßnahmen:

— Teilnahme deutscher Sportler an internationalen Veranstaltungen im Inland oder Ausland (z. B. Paralympics, Weltspiele der Gehörlosen, Stoke-Mandeville-Spiele für Rollstuhlfahrer, Welt-

meisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe),

- Lehrgänge, z. B. Trainingslehrgänge, zentrale Lehrgänge für Kampfrichter, Trainer und Übungsleiter,
- Bundeszentrale Veranstaltungen, z. B. Deutsche Meisterschaften,
- Fachtagungen der Sportausschüsse und der Fachausschüsse,
- Sonderveranstaltungen, z. B. Kongresse über Fragen des Behindertensports, Sportspiele für Behinderte, Sportspiele für geistig Behinderte,
- hauptamtliches Personal (Geschäftsführer, Gehörlosen-Dolmetscher, Bürohilfskräfte).

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat die Förderung behinderter Aktiver nachhaltig ausgeweitet. In Abstimmung mit den Behinderten-Sportverbänden erhalten Leistungssportlerinnen und -sportler Verdienstausfallentschädigungen und Tagegelder bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Trainingslehrgängen sowie individuelle Förderleistungen und leistungsbezogene Kostenerstattungen.

Im Bereich des Sportstättenbaus wurde darauf geachtet, daß die vom Bund geförderten Sportanlagen behindertengerecht ausgebaut wurden.

2.2.4 Konsequenzen aus den Paralympics 1988 in Innsbruck und Seoul sowie den Weltspielen der Gehörlosen 1989 in Christchurch/Neuseeland

Bei den Paralympics 1988 in Innsbruck und Seoul sowie den Weltspielen der Gehörlosen 1989 in Christchurch waren die Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich erfolgreich. Es wurden folgende Medaillen errungen:

	Gold	Silber	Bronze
Deutscher Behinderten-Sportverband			
— Paralympics Innsbruck	9	10	10
— Paralympics Seoul	75	64	48
Deutscher Gehörlosen-Sportverband			
— Weltspiele der Gehörlosen	18	21	16

Diese hervorragenden Ergebnisse zeigen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Leistungssports der Behinderten zu den führenden Nationen in der Welt gehört.

Diesen Stand gilt es zu halten oder noch zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Zuwendungen zu den Jahresplanungen der Behindertensportverbände erhöht. Darüber hinaus wurden und werden den Verbänden zusätzliche Mittel für spezielle Verbesserungen im Leistungssport der Behinderten zur Verfügung gestellt. Diese Mittel waren/sind u. a. vorgesehen für

- die Verbesserung der physiotherapeutischen und ärztlichen Betreuung der Sportlerinnen und Sportler,
- die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern,
- die wissenschaftliche Begleitung des Behindertensports und
- die Einstellung eines Cheftrainers des Deutschen Behindertensportverbandes und eines weiteren Gehörlosen-Dolmetschers des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes im Haushaltsjahr 1990.

Für 1991 ist die Einstellung eines Cheftrainers und einer Bürohilfskraft für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband und die Intensivierung der wissenschaftlichen Begleitung des Leistungssports der Behinderten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft geplant.

2.2.5 Leistungssport der Behinderten im Gebiet der ehemaligen DDR

Der Behindertensport wurde von der DDR jahrzehntelang vernachlässigt. Deshalb besteht dort auch im Leistungssport der Behinderten ein erheblicher Nachholbedarf (insbesondere Aufbau demokratischer Vereins- und Verbandsstrukturen, Ausbildung von Übungs- und Organisationsleitern, Einsatz von Ärzten und Physiotherapeuten, Beschaffung von Sportgeräten und Material).

Die Behindertensportverbände bemühen sich, den Behindertensport auf dem Gebiet der ehemaligen DDR möglichst schnell an den Standard in der Bundesrepublik Deutschland heranzuführen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Leistungssport.

Darüber hinaus wird der Bund lt. Einigungsvertrag auch den Breitensport der Behinderten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 unterstützen.

2.3 Rehabilitationssport

2.3.1 Allgemeines

Die Leistungsvoraussetzungen für den Rehabilitationssport sind im Rehabilitations-Angleichungsgesetz und in den für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden ergänzenden Vorschriften geregelt. In der Gesamtvereinbarung für den ambulanten Behindertensport haben die Leistungsträger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Rentenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung zusammen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Richtlinien über die Durchführung des Rehabilitationssports aufgestellt, nach denen seit dem 1. Juli 1981 verfahren wird. Die Gesamtvereinbarung hat sich als tragfähige organisatorische Grundlage des Rehabilitationssports bewährt.

Unerläßlich für die Sicherung des Rehabilitationserfolges ist neben einer gezielten ambulanten oder stationären Behandlung eine qualifizierte Nachsorge, die dazu beiträgt, die Behandlungsergebnisse zu festigen und den Patienten im Kreise Gleichbetroffener zu trainieren und zu motivieren, um mit den Belastungen des Alltags und des Berufs besser fertig zu werden. Hierzu ist die Ausübung von Sport in vielen Fällen sinnvoll.

2.3.2 Rehabilitationssport — Teil des Sozialleistungssystems

Die Zahl der ambulanten Herzsportgruppen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen; inzwischen bestehen 2 000 Gruppen mit etwa 40 000 Patienten. In ihnen treffen sich Patienten mit Herzkrankheiten regelmäßig auf ärztliche Verordnung und unter ärztlicher Überwachung, um unter Anleitung eines Übungsleiters gemeinsam durch Bewegungstherapie, Entspannungsübungen und Gruppengespräche die Folgen der Herzkrankheit zu kompensieren. Ihre große Bedeutung für die Rehabilitation Koronarkranker wird heute allgemein anerkannt.

Daneben gewinnt die gezielte Nachsorge z. B. auch bei rheumatischen Leiden und bei psychischen Erkrankungen zunehmend an Bedeutung, wobei sich auch besondere Übungsbehandlungen und Rehabilitationssport unter ärztlicher Anleitung bewährt haben.

Der Einsatz bewegungstherapeutischer Übungen dürfte auch bei weiteren Behinderungsarten wie z. B. Multipler Sklerose sowie Gefäß- und Stoffwechselkrankheiten in der Zukunft zunehmen; hierbei wird das — mit Förderung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erstellte und derzeit im Druck befindliche — Handbuch für den Rehabilitationssport wichtige Hinweise geben.

Der Rehabilitationssport ist bis vor wenigen Jahren vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der verbesserten Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Patienten gesehen worden; heute wird darüber hinaus auch dem Gesichtspunktder sozialen und psychischen Stabilisierung sowie des integrativen Charakters des Rehabilitationssports zunehmend mehr Beachtung geschenkt. Diese Betrachtungsweise hat jedoch bei stationären Heilbehandlungen noch nicht überall ausreichende Berücksichtigung gefunden. Ein wichtiges Ziel dieser Heilbehandlungen sollte es sein, den Patienten durch bewegungstherapeutische Maßnahmen in die Lage zu versetzen, nach Entlassung aus der Klinik am ambulanten Rehabilitationssport teilzunehmen und ihn zu motivieren, die Bewegungstherapie in einer für ihn geeigneten Form zu Hause fortzusetzen.

Auch bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird von der Möglichkeit, in entsprechenden Gruppen Rehabilitationssport zu betreiben, nicht immer Gebrauch gemacht; als Ursachen dafür werden u. a. Abraten des Hausarztes, Verschlechterung der körperlichen Situation, Fehlen einer Gruppe in erreichbarer Nähe, Unzufriedenheit mit dem Gruppenprogramm und dem Gruppenrahmen sowie Bequemlichkeit genannt. Ansatzpunkte zur Verbesserung ergeben sich auf mehreren Ebenen, beispielsweise der verstärkten Motivations- und Informationsarbeit in den Rehabilitationskliniken, der gezielten Einbeziehung des Hausarztes schon während der stationären Rehabilitation und der Verbesserung des Angebotes an Rehabilitationssportgruppen. Auch das Ziel einer flächendeckenden wohnortnahen Versorgung ist noch nicht in befriedigendem Maße erreicht; allerdings stellt sich die Frage, ob eine flächendeckende Versorgung durch indikationsbezogene Rehabilitationssportgruppen überhaupt möglich ist. Daher sollten verstärkt Sportgruppen geschaffen werden, die indikationsübergreifend Rehabilitationssport zulassen. Hierzu bedarf es jedoch entsprechend ausgebildeter Übungsleiter, der Bereitschaft von Sportverbänden und Vereinen zur Schaffung organisatorischer Grundlagen sowie engagierter und fachlich qualifizierter Ärzte.

2.3.3 Versehrtenleibesübungen als Rehabilitationssport

Im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts haben Beschädigte nach § 10 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Das gilt auch für Personen, die nach Gesetzen versorgt werden, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Versehrtenleibesübungen werden in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung in geeigneten Sportgemeinschaften regelmäßig durchgeführt. Bei den Sportarten sind die Übungen der Beschädigten auf die Art und Schwere der Schädigungsfolgen und den gesundheitlichen Allgemeinzustand der Beschäftigten abzustellen.

Im Berichtszeitraum sind Versehrtenleibesübungen in fast 1 600 Versehrtensportgruppen durchgeführt worden. Diesen Gruppen gehörten 1989 rd. 143 000 aktive Teilnehmer an, von denen etwa 29 000 Kriegsbeschädigte oder andere Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht waren.

Im einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr	Versehrtensportgruppen	aktive Teilnehmer	davon Kriegsbeschädigte	
1986	1 441	118 984	33 483	*(28,1 v. H.)*
1987	1 526	125 990	32 362	*(25,7 v. H.)*
1988	1 571	135 503	31 144	*(23,0 v. H.)*
1989	1 590	142 691	79 375	*(20,5 v. H.)*

Der Rückgang des Anteils der Kriegsbeschädigten führte seinerzeit zum Erlaß der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes, mit der die Abrechnung der Kosten für die Versehrtenleibesübungen vereinfacht und gleichzeitig sichergestellt wurde, daß die Haushaltsmittel an die sinkende Zahl kriegsbeschädigter Teilnehmer von Versehrtenleibesübungen angepaßt wurden.

Vom Jahre 1989 an vermindert sich der Pauschalbetrag nach der Verordnung jeweils um den Vomhun-

dertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten im Vergleich der beiden vorangegangenen Jahre verringert hat (1989 = 4,3 v. H., 1990 = 4,4 v. H.). Diese Rechnung gilt bis zum 31. Dezember 1992; sie stellt eine Lösung dar, bei der eine vorausschaubare Finanzierung der Versehrtenleibesübungen möglich ist.

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen auf der Grundlage des § 11 a Bundesversorgungsgesetz sind folgende Mittel aufgewendet worden:

1986	9 167 000 DM
1987	8 684 000 DM
1988	8 684 000 DM
1989	8 311 000 DM.

Für 1990 ist ein Betrag von 8 Mio. DM veranschlagt.

Daneben wenden die Länder erhebliche Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten der Versehrtensportorganisation auf.Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhielt aus Bundesmitteln zur teilweisen Deckung der Verwaltungsausgaben und für die Durchführung bundeszentraler Lehrgänge zur Fortbildung von Übungsleitern und Ärzten für die Bereiche des allgemeinen Behindertensports sowie der Versehrtenleibesübungen Zuwendungen in Höhe von jährlich 90 000 DM. Für 1990 ist der gleiche Betrag eingeplant.

3. Sport im Bildungswesen

3.1 Allgemeines

Sport, Spiel und Bewegung sind wichtige Bestandteile von Bildung und Erziehung insbesondere junger Menschen. Ihre Förderung und Entwicklung fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Länder.

Sport ist aber auch Gegenstand der Bildungsplanung von Bund und Ländern auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes. In diesem Rahmen fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Modell- und Forschungsvorhaben zur Entwicklung des Sports im Bildungswesen.

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage hierfür ist das 1985 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden verabschiedete „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport", dessen Verwirklichung der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit unterstützt. Das „Aktionsprogramm" betont ausdrücklich die Bedeutung des Sports für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und spricht Empfehlungen zum Abbau bestehender Defizite aus.

Auch in der Weiterbildung hat der Sport für eine umfassende Persönlichkeitsbildung eine wachsende Bedeutung. Der DSB ist deshalb auch Mitglied des Arbeitskreises „Personale und soziale Kompetenz" der Konzertierten Aktion „Weiterbildung" des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.

3.2 Schwerpunkte

Die Förderung des Sports im Bildungswesen umfaßt grundsätzlich zwei Aufgaben:

- Förderung der aktiven Teilhabe von möglichst allen am Sport in allen Bereichen des Bildungswesens
- Qualifizierung und Weiterbildung der Berufe im und für den Sport, nicht zuletzt auch angesichts der neuen Anforderungen und Erwartungen, die an den Sport gerichtet werden, einschließlich einer Erweiterung der Berufsfelder für Absolventen sportwissenschaftlicher Studiengänge.

Schwerpunkte der Maßnahmen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sind:

3.2.1 Verbesserung des Sports in der beruflichen Bildung

Das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport" stellte fest, daß Sport an den beruflichen Schulen einen „unbestrittenen Platz als verbindlicher Teil des Bildungsangebots einzunehmen" begonnen hat, angesichts aber noch vorhandener Defizite, vor allem bei den Teilzeitberufsschulen, weitere Anstrengungen erforderlich sind. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat in diesem Bereich gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung folgende Modellversuche gefördert:

- Vorbereitung auf das Erwerbsleben weiblicher Auszubildender als Aufgabe des Sports an Berufsschulen 1987 bis 1989,
- Ausgewählte Natursportarten im Sportunterricht an beruflichen Schulen, 1982 bis 1986.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist sich der besonderen Probleme des Sportunterrichts an Teilzeitberufsschulen bewußt. Es müssen hier Lösungen gefunden werden, die den berechtigten fachlichen wie allgemeinen Ausbildungsinteressen aller Beteiligten in der beruflichen Bildung gerecht werden. Hierfür können neue Sportkonzepte ebenso wie auch die Kooperation von (Teilzeitberufs-)Schule und Sportverein eine wichtige Rolle spielen, zumal wenn auch die Betriebe in diese Kooperation mit einbezogen werden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit der Förderung des vom „Projekt Traumfabrik", Regensburg, durchgeführten Weiterbildungsvorhabens „Verbesserung des Betriebssportangebots für Jugendliche in der beruflichen Ausbildung" Anregungen nicht nur für die sportfachliche Qualifizierung von Ausbildern gegeben, sondern auch für die Einbeziehung neuer Sportkonzepte in die betriebliche Ausbildung.

3.2.2 Förderung des allgemeinen Hochschulsports

Hochschulsport ist — neben seinen Aufgaben im Leistungs- und Spitzensport im wesentlichen Breiten- und Freizeitsport und damit ein notwendiger Bestand-

teil des Lebensalltags von Studierenden. Nachdem das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport, anders als das Erste Aktionsprogramm, den Hochschulsport bewußt ausklammerte, brachte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verschiedentlich seine Bereitschaft zum Ausdruck, an einem Programm für den Hochschulsport mitzuwirken. Ein solches Aktionsprogramm für den Hochschulsport ist bisher jedoch nicht zustande gekommen.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrem Anliegen bestätigt durch die Sondererhebung „Sportliche Betätigung der Studierenden in der Freizeit", die im Sommersemester 1988 im Rahmen der 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt wurde. Danach hat Sport als Freizeitbeschäftigung unter Studierenden einen höheren Stellenwert als in der vergleichbaren Altergruppe der Gesamtbevölkerung. Die Angebote des allgemeinen Hochschulsports spielen neben den selbstorganisierten Formen des Freizeitsports und der sportlichen Aktivitäten von Studenten in Vereinen eine wichtige Rolle; dies gilt insbesondere für Studierende, die aktiv und regelmäßig Sport treiben, ohne an Wettkämpfen teilzunehmen oder Leistungssportler zu sein. Die Ergebnisse der Untersuchung belegen des weiteren, daß aus dem Blickwinkel der besonderen Lebenssituation von Studierenden dem Hochschulsport eine wichtige psychosoziale Funktion zukommt: Dabei spielen wie im Freizeitsport Motivationen wie körperliche Fitness, Spaß und Wohlbefinden ebenso eine Rolle wie der durch Sport mögliche Ausgleich zum Lernen und die durch regelmäßige Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport stabileren sozialen Kontakte.

Wegen dieser dem Hochschulsport zukommenden Bedeutung und den in der Befragung erkennbaren Defiziten in einzelnen Hochschulsportstandorten (etwa 35 % der befragten Studierenden halten ein weitergehendes Engagement der Hochschule für den Breitensport für erforderlich) hält der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft seine Bereitschaft zur Mitwirkung an einem gemeinsamen „Aktionsprogramm Hochschulsport" der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Sportbundes und des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes aufrecht.

3.2.3 Berufsfelderweiterung für Sportlehrer und Sportwissenschaftler

Nicht nur die Schwierigkeiten, eine Anstellung als Sportlehrer zu finden, sondern auch die Entwicklungen im Freizeitsport, die gesundheitspolitisch zunehmende Bedeutung des Sports für Prävention, Therapie, Rehabilitation und für zahlreiche Felder der Gesundheitserziehung und -förderung, die Expansion kommerzieller Sportangebote und die wachsende Aufmerksamkeit für sportökonomischen Fragen müssen eine Überprüfung der bisherigen Sportausbildungsgänge zur Folge haben. Dies wiederum setzt Kenntnisse über die Qualifizierungsanforderungen wie aber auch über den Bedarf entsprechend ausgebildeter Studiengänge in diesen Arbeitsfeldern voraus.

Hierzu förderte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ein Forschungsvorhaben zur Ausbildungssituation im Bereich der Sportwissenschaft, das mittlerweile unter dem Titel „Akademiker-Arbeitslosigkeit und neue Formen des Erwerbsverhaltens, dargestellt am Beispiel arbeitsloser Sportlehrer", veröffentlicht wurde und mit dem wichtige empirisch abgesicherte Informationen zum außerschulischen Berufsfeld Sport vorgelegt wurden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft förderte darüber hinaus das Forschungsvorhaben „Analyse der Berufsfelder von Sportökonomen", mit dem u. a. entsprechende Studiengänge evaluiert werden und das demnächst ebenfalls veröffentlicht vorliegen wird.

Die Ergebnisse beider Forschungsvorhaben haben bereits Eingang gefunden in die Diskussion um den von einer überregionalen Studienreformkommission erarbeiteten Entwurf einer „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft".

In diesen Zusammenhang gehört auch der unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft stehende Kongreß des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes „Gesundheit in Bewegung; Sportkultur im Hochschulalltag — Hochschulsport in gesundheitlicher Perspektive" im September 1990 in Bremen, der der Frage nachgeht, wie Sport und Gesundheitsvorsorge und -erziehung besser miteinander verbunden werden können und somit auch auf neue Arbeitsfelder im Sport hinweist.

Das 1990 abgeschlossene Forschungsvorhaben „Lage des sportwissenschaftlichen Forschungsnachwuchses an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland" leistet erstmalig eine prognosefähige Bestandsaufnahme, die auch Auskunft über inhaltliche Arbeitsschwerpunkte des sportwissenschaftlichen Nachwuchses geben wird.

1986 bzw. 1987 wurden über die Maßnahmen in den drei Arbeitsschwerpunkten hinaus folgende Bund/Länder-Modellversuche durchgeführt und abgeschlossen:

- Sportunterricht an Sonderschulen, Förderprogramme für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, 1982 bis 1987
- Pädagogisch-therapeutische Funktion des Sports im Freizeitbereich bei Sondergruppen, 1985 bis 1987.

3.3 Perspektiven

In der Sportdiskussion findet zunehmend die Auffassung Anerkennung, daß Sport nicht nur ein wichtiger Bildungsfaktor ist, sondern Sport vor allem auch als ein kulturelles Phänomen zu begreifen ist, bei dem über Wettkampf und Leistung hinaus auch andere, kreative, gestalterische, soziale und gesundheitsfördernde Momente zur Geltung kommen können. Auch wird zunehmend wieder die enge Nähe von Sport, Spiel und Bewegung mit künstlerischen Ausdrucksformen, z. B. im Theater und Tanz, gesehen. Da dies auf ein zunehmendes Interesse der Bevölkerung stößt,

ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereit, diese Entwicklung durch die Förderung auch zielgruppenorientierter Modelle, beispielswiese für Senioren, und der dafür notwendigen Qualifizierung zu fördern.

4. Förderung des Jugendsports

4.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans

Ein wesentliches Instrument zur Förderung des außerschulischen Jugendsports ist der Bundesjugendplan, dessen Maßnahmen vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziert werden. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendarbeit zusammengefaßt. Er ist u. a. Finanzierungsgrundlage für die Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände sowie für die Bundesjugendspiele.

4.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände

Der Deutschen Sportjugend werden Zuwendungen insbesondere für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes gewährt. Die Mittel sind bestimmt im wesentlichen für

— Kurse der politischen Bildung,

— Mitarbeiterschulung,

— Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen sowie

— sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial.

Darüber hinaus erhält die Deutsche Sportjugend Zuwendungen für Vorhaben, die im Rahmen des internationalen Jugendaustausches und der internationalen Jugendbegegnung durchgeführt werden. Hierzu gehören auch bilaterale Programme sowie jugendpolitische Maßnahmen, die sich auf Länder der Dritten Welt beziehen.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend wird institutionell gefördert.

In den Jahren 1986 bis 1989 hat die Bundesregierung für die Deutsche Sportjugend und ihre Fachverbände folgende Beträge aufgewendet bzw. für 1990 geplant.

	1986	1987	1988	1989	1990
	— in Mio. DM —				
Haushalt der Deutschen Sportjugend ..	1 645	1 668	1 691	1 740	1 740
Zuwendungen für die Fachverbände ...	2 516	2 175	2 315	2 315	2 416
insgesamt	4 161	3 843	4 006	4 055	4 156

Neben der Deutschen Sportjugend erhalten auch andere sportreibende zentrale Jugendverbände (z. B. die Solidaritätsjugend, DLRG-Jugend, Deutsche Jugendkraft, CVJM-Eichenkreuz) Zuwendungen; sie betrugen

1986	530 000 DM
1987	550 000 DM
1988	524 000 DM
1989	556 000 DM.

Für 1990 sind 560 000 DM vorgesehen.

Im Sonderplan Berlin wurden folgende Beträge ausgegeben:

1986	402 000 DM
1987	375 000 DM
1988	430 000 DM
1989	460 000 DM.

Für 1990 sind 450 000 DM veranschlagt.

Das Programm „Sportliche Jugendbildung", das seit 1971 ein Bestandteil des Bundesjugendplans ist, soll zur Anregung und Intensivierung solcher Maßnahmen in der Jugendarbeit dienen, bei denen gleichgewichtig zur Sportausübung die theoretische Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft tritt. Hierdurch soll der Sport in der Gesamtheit seiner sozio-kulturellen Bezüge dargestellt und bewußt gemacht werden. Für Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung wurden im Berichtszeitraum folgende Mittel bereitgestellt:

1986	348 000 DM
1987	325 000 DM
1988	342 000 DM
1989	342 000 DM.

Für 1990 stehen 341 000 DM zur Verfügung.

4.1.2 Bundesjugendspiele

Seit dem Jahre 1951 werden die Bundesjugendspiele durchgeführt. Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms werden maßgeblich von folgenden Überlegungen bestimmt:

- Alle Jugendlichen sollen teilnehmen können.
- Jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten.
- Unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden.
- Der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Die Einzelheiten der Ausschreibungen der Bundesjugendspiele sind im Laufe der Jahre mehrfach den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.

Im Berichtszeitraum beteiligten sich jährlich etwa fünf Millionen Kinder und Jugendliche an den Bundesjugendspielen. Damit sind diese Spiele die größte sportliche Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Der herausragende Platz, den die Bundesjugendspiele im schulsportlichen Wettkampfsystem einnehmen, ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Anforderungen der Spiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert sind und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fertigkeiten zu erproben.

Das bis zum Jahre 1978 bestehende Wettkampfangebot aus mehr oder weniger komplizierten Mehrkämpfen im Geräteturnen, in der Leichtathletik und im Schwimmen wurde durch ein neues, von einem Expertenteam in enger Zusammenarbeit mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz entwickeltes Wettkampfsystem ersetzt. Es zeichnet sich besonders durch einfache Handhabung und Bewertung für den Schulbereich aus und hat den Bundesjugendspielen zu neuer Attraktivität verholfen.

Das nunmehr seit 1979 geltende neue Angebot wendet sich an Schülerinnen und Schüler vom achten Lebensjahr an und umfaßt Wettkämpfe in den Sportarten Geräteturnen, Leichtathletik und Schwimmen. Die Wettbewerbe bestehen jeweils aus einem Dreikampf, für den drei Übungen aus vier Disziplinen einer Sportart nach eigener Wahl zusammengestellt werden können.

Die Bundesjugendspiele werden von der Trias Schule, Jugendarbeit und Sport getragen. Für die politische und fachliche Zusammenarbeit dieser Träger wurde eine institutionelle Lösung gewählt, in der die Vertreter dieser drei großen Bereiche zusammenwirken. 1980 haben sich als Träger der Bundesjugenspiele die Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu einem Kuratorium zusammengeschlossen. Sie haben einen Ausschuß berufen, der sich insbesondere mit der Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele befassen soll.

Die Mittel für die Zuwendungen zur organisatorischen und technischen Abwicklung der Bundesjugendspiele sind auch im Bundesjugendplan veranschlagt. Im Berichtszeitraum wurden hierfür verausgabt:

1986	710 000 DM
1987	646 000 DM
1988	555 000 DM
1989	625 000 DM.

Für 1990 sind 582 000 DM veranschlagt.

4.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

4.2.1 Organisation und Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben des Deutsch-Französischen Jugendwerks zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports. Diese Förderung erfolgt im Rahmen verschiedener Programme.

4.2.2 Gruppenaustausch und Plein-air-Sport

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und anderen Verbänden fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk primär den Gruppenaustausch deutscher und französischer Sportvereine. Daneben werden in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich sog. Plein-air-Sportprogramme durchgeführt. Diese Programme, die in Frankreich schon seit langem bestehen, sollen allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu bestimmten Sportarten eröffnen; sie wenden sich an Anfänger und umfassen in erster Linie die Sportarten Segeln und Skilaufen. Träger der Programme sind in Frankreich die „Ligue de L'Enseignement" und bestimmte Segelzentren, in der Bundesrepublik Deutschland die Sportjugend Nordrhein-Westfalen, die Deutsche Sportjugend, die Jugend des Deutschen Alpenvereins, der Landessportbund Rheinland-Pfalz und die Deutsche Jugendkraft.

Zur Vorbereitung der ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter auf die sportlichen Begegnungen und Plein-air-Maßnahmen fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk Kurse, die von den am deutsch-französischen Austausch beteiligten Organisationen ausgerichtet werden.

Die Zahl der Informations- und Kontaktprogramme (Gruppenbegegnungen und Plein-air-Programme) betrug in den Jahren

1986	476
1987	457
1988	391
1989	ca. 345.

4.2.3 Leistungssport

Ein besonderes Förderungsprogramm besteht für den Bereich des Leistungssports. Die verantwortlichen Organisationen beider Länder treffen sich jährlich nach Beendigung der Wettkampfsaison und konzipieren für das folgende Jahr gemeinsame Lehrgänge für Sportler und Fachkräfte.

Im Berichtszeitraum sind im Bereich des Leistungssports 166 Maßnahmen (Lehrgänge, Seminare, Leistungssportprogramme) durchgeführt worden, die sich wie folgt aufteilen:

1986	45
1987	43
1988	39
1989	ca. 39.

5. Dienst- und Ausgleichsport

5.1 Bundeswehr

5.1.1 Sportausbildung

Grundlage für die Sportausbildung der Soldaten (Grundwehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten, Wehrübende) ist die Zentrale Dienstvorschrift „Sport in der Bundeswehr" aus dem Jahre 1988. Die überarbeitete Fassung der ursprünglichen Vorschrift aus dem Jahre 1974 ist eine Weiterentwicklung der bisher in der Bundeswehr praktizierten und in Vorschriften, Richtlinien und Hinweisen festgelegten Sportausbildung. Sie entspricht in ihren Grundsätzen einer lernzielorientierten Ausbildung. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen der Sportpädagogik, Sportmethodik, Trainingsphysiologie und Sportmedizin sind eingearbeitet.

Auf die besonderen Belange der Sportausbildung in der Truppe wird speziell eingegangen.

Für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten unerläßlich. Daher hat die Sportausbildung einen hohen Stellenwert. Alle Soldaten, deren Tauglichkeit und allgemeine Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, sind zur Teilnahme an der Sportausbildung verpflichtet.

5.1.2 Sportprüfungen

Die Bundeswehr bleibt bei der gegenwärtigen Methode, den Ausbildungsstand durch Tests, Leistungsabnahmen und Wettkämpfe zu prüfen. Das sind unter anderem ein Physical-Fitness-Test sowie die Prüfungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, der Deutschen Schwimmabzeichen und der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen.

1990 wurden die Richtlinien für den „Soldaten-Sportwettkampf" erneut geändert. Der Vierkampf kann — dem Deutschen Sportabzeichen vergleichbar — aus fünf Gruppen zusammengestellt werden. Dabei wird eine Ausdauerdisziplin für alle Soldaten verbindlich gefordert. Die jährliche Teilnahme am Soldaten-Sportwettkampf ist grundsätzlich Pflicht für alle Soldaten, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.1.3 Sportausbilder

In der Truppe werden Unteroffiziere und Offiziere als Sportausbilder in „Zweitfunktion" eingesetzt. Im Rahmen ihrer Laufbahnlehrgänge erhalten sie eine entsprechende Ausbildung als Riegenführer, Hilfssportleiter oder Sportleiter. Die höchste Qualifikation „Übungsleiter der Bundeswehr wird in einem speziellen Lehrgang an der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf erworben. Diese Ausbildung schließt mit einer Lizenz des Deutschen Sportbundes ab. Einzelheiten der stufenweisen Ausbildung sind in Rahmenrichtlinien des Bundesministers der Verteidigung festgelegt. Für die Ausbildung in Sportarten, die bei den Soldaten besonders populär sind, werden an der Sportschule der Bundeswehr „Fachsportleiter" ausgebildet. Auch hier befinden sich Ausbildung und Prüfung im Einklang mit den Bestimmungen der Sportfachverbände.

Jede Einheit (Kompanie) oder vergleichbare Dienststelle der Streitkräfte soll mindestens über einen Übungsleiter und über möglichst viele Fachsportleiter verfügen. Die Ausbildung und Prüfung der Sportausbilder wird an den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr von zivilen Diplom-Sportlehrern oder staatlich anerkannten Sportlehrern durchgeführt. Diese Sportlehrer sind auch für die Fort- und Weiterbildung der militärischen Sportausbilder zuständig. Damit ist die Aktualität und Kontinuität dieser Ausbildung garantiert.

1989 sind 42 Diplom-Sportlehrer oder Sportphilologen und 85 Sportlehrer als Angestellte/Beamte an den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen und Dienststellen der Bundeswehr tätig.

5.1.4 Sportbekleidung und Sportgerät

Sport bedingt eine zweckmäßige Ausrüstung, die Bewegung zuläßt und Schutz bietet, die aber auch physiologische und orthopädische Funktionen erfüllt. Sie steigert zusätzlich die Motivation. Aus dieser Erkenntnis hat der Bundesminister der Verteidigung den Bereich Sportbekleidung aufgrund der Erfahrungen des allgemeinen Sports für die Soldaten neu geordnet. Der grundwehrdienstleistende Soldat wird derzeit ausgestattet, u. a. mit 2 Paar Sportschuhen und Sportsocken sowie 1 Trainingsanzug.

Die in der neugefaßten Dienstvorschrift vorgesehene Änderung der Sportausbildung hatte auch eine geänderte Zusammensetzung der Sportgerätesätze zur Folge. Die Ausstattung der Einheiten/Verbände und Schulen mit den neuen Sportgerätesätzen läuft bis 1992.

5.1.5 Sportschule der Bundeswehr

Die Sportschule der Bundeswehr in Warendorf ist die zentrale Ausbildungsstätte für den Sport in der Bundeswehr. Sie erfüllt ihren Auftrag für die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine sowie für die Inspektion für das Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr. Der Schwerpunkt des Lehrauftrages

liegt bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Fachsportleitern für die Truppe. Hierfür stehen 21 Sportlehrer zur Verfügung. Personal, Material und Infrastruktur orientieren sich am Auftrag für Lehre, Training und Anwendungsforschung. Die Sportschule der Bundeswehr ist eine leistungsfähige und funktionsgerechte Einrichtung, die über alle notwendigen sportartspezifischen, unterrichtstechnischen und sportmedizinischen Einrichtungen verfügt.

In den Jahren 1986 bis 1989 wurden folgende Lehrgänge an der Sportschule der Bundeswehr durchgeführt:

Lehrgangsart	Teilnehmer			
	1986	1987	1988	1989
Übungsleiter	922	865	866	988
Fachsportleiter	986	991	895	1 049
Kondition	275	298	254	166
Behindertensport	219	211	175	122
Sonstige	344	348	687	474
	2 746	2 713	2 877	2 799

Darüber hinaus trainieren etwa 190 Spitzensportler in 20 verschiedenen Sportarten an der Sportschule der Bundeswehr. Bei der Betreuung dieser Sportler wird die Sportschule der Bundeswehr von Trainern der Spitzensportverbände unterstützt. Diese Arbeit dient zugleich der Auswahl und Vorbereitung von Spitzensportlern der Bundeswehr für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Mit verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere über die Leistungsfähigkeit und die Belastbarkeit von Soldaten, wurde unterstrichen, daß Sportmedizin integrierter Bestandteil der Wehrmedizin ist. In dieser Kenntnis arbeiten die Sportmediziner der Sportschule der Bundeswehr eng mit den Ärzten des Flugmedizinischen Instituts der Luftwaffe zusammen. Für den Bereich der Lehre unterhält die Sportschule der Bundeswehr engen Kontakt mit den sportwissenschaftlichen Instituten. Sie stellt ihre Einrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. In den dienstfreien Stunden nutzen Warendorfer Schulen und Vereine die Sportstätten. Die Zahl der Wochenendlehrgänge der Sportfachverbände steigt ständig. 1989 haben insgesamt rd. 98 000 Personen die Einrichtungen der Sportschule der Bundeswehr in Anspruch genommen.

5.1.6 Tätigkeit der Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire

Die Bundeswehr gehört seit 1959 dem Conseil International du Sport Militaire (CISM) an (vgl. auch Kapitel VI Ziff. 4.1).

Die Bundeswehr hat bisher 23 internationale Meisterschaften des CISM ausgerichtet. Sie beschickt jährlich Wettkämpfe in olympischen oder militärspezifischen Disziplinen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsnationen liegt der Schwerpunkt auf Sportwissenschaft und Sportmedizin.

In den letzten Jahren haben wiederholt Sportlehrer der Bundeswehr die in der Bundeswehr bewährten Trainingsprogramme und Unterrichtsformen anderen Streitkräfte vorgestellt. Nationen der Dritten Welt, vornehmlich aus dem afrikanischen und asiatischen Raum, entsenden Leistungssportler ihrer Streitkräfte an die Sportschule der Bundeswehr, um sich auf internationale Wettkämpfe vorzubereiten.

5.1.7 Rehabilitationsmaßnahmen

Die Bundeswehr führt an der Sportschule Warendorf Lehrgänge im „Behindertensport" durch, die als Rehabilitationsmaßnahmen einzustufen sind. Basis für diese Maßnahmen ist ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung. Die Lehrgänge wurden zunächst für versehrte oder behinderte Soldaten eingerichtet. Inzwischen können auch Lehrgangsplätze von zivilen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme ist an Voraussetzungen geknüpft, die im Lehrgangskatalog der Streitkräfte ausgeschrieben sind.

5.2 Bundesgrenzschutz (BGS)

5.2.1 Aus- und Fortbildung

Da der Polizeivollzugsdienst an die Beamten aller Laufbahn- und Altersgruppen besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der körperlichen Einsatz- und Leistungsfähigkeit stellt, nimmt die Sportausbildung im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung einen besonders hohen Stellenwert ein.

Den dienstlichen Anforderungen entsprechend gliedert sich die Sportausbildung in die Bereiche

- Selbstverteidigung,
- konditionsfördernde Sportarten sowie
- Schwimmen und Retten

und orientiert sich an dem Leitfaden „Sport für den Polizeivollzugsdienst".

Bereits am Ende der Laufbahnausbildung soll der Polizeivollzugsbeamte Grundtechniken in der Selbstverteidigung, das Deutsche Sportabzeichen und das Rettungsschwimmabzeichen erworben haben. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes hat jeder Polizeivollzugsbeamte bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres seine sportliche Leistungsfähigkeit jährlich nachzuweisen.

Für lebensältere Polizeivollzugsbeamte sind Sportarten und Übungsformen vorgesehen, die zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit geeignet sind.

Zusätzliche Leistungsanreize werden durch die Ausrichtung von Wettkämpfen auf verschiedenen Ebenen der BGS-Verbände, für leistungsstarke Sportler insbesondere durch Teilnahme an den Deutschen und den Europäischen Polizeimeisterschaften, geschaffen (s. auch Kap. V Ziffer 5.3).

5.2.2 Sportausbilder

Eine hohe Qualität der dienstlichen Sportausbildung wird durch Sportausbildungsleiter im Bundesgrenzschutz gewährleistet.

Bedarfsorientiert werden als Ausbildungsgänge angeboten:

— „Ausbildungsleiter Selbstverteidigung",

— „Ausbildungsleiter in konditionsfördernden Sportarten sowie Schwimmen und Retten", der vom Deutschen Sportbund für die Zuerkennung der Übungsleiterlizenz anerkannt wird,

— „Ausbildungsleiter zur Gestaltung des Dienstsports für lebensältere Polizeivollzugsbeamte".

Zur Aktualisierung und Verfeinerung ihrer Fachkenntnisse nehmen diese Sportausbilder regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

Für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes wird seit 1986 ein spezieller Sportleiter-Lehrgang durchgeführt.

5.2.3 Sportausbildungsstätten des Bundesgrenzschutzes

Die Ausbildung der Sportausbilder findet bei den Sportausbildungsstätten des BGS statt:

— Grenzschutzschule Lübeck, Fachbereich Sport

An der Grenzschutzschule Lübeck werden Lehrgänge für Sportausbildungsleiter durchgeführt. Darüber hinaus findet hier zentral das Gros der Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis statt. Die Grenzschutzschule Lübeck, Fachbereich Sport, nimmt die Aufgaben eines „Bundesausbildungszentrums BGS der DLRG" wahr.

— BGS-Sportschule Süd in Bad Endorf

Neben der Förderung von Skisportlern werden bei der BGS-Sportschule auch Lehrgänge zum Ausbildungsleiter Selbstverteidigung und für die Gestaltung des Dienstsports für lebensältere Polizeivollzugsbeamte sowie für Sportleiter des Grenzschutzeinzeldienstes durchgeführt.

5.2.4 Wettbewerbe und Meisterschaften

Die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften trägt zu zusätzlichen Leistungsanreizen und Leistungsvergleichen bei und wird daher bei Dienstsportarten gefördert, bei anderen Sportarten soweit als möglich unterstützt.

In Verbindung mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft veranstaltet der BGS jährlich Wettbewerbe der Ausbildungseinheiten unter Polizeivollzugsbeamten im ersten Dienstjahr. Die Hundertschaften mit den höchsten Erwerberzahlen von Rettungsschwimmabzeichen werden ausgezeichnet.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Sportprüfungen beim BGS abgenommen:

Jahr	Deutsches Sportabzeichen	Rettungsschwimmer-abzeichen
1986	9 024	2 635
1987	8 536	3 212
1988	7 771	3 863
1989	9 094	2 994

Bei Deutschen und Europäischen Polizeimeisterschaften errangen Polizeivollzugsbeamte des BGS beachtliche Erfolge (vgl. Kapitel VI Ziffer 5.3)

5.2.5 Deutsches Polizeisportkuratorium (DPSK)

Das Deutsche Polizeisportkuratorium (DPSK) nimmt einer Bund-Länder-Vereinbarung zufolge die gemeinsamen polizeisportlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Hierbei hat es insbesondere die Aufgabe, sportliche Erfahrungen aus den verschiedenen Bereichen zu sammeln, auszuwerten und umzusetzen, um möglichst gleiche Leistungsvoraussetzungen und Bedingungen im Polizeisport zu schaffen. Außerdem koordiniert das DPSK durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Polizeivorschriften die Ausbildung und die Leistungsbewertung der Polizeivollzugsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gewährleistet, daß die Sportausbildung der Polizeien von Bund und Ländern einheitlich und nach den neuesten Erkenntnissen erfolgt.

Der Bund hat im Berichtszeitraum auf Wunsch des DPSK die Deutschen Polizeimeisterschaften im Skilauf 1987, im Waldlauf 1988 und im Judo 1988 ausgerichtet.

Das DPSK arbeitet als Mitglied der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) eng mit den Polizeiorganisationen europäischer Länder zusammen.

5.3 Deutsche Bundesbahn

5.3.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundesbahn fördert vielfältige Möglichkeiten für ihre Mitarbeiter, Sport zu treiben. Besonderer Wert wird hierbei auf die sportliche Betätigung jugendlicher Mitarbeiter sowie derjenigen Personen gelegt, die wegen ihres unregelmäßigen Dienstes sich kaum oder gar nicht sportlich im Verein betätigen können.

5.3.2 Dienstlicher Ausgleichsport

Als Bestandteil der Aus- und Fortbildung fördert die Deutsche Bundesbahn auch den Polizeisport für die Mitarbeiter im Bahnpolizei- und Fahndungsdienst. Die jugendlichen Mitarbeiter erhalten im Rahmen des dienstlichen Ausgleichsport wöchentlich zwei Stunden Sportunterricht durch ausgebildete Übungsleiter. Voraussetzung ist, daß die Berufsschulen diese Aufgabe nicht übernehmen können. Die Übungsleiter sind Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und werden vom Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine an der Universität Saarbrücken in speziellen Lehrgängen ausgebildet. Als Übungsleiter sind sie in Zweitfunktion tätig.

5.3.3 Eisenbahner-Sportvereine

Alle Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn sowie deren Angehörige können sich Eisenbahner-Sportvereinen anschließen, die seit 50 Jahren im „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V." (VDES) zusammengefaßt sind. Derzeit gibt es 297 Vereine mit 176 005 Mitgliedern. Ziel des Verbandes ist die Pflege des Breiten- und Freizeitsports. Er leistet damit einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Vereinsmitglieder.

Die Eisenbahner-Sportvereine gehören den jeweiligen Sportfachverbänden an. Der VDES ist als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied des Deutschen Sportbundes.

Im Rahmen ihrer betrieblichen Sozialpolitik erkennt die Deutsche Bundesbahn diese dem Sport dienenden Selbsthilfeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen als betriebliche Sozialeinrichtungen i. S. des Bundesbahngesetzes an. Die Vereine werden als förderungswürdige Eisenbahner-Sportvereine anerkannt, wenn ihre Mitglieder sich mindestens zu 50 v. H. aus Eisenbahnern bzw. deren Angehörigen zusammensetzen.

Die Förderung der Eisenbahner-Sportvereine erstreckt sich auf die Bereitstellung

- von Mitteln für die Ausübung des Sports,
- von bundesbahneigenen Grundstücken, Anlagen und Gebäuden für Sportzwecke, welche die Deutsche Bundesbahn für eigene Zwecke nicht (mehr) benötigt,
- von Zuschüssen zu den Ausgaben der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von Sportanlagen

sowie die Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehen.

In den Eisenbahner-Sportvereinen werden derzeit 54 verschiedene Sportarten ausgeübt, und zwar vorwiegend im Rahmen des Ausgleichs- und Familiensports.

International ist der Deutsche Eisenbahnersport in den internationalen Eisenbahnersportverband „Union Sportive internationale des Cheminots" eingebunden, dem 29 europäische und außereuropäische Eisenbahnersportverbände angehören.

Für die Ausübung des Sports in den Eisenbahner-Sportvereinen hat die Deutsche Bundesbahn in den Jahren 1986 bis 1989 jeweils 2 Mio. DM jährlich aufgewandt. Für 1990 sind wiederum 2,0 Mio. DM vorgesehen.

Wegen der Sportstättenförderung durch die Deutsche Bundesbahn vgl. Kapitel VI Ziff. 4.3.

5.4 Deutsche Bundespost

5.4.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundespost fördert die Bestrebungen ihrer Mitarbeiter nach sportlichem Ausgleich. Aus der Erkenntnis, daß der Betriebsdienst hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Beschäftigten stellt, hat sich die Sportförderung durch die Deutsche Bundespost als sinnvolle Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Personalfürsorge erwiesen. Sie stellt damit auch einen Beitrag zur Minderung der Kosten im Gesundheitswesen dar.

Bei der finanziellen Beteiligung der Deutschen Bundespost wird unterschieden nach der Übernahme der Kosten für den Dienstsport für Auszubildende und nach der Gewährung von Zuwendungen an die Postsportvereine.

5.4.2 Dienstsport

Sportliche Betätigung ist nach heutigem Verständnis unverzichtbarer Bestandteil von Bildung und Erziehung. Aufgrund dieser Erkenntnis hat die Deutsche Bundespost bereits im Jahre 1956 den Dienstsport für ihre jungen Nachwuchskräfte eingeführt. Die breite Zustimmung und hohe Akzeptanz des Dienstsports macht deutlich, daß Sport den jungen Menschen offenbar das bietet, was sie für ihre konkrete Lebenssituation suchen.

Die jugendlichen Nachwuchskräfte der Deutschen Bundespost nehmen als Ausgleich für die körperliche und geistige Belastung durch die dienstliche Tätigkeit sowie zur Vorbeugung gegen gesundheitliche Schäden — wie Haltungsschäden, Herz- und Kreislauferkrankungen — am Dienstsport teil, soweit berufsbildende Schulen Sportunterricht nicht anbieten. In die berufliche Ausbildung integriert trägt der Sport dazu

bei, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und das Interesse für sportliche Betätigung auch außerhalb des Dienstes zu wecken.

Der Dienstsport wird innerhalb der Dienstzeit in zwei Wochenstunden von ausgebildeten Übungsleitern erteilt, wenn in den Berufsschulen ein entsprechendes Angebot fehlt. Die Übungsleiterlizenz wird über die Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine entsprechend den Richtlinien des Deutschen Sportbundes erworben. Im Durchschnitt nehmen rund 25 000 Auszubildende am Dienstsport teil.

Als Übungsstätten werden Anlagen der Postsportvereine oder angemietete Sportanlagen genutzt. Bei Ämtern mit mehr als 500 Beschäftigten stellt die Deutsche Bundespost hierfür auch — soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen — besondere Räume zur Verfügung.

5.4.3 Postsportvereine

Die Deutsche Bundespost fördert darüber hinaus durch finanzielle Zuwendungen die sportliche Betätigung ihrer Beschäftigten, Versorgungsempfänger und deren Angehörigen, die sich in Postsportvereinen organisiert haben. zur Zeit bestehen 329 Postsportvereine mit ca. 188 000 Mitgliedern.

Ein Postsportverein muß als gemeinnütziger Verein anerkannt, in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und Mitglied des Postsport-Dachverbands „Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine e. V. (APV)" sein. Zur Anerkennung als förderungswürdiger Verein gehört auch, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins Postangehörige und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstands aktive bzw. ehemalige Postangehörige sind.

Die Sportangebote werden nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes frei gestaltet. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse der Beschäftigten der Deutschen Bundespost besonders berücksichtigt, vor allem durch Angebote für Schichtdienstleistende sowie für Behinderte und Bewohner von Jugendwohnheimen. Starken Zulauf haben nach wie vor Angebote zu Lauftreffs für alle Alterklassen und besondere Sportangebote für die Senioren. Die Mitglieder der Postsportvereine haben ferner die Möglichkeit, an den Meisterschaften der jeweiligen Sportarten einschließlich der Bundesmeisterschaften der Postsportvereine und an internationalen Postsportmeisterschaften teilzunehmen.

Die „Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine e.V." ist als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied des Deutschen Sportbundes. Sie ist ferner Mitglied der internationalen Postsportorganisastion „Union International Sportive des PTT (UISPTT)", dem Dachverband des europäischen Postsports mit insgesamt 16 europäischen Mitgliedsländern.

Der Postsportjugend gehören rund 17 000 Jugendliche an. Sie zählt zu den außerordentlichen Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend. Neben der Bildungsarbeit ist überfachliche Jugendarbeit ein besonderer Schwerpunkt dieser Jugendorganisation.

Die Förderung der Postsportvereine durch die Deutsche Bundespost erstreckt sich neben den unter Kapitel VI Ziffer 4.4 bereits erwähnten Bauzuwendungen besonders auf die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Sportbetriebs (z. B. Mieten, Pachten oder Betriebskosten für Sportanlagen einschließlich der Sportgeräte und Sportkleidung für Sportmannschaften, für Geschäftsführung oder für Übungsleiter). Ferner werden Sonderzuwendungen zu den Ausgaben der Bundesmeisterschaften der Postsportvereine und der internationalen Postsportmeisterschaften sowie zu den Lehrveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine gewährt.

In den Jahren 1986 und 1987 betrugen die Regelzuwendungen der Deutschen Bundespost an die Postsportvereine einschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine (ohne Sportstättenförderung) je 3,2 Mio. DM, 1988 waren dies 3,3 Mio. DM und 1989 rd. 3,7 Mio. DM. Für das Jahr 1990 ist ebenfalls ein Betrag von 3,7 Mio. DM veranschlagt. Für den Dienstsport sind außerdem pro Jahr 1,0 Mio. DM vorgesehen.

5.5 Sport im Zivildienst

Die Fürsorge des Staates für diejenigen Wehrpflichtigen, die den Dienst als Zivildienstleistende verrichten, erfordert es, daß Zivildienstleistende während der Dienstzeit Gelegenheit erhalten, Sport zu treiben. Die organisatorischen Gegebenheiten im Zivildienst — zentrale staatliche Verwaltung mit Sitz in Köln, über 20 000 nichtstaatliche Beschäftigungsstellen im gesamten Bundesgebiet — erschweren allerdings die Durchführung des Dienstsportes erheblich.

Bei den meisten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes handelt es sich um Einrichtungen, bei denen weniger als fünf Zivildienstleistende tätig sind. Durch unterschiedliche Arbeitszeiten, Schichtdienst und räumlich getrennte Einsatzplätze ergeben sich kaum zu überwindende Hindernisse für den Dienstsport.

Der regelmäßige Dienstsport konzentriert sich daher auf die Zivildienstschulen, in denen die Dienstleistenden in ihre Rechte und Pflichten und ihre zukünftige Arbeit eingewiesen werden, und auf die wenigen großen Beschäftigungsstellen. An den staatlichen Zivildienstschulen sorgen fest angestellte Lehrkräfte für die sportliche Betreuung der Zivildienstleistende während und außerhalb des Dienstes.

Den Beschäftigungsstellen können zu den Kosten, die durch den Dienstsport während und außerhalb der Dienstzeiten entstehen, Zuschüsse gewährt werden. An Maßnahmen kommen u. a. Beschaffung von Sportgeräten, stundenweiser Einsatz von Lehrkräften und Trainern, Besuch von Sportstätten und Schwimmbädern, Anmietung von Hallen oder Plätzen in Frage.

Das Interesse der Zivildienstleisteneden an sportlicher Betätigung außerhalb der Dienstzeiten konzentriert sich infolge der meist heimatnahmen Einberufung auf die Sportvereine, bei denen sie schon vor der Zivildienstverpflichtung Mitglied waren.

Spitzensportler, die zivildienstpflichtig sind, können zu Dienststellen des Deutschen Sportbundes einberufen werden. Die Dienststellen befinden sich am Sitz der Leistungszentren oder in deren Nähe. Neben dem Dienst, der im allgemeinen der sportlichen Betreuung von Behinderten gewidmet ist, erhalten die Spitzensportler Gelegenheit zum Training. Sie werden außerdem für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und an den Vorbereitungsveranstaltungen vom Dienst freigestellt.

IX. Steuerliche Förderung des Sports und sonstige mittelbare Hilfen

1. Sport und Steuern

Durch die Neuregelung der Vereinsbesteuerung wurde dem Sport wesentlich geholfen. Insbesondere wurde die steuerliche Behandlung der sportlichen Veranstaltungen und anderer wirtschaftlicher Betätigungen verbessert und vereinfacht. Die bewährten Regelungen für Spenden an Sportvereine und die Übungsleiterpauschale wurden beibehalten.

1.1 Gemeinnützigkeitsrecht

Wichtigste Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung der Sportvereine ist das Gemeinnützigkeitsrecht (vgl. §§ 51 bis 68 AO). Auf ihm fußen die in den Einzelsteuergesetzen geregelten Steuervergünstigungen für Sportvereine.

Durch das Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung — Vereinsförderungsgesetz — wurde mit Wirkung ab 1990 das Gemeinnützigkeitsrecht in für den Sport wichtigen Punkten geändert:

- Weitere sinnvolle Freizeitbetätigungen, darunter auch dem Sport im Sinne der Abgabenordnung ähnliche Zwecke (Modellflug, Hundesport) wurden als gemeinnützig anerkannt.
- Es wurde besonders bestimmt, daß die teilweise Förderung des bezahlten Sports unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins ist.
- Für sportliche Veranstaltungen wurde eine neue Zweckbetriebsgrenze eingeführt. Danach gelten sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb, wennn die Einnahmen nicht mehr als insgesamt 60 000 DM im Jahr betragen.
- Für die Besteuerung wirtschaftlicher Betätigungen wurde eine Besteuerungsgrenze eingeführt. Danach werden Körperschaft- und Gewerbesteuer nur erhoben, wenn die Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen insgesamt mehr als 60 000 DM im Jahr betragen. Im Hinblick auf die Wettbewerbsverträglichkeit werden gesellige Veranstaltungen nicht mehr als Zweckbetriebe behandelt.
- Es wurde zugelassen, daß Überschüsse und Verluste aus verschiedenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben miteinander verrechnet werden dürfen.
- Kleineren gemeinnützigen Vereinen wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Vorsteuer pauschal mit 7 v. H. der Einnahmen abzuziehen.
- Die Freigrenzen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer wurden in Freibeträge umgewandelt und auf jeweils 7 500 DM im Jahr angehoben.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

Durch diese Änderungen wurde die Vereinsbesteuerung durchgreifend neu gestaltet, ohne die allgemeinen Voraussetzungen zu verändern. Nach wie vor muß die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins der Allgemeinheit zugute kommen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann. Bei einem Sportverein kann eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung auch darin liegen, daß durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird.

Weiter muß der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar fördern. Bestimmte Betätigungen, mit denen ein Verein an sich gegen die Gebote der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit oder Unmittelbarkeit verstoßen würde, sind aufgrund gesetzlicher Ausnahmeregelungen jedoch unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Dazu gehört insbesondere die teilweise Förderung des bezahlten Sports.

Jeder Verein, der als gemeinnützig anerkannt werden will, muß eine eigene Satzung haben. Aus dieser Satzung müssen der steuerbegünstigte Zweck (Förderung des Sports), die Art seiner Verwirklichung, die Selbstlosigkeit sowie die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung hervorgehen. Die tatsächliche Geschäftsführung muß der Satzung entsprechen. Der Nachweis darüber ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben zu führen.

1.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Für die Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereine wurden neue Regelungen geschaffen. Dabei gilt wie bisher, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit ist, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist dabei nicht erforderlich.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann sowohl steuerbegünstigt (Zweckbetrieb) als auch steuerpflichtig sein. Nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt nach wie vor die Vermögensverwaltung. Deshalb bleiben z. B. Zinseinkünfte aus einem Sparguthaben des Vereins oder die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder von Geschäftsbetrieben steuerfrei.

Zweckbetriebe

Die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zweckbetriebs enthält § 65 AO. Vor allem darf der Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang zu nicht begünstigten Betrieben in Wettbewerb treten, als es für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Kein Zweckbetrieb liegt vor, wenn der Betrieb nur der Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Tätigkeit dient.

Für die Zweckbetriebseigenschaft bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen gibt es Sonderregelungen, die der allgemeinen Regelung in § 65 AO vorgehen. Dazu gehört § 67 a AO, in dem die Zweckbetriebseigenschaft sportlicher Veranstaltungen neu geregelt wurde.

Nach der ab 1990 geltenden Neuregelung sind sportliche Veranstaltungen grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Umsatzsteuer den Betrag von 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (Zweckbetriebsgrenze — § 67a Abs. 1 AO). Zu diesen Einnahmen zählen nur die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung. Nicht dazu gehören z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und für Werbung bei den Veranstaltungen.

Wenn die Einnahmen des Vereins aus den sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 60 000 DM im Jahr übersteigen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Bei Anwendung der Zweckbetriebsgrenze-Regelung ist es ohne Bedeutung, ob der Verein Sportler bezahlt.

In — verhältnismäßig wenigen — Einzelfällen, bei denen mehrere bestimmte Bedingungen gleichzeitig vorliegen, kann die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für einen Sportverein ungünstiger sein als die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen nach dem vor 1990 geltenden Recht. Der Gesetzgeber hat deshalb den Sportvereinen die Möglichkeit geboten, auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze-Regelung zu verzichten und statt dessen die steuerliche Behandlung ihrer sportlichen Veranstaltungen nach § 67a Abs. 3 AO zu wählen, der im wesentlichen dem vor 1990 geltenden § 67 a AO entspricht.

Danach sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Andere sportliche Veranstaltungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Die Zweckbetriebseigenschaft ist für jede einzelne sportliche Veranstaltung gesondert zu beurteilen.

Ein Sportler des Vereins gilt auch dann als bezahlt, wenn er Vergütungen für die Ausübung seines Sports oder die Benutzung seiner Bekanntheit zu Werbezwecken von Dritten erhält. Nicht als Bezahlung gilt die Erstattung von Aufwand. Dabei werden nach einer Verwaltungsregelung auch pauschale Zahlungen des Vereins an einen seiner Sportler als unschädliche Aufwandserstattung angesehen, wenn sie 700 DM je Monat im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die die Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht erfüllen, unterliegen auch gemeinnützige Vereine grundsätzlich der normalen Besteuerung. Solche steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind z. B. Vereinsgaststätten, gesellige Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen, aber auch Werbung für Wirtschaftsunternehmen.

Mit dem Vereinsförderungsgesetz wurden auch für diesen Bereich der Vereine steuerliche Erleichterungen geschaffen. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO). Danach fällt für Jahre ab 1990 bei gemeinnützigen Vereinen keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen.

Die Besteuerungsgrenze bedeutet für die kleineren Sportvereine neben der materiellen Verbesserung — Wegfall der Steuerzahllast — auch eine spürbare Vereinfachung, da die Vereine den genauen Überschuß ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mehr ermitteln müssen. Einnahmen und Ausgaben müssen aber wie bisher ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsverträglichkeit der Besteuerungsgrenze waren ergänzende Maßnahmen des Gesetzgebers nötig. So wurde die frühere Regelung abgeschafft, nach der gesellige Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen als Zweckbetriebe behandelt werden konnten.

Auch für Sportvereine, die sich in größerem Umfang wirtschaftlich betätigen und deren Einnahmen deshalb die Besteuerungsgrenze übersteigen, enthält das Vereinsförderungsgesetz Verbesserungen und Ver-

einfachungen. Diesen Vereinen kommt besonders die neue Regelung zugute, nach der mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als ein Betrieb gelten. Dadurch ist es künftig uneingeschränkt möglich, Überschüsse und Verluste aus verschiedenen steuerpflichtigen Betrieben vor Steuern miteinander zu verrechnen.

2. Steuervergünstigungen

Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden. Sie führen dazu, daß die ganz überwiegende Zahl der Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat. Körperschaft- und Gewerbesteuer werden aufgrund der Verbesserungen durch das Vereinsförderungsgesetz nur noch bei weniger als 10 v. H. der Vereine anfallen.

Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist.

Vom Jahr 1990 an ist ein Verein — im Gegensatz zum früheren Recht — auch mit seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, wenn die Einnahmen aus diesen Betätigungen insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (vgl. Ziff. 1.1.2). Sind die Einnahmen höher, unterliegt der Verein mit dem Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Neuregelung der Vereinsbesteuerung sieht jedoch bei der Körperschaftsteuer einen Freibetrag von 7 500 DM (bisher 5 000 DM) vor. Die bisherige Einschränkung, daß der Freibetrag bei höherem Einkommen schrittweise abgebaut wird, ist weggefallen. Das Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, unterliegt der Körperschaftsteuer und wird mit 46 v. H. (bisher 50 v. H.) versteuert.

Bei der Gewerbesteuer werden vom Gewerbeertrag 7 500 DM und — wie schon bisher — vom Gewerbekapital 120 000 DM als Freibeträge abgezogen. Vor 1990 gab es beim Gewerbeertrag nur eine Freigrenze von 5 000 DM.

Bei der Vermögensteuer entsteht eine Steuerpflicht erst, wenn das Gesamtvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Beteuerungsgrenze des § 8 Vermögensteuergesetz (VStG) von 20 000 DM übersteigt.

Umsatzsteuer

Auch gemeinnützige Sportvereine können Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts und damit auch grundsätzlich zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet sein. Das ist der Fall, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen und somit in der Regel einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Vereine genießen aber bei der Umsatzsteuer ebenso wie bei anderen Steuerarten verschiedene Vergünstigungen.

Für kleinere Sportvereine bestehen folgende umsatzsteuerliche Vergünstigungen.

a) Der Verein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn sein Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100 000 DM nicht übersteigen wird.

b) Nicht buchführungspflichtige Sportvereine, deren steuerpflichtiger Vorjahresumsatz 60 000 DM nicht überschritten hat, können zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge einen Durchschnittsatz in Höhe von 7 v. H. des steuerpflichtigen Umsatzes in Anspruch nehmen.

Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt bei gemeinnützigen Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen für wissenschaftliche oder belehrende Veranstaltungen in Betracht. Hierunter fällt auch die Erteilung von Sportunterricht. Auch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen ist insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als das Entgelt hierfür in Teilnehmergebühren besteht (z. B. Startgelder). Von der Umsatzsteuer ist außerdem die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe befreit. Diese Steuerbefreiung kommt insbesondere für die als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine in Betracht.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v. H. gilt vor allem für die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführten Leistungen eines Sportvereins. Nicht allgemein begünstigt sind dagegen die Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausführt, der kein Zweckbetrieb ist. Auf diese Umsätze ist, soweit für sie keine besondere Umsatzsteuerermäßigung in Betracht kommt, der allgemeine Steuersatz von 14 v. H. anzuwenden. Diesen allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen z. B. die Bewirtungsumsätze in Vereinsgaststätten, die Werbeumsätze sowie die Umsätze bei geselligen Veranstaltungen und sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67 a AO nicht als Zweckbetrieb gelten.

3. Spenden an Sportvereine

Sportvereine können wie bisher steuerbegünstigte Spenden erhalten. Spenden sind jedoch nur dann abzugsfähig, wenn sie über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden (z. B. die kommunalen Sportämter). Diese Stellen leiten die Spenden an den angegebenen Sportverein weiter und stellen dem Spender eine

Spendenbescheinigung aus, soweit das erforderlich ist. Bei Spenden bis zu einem Einzelbetrag von 100 DM, die an oder über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden, genügt der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts als Spendenbescheinigung.

Außer den oben aufgeführten Stellen ist dem Deutschen Sportbund und den Landessportbünden die Befugnis zuerkannt worden, selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden in Empfang zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen. Wie juristische Personen des öffentlichen Rechts können sie auch sog. Durchlaufspenden für die Sportvereine in Empfang nehmen und bestätigen.

Geldspenden an Sportvereine können auch in der Form des sog. Listenverfahrens geleistet werden. Bei diesem Verfahren werden die Spenden unmittelbar auf ein Sonderkonto des Vereins gezahlt. Der Verein überweist von Zeit zu Zeit die gesammelten Spenden an eine Durchlaufstelle — in der Regel die kommunalen Sportämter —, die dann anhand einer vom Verein mitgesandten Liste die Spendenbescheinigungen für die Spender ausstelllt und das Geld an den Verein zurückzahlt.

Durch das Vereinsförderungsgesetz wurde eine neue Vertrauensschutzregelung geschaffen, nach der ein gutgläubiger Spender auf die Richtigkeit der ihm erteilten Spendenbestätigung vertrauen kann. Korrespondierend dazu wurde auf seiten des Spendenempfängers ein neuer Haftungstatbestand eingeführt. Danach haftet pauschal mit 40 v. H. der Spende für die wegen des Vertrauensschutzes entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß die Spende nicht zu dem in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet wird.

4. Übungsleiter

Die bisherige steuerliche Regelung für im Sportverein nebenberuflich tätige Übungsleiter wurde beibehalten. Soweit diese ein Entgelt erhalten, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig. Das Einkommensteuergesetz enthält aber eine Regelung, nach der die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis insgesamt 2 400 DM im Jahr als Aufwandsentschädigung anzusehen und von der Einkommensteuer befreit sind (vgl. § 3 Nr. 26 EStG).

Unbeschadet dieser Pauschalierungsregelung kann ein nebenberuflicher Übungsleiter, der höhere Aufwendungen als 2 400 DM im Jahr hat, diese wie üblich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen; er muß allerdings die Aufwendungen in vollem Umfang nachweisen.

5. Mittelbare Hilfen

5.1 Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Die zeitlichen und körperlichen Anforderungen sind im modernen Hochleistungssport in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Mit der Ausübung des Spitzensports sind deshalb vielfach schulische, berufliche und finanzielle Probleme verbunden. Der sozialen Betreuung der Hochleistungssportler kommt deshalb weiterhin eine große Bedeutung zu. Diese Aufgabe übernimmt im Sportförderungssystem der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die 1967 von der Deutschen Olympischen Gesellschaft und dem Deutschen Sportbund gegründete Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Sie dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe unterstützt die Aktiven nicht nur bei der Entwicklung und Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit, sondern gewährt ihnen darüber hinaus, soziale Unterstützung, damit sie sich entsprechend ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer Einsatzfreude in der beruflichen Aus- und Weiterbildung entfalten können.

Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung in vollem Umfang. Sie hält das Wirken dieser Institution des Spitzensports für eine unverzichtbare Ergänzung der staatlichen und nichtstaatlichen Förderung des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe gewährt den Hochleistungssportlerinnen und -sportlern im Rahmen der Bestimmungen des IOC individuelle Förderungsleistungen. Hierzu gehören Grundbeihilfen (Erstattung von allgemeinen Auslagen des Leistungssports), Studien und Ausbildungsbeihilfen, Verdienstausfallerstattungen, Ernährungsbeihilfen, Zuschüsse für ärztliche Betreuung, Fahrtkostenzuschüsse, Zuschüsse für Trainingsgeräte, Vergütungen der Trainer, Mietbeihilfen am Trainingsort, Beihilfen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszulagen, Regenerationsaufenthalte, Talentförderungsmaßnahmen, Unterbringungskosten in Internaten. Diese Leistungen werden für besonders erfolgreiche Spitzensportlerinnen und -sportler, durch die sog. Optimalförderung ergänzt. Dadurch soll die berufliche und sportliche Karriereplanung bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus beteiligt sich die Stiftung Deutsche Sporthilfe an der Finanzierung der Laufbahnberater in den Olympiastützpunkten. Insgesamt hat die Stiftung Deutsche Sporthilfe bisher rd. 18 000 Sportlerinnen und Sportler mit fast 250 Mio. DM gefördert.

Der Bundesminister des Innern wirkt bei der Tätigkeit der Stiftung Deutsche Sporthilfe mit. Er hat im Vorstand der Stiftung kraft Satzung Sitz und Stimme und wirkt im Gutachterausschuß an den Förderungsentscheidungen mit. In ständigen Gesprächen zwischen der Stiftung Deutsche Sporthilfe mit dem Bundesmini-

sterium des Innern werden die Förderleistungen des Bundes und der Stiftung abgestimmt, um Überschneidungen in Berührungsfeldern zu vermeiden.

Die Deutsche Bundespost gibt seit 1976 jährlich vier und in den Jahren, in denen Olympische Spiele stattfinden, sechs Sonderbriefmarken zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe heraus, die überwiegend bedeutenden Sportereignissen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin oder dem Behindertensport gewidmet waren.

Aus den Erlösen der Sportzuschlagsmarken flossen der Stiftung zu:

1986	6,9 Mio. DM
1987	6,4 Mio. DM
1988	8,5 Mio. DM
1989	6,8 Mio. DM.

Da die Zuschlagserlöse aus Sportbriefmarken einen wesentlichen Teil der Einnahmen der Stiftung ausmachen, ist diese Unterstützung durch die Bundesregierung für die Stiftung Deutsche Sporthilfe von entscheidender Bedeutung.

Daneben hat die Stiftung Deutsche Sporthilfe aus den Ausspielungen der Fernseh-Lotterie „Glücksspirale" im Berichtszeitraum folgende Beträge erhalten:

1986	5,2 Mio. DM
1987	4,9 Mio. DM
1988	8,5 Mio. DM
1989	5,5 Mio. DM.

Nach der Vereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wird die Stiftung Deutsche Sporthilfe ab 1991 durch die soziale Absicherung der Spitzensportlerinnen und -sportler der bisherigen DDR übernehmen.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist z. Z. nicht in der Lage, die zusätzlichen jährlichen Kosten von rd. 20 Mio. DM für die soziale Absicherung dieser Athletinnen und Athleten aus den bisherigen Einnahmen zu tragen. Die Bundesregierung bemüht sich deshalb, die Stiftung Deutsche Sporthilfe im Hinblick auf diese zusätzliche Aufgabe für eine Übergangszeit aus Bundesmitteln zu unterstützen.

5.2 Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung

Einen weiteren Aspekt der sozialen Betreuung von Hochleistungssportlern sieht die Bundesregierung in der Härtefall-Anerkennung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung. Eine derartige Regelung wird als angemessener Ausgleich für schulische Leistungseinbußen durch außerschulischen Zeit- und Energieaufwand angesehen, der auf die erhöhten Trainings- und Wettkampfverpflichtungen zurückzuführen ist, denen sich der Hochleistungssportler im Interesse nationaler Repräsentation unterwirft.

Die Härtefallregelung bei der Zulassung zum Studium in den sog. Numerus clausus-Fächern wird seit 1977 auf Hochleistungssportler angewendet und wird inzwischen überwiegend als eine bewährte Lösung angesehen.

5.3 Fernseh-Lotterie „Glücksspirale"

Die Fernseh-Lotterie „Glücksspirale" diente ursprünglich der Mitfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974. Mit Genehmigung der Innenminister der Länder wurde sie auch danach fortgesetzt. Der Zweckertrag der Lotterie steht jeweils zur Hälfte dem Sport und den Wohlfahrtsverbänden zu. Der auf den Sport entfallende Anteil am Zweckertrag wird wie folgt aufgeteilt:

Landessportbünde	40 v. H.
Stiftung Deutsche Sporthilfe	25 v. H.
Deutscher Sportbund	30 v. H.
Nationales Olympisches Komittee für Deutschland	5 v. H.

Im Berichtszeitraum flossen dem Sport aus dem Reinerlös zu:

1986	21,0 Mio. DM
1987	19,7 Mio. DM
1988	27,0 Mio. DM
1989	22,0 Mio. DM.

Durch die dargestellte Entwicklung, die der Bundesminister des Innern maßgeblich mitgestaltet hat, sind die Sportorganisationen in die Lage versetzt worden, einen erheblichen Teil ihres Finanzbedarfs selbst zu decken.

6. Einsatz von Zivildienstleistenden im Sport

Als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes im Tätigkeitsbereich Sport sind vom Bundesamt für den Zivildienst Sportvereine und Einrichtungen anerkannt worden, die für Menschen in besonderer Lage Sport als Therapie und Integrationshilfe anbieten. Hierzu zählen der Behindertensport, die Altenhilfe, Koronarsport im Rahmen der Rehabilitation, kompensatorischer Sport mit Jugendlichen und Integrationshilfen für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, von Flüchtlingen oder Asylanten.

Zur Zeit sind 121 Beschäftigungsstellen mit 205 Plätzen anerkannt. Sie werden organisatorisch von der Deutschen Sportjugend betreut, die zu diesem Zweck vom Bundesamt für den Zivildienst staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen erhalten hat.

Die Zivildienstleistenden erhalten in den ersten Monaten ihres Dienstes eine zweiwöchige fachbezogene Einführung in ihren Tätigkeitsbereich.

X. Innerdeutsche Sportbeziehungen, Sportverkehr mit Berlin

1. Sportkalender

In den Berichtsjahren 1986 bis 1989 (bis November) gab es wie bisher innerdeutsche Sportbeziehungen auf der Grundlage des Abschnitts II Ziffer 8 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972. Darauf fußte ein Protokoll über die Regelung der Sportbeziehungen, das am 8. Mai 1974 zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB) der DDR vereinbart worden war. Es sah die gemeinsame Festlegung eines Wettkampfkalenders für das jeweils kommende Jahr vor. DSB und DTSB regelten danach unter sich ihre Sportbeziehungen, wobei der Landessportbund Berlin stets als integraler Bestandteil des DSB betrachtet und in alle Maßnahmen einbezogen wurde. Kennzeichnend für die Verhandlungen über den jährlichen Wettkampfkalender war, daß der DTSB der DDR auf Weisung der SED-Spitze auf Abgrenzung zur Bundesrepublik Deutschland bedacht war und nur wenigen Begegnungen, meist auf der Ebene des Spitzensports, zustimmen durfte. Deshalb war es eine beachtliche Leistung der Vertreter des DSB, bei den jährlichen Verhandlungen die Zahl der Begegnungen, wenn auch in einem bescheidenen Umfang, ständig zu steigern. Wegen der aktuellen Entwicklung im Zusammenwachsen der deutschen Sportverbände vgl. auch Kap. III Ziff. 5.

Von 1974 bis 1985 stieg die Zahl der Begegnungen von 40 auf 80.

Ab 1986 stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

1986	84
1987	114
1988	141
1989 (bis 9. November)	130.

Dabei blieben die Sportbeziehungen zur DDR aber weit hinter denen zu osteuropäischen Staaten zurück.

Die finanzielle Förderung des Sportkalenders betrug

1986	400 000 DM
1987	460 000 DM
1988	809 000 DM
1989	800 000 DM.

Wie sehr Begegnungen von allen Sportlern in Deutschland gewünscht wurden, zeigte sich sofort nach Öffnung der innerdeutschen Grenze am 9. November 1989. Die Vereine aus beiden Teilen Deutschlands vereinbarten von nun an selbständig Tausende von Begegnungen, die von der Bundesregierung 1990 mit mehr als 12 Mio. DM unterstützt wurden.

Das 1988 geschaffene Programm zur Förderung überregionaler kultureller Veranstaltungen im Zonenrandgebiet wurde 1989 auf überregionale Sportveranstaltungen ausgedehnt. Hierfür wurden 1989 192 700 DM eingesetzt. 1990 sind 500 000 DM für diese Maßnahmegruppe vorgesehen.

2. Förderung des Landessportbundes Berlin

Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen außerhalb von Berlin (West) erhält der Landessportbund Berlin Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu Flugreisen von Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet und das Ausland. Im Haushaltsjahr 1989 betrugen die Flugkostenzuschüsse 42 000 DM.

Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen in Berlin (West) werden dem Landessportbund Berlin Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu Beförderungs- und Aufenthaltskosten zur Verfügung gestellt. Sie betrugen 1989 1 330 000 DM.

Für 1990 sind 1 Mio. DM vorgesehen.

Neben der Förderung von Sportbegegnungen in und außerhalb Berlins wurden Reisegruppen von Sportlern gefördert, die in Berlin ein Informationsprogramm durchführen. Die Bezuschussung erfolgte nach den „Richtlinien für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)". 1989 wurden 77 Gruppen (3 351 Teilnehmer) mit 215 762 DM gefördert.

XI. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe

1. Internationale Sportpolitik

1.1 Die internationale sportpolitische Entwicklung

Die internationale Sportpolitik wurde im Berichtszeitraum im wesentlichen geprägt durch

— die Entpolitisierung der Zusammenarbeit der Regierungen im Bereich des Sports in internationalen Organisationen,

— die wachsende Teilnahme der Entwicklungsländer am Weltsport,

— die zunehmende Notwendigkeit Maßnahmen gegen Zuschauerausschreitungen zu ergreifen,

— die weltweite Einsicht, wirksame internationale Absprachen zur Bekämpfung des Dopings im Sport zu treffen.

Die internationale sportpolitische Diskussion befaßte sich außerdem mit den Themen Sport und Wirtschaft, Sport und Wissenschaft sowie Diskriminierung im Sport

1.2 Gewalt im Sport

Auf der Grundlage des am 1. November 1985 in Kraft getretenen europäischen Übereinkommens über „Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen" hat die Bundesregierung ihre Bemühungen verstärkt, die Maßnahmen zur Sicherheit der Zuschauer über den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf der zwischenstaatlichen Ebene des Europarates international zu koordinieren.

Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zur Verhinderung gewalttätiger Zuschauerausschreitungen haben insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung der Finalrunde der Fußball-Europameisterschaft (EURO 1988) in der Bundesrepublik Deutschland eine außerordentliche Intensität und Qualität erreicht. Die EURO '88 war nicht nur ein großer Erfolg für den europäischen Fußballsport, sondern auch für die praktische polizeiliche und sportpolitische Zusammenarbeit in Europa.

Aus diesen Erfahrungen geht hervor, daß eine schnelle und völlige Beseitigung des Hooliganismus bei großen internationalen Fußballveranstaltungen nicht zu erwarten ist. Deshalb war es notwendig, den Erfahrungsaustausch und die europäische Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf die Fußball-Weltmeisterschaft 1990 in Italien zu intensivieren. Beides wird mit Blick auf die Fußball-Europameisterschaft 1992 in Schweden fortgesetzt.

Erhöhte Aufmerksamkeit soll hierbei nach den tragischen Ereignissen am 15. April 1989 im Hillsborough-Stadion in Sheffield (UK) — einer Anregung der Bundesregierung auf der 6. Europäischen Sportministerkonferenz, 1. Juni 1989 in Reykjavik, folgend — auch den baulichen und betrieblichen Aspekten der Stadien, dem Umfeld der Stadien sowie der Zusammenarbeit zwischen den Ordnungs- und polizeilichen Sicherheitskräften gewidmet werden.

1.3 Bekämpfung des Dopings

Als besondere Erfolge in den internationalen Bemühungen der Regierungen und des Sports zum gemeinsamen Vorgehen gegen Doping im Sport sind die auf der 1. Ständigen Weltkonferenz gegen Doping im Sport vom 26. bis 29. Juni 1988 in Ottawa erarbeitete „Internationale Olympische Charta gegen Doping im Sport", die am 21. November 1988 in Moskau zwischen den NOKs der USA und UdSSR unterzeichnete Vereinbarung über einheitliches Vorgehen gegen Doping im Sport sowie die von der 6. Europäischen Sportministerkonferenz des Europarats vom 31. Mai bis 1. Juni 1989 in Reykjavik verabschiedete europäische Konvention gegen Doping im Sport zu werten.

Die „Internationale Olympische Charta", nach der Wettkampf- und Trainingskontrollen nach einheitlichem Vorgehen in nationaler Verantwortung durchgeführt und von einer vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) zu berufenden Kontrollagentur überwacht und koordiniert werden sollen, wurde im Dezember 1988 vom IOC angenommen und fand Eingang in die Europäische Antidopingkonvention des Europarats. In der 2. Ständigen Weltkonferenz gegen Doping im Sport vom 10. bis 12. Oktober 1989 in Moskau wurden einheitliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Charta beraten.

Der Doping-Kontrollvereinbarung zwischen den NOKs der UdSSR und der USA sind 1989 die NOKs der Bundesrepublik Deutschland, Australiens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Großbritanniens, Italiens, Norwegens, Schwedens und Südkoreas beigetreten.

Das Übereinkommen gegen Doping des Europarats wurde am 28. September 1989 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und liegt seit November 1989 zur Zeichnung aus (Anlage). Mit ihm wurde ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Maßnahmen gegen Doping im Sport, wie z. B. Dopingkontrollen auch während des Trainings, eine für alle verbindliche (IOC)-Liste verbotener Medikamente, Regelungen über den Verkauf von Anabolika, Finanzhilfen für Dopingtests, erreicht. Ihr wesentliches Merkmal ist, daß es in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen ist, ihre Dopingprobleme eigenverantwortlich zu lösen und daß jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Möglich-

keiten alle erforderlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Dopings unternimmt. Die Konvention steht auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt offen.

1.4 Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

1.4.1 Europarat

Die Zusammenarbeit der Bundesregierung im Bereich des Sports mit anderen Staaten hat im Europarat ihren wichtigsten politischen und institutionellen Rahmen. Sie gewinnt in Blick auf die gerade in den letzten Jahren verstärkt unternommenen Bemühungen von osteuropäischen Staaten um Mitarbeit im Europarat zunehmend an Bedeutung. Durch den Beitritt Jugoslawiens (7. Oktober 1987), Polens und Ungarns (16. November 1989) sowie der Tschechoslowakei (10. Mai 1990) zur „Europäischen Kulturkonvention" ist bereits schon jetzt eine Mitarbeit im Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports (CDDS) möglich. Die UdSSR und Bulgarien haben ebenfalls ihr Interesse an dieser Zusammenarbeit bekundet.

1.4.1.1 Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports (CDDS)

Der CDDS, der insbesondere die Aufgabe hat, die Konferenzen der europäischen Sportminister vorzubereiten, den Sportfonds des Europarats zu verwalten sowie ein jährliches Aktionsprogramm zu verabschieden und dessen Durchführung zu überwachen, tagt im Berichtszeitraum in jährlichem Turnus in Straßburg.

Dem Ausschuß stehen mehrere Expertengruppen bzw. Unterausschüsse (z. B. Doping, Forschung, Gewalt) beratend zur Seite.

Die Bundesregierung ist seit 1987 im Büro des CDDS vertreten, das die Aktivitäten des CDDS koordinierend begleitet.

Der Ausschuß befaßte sich im wesentlichen mit Maßnahmen zur Förderung des Sports für bestimmte Zielgruppen (Behinderte, Frauen u. a.), der Beseitigung von Diskriminierung im Sport, der Sicherheit der Zuschauer bei internationalen Sportveranstaltungen, gegen Doping im Sport und zur Verhinderung von Sportverletzungen sowie zur Erhaltung der ethischen Werte im Sport. Besonders in den letzten beiden Jahren beschäftigte sich der Ausschuß mit Fragen der sportpolitischen Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen und mit den Mitwirkungswünschen von osteuropäischen Staaten.

1.4.1.2 Konferenz der europäischen Sportminister (ESMK)

Im Berichtszeitraum fanden die 5. und 6. Europäische Sportministerkonferenz statt.

An der 5. ESMK vom 30. September bis 2. Oktober 1986 in Dublin nahmen die 23 Signaturstaaten der Europäischen Kulturkonvention teil. Außerdem waren auch Vertreter verschiedener überstaatlicher Gremien anwesend.

Einvernehmlich wurden u. a. folgende Empfehlungsentwürfe verabschiedet:

- Charta „Sport für Behinderte"
- Doping im Sport
- neue Partnerschaften im Sport (Medien, Wirtschaft)
- Sport und Umwelt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Resolutionsentwurf „Sport und Umwelt", der die Notwendigkeit von wohnungsnahen Sportanlagen betonte, wurde ohne Änderungen angenommen.

Die 6. ESMK fand vom 30. Mai bis 1. Juni 1989 in Reykjavik statt. An ihr nahmen 24 (von 25) Signaturstaaten der Europäischen Kulturkonvention teil. Zusätzlich zu den Vertretern der bereits bei der 5. ESMK eingeladenen Institutionen und Einrichtungen waren erstmals hochrangige Beobachter aus Ungarn und Polen vertreten.

Die Konferenz beschäftigte sich im wesentlichen mit der Bilanz der sportpolitischen Zusammenarbeit der Europaratsmitgliedstaaten seit der 5. ESMK.

Für die Bundesrepublik Deutschland standen die Behandlung der Themenbereiche Doping, Behindertensport und Zuschauergewalt im Vordergrund.

Entschließungen wurden u. a. einstimmig zu folgenden Bereichen verabschiedet:

- Entwurf eines Übereinkommens gegen Doping im Sport
- Europäische Zusammenarbeit im Sport
- Zuschauergewalt und Sicherheit in Stadien
- Apartheid im Sport
- Erhaltung der ethischen Werte im Sport

Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich haben sich für eine weitere Behandlung der letztgenannten Empfehlung in der 7. ESMK 1992 in Griechenland ausgesprochen.

1.4.1.3 Informelle Arbeitsgruppe der Sportminister

Die Begegnungen der informellen Arbeitsgruppe der Sportminister erfolgen zwischen den Europäischen Sportministerkonferenzen jeweils nach Bedarf. Auf Einladung und unter Vorsitz des griechischen Staatssekretärs für Sportangelegenheiten trafen sich am 1. bis 2. Juni 1989 die Vertreter von 23 Mitgliedsstaaten zu einer informellen Sitzung in Athen.

Die Begegnung diente im wesentlichen dem Meinungsaustausch über Fortschritte in der Zusammenarbeit auf den Gebieten Gewalt, Doping und Diskriminierung im Sport sowie zur Vorbereitung der II. UNESCO-Weltsportministerkonferenz vom 21. bis 25. November 1988 in Moskau.

1.4.2. UNESCO

1.4.2.1 II. Internationale Konferenz der Minister und hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport (MINEPS II) vom 21. bis 25. November 1988 in Moskau.

Zwölf Jahre nach der 1. Weltsportministerkonferenz 1976 in Paris fand auf Betreiben der osteuropäischen Staaten die 2. Konferenz der Sportminister der Mitgliedstaaten der UNESCO in Moskau statt.

Zweck der Konferenz war die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der 1. Konferenz in den Mitgliedstaaten sowie ein neuer Impuls zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport vom 21. November 1978, in der das Recht des Einzelnen auf die Verwirklichung seiner sportlichen Möglichkeiten betont wird.

An der 2. Konferenz nahmen 115 Regierungsdelegationen und Beobachter u. a. aus Nichtmitgliedstaaten teil. Der deutliche Wille der teilnehmenden Staaten zur Zusammenarbeit und zum Konsens hat eine sachfremde Politisierung und Ideologisierung der Konferenz vermieden und die Verabschiedung u. a. nachfolgender Empfehlungsentwürfe ermöglicht:

- Verbreitung und Anwendung der internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport
- Entwicklung von Leibeserziehung und Sport in Schulen und Universitäten
- Förderung des Sports für alle
- Erhaltung der ethischen und moralischen Werte des Sports und Schutz vor schädlichen Einflüssen des Sports, wie Kommerzialisierung, Gewalt und Doping
- Bedeutung und Unterstützung der Sportwissenschaft
- Verminderung der Unterschiede zwischen den Ländern im Sport.

Die von der Bundesrepublik Deutschland eingebrachten Resolutionsentwürfe zur Zusammenarbeit zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen den Ländern im Bereich des Sports und zur Bedeutung und Förderung der Sportwissenschaft wurden als eigenständige Empfehlungsentwürfe voll inhaltlich berücksichtigt. Sie fanden insbesondere Zustimmung der Entwicklungsländer.

Als Ergebnis der Beratungen verabschiedeten die Teilnehmer der 2. UNESCO-Weltsportministerkonferenz die sog. „Moskauer-Deklaration", eine Zusammenfassung der ausgesprochenen Konferenzempfehlungen (Anlage) sowie eine „gemeinsame Erklärung der UNESCO und der Olympischen Bewegung", die die Grundlage für eine Zusammenarbeit in drei Bereichen bildet: Erweiterter Zugang zur Leibeserziehung und Sport in Entwicklungsländern, Förderung der breitestmöglichen Beteiligung an internationalen Sportwettkämpfen in Übereinstimmung mit dem olympischen Ideal und Maßnahmen zur Unterbindung des Dopings im Sport.

Diese Zusammenarbeit wurde von der 25. Generalkonferenz im November 1989 in Paris bestätigt.

1.4.2.2 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum UNESCO-Fonds für Leibeserziehung und Sport

Durch den 1978 geschaffenen Fonds sollen insbesondere die Entwicklungsländer bei Aus- und Weiterbildungen im Sport, bei der Entwicklung von Projekten für Sporteinrichtungen und -Ausrüstungen sowie bei Programmen und Studien zur Einbeziehung der Bevölkerung in den Sport unterstützt werden.

Die Bundesregierung hat anläßlich der 2. UNESCO-Weltsportministerkonferenz 1988 in Moskau zum Abbau der Unterschiede zwischen den Entwicklungsländern und Industrieländern im Bereich des Sports angeboten, die positiven deutschen Erfahrungen in der partnerschaftlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Sportförderung für die Entwicklungsländer in die UNESCO einzubringen.

Die Bundesregierung leistet daher Sachbeiträge für den UNESCO-Fonds für Leibeserziehung und Sport in Form von Seminaren in verschiedenen Sportarten für die Fortbildung von Trainern und Sportführungskräften aus Entwicklungsländern.

So hat sie z. B. 1989 die Förderung eines Seminars für Volleyball-Experten in Bayreuth aus 23 anglophonen afrikanischen Staaten übernommen.

1.4.3 Sport auf europäischer Gemeinschaftsebene

Der 1985 vom Europäischen Rat angenommene Adonnino-Bericht „Europa der Bürger" ruft u. a. dazu auf, die verbindende Wirkung und die gemeinschaftlichen Aspekte des Sports für die Vertiefung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins stärker zu nutzen.

Seitdem hat die EG-Kommission verschiedene Initiativen zur „Europäisierung von Veranstaltungen" unternommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Übernahme von Schirmherrschaften und die Förderung von Radrundfahrten durch mehrere Mitgliedsländer, Segelwettbewerben, Tennisturnieren und Marathonläufen.

Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament regte die EG-Kommission außerdem die gemeinschaftliche Durchführung sog. EG- oder EURO-Spiele an. Die EG-Kommission hat aber wegen der Bedenken der internationalen Fachverbände und des IOC Ende 1988 die Ausrichtung derartiger Spiele auf 1991 verschoben. Ein von der EG-Kommission gegründete Ausschuß aus Vertretern der Kommission und der Sportverbände hat sich im Sommer 1989 für die regelmäßige Durchführung von „Sportfestivals der europäischen olympischen Jugend" ausgesprochen.

Die für Sportfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten führten auf ihrem 1. informellen Treffen am 16./17. Juli 1988 in Athen einen Meinungsaustausch über die bereits veranlaßten Folgemaßnahmen zum Adonnio-Bericht durch. Der Vertreter der Bundesregierung hat dabei die Haltung der Bundesregierung zu EG-Aktivitäten im Sport vorgetragen.

Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung eines „Europas der Bürger" entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates. Was den Beitrag des Sports

zur europäischen Einigung anbelangt, geht sie davon aus, daß

- der Sport in erster Linie eine Angelegenheit der Einzelstaaten ist,
- Maßnahmen der Gemeinschaft, die auch den Sport berühren, mit den jeweils betroffenen Regierungen und den zuständigen Sportorganisationen abgestimmt werden, wobei die Bundesregierung die Länder nach den zur einheitlichen europäischen Akte festgelegten Verfahren beteiligt, und
- eine Verdopplung der bereits in anderen zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, geleisteten Arbeit vermieden wird.

1.5 Bilaterale Zusammenarbeit

Die immer stärkere Verflechtung des internationalen Sports erforderte auch von der Bundesregierung, ihre sportpolitischen Möglichkeiten und Interessen international verstärkt zur Geltung zu bringen.

Das Programm zur Förderung des Leistungssports des Bundesministeriums des Innern vom 28. August 1989 (Anlage) sieht daher u. a. auch den Ausbau des bilateralen Sportverkehrs vor.

Im Berichtszeitraum konnte insbesondere die Zusammenarbeit mit den für Sport zuständigen Ministerien in Marokko, Frankreich, Irland und Finland bei der Befassung mit internationalen sportpolitischen Angelegenheiten und im Bereich des Leistungssports entwickelt werden.

1.6 Internationale Zusammenarbeit der Sportorganisationen

1.6.1 91. bis 95. Vollversammlung des IOC

Im Vordergrund der Beratungen stand die Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1988. Die weiteren herausragenden Beratungsthemen im Berichtszeitraum waren die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Olympischen Spiele und ihre Vermarktung, die Aufnahme weiterer Sportarten (u. a. Tennis) sowie die Bemühungen, gemeinsam mit den Nationalen Olympischen Komitees und mit den internationalen Sportförderationen gemeinsame Maßnahmen zur Verhinderung des Dopings zu finden. Außerdem wurde die volle Gleichberechtigung für Frauen durch Streichung behindernder Regelungen in der Olympischen Charta erreicht.

1.6.2 VIII. und IX. Europäische Sportkonferenz

An der VIII. Europäischen Sportkonferenz, die vom 27. September bis 1. Oktober 1987 in Athen stattfand, haben Delegierte aus 30 Ländern teilgenommen. Die Konferenz befaßte sich im wesentlichen mit folgenden Themenbereichen:

- Sport und Kultur
- Jugendsport
- Sport für die Welt
- Maßnahmen zur Kontrolle des Dopings.

Am Ende der Begegnung stand eine Schlußerklärung, die u. a. Empfehlungen zu Aktionen gegen Rassendiskriminierung und insbesondere gegen Apartheid im Sport enthielt.

Die IX. Europäische Sportkonferenz fand vom 2. bis 6. Oktober 1989 in Sofia statt. Es nahmen Delegierte aus 27 Ländern teil.

Im Vordergrund der Beratungen standen:

- Sport und Wissenschaft
- Antidopingmaßnahmen
- Charta der Europäischen Sportkonferenz.

Die Konferenz kam überein, insbesondere die sportwissenschaftliche Zusammenarbeit in Europa auszubauen und Empfehlungen zur stärkeren Berücksichtigung der Frau im Sport, einschließlich der Sportverwaltung, für die nächste Konferenz zu erarbeiten.

Die Bundesregierung nahm an beiden Konferenzen durch einen Beobachter im Rahmen der deutschen Delegation teil.

1.7 Bewertung der internationalen sportpolitischen Aktivitäten

Der internationale Sport ist stärker zusammengewachsen. Gemeinsame Anstrengungen zur Bewahrung der ethischen Werte des Sports und zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit haben zu internationalen Absprachen z. B. im Kampf gegen Doping oder in der wirtschaftlichen Nutzung geführt.

Die Begegnungen der Sportminister, sei es im regelmäßigen Rahmen des Europarats oder im weltweiten Forum der UNESCO, haben sich als wichtige sportpolitische Instrumente der Abstimmung und des Meinungsaustausches erwiesen. Unter Mitwirkung von Vertretern des Sports konnten Einigungen erzielt werden, die zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit wesentlich beigetragen haben. Den Aktivitäten des Europarats im Bereich des Sports ist hierbei eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die internationale sportpolitische Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet. Ihre Empfehlungen und Vorschläge fanden Eingang in alle wichtigen Konferenzergebnisse. Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Bundesländer und des deutschen Sports hat sich in diesem Zusammenhang positiv entwickelt.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sportministerien hat zugenommen. Sie dient nicht nur der zusätzlichen Förderung des deutschen Sports, sondern auch der weiteren Festigung der internationalen Beziehungen im Sport.

2. Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik

2.1 Allgemeine Grundsätze

Für die auswärtige Kulturpolitik stellen internationale Sportbeziehungen einen wichtigen Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Nationen dar. Die Förderung der internationalen Sportbeziehungen im Bereich des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern wurde bereits dargelegt. Das Auswärtige Amt fördert mit dem Ziel der Verstärkung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit die Sportbeziehungen mit osteuropäischen Staaten, mit China und der Mongolei sowie mit Ländern der Dritten Welt.

2.2 Förderung der Sportbeziehungen mit osteuropäischen Staaten

Sportbegegnungen mit osteuropäischen Staaten werden — abgesehen von den vom Bundesminister des Innern geförderten Leistungssportmaßnahmen der Fachverbände — aus dem Kulturfonds des Auswärtigen Amtes gefördert. Für einen devisenlosen partnerschaftlichen Austausch im Sportbereich stehen dort Haushaltsmittel in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Sportförderungsmaßnahmen bestehen in der Gewährung von Reisekostenzuschüssen für Sportbegegnungen in Osteuropa und in Beiträgen zu den Kosten, die beim Aufenthalt osteuropäischer Sportler in der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Ferner werden Begegnungen zwischen Sportwissenschaftlern und Sportverwaltungsfachleuten gefördert.

Diesem Programm der auswärtigen Kulturpolitik kommt im Verhältnis zu Osteuropa insofern eine besondere Bedeutung zu, als durch die Förderung von Begegnungen des Breitensports auf breiter Basis zwischenmenschliche Beziehungen hergestellt werden. Dies trug in der Zeit der Konfrontation der politischen Systeme erheblich dazu bei, die Verbundenheit der Menschen in Europa über die Systemgrenzen hinaus aufrecht zu erhalten. Seit Öffnung der Grenzen helfen die Sportbegegnungen beim Zusammenwachsen des östlichen und des westlichen Teils Europas.

Der Mittelaufwand hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1986	797 000 DM
1987	772 000 DM
1988	880 000 DM
1989	831 000 DM.

Für 1990 sind 799 000 DM veranschlagt.

2.3 Förderung der Sportbeziehungen mit der Volksrepublik China und mit der Mongolischen Volksrepublik

Ende 1972 entwickelte das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit dem DSB erstmals ein Programm für Sportkontakte zur Volksrepublik China. Der DSB vereinbart jährlich mit dem Allchinesischen Sportverband einen Sportkalender. Die Entscheidung über die Förderung der einzelnen Vorhaben trifft das Auswärtige Amt unter Beteiligung des Bundesministers des Innern und des DSB.

Die von chinesischer Seite mit großem Interesse gesuchte Sport-Zusammenarbeit hatte im Jahre 1988 zu je 14 größeren Sportveranstaltungen in der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland geführt. Im Sommer 1989 kam es wegen der innenpolitischen Entwicklung der VR China zu einem Stillstand im Sportaustausch, der auch Anfang 1990 andauerte.

Die für dieses Programm zur Verfügung gestellten Mittel betrugen:

1986	445 000 DM
1987	345 000 DM
1988	315 000 DM
1989	210 000 DM.

Im Berichtszeitraum wurden mit der Mongolischen Volksrepublik keine vom Auswärtigen Amt geförderte Sportbegegnung durchgeführt.

2.4 Förderung der Sportbeziehungen zu Entwicklungsländern

2.4.1 Ausgabenabgrenzung, Zielsetzung

Im Rahmen der Förderung von Sportbeziehungen werden seit 1971 im Haushalt des Auswärtigen Amtes Mittel für die Förderung von Sportbeziehungen zu Ländern der Dritten Welt gesondert ausgewiesen. Da auswärtige Kulturpolitik und Entwicklungshilfe auf dem Gebiet der Sportförderung nahe beieinander liegen, war eine Abgrenzung der Ressortszuständigkeiten von Auswärtigem Amt und Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich.

Nachdem der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen seiner bilateralen technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ein Sportförderungskonzept als integralen Bestandteil des Erziehungs- und Bildungssystems in der Dritten Welt entwickelt hatte, konnte eine klare Abgrenzung zwischen Maßnahmen der auswärtigen Kulturpolitik und der Entwicklungspolitik erfolgen. Während die Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vornehmlich auf den Ausbau von Strukturen in den Bereichen Sportunterricht und Sportwissenschaft zielen, dienen die Maßnahmen des Auswärtigen Amts schwerpunktmäßig der Förderung der ausländischen Sportverbände. Beide Programme ergänzen sich also. Sie unterschieden sich in den Zielen und im Vergabeverfahren.

Das Auswärtige Amt verwendet die Mittel der Sportförderung vorzugswiese da, wo andere Mittel der auswärtigen Kulturpolitik nicht oder nicht ausreichend eingesetzt werden können. Menschliche Begegnungen zwischen deutschen Sportlern und Sportlern der Länder der Dritten Welt sind ebenso Ziel der auswärtigen Kulturpolitik wie die Förderung der Sports im Entwicklungsland selbst. Wegen der kulturpolitisch gebotenen Notwendigkeit, in zahlreichen Ländern Sportprojekte zu fördern, muß angesichts der Beschränktheit der Mittel jedoch darauf verzichtet wer-

den, die Förderung des Sports nach den Maßstäben der Entwicklungspolitik durchzuführen.

Es ist das Bestreben der Bundesregierung, eine möglichst große Anzahl von Menschen der Dritten Welt für den Sport zu interessieren und sie für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewinnen. Dabei ist es dem Auswärtigen Amt ein besonderes Anliegen, mit seinen Sportprojekten in der Dritten Welt gerade jene anzusprechen, die von anderer Kulturarbeit nicht erreicht werden.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen haben sich als besonders geeignete Maßnahmen herausgestellt:

- mehrjährige Entsendung von Experten in ein Land der Dritten Welt (vorwiegend handelt es sich dabei um die Sportarten Fußball und Leichtathletik),
- drei- bis vierwöchige Kurse im Entwicklungsland, zugleich auch als Nachbetreuung für frühere Langzeitprojekte, in verschiedenen Sportarten (z. B. Schwimmen, Rudern, Boxen, Radfahren, Gewichtheben, Leichtathletik, Handball, Fußball),
- einjährige Lehrgänge des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in Verbindung mit der Universität Mainz für ausländische Leichtathletik-Trainer mit vorgeschaltenem sechsmonatigem Sprachunterricht durch das Goethe-Institut,
- Lehrgänge in Zusammenarbeit mit supranationalen Organisationen (z. B. der UNESCO) zur Aus- und Fortbildung von Sportlehrern und Trainern aus der Dritten Welt,
- einmonatige Kurse des NOK für Fachleute der Sportorganisation und -verwaltung aus jeweils einer Region der Dritten Welt in englischer bzw. französischer Sprache,
- vierwöchige Lehrgänge des Deutschen Fußball-Bundes zur Schulung von Fußball-Trainern aus der Dritten Welt und
- Sportgerätespenden (im Einzelfall bis zu 20 000 DM).

Ferner umfaßt das Programm Beratung für Breitensportaktionen, für den Sportstättenbau außerhalb des Schulsports, für die Errichtung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Einrichtungen, für Dokumentationszentren und Hilfe bei der Vorbereitung internationaler Sportbegegnungen. In Einzelfällen werden auch Spielreisen deutscher Mannschaften in Länder der Dritten Welt oder von Mannschaften aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Die Entsendung von Experten ist darauf angelegt, einen Stamm von Fachkräften heranzubilden, die in der Lage sind, ihr sportliches und didaktisches Können an ihre Landsleute weiterzugeben. In Regierungsvereinbarungen mit den Partnerländern wird vor der Entsendung eines Langzeittrainers neben den Arbeitsbedingungen des Experten die Benennung von „counterparts" vereinbart, die die Arbeit des deutschen Fachmanns später fortsetzen sollen. Bei der Mehrzahl der Sportförderungsmaßnahmen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik liegt die Trägerschaft bei GTZ oder NOK.

Im Olympia-Jahr 1988 wurden aus Sondermitteln Lehrgänge für Athleten aus Entwicklungsländern zur Vorbereitung auf die Spiele in Seoul durchgeführt. Dabei wurden in erster Linie die ärmsten Entwicklungsländer berücksichtigt.

Die Sportförderung hat sich in zahlreichen Ländern der Dritten Welt als *das* Mittel der Sympathiewerbung für die Bundesrepublik Deutschland herausgestellt.

2.4.2 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern

Das Auswärtige Amt legt in seinem Zuständigkeitsbereich die außenpolitischen und finanziellen Rahmendaten für die Förderung fest. In diesem Rahmen wird der für die Sportförderung in der Dritten Welt geschaffene Ausschuß tätig, in dem das Auswärtige Amt, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland vertreten sind. Zusätzlich nehmen Vertreter der Sportfachverbände, der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und des Bundesverwaltungsamtes an den Sitzungen des Ausschusses teil. Im Ausschuß werden alle fachlichen Planungen und Einzelvorhaben erörtert und in Jahresprogrammen zusammengefaßt.

2.4.3. Umfang der Förderung

Die Mittel aus dem Kulturfonds des Auswärtigen Amtes für die Sportförderung in Entwicklungsländern betrugen im Berichtszeitraum:

1986	5,364 Mio. DM
1987	5,521 Mio. DM
1988	5,325 Mio. DM
1989	5,806 Mio. DM.

Für 1990 stehen 5,047 Mio. DM zur Verfügung.

Hinzu kommen Mittel für Sportgerätespenden im Werte von jährlich rund 400 000 DM.

3. Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik

3.1 Bedeutung des Sports für die Entwicklungspolitik

Vom Sport gehen aufgrund seiner Bedeutung in gesellschaftspolitischer Hinsicht Impulse auf den Entwicklungsprozeß in den Ländern der Dritten Welt aus. Dabei gelingt es dem Sport, Kommunikationsprozesse zwischen verschiedenen ethnischen und sozialen Gruppen herbeizuführen, soziale Schranken abzubauen und auf diese Weise gemeinschaftsbildend zu wirken. Sporterziehung als Bestandteil des Bildungssystems kann zur Dynamisierung der oftmals statischen und entwicklungshemmenden Strukturen in den Entwicklungsländern beitragen.

Die Bundesregierung fördert deshalb neben dem Sportförderungsprogramm im Rahmen der Auswärti-

gen Kulturpolitik durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch Maßnahmen, die auf stärkere Verbreitung des Sports in den Ländern der Dritten Welt zielen. Vorrangig werden dabei der Schulsport und sportwissenschaftliche Institutionen in Entwicklungsländern gefördert.

3.2 Anknüpfung an bestehende Strukturen, Abbau von Defiziten

Maßgebend für die Anknüpfung an bestehende Strukturen in Entwicklungsländern ist, daß Sport integraler Bestandteil des Erziehungs- und Bildungssystems wird und daß damit Strukturen genutzt werden können, die die Weiterführung der Projekte nach Beendigung der Förderung erleichtern. Die Anbindung an bestehende Systeme führt gleichzeitig zu einer hohen Multiplikatorwirkung der Maßnahmen und erleichtert deren Übertragung auf andere Regionen innerhalb des jeweiligen Landes und auf Nachbarländer.

Durch strukturbildende Maßnahmen trägt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, die Defizite der Entwicklungsländer im Bereich des Sports abzubauen. Damit werden langfristig deren Chancen bei internationalen Sportwettbewerben verbessert und so der vom Sport ausgehende Einfluß auf den politischen Emanzipationsprozeß dieser Länder vergrößert. Die Bundesregierung entspricht damit der „Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport" aus dem Jahre 1978 sowie den Empfehlungen der II. Internationalen Konferenz der Sportminister der UNESCO 1988 in Moskau (vgl. auch Ziffer 1.4.2.1). Danach sind die Industrieländer aufgerufen, beim Abbau der Ungleichheiten mitzuwirken, die sich auch beim Sport im Nord-Süd-Gefälle ergeben.

3.3 Förderungskonzept für den Schulsport

Die Förderung des Schulsports in den Entwicklungsländern geschieht u. a. durch folgende Maßnahmen:

— Regierungsberatung, insbesondere bei

  ○ der Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen etc. für Schulen und Hochschulen,

  ○ administrativen Planungen im Schulsportbereich

  ○ der Entwicklung der Schulsportgesetzgebung

— Zusammenarbeit beim Auf- und Ausbau von Ausbildungsstäten für Sportlehrer, Lehrer, Übungsleiter

— Aus- und Fortbildung von Erziehern für den Sportunterricht und Sportverwaltungsfachleuten

— Beratung beim Sportstättenbau.

Die Mehrzahl der Sportprojekte des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit setzt also bei der Lehrerausbildung an. Damit werden die personellen Voraussetzungen für den Schulsport geschaffen. Diesen Aufgaben wird höchste Priorität beigemessen. Erst danach wird die Bildung von formalen Strukturen gefördert, z. B. durch die Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Schulsportgesetzgebung.

3.4 Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes über die Anträge der Entwicklungsländer. Er legt Konzeption und Finanzierung der durchzuführenden Projekte fest. Die Durchführung der Sportprojekte überträgt er — wie bei allen übrigen Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit — der GTZ; sie trägt gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die fachliche Verantwortung. Die GTZ verfügt über einen eigenen Fachbereich für den Sport, kann aber auch zur wissenschaftlichen Beratung externe Sachverständige heranziehen.

Bei Stipendien und, soweit in Verbindung mit Projekten der Technischen Zusammenarbeit Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige aus Entwicklungsländern im Sportbereich erforderlich werden, überträgt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit deren Durchführung der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE). Bei Maßnahmen des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) entscheidet dieser über den Einsatz der von ihm für die Sportförderung entsandten Entwicklungshelfer aufgrund von Anforderungen der Entwicklungsländer. Der DED ist für die inhaltliche Gestaltung und Steuerung der Personaleinsätze verantwortlich. Über die Gewährung von Gehaltszuschüssen an integrierte Fachkräfte im Sportbereich, d. h. solche, die einen Arbeitsvertrag mit einer Institution in einem Entwicklungsland schließen, entscheidet das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM).

3.5 Unterrichtung anderer Ressorts und der Bundesländer

Die Sportprojekte der bilateralen Technischen Zusammenarbeit sind Gegenstand von Regierungsverhandlungen. Sie werden in entsprechenden Vereinbarungen zugesagt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterrichtet den Interministeriellen Ausschuß zur Förderung des Sports in Entwicklungsländern über die Maßnahmen (siehe Ziffer 2.4.2).

3.6 Umfang der Förderung

Die nachfolgende Tabelle gibt für den Berichtszeitraum Aufschluß über die Aufteilung der bereitgestellten Mittel nach Förderungsbereichen.

Seit 1976 sind die Sportprojekte (Förderungsbereich A der Tabelle) eingebunden in das Gesamtkonzept der bilateralen Technischen Zusammenarbeit und somit

in die dort gegebene Prioritätenfolge. Daß dies Auswirkungen hat, zeigt sich deutlich bei der Antragstellung durch die Entwicklungsländer; auch wenn sich die Erziehungsministerien und die für Sport zuständigen Ressorts für Sportprojekte besonders einsetzen, vermögen sie sich bei der Erstellung der Prioritätenskala gegenüber den Projektwünschen anderer Ministerien nur selten durchsetzen.

Zusammenstellung der Mittel des BMZ für die Sportförderung

	1988 (Ist)	1989 (Soll)	1989 (Ist)	1990 (Soll)
Sportförderung im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit (GTZ) A	1 929 403	1 916 722	1 874 934	1 870 287
Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer im Bereich des Sports durch die DSE B	1 022 046	652 000	814 540	137 000
Förderung des Sports durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte (CIM) C	787 697	735 773	756 310	685 830
Entsendung von Fachkräften durch den DED zur Förderung des Sports D	378 500	298 800	238 250	195 000
	3 739 770	3 602 495	3 635 784	2 888 117

Anhang

Anhang 1

Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland

Generalversammlung der Internationalen Föderationen (AGFIS)

Internationale Föderationen / Europäische Föderationen

Internationale Versammlung nationaler Sportorganisationen (IANOS) / Europäische Sportkonferenz (ESK)

Nationale Sportorganisationen / Staatliche Institutionen des Sports

Internationale Organisationen / Europäische Organisationen

Weltrat für Sportwissenschaft und Leibeserziehung (ICSSPE)

Internationale Organisationen der Sportwissenschaften

Internationales Olympisches Komitee (IOC)

Generalversammlung der NOK (ANOC) / Europäische Nationale Olympische Komitees (ENOC)

NOK für Deutschland / Präsidium / Mitgliederversammlung (Olympische Spitzenverbände

Stiftung Deutsche Sporthilfe / Vorstand / Gutachterausschuß / Kuratorium

Deutsche Sportkonferenz
12 Sport
1 Bund
4 Länder
3 Gemeinden
4 Parteien

Deutscher Sportbund

Bundespräsident

Deutscher Bundestag / Sportausschuß

Bundesregierung / Bundesminister des Innern

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Sportminister-Konferenz / Kultusminister-Konferenz der Länder

Kommunale Spitzenverbände
Deutscher Städtetag (673)
Deutscher Landkreistag (237)
Deutscher Städte- und Gemeindebund (6650)

Landtag

Landesregierung / Sportminister / Kultusminister

Regierungsbezirk / Sportreferent

Kreis / Sportreferent

Gemeinde / Sportamt

Mitgliedsorganisationen

Landessportbünde (11)
Landessportverband Baden-Württemberg
Bayerischer Landes-Sportverband
Landessportbund Berlin
Landessportbund Bremen
Hamburger Sport-Bund
Landessportbund Hessen
Landessportbund Niedersachsen
Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Landessportbund Rheinland-Pfalz
Landessportverband für das Saarland
Landessportverband Schleswig-Holstein

Spitzenverbände (54)
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
Automobilclub von Deutschland
Deutscher Aero-Club
Deutscher Amateur-Box-Verband
Deutscher Badminton-Verband
Deutscher Bahnengolf-Verband
Deutscher Basketball-Bund
Deutscher Behinderten-Sportverband
Deutscher Billard-Bund
Deutscher Bob- und Schlittensportverband
Deutscher Boccia-Verband
Deutscher Eissport-Verband
Deutscher Fechter-Bund
Deutscher Fußball-Bund
Deutscher Gehörlosen-Sportverband
Bundesverband Deutscher Gewichtheber
Deutscher Golf Verband
Deutscher Handball-Bund
Deutscher Hockey-Bund
Deutscher Judo-Bund
Deutscher Kanu-Verband
Deutscher Karate-Verband
Deutscher Keglerbund
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Deutscher Leichtathletik-Verband
Deutscher Verband f. Mod. Fünfkampf
Deutscher Motorsport-Verband
Deutscher Motoryacht-Verband
Deutscher Pool-Billard-Bund
Bund Deutscher Radfahrer
Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband
Deutsche Reiterliche Vereinigung
Deutscher Ringer-Bund
Deutscher Rollsport-Bund
Deutscher Ruderverband
Deutscher Rugby-Verband
Deutscher Schachbund
Deutscher Schützenbund
Deutscher Schwimm-Verband
Deutscher Segler-Verband
Deutscher Skibob-Verband
Deutscher Skiverband
Deutscher Sportakrobatik-Bund
Verband Deutscher Sportfischer
Verband Deutscher Sporttaucher
Deutscher Squash Rackets Verband
Deutsche Taekwondo Union
Deutscher Tanzsportverband
Deutscher Tennis Bund
Deutscher Tischtennis-Bund
Deutsche Triathlon-Union
Deutscher Turner-Bund
Deutscher Volleyball-Verband
Deutscher Wasserski-Verband

Landesfachverbände

Bezirks-, Kreis- und Stadt-Sportbünde

Bezirks- und Kreisfachverbände

Turn- und Sportvereine

Mitgliederversammlung
Vertreter der
11 Landessportbünde
54 Spitzenverbände
12 Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
6 Verbände für Wissenschaft und Bildung
2 Förderverbände
Präsidium (16)

Hauptausschuß
Präsidenten der
11 Landessportbünde
54 Spitzenverbände
12 Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
6 Verbände für Wissenschaft und Bildung
2 Förderverbände
Präsidium (16)

Präsidium
a) Geschäftsführendes Präsidium
Präsident
3 Vizepräsidenten
Schatzmeister
Generalsekretär
Präsident NOK für Deutschland
Vorsitzender Stiftung DSH
b) Gesamtpräsidium
Geschäftsführendes Präsidium und Ehrenpräsident
7 Vorsitzende der Bundesausschüsse und der Deutschen Sportjugend

Mitgliedsorganisationen

Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung (12)
Deutscher Aikido Bund
Bund Deutscher Betriebssportverbände
Eichenkreuz-Leibesübungen im CVJM-Gesamtverband in Deutschland
Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine
Deutscher Verband für Freikörperkultur
Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
Deutsche Jugendkraft
Kneipp-Bund
Makkabi in Deutschland
Deutsches Polizeisportkuratorium
Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine
Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität

Verbände für Wissenschaft und Bildung (6)
GEW-Sportkommission
Deutscher Sportlehrerverband
Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft
Verband Deutscher Sport- und Gymnastikschulen
Deutscher Verband für das Skilehrwesen
Deutscher Sportärztebund

Förderverbände (2)
Deutsche Olympische Gesellschaft
Stiftung Sicherheit im Skisport

Wissenschaftlicher Beirat

BA Ausbildung | BA Breitensport | BA Finanzen | BA Frauensport | BA Leistungssport | BA Recht, Soziales und Steuern | Deutsche Sportjugend (DSJ) | BA Wissenschaft, Bildung u. Gesundheit

HAUPTVERWALTUNG DES DEUTSCHEN SPORTBUNDES

Geschäftsleitung
Der Generalsekretär ist Leiter der Hauptverwaltung, er bildet die Geschäftsleitung mit den Bereichsleitern
SPORTPOLITIK/FÜHRUNG · GRUNDLAGEN · BREITENSPORT
LEISTUNGSSPORT · JUGENDSPORT (DSJ) · FINANZEN, VERWALTUNG

1 SPORTPOLITIK FÜHRUNG
1.1 Recht, Soziales und Steuern
1.2 Internationale Aufgaben
1.3 Öffentlichkeitsarbeit
1.4 Sportanlagen

2 GRUNDLAGEN
2.1 Wissenschaft, Bildung und Gesundheit
2.2 Ausbildung
2.3 Frauensport

3 BREITENSPORT
3.1 Planung
3.2 Programme

4 LEISTUNGSSPORT
4.1 Planung
4.2 Trainingswissenschaft
4.3 Olympia-Stützpunkte

5 JUGENDSPORT (DSJ)
5.1 Grundlagen
5.2 Projekte

6 FINANZEN VERWALTUNG
6.2 Verwaltung
6.9 Innenrevision

1. 10. 1988

Anhang 2

Leistungssportprogramm des Bundesministers des Innern

Programm zur Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern

1. Allgemeine Grundsätze

1.1

Sport in der Bundesrepublik Deutschland ist Angelegenheit der autonomen Organisationen des Sports. Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung.

1.2

Die Organisationen des Sports tragen die Verantwortung für die Erfüllung und Finanzierung ihrer Aufgaben.

1.3

Soweit der Sport die notwendigen Mittel zur Finanzierung des Leistungssports bei Ausschöpfung seiner Finanzierungsmöglichkeiten nicht aufbringen kann, kann er von der öffentlichen Hand (BMI) finanziell gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).

1.4

Der Bundesminister des Innern ermuntert die Organisationen des Sports, ihre Eigenkapitalausstattung zu verstärken und die bestehenden Möglichkeiten, z. B. durch Kooperation mit der Wirtschaft und den Medien auszuschöpfen.

1.5

Die Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern erfolgt nach Maßgabe des Bundeshaushaltsgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies gilt auch für die Mittel, die der Abdeckung von Kosten hauptamtlichen Personals dienen.

1.6

Der Bundesminister des Innern fördert den Leistungssport, weil er

- der gesamtstaatlichen Repräsentation dient
- Vorbildfunktion für die Sportausübung hat und zur Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports beiträgt
- Ausdruck für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen für Fairneß und Achtung des anderen ist und somit Werte vermittelt, die für die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt von Bedeutung sind
- die vorurteilslose Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen politischen Systemen, Rassen und Religionen ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zu Toleranz und gegenseitigem Verständnis leistet.

1.7

Die Förderung des Leistungssports orientiert sich daran, daß deutsche Sportler bei internationalen Wettkämpfen gegenüber Sportlern anderer Staaten keine Nachteile für eine erfolgreiche Teilnahme haben.

1.8

Der Bundesminister des Innern tritt dafür ein, daß die Athleten im weitest möglichen Umfang bei den sie betreffenden Entscheidungen über Fördermaßnahmen beteiligt werden.

1.9

Der BMI trägt allein die Verantwortung für die Verwendung der Mittel zur Förderung des Leistungssports. Diese Verantwortung ist weder übertragbar noch teilbar. Bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann er sich vom Sport oder von anderer Seite beraten lassen. Die Vorbereitung der Entscheidungen und die Zuwendungen erfolgen im Interesse des Athleten und so unmittelbar wie möglich auf kürzestem Weg unter Beschränkung auf das unumgängliche Maß an Zwischenstationen.

1.10

Der BMI lehnt jede Manipulation im Sport ab. Dies gilt insbesondere für Doping an Mensch und Tier. Er tritt — national und international — für die Verwirklichung des Leistungssports auf der Grundlage der Fairneß, der Nicht-Diskriminierung und anderer ethisch-moralischen Grundwerte des Sports ein.

Der BMI geht auch insoweit davon aus, daß der Sport zur Verwirklichung dieser Ziele eigene Regeln aufstellt und unterstützt ihn bei seinen Bemühungen, diese zu verwirklichen.

Dopingverstöße können darüber hinaus den BMI zu einer Überprüfung seiner Fördermaßnahmen veranlassen zu deren Einschränkung oder Einstellung.

1.11

Eine wirksame Förderung des Leistungssports erfordert einerseits eine effektive Struktur innerhalb der Organisationen des Sports, andererseits eine klare Aufgabenabgrenzung und eine enge Zusammenarbeit zwischen

- Sport und Staat auf partnerschaftlicher Grundlage
- den für den Leistungssport verantwortlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene
- den Organisationen des Sports in ihren Zuständigkeiten für den Leistungssport.

1.12

Der BMI stimmt seine Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe ab. Er sieht in einer engen Verzahnung aber auch klaren Aufgabenteilung zwischen den individuellen Maßnahmen der Stiftung Deutsche Sporthilfe und den (strukturell orientierten) Hilfen des BMI ein Fördersystem, das in besonderem Maße der Struktur des Sports in der Bundesrepublik Deutschland entspricht und einen eigenständigen Weg der Förderung des Leistungssports darstellt.

1.13

Die zusammen mit dem Deutschen Sportbund, den Ländern, den Landessportbünden und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports" enthalten geeignete Regeln für die Aufgabenabgrenzung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Leistungssports.

2. Kriterien der Förderung

Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel geht der Bundesminister des Innern bei der Förderung des Leistungssports von folgenden Kriterien aus:

2.1

Die Mittel des Bundesministers des Innern dienen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit in erster Linie der Förderung der Athleten, die

- im internationalen Vergleich zur Spitzenklasse zählen und deshalb Endkampfchancen haben
- im Nachwuchsbereich eine deutliche Perspektive aufweisen, den Anschluß an die internationale Spitzenklasse zu erreichen.

2.2

Für die Förderung des Spitzensports in den olympischen und nichtolympischen Verbänden sind

- die Leistungsstärke im internationalen Vergleich
- der allein dadurch bedingte Umfang der Spitzenkader
- die internationale und nationale Verbreitung der Sportart
- die Öffentlichkeitswirksamkeit
- die Entwicklungsaussichten der Sportart

maßgebend.

2.3

Der Bundesminister des Innern orientiert sich an einem abgestuften Förderkonzept. Olympische Sportarten haben Vorrang bei der Förderung.

2.4

Bei Aufnahme bisher nicht geförderter Sportarten in die Bundesförderung wird ein besonders kritischer Maßstab bei der Bewertung der Kriterien der Förderung angelegt.

2.5

Die Kriterien gelten in entsprechender Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange des Behindertensports auch für die Förderung des Leistungssports Behinderter.

2.6

Bei Zuwendungen für den Sportstättenbau sind vor allem zu berücksichtigen

- die Nutzung durch Spitzenathleten für Training und Wettkampf
- die Anlehnung an schon vorhandene Sportanlagen
- grundsätzlich die Nutzung für mehrere Sportarten
- die Nutzung in freien Zeiten durch Schul-, Vereins- und Breitensport, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz
- die Nutzung durch behinderte Sportler,
- eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Anlage.

2.7

Olympiastützpunkte werden vorrangig gefördert. Sie sollen Trainings- und Wettkampfstätten, technische, sportwissenschaftliche, sportmedizinische und physiotherapeutische Einrichtungen umfassen, ebenso wie notwendige Verwaltungseinrichtungen, Unterkunfts-, Aufenthalts- und Lehrräume sowie Einrichtungen zur Beobachtung des Sportbetriebs.

2.8

Für die Höhe der finanziellen Beteiligung des BMI ist der Umfang der Nutzung durch Spitzenathleten Bemessungsgrundlage.

3. Bereiche der Förderung

Allgemeines

Bei der Förderung des Leistungssports kann der Bundesminister des Innern finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Training und Lehrgänge (3.1)
- Wettkämpfe im In- und Ausland (3.2)
- Gesundheitliche und sportmedizinische Betreuung, Regeneration, Physiotherapie (3.3)
- Sportwissenschaftliche Betreuung, insbesondere Leistungsdiagnostik; — Biomechanik (3.3)
- Verhinderung von Manipulation im Sport, insbesondere von Doping an Mensch und Tier (3.3.4)
- Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Trainer (3.4)
- Aus- und Fortbildung von Trainern (3.4.2)
- Beschäftigung hauptamtlichen Führungspersonals (Sportdirektoren, Generalsekretäre, Geschäftsführer, Olympiastützpunktleiter) zur Verbesserung der Organisationsstruktur des Hochleistungssports (3.4.3)
- Talentsuche/Talentförderung (3.5)
- Sportstättenbau, Bauunterhaltung, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen für den Leistungssport (3.6)
- Training und Lehrgänge des Bundesgrenzschutzes (3.8)
- Organisation bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland (3.9)
- bilateraler Sportverkehr (3.10)
- Vertretung in internationalen Gremien (3.11)

3.1 Training

Ziel der Förderung durch das BMI ist die optimale Vorbereitung von Leistungssportlern für den internationalen Wettkampf.

3.1.1

Der BMI fördert deshalb das Training der Leistungssportler in

- Olympiastützpunkten
- Trainingszentren außerhalb der Olympiastützpunkte (Bundes-Leistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkten)
- Sportinternaten der Verbände
- sonstigen Trainingsorten im In- und Ausland unter Anlegung eines strengen Maßstabs an Bedarf und Aufwand, insbesondere bei Trainingsmaßnahmen im Ausland.

3.1.2

Zu diesem Zweck beteiligt sich der BMI an

- der Errichtung von zentralen und dezentralen Trainingseinrichtungen
- den Kosten des Trainingsbetriebs in den Trainingseinrichtungen einschließlich der Kosten ausländischer Trainingspartner
- den Kosten des Trainings an in- und ausländischen Trainingsorten einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten.

3.2 Wettkämpfe

3.2.1

Ziel der Förderung durch das BMI ist die erfolgreiche Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland

- an bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland
  sowie
- an bilateralen Wettkämpfen.

3.2.2

Zu diesem Zweck finanziert der BMI

- Kosten für die Teilnahme von Spitzenathleten mit Endkampfchancen an internationalen Sportveranstaltungen im Ausland, insbesondere an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und Länderkämpfen

— Kosten der Teilnahme an international bedeutenden Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland

— Kosten der Teilnahme von Nachwuchsathleten mit besonderer Leistungsperspektive an internationalen Wettkämpfen im Inland, wenn die Teilnahme erforderlich ist, um internationale Erfahrungen zu sammeln und die Leistungsperspektive deutlich zu erhöhen.

3.2.3

Der BMI unterstützt die Sportorganisationen in ihren Bemühungen, die Zahl internationaler Wettkampf- und Meisterschaftsprogramme in angemessenen Grenzen zu halten.

3.2.4

Der BMI ermuntert die Fachverbände, den Umfang ihrer Leistungs- und Nachwuchskader streng am internationalen Leistungsstandard zu orientieren. Der BMI orientiert sich seinerseits bei der Förderung des Spitzensports an den Spitzenkadern der Fachverbände, ist daran aber nicht gebunden.

3.3 Sportmedizinische Betreuung, Regeneration

Im Interesse der Gesundheit der geförderten Spitzenathleten kann der BMI für eine umfassende gesundheitliche Betreuung der Hochleistungssportler Mittel einsetzen.

3.3.1

Ziel der Förderung durch den BMI ist die

— Prävention von Sportverletzungen und Sportschäden

— Erhaltung der Gesundheit des Athleten

— Regeneration

— Leistungskontrolle.

3.3.2

Dem dient insbesondere

— eine regelmäßige jährliche sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung der Spitzenathleten an hierfür vom DSB lizenzierten sportmedizinischen Untersuchungsstellen; Vorrang haben Untersuchungsstellen mit unmittelbarer Verbindung zu den Olympiastützpunkten

— die laufende sportärztliche Betreuung, insbesondere beim Training in den Olympiastützpunkten unter besonderer Berücksichtigung der orthopädischen Versorgung

— die sportärztliche Betreuung beim Wettkampf

— die physiotherapeutische Betreuung im Training und im Wettkampf

— Maßnahmen der Regeneration nach Ablauf der Wettkampfsaison oder in Wettkampfpausen in hierfür geeigneten Regenerationszentren im Inland. An die Förderung von Maßnahmen der Regeneration im Ausland wird ein besonders strenger Maßstab angelegt.

3.3.3

Der BMI kann sich an den Kosten für die Beschaffung zusätzlicher Geräte und sonstiger Einrichtungen für Trainings- und Wettkampfstätten bzw. mit solchen in Verbindung stehenden sportmedizinischen Zentren sowie Personalkosten, soweit solche durch besonderen Aufwand für die gesundheitliche Betreuung unabweisbar sind, beteiligen.

3.3.4

Der BMI unterstützt die Bemühungen des Sports zur Kontrolle von Doping in Training und Wettkampf.

3.3.5

Der BMI fördert die Dopinganalytik im Training und Wettkampf sowie die Durchführung der notwendigen Forschungsvorhaben zur Verbesserung und Verfeinerung der Untersuchungsmethoden.

3.3.6

Für die medizinisch begründete Trainingssteuerung stellt der BMI in Verbindung mit dem Betrieb von Olympiastützpunkten Mittel zur Durchführung von labor- und felddiagnostischen Tests bzw. Untersuchungen zur Verfügung und zu deren Auswertung. Dies gilt insbesondere für Personal- und Gerätekosten.

3.3.7

Das BMI fördert in den Olympiastützpunkten in Verbindung mit geeigneten sportwissenschaftlichen Einrichtungen den Auf- und Ausbau der biomechanischen Diagnostik. Hierzu gehören insbesondere

— Personalkosten

— Kosten der Geräteausstattung

  — zur Durchführung der Untersuchungen

  — der Erfassung und Verarbeitung von Diagnosedaten

  — sowie der Videobetreuung.

3.3.8

Im Geschäftsbereich des BMI besteht das Bundesinstitut für Sportwissenschaft mit eigenen Aufgaben bei der Förderung der Sportwissenschaft im Rahmen der Kompetenz des Bundes zur Förderung des Sports, entsprechend des Errichtungserlasses vom 10. Oktober 1970 (GMBl. 1970/539), geändert am 23. Juni 1980 (GMBl. 1980/405).

3.4 Trainer, hauptamtliches Führungspersonal

Der BMI stellt zur optimalen Trainings- und Wettkampfbetreuung der Spitzensportler Mittel für haupt- und nebenamtliche Trainer (Bundestrainer, Honorartrainer) zur Verfügung. Die Betreuung der Angehörigen der internationalen Spitzenklasse sowie von Nachwuchssportlern mit deutlicher Leistungsperspektive hat Priorität.

3.4.1

Bei der Förderung der Trainer geht der BMI davon aus, daß

— hauptamtliche Bundestrainer grundsätzlich nur auf Zeit beschäftigt werden

— die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Trainer leistungsbezogen ist, d. h. von einer positiven Leistungsentwicklung der von ihnen betreuten Spitzenathleten abhängt

— die haupt- und nebenamtlichen Trainer die Spitzenathleten grundsätzlich persönlich betreuen und trainieren.

3.4.2

Zwischen BMI und den von ihm geförderten hauptamtlichen Trainern und anderem hauptamtlichem Personal bei den Organisationen des Sports bestehen keine Rechtsbeziehungen, insbesondere keine solchen arbeitsrechtlichen Inhalts. Der BMI hat keinerlei fach- oder rechtsaufsichtlichen Befugnisse und kein Weisungsrecht. Die Vergütungsordnung für Bundestrainer und die Grundsätze für die Vergütung hauptamtlicher Führungskräfte der Bundessportfachverbände beschreiben in ihrer jeweilig gültigen Fassung hinsichtlich des BMI lediglich Voraussetzungen und Umfang der finanziellen Leistungen durch den BMI. Die Vergütungsordnung für Bundestrainer enthält darüber hinaus die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Bundestrainer im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitgeber (DSB/Fachverbände), die sich in Dienstverträgen/Dienstanweisungen konkretisieren.

3.4.3

Der BMI fördert darüber hinaus die Aus- und Fortbildung der Trainer durch Finanzierung

— von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Trainerakademie, einschließlich des Betriebs der Trainerakademie

— von Lehrgängen der Spitzenverbände zum Erwerb der A-Lizenz

— von Maßnahmen zur Fortbildung von Trainern, insbesondere Trainerseminaren

und

— von Schulungsmaterial.

3.4.4

Zur Stärkung der Organisationsstruktur des Leistungssports kann der BMI die Kosten für die Anstellung hauptamtlichen Führungspersonals (Sportdirektoren, Generalsekretäre, Geschäftsführer, Olympiastützpunktleiter) finanzieren.

Die Finanzierung hauptamtlichen Personals kommt nur für Verbandsaufgaben in Betracht, die einen unmittelbaren Bezug zum Leistungssport haben.

3.4.5

Der BMI fördert darüber hinaus die Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlichen Personals bei den Sportorganisationen durch Mitfinanzierung der Betriebskosten der Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes in Berlin (Willi-Weyer-Akademie).

3.5 Talentsuche, Talentförderung

Der BMI fördert im Rahmen seiner Förderungskompetenz und in enger Abstimmung mit den Bundesländern die Erfassung für den Hochleistungssport geeigneter Talente mit dem Ziel der Heranführung an die Nationalmannschaften/Nationalkader bzw. Olympiamannschaften.

Er beteiligt sich deshalb an den Kosten

— zentraler Veranstaltungen der Spitzenverbände zur Sichtung und Förderung von Talenten

— des Trainings von Nachwuchssportlern mit besonderer Leistungsperspektive in den Olympiastützpunkten

— der Teilnahme an bedeutenden Wettkämpfen (Junioren-WM/-EM/-Länderkämpfe sowie den Schlußveranstaltungen des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia")

— von Modellmaßnahmen einschließlich wissenschaftlicher Begleitung

— wissenschaftlicher Untersuchungen der Talentprognose und Talentförderung

- der Aus- und Fortbildung von Trainern mit der besonderen Zielrichtung der Talentsuche und Talentförderung
- von Maßnahmen der gleichzeitigen Sicherung der schulischen und sportlichen Laufbahn, insbesondere die Einbeziehung von Talenten mit besonderer Leistungsperspektive in Voll- und Teilinternate der Verbände.

3.6 Sportstättenbau

3.6.1

Der BMI fördert die Errichtung von Sportstätten für Training und Wettkampf der Spitzenkader

- Bundesleistungszentren für zentrale Maßnahmen der Spitzenverbände
- Landesleistungszentren mit Bundesnutzung für Maßnahmen der Spitzenverbände im regionalen Einzugsbereich
- Bundesstützpunkte für Maßnahmen der Spitzenverbände im örtlichen Bereich.

Der BMI fördert den Ausbau dieses Netzes von Trainings- und Wettkampfstätten, soweit aus den Leistungssport-Strukturplänen der Fachverbände noch ein örtlicher oder sportartspezifischer Bedarf besteht.

3.6.2

Der BMI kann zur baulichen Unterhaltung, Modernisierung und zur Erhaltung von Bundesleistungszentren finanzielle Zuschüsse leisten.

3.6.3

An Schwerpunkten des Trainings von Spitzenkadern fördert der BMI den Ausbau vorhandener Einrichtungen zu Olympiastützpunkten. Der Ausbau vollzieht sich auf den vorhandenen Strukturen der Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten.

3.6.4

Bei der Errichtung der Anlagen ist für den Umfang der finanziellen Hilfe für den BMI der voraussichtliche Nutzungsbedarf durch Spitzensportler zugrundezulegen. Auch der Gesichtspunkt, daß die Einrichtungen der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen, ist einzubeziehen.

3.6.5

Der BMI fördert die Modernisierung der Einrichtungen für Training und Wettkampf, um diese weitestgehend auf dem modernsten Stand zu halten, insbesondere wenn es sich um Einrichtungen handelt, für deren Errichtung bereits öffentliche Mittel des Bundes (BMI) Verwendung gefunden haben.

3.7 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

3.7.1 Ziele der Förderung

- Vermeidung bzw. Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile, die durch den zeitlichen Aufwand für die Ausübung des Spitzensports entstehen können.

3.7.2 Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe durch Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für den Sport
- Freistellung von Hochleistungssportlern und Trainern für sportliche Zwecke, die im Bundesdienst stehen
- Mitwirkung bei der Schaffung eines sozialen Beratungs- und Betreuungsdienstes in den Olympiastützpunkten
- Finanzierung von Maßnahmen in Sportinternaten der Verbände (Voll- und Teilzeitinternaten), durch Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in enger Abstimmung mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe

  sowie
- Beteiligung an Kosten der pädagogischen und sozialen Betreuung und ständigen Unterbringung von Hochleistungssportlern in Internaten und Teilinternaten in enger Abstimmung mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

3.8 Training von Hochleistungssportlern im Bundesgrenzschutz (BGS)

- Einrichtung von Sportgruppen für Spitzensportler, Polizeivollzugsbeamte des BGS
- Einbeziehung der Sportgruppen des BGS in das Olympiastützpunkt-System
- Mitbenutzung der Sportschulen des Bundesgrenzschutzes als zentrale Trainingsstätten für verschiedene Sportarten
- Förderung der Ski-Wettkampfmannschaft des BGS in einer zentralen Trainingsstätte des BGS
- Zusammenarbeit der BGS-Ski-Wettkampfmannschaft mit dem Deutschen Skiverband (DSV); Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten in die Kader A bis D des DSV.

3.9 Internationale Sportveranstaltungen im Inland

3.9.1

Der BMI fördert die Organisation bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland durch finanzielle Zuschüsse, soweit die Kosten durch Einnahmen insbesondere aus dem Verkauf von Übertragungsrechten der Werbung, Eintrittskarten u. a. nicht abgedeckt werden können.

3.9.2

Bei der Finanzierung bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland geht der BMI von einer angemessenen Mitfinanzierung durch das Bundesland oder die Stadt/Gemeinde aus, in dem die Veranstaltung stattfindet.

3.9.3

In jedem Fall ist unabdingbar, daß vor Abgabe einer Bewerbung für die Durchführung einer Veranstaltung der Fachverband mit dem BMI die Grundfrage der Finanzierung der Veranstaltung klärt. Ein Fachverband, der sich für eine Veranstaltung ohne vorausgehende Klärung der Finanzierung bewirbt, trägt das Finanzierungsrisiko allein und das Risiko, die Veranstaltung ggf. wieder zurückgeben zu müssen.

3.9.4

Die Kosten der Teilnahme der Spitzensportler aus dem Inland sind Bestandteil der Veranstaltungskosten.

3.9.5

An die Anstellung zusätzlichen hauptamtlichen Personals für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung wird ein strenger Maßstab angelegt.

3.10 Bilateraler Sportverkehr

Der BMI fördert den bilateralen Sportverkehr unter dem Gesichtspunkt

- der Entwicklung des nationalen Leistungssports im internationalen Vergleich
- der Gewinnung internationaler Erfahrung für Nachwuchssportler mit besonderer Leistungsperspektive,
- des Ausbaus besonderer Beziehungen aufgrund von Vereinbarungen,

  insbesondere über

  - gemeinsames Training
  - bilateralen Wettkampfkalender
  - Aus- und Fortbildung insbesondere von Trainern, Führungskräften u. a.

3.11 Internationale Gremien

Der BMI fördert im Interesse einer angemessenen Vertretung der Organisationen des Sports der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien

- die Entsendung von Vertretern der nationalen Fachverbände in Gremien der internationalen Fachverbände
- die Niederlassung internationaler Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

Der BMI kann notwendige Kosten dieser Maßnahmen abdecken, soweit sie nicht von den internationalen Fachverbänden zu tragen sind.

4. Olympiastützpunkte

4.1

Innerhalb des Netzes zentraler, regionaler und örtlicher Trainings- und Wettkampfstätten, die mit Mitteln des BMI errichtet wurden, werden an zentralen Orten mit Schwerpunkten des Trainings von Leistungssportlern Olympiastützpunkte aufgebaut.

4.2

Olympiastützpunkte sind die organisatorische Zusammenfassung von Trainings- und Wettkampfstätten in einem engen Einzugsgebiet. Die Zusammenfassung soll nur insoweit erfolgen, soweit sie dem Training der Spitzenathleten in den einzelnen Einrichtungen förderlich ist. Bauliche Maßnahmen in Olympiastützpunkten dienen deshalb grundsätzlich der Ergänzung und der Optimierung vorhandener Einrichtungen.

4.3

Die Olympiastützpunkte dienen in erster Linie dem Training der Spitzenathleten der olympischen Fachverbände. Diese haben Vorrang vor anderen Nutzern.

4.4

Der BMI beteiligt sich an den Kosten der Olympiastützpunkte insbesondere in den Bereichen

- Organisation des Leistungssports in den Olympiastützpunkten
- Personal- und Verwaltungskosten
- bauliche Ergänzungsmaßnahmen für Lehr- und Trainingseinrichtungen für Spitzenathleten

— deren Aufenthalt und Unterbringung im Olympiastützpunkt

— Maßnahmen für die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung der Athleten einschließlich hierfür erforderlicher Baumaßnahmen

— Maßnahmen für die Physiotherapie, die orthopädische Betreuung und Biomechanik der Spitzenathleten, einschließlich hierfür erforderlicher Baumaßnahmen.

4.5

An den Olympiastützpunkten besteht jeweils ein Kuratorium unter Vorsitz des BMI. Dem Kuratorium gehören in jedem Falle alle Finanzträger einschließlich der Stiftung Deutsche Sporthilfe an sowie die die Einrichtung nutzenden Fachverbände. Dem Kuratorium können darüber hinaus weitere Mitglieder (z. B. Sponsoren) angehören. Im Kuratorium sind auch die im Stützpunkt ständig trainierenden Spitzenathleten vertreten. Das Kuratorium berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Olympiastützpunkte, insbesondere über solche mit finanziellen Auswirkungen.

4.6

Der Olympiastützpunktleiter koordiniert die Trainings- und Betreuungsmaßnahmen der Spitzenathleten im Olympiastützpunkt.

4.7

Trainingsmaßnahmen in den Olympiastützpunkten haben Priorität vor solchen an anderen Trainingsorten.

4.8

Die Finanzierung der Olympiastützpunkte erfolgt durch die öffentliche Hand (BMI, Land, Stadt/Gemeinde) und — entsprechend der Konzeption des DSB — durch finanzielle Beiträge der Wirtschaft.

4.9

Bei Olympiastützpunkten bestehen Wirtschaftspläne. Die Mittel des BMI werden in diese eingestellt.

4.10

Die Mittel des BMI dienen insbesondere zur Abdekkung von Kosten für sportartübergreifende Maßnahmen (insbesondere sportwissenschaftlicher, sportmedizinischer und physiotherapeutischer Maßnahmen sowie solchen der Biomechanik).

4.11

Der BMI gibt Zuschüsse für das Training von Spitzenathleten außerhalb der Olympiastützpunkte (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren, Bundesstützpunkte), wenn das Training im nächstgelegenen Olympiastützpunkt nur unter zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand für den Athleten möglich wäre.

4.12

Die Finanzierung von Maßnahmen in Olympiastützpunkten darf nicht zu einer Verschiebung der bisherigen Finanzierungsabgrenzung zwischen Bund, Land, Stadt/Gemeinde u. a. führen.

5. Verfahrensgrundsätze

5.1

Der BMI führt mit den Fachverbänden jährliche Gespräche auf der Grundlage der von diesen zu erstellenden Strukturplänen für den Spitzensport. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere

— die Entwicklung des Leistungsniveaus der zurückliegenden Saison und sich hieraus ergebende Einzelfragen der Förderung

— Trainingsmaßnahmen der Spitzenathleten in der bevorstehenden Saison

— Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

— Ausrichtung internationaler Wettkämpfe im Inland

— Beschäftigung von Trainern und hauptamtlichem Führungspersonal.

5.2

Bei internationalen Sportveranstaltungen im Inland, für deren Durchführung nach den Vorgesprächen vor der Bewerbung eine finanzielle Beteiligung des BMI an den entstehenden Kosten erwartet wird, ist der BMI zu allen Sitzungen eines ggf. bestehenden Organisationskomitees oder ähnlicher Einrichtungen und zu denen der Gremien einzuladen, deren Aufgabe es ist, die Kosten der Veranstaltungsmaßnahmen zu ermitteln sowie deren Finanzierung sicherzustellen.

5.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Erfordernisse des Haushaltsrechts einzuhalten und auf die Zweckbestimmung zu achten, die der Mittelvergabe zugrunde liegt. Er muß die Voraussetzungen schaffen

— für die ungehinderte Überprüfung der Verwendung der Mittel und insoweit

— Einsicht gewähren in die Einzelunterlagen

— für die ungehinderte Teilnahme an den Veranstaltungen.

Anhang 3

Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1965 werden in der Bundesrepublik Deutschland für den Spitzensport Bundesleistungszentren errichtet. Bei der Planung der einzelnen Zentren ist unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die z. B. in den Bedürfnissen der einzelnen Sportarten und in der Möglichkeit der Anknüpfung an vorhandene Anlagen begründet sind. Dementsprechend ergeben sich in Größe, Struktur u. ä. der einzelnen Bundesleistungszentren Unterschiede. Dennoch wird bei Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesleistungszentren weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen verfahren.

Um künftig in diesen Fragen ein gemeinsames Vorgehen aller Sportorganisationen und öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, die als Nutzer, Träger, Verwalter oder mitfinanzierende Stellen beteiligt sind, hat der Bundesminister des Innern (BMI) die vorliegenden Grundsätze zusammengestellt. Die Grundsätze sind mit dem Deutschen Sportbund (DSB) — Bundesausschuß für Leistungssport — und mit den Bundesländern abgestimmt.

Nicht in den Grundsätzen behandelt sind die haushaltsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendungen des Bundes. Hierfür sind die §§ 23, 26, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die zu diesen Vorschriften erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

1. Begriffs- und Zweckbestimmung der Bundesleistungszentren

1.1

Bundesleistungszentren sind die von Bund und DSB als solche anerkannten Anlagen. Sie dienen primär der Ausbildung und sonstigen Förderung von Angehörigen der Nationalkader A, B und C (Spitzensportler) sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen.

1.2

Bundesleistungszentren sollen möglichst als kombinierte Bundesleistungszentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Spitzensports die Errichtung von Bundesleistungszentren für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

2. Kriterien für die Standortwahl

2.1

Bundesleistungszentren sind möglichst in verkehrsmäßig günstigen Gebieten mit großem Einzugsbereich für den talentierten Nachwuchs der betreffenden Sportart zu errichten. Bei der Bestimmung des Standortes sind im einzelnen die besonderen Bedürfnisse des Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

2.2

Soweit es sich mit den Belangen einer Sportart vereinbaren läßt, sollen Bundesleistungszentren in der Nähe von Hochschulen oder sonstigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen errichtet werden. Falls dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Sportart nicht zweckmäßig oder möglich erscheint, ist die sportwissenschaftliche Betreuung auf andere Weise sicherzustellen.

2.3

Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportstätten verfügen, sind zu bevorzugen. Falls das Bundesleistungszentrum nicht für öffentliche Wettkämpfe geeignet ist, sollen in zumutbarer Entfernung Sportanlagen vorhanden sein, die sich zur Austragung von Wettkämpfen eignen.

3. Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung

3.1

Ein Bundesleistungszentrum soll über sämtliche Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die dort auszuübenden Sportarten verfügen. Die Beschaffenheit der Ausstattung muß den besonderen Anforderungen der Trainings- und Lehrgangsarbeit für Spitzensportler genügen.

3.2

Darüber hinaus sollen die für das Ausgleichs- und Konditionstraining erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

3.3

Die angemessene Unterbringung und Verpflegung der Sportler, der Trainer sowie des sonstigen Betreuungspersonals soll gewährleistet sein. Außerdem ist für die erforderliche Anzahl von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen zu sorgen.

3.4

Ein Bundesleistungszentrum soll über die für die laufende medizinische und hygienische Betreuung der Sportler erforderlichen Räume und Gerätschaften verfügen, falls diese Einrichtungen und Gegenstände nicht in zumutbarer Entfernung verfügbar sind und mitgenutzt werden können.

3.5

In den Bundesleistungszentren soll die sportfachliche, medizinische, hygienische und sonstige Betreuung der Sportler sowie die Wartung der Anlagen sichergestellt sein.

4. Mitbenutzung der Bundesleistungszentren

4.1

Nach Möglichkeit sollen Bundesleistungszentren zugleich der Leistungsförderung auf Landesebene dienen.

4.2

Darüber hinaus können Bundesleistungszentren in freien Benutzungszeiten dem Vereins- und Schulsport und sonstigen Benutzungsinteressenten zur Verfügung gestellt werden.

5. Verfahren bei der Errichtung von Bundesleistungszentren und Kostenträgerschaft

5.1

Über die Errichtung von Bundesleistungszentren entscheidet der Bund auf Antrag der Sportfachverbände nach Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund, dem zuständigen Bundesland und der Standortgemeinde.

5.2

Die Anforderungen an die Beschaffenheit eines Bundesleistungszentrums werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden und dem Deutschen Sportbund festgelegt. Sie werden mit den Trägern der regionalen und örtlichen Belange abgestimmt.

5.3

Zur baufachlichen Planung und bautechnischen Betreuung des jeweiligen Vorhabens soll das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in einem möglichst frühzeitigen Stadium eingeschaltet werden.

5.4

Die Baukosten sind von den öffentlichen und privaten Interessenträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entsprechend deren im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten zu tragen.

6. Verwaltung

6.1

Der Bauträger soll auch die spätere Verwaltung des Leistungszentrums übernehmen. Mit Einwilligung des Bauträgers und des BMI kann auch einem Dritten die Verwaltung des Bundesleistungszentrums übertragen werden. Bei Gewährung der Bundeszuwendungen sollte sichergestellt werden, daß die jeweilige Anlage auf Anforderung entsprechend der Baukostenbeteiligung für im Bundesinteresse liegende sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Trainings- und Lehrgangsarbeit sowie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Spitzensportler und des Begleitpersonals benötigt werden, die nicht mitfinanziert wurden, ist deren Mitbenutzung entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf anderweitig sicherzustellen.

6.2

Zur Beratung bei allen das jeweilige Leistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen werden Kuratorien gebildet, denen regelmäßig folgende Mitglieder angehören:

- 1 Vertreter des Bundes (als Vorsitzender)
- je 1 Vertreter der sonstigen Finanzierungsträger (z. B. Land, Kommunale Gebietskörperschaft)
- 1 Vertreter des Deutschen Sportbundes
- je 1 Vertreter derjenigen Sportfachverbände, die in erheblichem Umfang das Leistungszentrum benutzen.

Das Kuratorium wirkt insbesondere bei der Koordinierung der Trainings- und Lehrgangsarbeit im Leistungszentrum mit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der Finanzierungsträger gefaßt werden.

6.3

Die Folgekosten (das trotz Erhebung von Benutzungsentgelten verbleibende Defizit) der Bundesleistungszentren sollen Bund und Länder (ggf. auch andere Interessenträger) in der Höhe ihrer Benutzungsquoten unter Berücksichtigung des jeweiligen Interesses tragen.

7. Sonderfälle und ergänzende Maßnahmen

7.1

Für alle Sportarten, bei denen sich das Höhentraining leistungssteigernd auswirkt, sollte ein gemeinsames Höhenleistungszentrum errichtet oder die Mitbenutzung derartiger Anlagen im benachbarten Ausland ermöglicht werden.

7.2

Bei Sportarten, die an die Lage oder Beschaffenheit des Bundesleistungszentrums in der Weise spezielle Anforderungen stellen, daß eine Kombination mit anderen Sportarten nicht möglich oder unzweckmäßig erscheint, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums erforderlich ist oder ob die einzuräumende Möglichkeit der Mitbenutzung von Landesleistungszentren genügt.

Sportarten, die zwar in einem kombinierten Leistungszentrum ausgeübt werden könnten, welche sich jedoch wegen spezieller Standortwünsche des betreffenden Fachverbandes in solche Anlagen nicht eingliedern lassen, sollen die Möglichkeit zur Mitbenutzung von Landes- oder Regionalleistungszentren erhalten; Bundesleistungszentren werden hierfür grundsätzlich nicht errichtet.

7.3

Über die o. a. Fälle hinaus fördert der Bund im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau von Landes- oder Regionalleistungszentren, soweit diese auch den in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zwecken dienen sollen und hierfür ein Bedarf besteht.

Anhang 4

Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren (Förderungsgrundsätze für Landesleistungszentren)

vom 5. April 1977

1. Begriffsbestimmung

1.1 Begriff des Landesleistungszentrums

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Landesleistungszentren anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern.

2. Voraussetzungen der Bundesförderung

2.1 Förderung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Der Bund fördert die Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Dies sind Zentren, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Maßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden sollen. Es muß eine Nutzung durch einen Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sein.

2.2 Nutzung durch Bundessportfachverbände

Sportliche Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne der Nummer 2.1 sind u. a.

- Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler, die den Spitzenkadern A, B, C und D angehören
- Stützpunkttraining, soweit es der fachlichen und organisatorischen Verantwortung eines Bundessportfachverbandes unterliegt
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern
- Sichtungslehrgänge
- Wettkampfveranstaltungen der Bundessportfachverbände.

2.3 Strukturplan des Bundessportfachverbandes

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, daß der beteiligte Bundessportfachverband einen Strukturplan vorlegt. Der Strukturplan muß u. a. Angaben enthalten über

- die bestehenden Einrichtungen (Bundes-, Landesleistungszentren u. a.), in denen der Verband Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 durchzuführen beabsichtigt; Art und Umfang der Maßnahmen sind zu bezeichnen
- die zusätzlichen Einrichtungen, welche der Verband für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 benötigt; Art und Umfang der Maßnahmen sowie Standort und Art der zusätzlich benötigten Einrichtungen sind zu bezeichnen.

Der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein und für das in Betracht kommende Einzelvorhaben die Billigung des betroffenen Landes gefunden haben.

2.4 Anwendung der Grundsätze für Bundesleistungszentren

Bevorzugt gefördert wird die Errichtung von Landesleistungszentren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung von Bundesleistungszentren" (siehe Anhang 3) entsprechen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung des Landesleistungszentrums

Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Landesleistungszentrums müssen gewährleistet sein.

Vom Bund werden an den Träger des Landesleistungszentrums keine Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten (dem trotz Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verbleibenden Defizit) geleistet.

2.6 Nutzungsregelung mit dem Bundessportfachverband

Die Nutzung des Landesleistungszentrums durch den beteiligten Bundessportfachverband und die Nutzungsbedingungen müssen zwischen dem Verband und dem Träger vertraglich geregelt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß der Bundessportfachverband das Leistungszentrum in dem erforderlichen Umfang nutzen kann.

Soweit für die Benutzung der Anlagen des Landesleistungszentrums ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll, darf von dem Bundessportfachverband kein höheres Entgelt als von anderen sportlichen Benutzergruppen gefordert werden. Das Benutzungsentgelt darf nur zur anteiligen Deckung folgender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen:

— Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal

— sonstige Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung)

— sächliche Kosten der Verwaltung.

2.7 Gemeinnützigkeit des Trägers

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des Privatrechts gefördert, die als gemeinnützig anerkannt sind.

2.8 Eintragung einer Buchgrundschuld

Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts und wird beim Bund eine über den Betrag von 20 000 DM hinausgehende Förderung beantragt, so ist zur Sicherung eines ggf. entstehenden Rückzahlungsanspruchs des Bundes eine Buchgrundschuld zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, einzutragen; der Anspruch auf Eintragung der Grundschuld ist durch eine Vormerkung zu sichern. Die Eintragung der Grundschuld kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kreis) ersetzt werden, in deren Gebiet das Landesleistungszentrum errichtet werden soll.

3. Art und Umfang der Förderung; Verfahren

3.1 Förderung durch Gewährung von Zuwendungen

Gefördert wird jeweils durch Gewährung einer Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendung wird über die zuständige oberste Landesbehörde bewilligt.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn dem Träger vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung des Bundesministers des Innern zum vorzeitigen Beginn vorgelegen hat; die Zustimmung wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt.

3.2 Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist vom Träger über die zuständige oberste Landesbehörde zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Angaben über deren vorgesehenen Beginn und voraussichtliche Dauer,

b) Raum- und Funktionsprogramm,

c) Lageplan,

d) Nachweis darüber, daß der Bauträger Eigentümer des Baugrundstücks oder sonst zur Errichtung des Bauwerks berechtigt ist,

e) Kostenanschläge nach DIN 276 (neu) nebst Planunterlagen,

f) Finanzierungsplan,

g) Berechnung der Folgekosten (jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten) des Vorhabens und Angaben über deren Finanzierung,

h) für juristische Personen des Privatrechts Nachweis der Gemeinnützigkeit,

i) Angaben des Trägers darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Bundessportfachverbände das Landesleistungszentrum benutzen können,

k) Angaben darüber, ob und ggf. in welcher Weise die Voraussetzungen der Nummer 2.4 und der Nummer 2.5 Satz 1 erfüllt sind,

l) Ergebnis der verwaltungsmäßigen, fachlichen und bautechnischen Prüfung des Antrags des Trägers durch die zuständigen Landesbehörden.

3.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung des Landesleistungszentrums; die Zuwendung darf nicht höher sein als der Finanzierungsanteil des Landes.

Anhang 5

Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten
vom 5. April 1977 in der Fassung vom 5. Juli 1984

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Stützpunkte

Stützpunkte sind Trainingsschwerpunkte der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesfachverbände), die von den zuständigen Stellen (Nummer 2) als Stützpunkt anerkannt sind. Sie sind neben den Bundes- und Landesleistungszentren Teil der Schulungsorganisation für das Training und die Vorbereitung von Hochleistungssportlern auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

1.2 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Stützpunkte der Spitzenverbände.

1.3 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind Stützpunkte der Landesfachverbände.

2. Anerkennungsverfahren

2.1

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern anerkannt.

Vor der Anerkennung werden der Landesfachverband, der Landessportbund und die Landesregierung, in deren Bereich der Stützpunkt besteht oder errichtet werden soll, beteiligt.

2.2

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes anerkannt. Welche Stellen für die Anerkennung zuständig sind, wird in den Bereichen der einzelnen Länder geregelt.

Vor der Anerkennung werden der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister des Innern beteiligt.

3. Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

3.1

Die Anerkennung eines Stützpunktes wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren ausgesprochen.

3.2

Die Anerkennung endet jeweils

- mit Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattfinden
- zwei Jahre nach Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattgefunden haben.

Für nichtolympische Sportarten und Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung abweichend festgelegt werden.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

4.1 Strukturplan

Für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund sowie hinsichtlich des im Einzelfall anzuerkennenden Stützpunktes mit der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Für die Anerkennung eines Landesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem jeweiligen Landessportbund, dem Spitzenverband und der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Der Strukturplan enthält eine ausführliche Darstellung der Schulungsorganisation des Verbandes. Er muß u. a. Angaben darüber enthalten, in welchen Einrichtungen (Leistungszentren, Stützpunkten u. a.) der Verband seine Trainingsmaßnahmen für Hochleistungssportler (Trainingslehrgänge, Stützpunkttraining) durchführen wird. Der Strukturplan muß mindestens für den Zeitraum gelten, für den die Anerkennung des Stützpunktes beantragt wird.

4.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der Spitzenkader (Kader A, B und C) sowie Angehörige der D-Kader, die für ein Aufrücken in die Spit-

zenkader in Betracht kommen und zu dem Training eingeladen werden, an dem Stützpunkttraining teilnehmen.

Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der D-Kader, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, an dem Stützpunkttraining teilnehmen. Gleichzeitig sollen solche Angehörige der Spitzenkader am Training im Landesstützpunkt teilnehmen, die nicht in einem Bundesstützpunkt einbezogen werden können.

Der Stützpunkt muß alle Hochleistungssportler in seinem Einzugsbereich erfassen.

4.3 Art und Umfang des Trainings

Es muß gewährleistet sein, daß das Training in dem Stützpunkt nach Art und Umfang den Erfordernissen entspricht, die sich aus dem jeweiligen Stand der internationalen Entwicklung im Hochleistungssport ergeben.

4.4 Trainer; Stützpunktleiter

In dem Stützpunkt müssen zur Verfügung stehen:

— ein qualifizierter Trainer für die sportliche Leitung

— ein Stützpunktleiter für die organisatorische Leitung und die verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes.

Trainer und Stützpunktleiter müssen sich schriftlich verpflichtet haben, nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Spitzenverbandes sowie — bei Landesstützpunkten — nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Landesfachverbandes zu arbeiten.

4.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Teilnehmer am Stützpunkttraining muß gewährleistet sein.

4.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

Es müssen die Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für das Hochleistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

Hinweise zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

A. Allgemeines

1. Leistungszentren — Stützpunkte

Für die sportliche Schulung der Hochleistungssportler durch die Spitzenverbände und die Landesfachverbände — insbesondere für Vorbereitung und Training von Hochleistungssportlern im internationalen Wettkampf- und Meisterschaftssystem — sind Bundes- und Landesleistungszentren errichtet worden. Die Leistungszentren dienen vor allem der Durchführung von Trainingslehrgängen.

Daneben bedarf es weiterer Trainingseinrichtungen der Sportverbände — Stützpunkte —, vor allem um das ständige Training der Hochleistungssportler im Einzugsbereich der Stützpunkte unter angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Auch die Bundes- und Landesleistungszentren sollen nicht ausschließlich der Durchführung von Lehrgängen dienen, sondern sie sollen gleichzeitig Stützpunkte sein.

2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

Es hat sich als notwendig erwiesen, Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten aufzustellen, um möglichst einheitliche Trainingsbedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären.

Die vorliegenden Grundsätze stehen im Einklang mit dem Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes.

3. Geltungsbereich der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze sind vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern unter Beteiligung der Landessportbünde und der für den Sport zuständigen Minister (Senatoren) der Bundesländer aufgestellt worden.

4. Finanzierung des Stützpunkttrainings

Um die Finanzierung des Stützpunkttrainings zu sichern, bedürfen die Spitzenverbände und die Landesfachverbände in der Regel der finanziellen Förderung durch andere Stellen, insbesondere auch durch Bund und Länder.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine finanzielle Förderung gewährt wird, ist im einzelnen von den fördernden Stellen festzulegen. Bei

Bund und Ländern bestimmt sie sich nach den finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

B. Zu einzelnen Grundsätzen

Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 bestimmt, daß ein Sportverband — Spitzenverband oder Landesfachverband — für alle das Stützpunkttraining betreffenden fachlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen zuständig und verantwortlich sein muß; die finanzielle Zuständigkeit schließt nicht aus, daß der Verband die erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise von anderen Stellen, vor allem öffentlichen Zuwendungsgebern, erhält.

Zusammen mit dem Sportfachverband kann auch eine andere Stelle, insbesondere ein Sportverein, Mitträger des Stützpunktes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht sein.

Das Training in dem Stützpunkt muß jedoch auch in diesen Fällen allen Sportlern aus dem Bereich des Sportfachverbandes offenstehen, z. B. auch Sportlern, die ggf. nicht dem Verein angehören, der neben dem Verband Träger des Stützpunktes ist.

Ein Stützpunkt kann von mehreren Spitzenverbänden und/oder Landesfachverbänden errichtet werden. Es ist anzustreben, daß alle Sportfachverbände, die an einem Ort Stützpunkttraining durchführen, eng zusammenarbeiten, z. B. durch gemeinsame Nutzung von Anlagen oder durch Bestellung derselben Person zum Stützpunktleiter.

Die Vorbereitung auf *nationale* Wettkämpfe und Meisterschaften (Satz 2) hat vor allem für Landesstützpunkte Bedeutung.

Zu Nummer 1.2 (Bundesstützpunkte)

Bundesstützpunkte sollen in der Regel gleichzeitig Landesstützpunkte sein.

Zu Nummer 2 (Anerkennungsverfahren)

Anträge auf Anerkennung von Stützpunkten sollen entsprechend dem als Anlage beigefügten Antragsmuster gestellt werden.

Zu Nummer 3 (Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung)

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung von Stützpunkten entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich der Förderungsentscheidungen aufgrund des vorgesehenen Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes. Die in Nummer 3.2 getroffene Regelung empfiehlt sich auch deshalb, weil das Training von Hochleistungssportlern in den olympischen Disziplinen vor allem der Vorbereitung auf Olympische Spiele dient und die Arbeit in den Stützpunkten daher jeweils auf den Zeitraum einer Olympiade angelegt sein sollte.

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung soll allerdings zwei Jahre nicht überschreiten, damit gewährleistet ist, daß nach diesem Zeitraum die Wirksamkeit der Arbeit in dem Stützpunkt überprüft wird.

Zu Nummer 4.1 (Strukturplan)

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Strukturplanes soll in überprüfbarer Weise sichergestellt werden, daß die Errichtung des Stützpunktes sich in ein mit den beteiligten Stellen abgestimmtes Gesamtkonzept für das Stützpunktsystem im Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes einfügt.

Zu Nummer 4.2 (Teilnahme am Stützpunkttraining)

Die Aufgaben eines Trainers und eines Stützpunktleiters können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

Zu Nummer 4.6 (Sportanlagen, technische Hilfsmittel)

Stützpunkte sollen nach Möglichkeit an Orten vorgesehen werden, an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen und technischen Hilfsmitteln (Sportgeräten, audiovisuellen Hilfsmitteln u. a.) befinden.

Demgemäß sollen allenfalls *ergänzende* bauliche Maßnahmen (Um- und Erweiterungsbauten) durchgeführt und nur in besonderen Fällen neue bauliche Einrichtungen geschaffen werden; entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Sportgeräten.

Bauliche Maßnahmen kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß die zu schaffende bauliche Anlage

— nicht ausschließlich für Zwecke eines Stützpunktes

  oder

— nicht nur vorübergehend für die Zwecke eines Stützpunktes genutzt

werden wird.

Für bauliche Maßnahmen muß aufgrund besonderer Gegebenheiten (Größe des Einzugsbereichs des Stützpunktes, traditionelle Verankerung der betreffenden Sportart im Bereich des Stützpunktes u. a.) die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Stützpunkt über den zeitlichen Geltungsbereich der erstmaligen Anerkennung hinaus auf Dauer bestehenbleiben wird; andernfalls wären bauliche Investitionen für den Stützpunkt nicht vertretbar.

Anlage
zu den Grundsätzen für die
Anerkennung von Stützpunkten

Finanzierung von Stützpunkten

	Bundesstützpunkte	Landesstützpunkte
1. Trainerkosten	Bund	Land
2. Medizinische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
3. Physiotherapeutische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
4. Fahrtkosten	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
5. Verpflegung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
6. Ergänzende Maßnahmen	Bund in der Regel bis zu 30 v. H. der Kosten, im übrigen Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung	Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung
7. Unterhaltung der Sportstätten	Träger	Träger
8. Ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining	Bund	—

Anhang 6

Bundesstützpunkte 1989/90

1. Deutscher Amateur-Box-Verband

Berlin
Essen
Wolfsburg
Mannheim/Karlsruhe

2. Deutscher Badminton-Verband

Mühlheim/Ruhr
Saarbrücken

3. Deutscher Bob- und Schlittensportverband

Berchtesgaden
Garmisch-Partenkirchen/Ohlstadt
Winterberg

4. Deutsche Eislauf-Union

Berlin
Dortmund
Mannheim
München
Oberstdorf
Stuttgart

5. Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft

Berlin
Grefrath
Inzell
München

6. Deutscher Eishockey-Bund

Berlin
Mannheim/Schwinningen
Rosenheim/Landshut
Füssen/Kaufbeuren
Garmisch-Partenk./Bad Tölz
Köln/Düsseldorf

7. Deutscher Fechter-Bund

Bonn
Heidenheim
Tauberbischofsheim
Koblenz

8. Bundesverband Deutscher Gewichtheber

Duisburg
Leimen
Mutterstadt
Wolfsburg

9. Deutscher Hockey-Bund

9.1 Herren

Berlin
Frankfurt/Limburg
Hamburg
Heidelberg
Köln/Hürth
Mülheim/Ruhr

9.2 Damen

Berlin
Braunschweig
Hamburg
Hanau
Mülheim/Ruhr

10. Deutscher Judo-Bund

Köln
München
Stuttgart-Sindelfingen
Rüsselsheim
Wolfsburg

11. Deutscher Kanu-Verband

11.1 Rennsport

Berlin
Duisburg/Essen
Mannheim
Hannover

11.2 Slalom

Augsburg
Dormagen
Schwerte/Hohenlimburg

11.3 Wildwasser

Düsseldorf
Fulda
Hamburg
Köln
München

12. Deutscher Karate-Verband

Bottrop
Ravensburg

13. Deutscher Leichtathletik-Verband

Ahlen/Hamm
Berlin
Darmstadt
Dortmund
Düsseldorf
Frankfurt
Fürth
Hamburg
Hannover
Heidelberg/Mannheim
Koblenz
Köln
Krefeld-Uerdingen
Lage/Bielefeld
Leverkusen
Mainz
Malente
München
Rhede
Saarbrücken
Stuttgart
Wattenscheid
Wolfsburg
Zweibrücken

14. Deutscher Ringer-Bund

Aalen
Köln
Aschaffenburg
Freiburg
Östringen/Reilingen
Saarbrücken
Schifferstadt
Witten/Dortmund

15. Deutscher Rollsport-Bund

15.1 Rollkunstlauf

Bremerhaven
Darmstadt
Essen
Freiburg
Heilbronn
Kiel

15.2 Rollhockey

Darmstadt
Herten
Duisburg
Mönchengladbach

15.3 Rollschnellauf

Darmstadt

16. Deutscher Ruder-Verband

Berlin
Dortmund
Essen
Köln
Würzburg
Ratzeburg/Hamburg

17. Deutscher Schwimm-Verband

17.1 Schwimmen

Bochum-Wattenscheid
Dormagen
Dortmund
Hamburg
Hannover
Heidelberg
Köln
Offenbach
Stuttgart-Bad Cannstatt
Warendorf
Wuppertal

17.2 Wasserspringen

Aachen
Karlsruhe
Neustadt

17.3 Wasserball

Berlin
Duisburg 1 (ASC)
Duisburg 2 (98)
Hohenlimburg
Stuttgart-Bad Cannstatt
Hannover

18. Verband Deutscher Sportfischer

Hannover *)
Berlin *)
Leverkusen *)

*) keine Bundesförderung

Emden *)
Nürnberg *)
Hamburg *)

19. Deutscher Skiverband

Berchtesgaden	(alpin, nordisch)
Garmisch-Partenkirchen	(alpin, nordisch)
Oberstdorf	(alpin, nordisch)
Herzogenhorn/Feldberg	(alpin, nordisch)
Winterberg/Willingen	(nordisch)
Zwiesel	(nordisch)

20. Deutscher Tanzsport-Verband

Berlin
Hamburg
Duisburg
Karlsruhe

21. Deutscher Tennis-Bund

Leimen *)
Stuttgart-Emerholz *)

22. Deutscher Tischtennis-Bund

Duisburg/Düsseldorft
Frankfurt
Grenzau
Osnabrück/Steinhagen
München
Reutlingen
Saarbrücken/Kaiserslautern

23. Deutscher Turner-Bund

23.1 Kunstturnen Männer

Frankfurt
Hannover
Herbolzheim (nur 1989)
München
Saarbrücken
Stuttgart/Ruit

23.2 Kunstturnen Frauen

Niederwörrisbach
Bergisch-Gladbach
Bochum-Wattenscheid

23.3 Rhythmische Sportgymnastik

Fellbach/Schmiden
Wattenscheid
Saarbrücken
Heidelberg

23.4 Trampolinturnen

Bielefeld
Frankfurt
München
Salzgitter

24. Deutscher Volleyball-Verband

24.1 Herren

Friedrichshafen
Leverkusen
München

24.2 Damen

Feuerbach
Hörde
Lohhof
Schwerte

*) keine Bundesförderung

Anhang 7

Grundsätze für die Aufstellung von Strukturplänen

1. Begriff des Strukturplans

Strukturpläne sind Pläne der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesverbände) über ihre Organisation im Bereich des Hochleistungssports.

2. Zweck des Strukturplans

Der Strukturplan dient als Grundlage für die Organisation des Hochleistungssports innerhalb des Verbandes. In ihm werden

- die Ziele des Aufbaus und der Entwicklung der Organisation
- die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele

festgelegt.

Aufgrund des Strukturplans treffen die fördernden Stellen, insbesondere Bund und Länder, ihre Entscheidungen über die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports einschl. der Förderung von Trainingszentren (Leistungszentren, Stützpunkte).

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Strukturplan soll mindestens für den Zeitraum einer Olympiade aufgestellt werden.

Für nichtolympische Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich des Strukturplans im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport (bei Spitzenverbänden) oder mit dem Landesausschuß Leistungssport des jeweiligen Landessportbundes (bei Landesfachverbänden) abweichend festgelegt werden.

4. Inhalt des Strukturplans

Der Strukturplan enthält zu den unter 4.1 bis 4.8 genannten Sachbereichen

a) eine Darstellung der bestehenden Organisation

b) eine Darstellung der geplanten Verbesserung einschließlich eines Zeitplans

c) ggf. weitere langfristige Entwicklung

4.1 Organisations- und Führungsstruktur für den Leistungssport

Organisations- und Führungsstruktur für den Leistungssport

Für den Leistungssport verantwortliche Gremien/ Stellen

- Zusammensetzung
- Aufgaben

4.2 Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen des Verbandes

- Darstellung des internationalen oder nationalen Wettkampfprogramms), an dem der Verband sich beteiligt und auf das die Trainingsmaßnahmen ausgerichtet sind
- Zahl der in die Trainingsmaßnahmen des Verbandes einbezogenen Sportler, insbesondere Art und zahlenmäßige Größe der Kader sowie Kaderkriterien
- Art der verschiedenen Trainingsmaßnahmen (Olympiastützpunkttraining, Stützpunkttraining, Lehrgänge) mit Angaben über Zahl der Teilnehmer
- Maßnahmen in Internaten/Teilinternaten

4.3 Olympiastützpunkte, Leistungszentren, Stützpunkte

- Angabe der Standorte, in denen die Trainingsmaßnahmen des Verbandes stattfinden
  a) Olympiastützpunkte
  b) Leistungszentren
  c) Stützpunkte
  d) Sonstige (z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ausland)
- personelle und sachliche Ausstattung der Einrichtungen einschl. techn. Hilfsmittel (Geräte)
- Umfang der Nutzung der Standorte (Disziplinen, Kader, zeitl. Umfang)
- Geplanter weiterer Ausbau

4.4 Trainer

- Zahl, Qualifikation und Aufgaben der vom Verband eingesetzten Trainer mit Angabe des Einsatzortes

a) Hauptamtlicher Trainer

b) Honorartrainer

— Art, Zahl und Dauer der Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern

4.5 Talentsuche/Talentförderung

Darstellung der Maßnahmen des Verbandes

— Zentrale Veranstaltungen der Spitzenverbände (z. B. Sichtungslehrgänge, Wettbewerbe)

— Internate/Teilinternate

— Zusammenarbeit Verband/Verein/Schule — Standorte von Einzelmaßnahmen

Weitere geplante Maßnahmen

4.6 Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

— Ärztliche Betreuung in Training und Wettkampf

— Physiotherapeutische Betreuung in Training und Wettkampf

— Leistungsdiagnostik (medizinisch, biomechanisch, psychologisch)

(Art und Umfang der Maßnahmen, Standorte, Anzahl, Aus- und Fortbildung des eingesetzten Betreuungspersonals, betreute Kader)

4.7 Sportwissenschaftliche Forschungsmaßnahmen

— Maßnahmen im Bereich der trainingsbegleitenden Zweckforschung (Ziele, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehenes Verfahren, beteiligte Stellen [4])

— Maßnahmen der wissenschaftlichen Betreuung, insbesondere im medizinischen Bereich (Ziel, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehenes Verfahren, beteiligte Stellen [4])

4.8 Maßnahmen der sozialen Betreuung

— Finanzielle Maßnahmen

— Sonstige Maßnahmen

(Art und Umfang der Maßnahmen, zuständige Stellen innerhalb des Verbandes, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Olympiastützpunkte u. a.)

5. Form

Der Strukturplan soll nach dem beigefügten Muster aufgestellt werden. Erläuterungen sind ggf. gesondert aufzuführen.

[4]) z. B. Deutscher Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Hochschulen

Strukturplan

I. Organisations- und Führungsstruktur

1. Zuständige Gremien/Stellen

2. Aufgaben

3. Personelle Besetzung

a) Ehrenamtlich

b) Hauptamtlich

4. Geplante Änderungen während der Dauer des Strukturplans

II. Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen des Verbandes

1. Internationales Wettkampfprogramm

a) Weltmeisterschaften
(alle Jahre)

b) Weltcup
(alle Jahre)
(Wettbewerbe pro Jahr)

c) Europameisterschaften
(alle Jahre)

d) Europacup
(alle Jahre)
(Wettbewerbe pro Jahr)

e) Länderkämpfe
(Wettkämpfe pro Jahr)

f) Sonstige bedeutende internationale Wettkämpfe

g) Vorgesehene Entwicklung

2. Zahl der in die Trainingsmaßnahmen einbezogenen Sportler

a) Sportler insgesamt:

— Männer

— Frauen

b) Kadereinteilung/Kriterien:

— Männer
  - o A-Kader
  - o B-Kader
  - o C-Kader

— Frauen
  - o A-Kader
  - o B-Kader
  - o C-Kader

c) Vorgesehene Entwicklung

3. Art der Trainingsmaßnahmen

a) Olympiastützpunkttraining

- Teilnehmer insgesamt
  - Olympiastützpunkt Teilnehmer
  - Olympiastützpunkt Teilnehmer
  - Olympiastützpunkt Teilnehmer
- Vorgesehene Entwicklung

b) Stützpunkttraining

- Teilnehmer insgesamt:
  - Bundesstützpunkt Teilnehmer
  - Bundesstützpunkt Teilnehmer
  - Bundesstützpunkt Teilnehmer
- Vorgesehene Entwicklung

c) Lehrgänge

- Voraussichtliche Zahl der Lehrgänge:
- Art der Lehrgänge
  - Sichtungs- und Auswahl-Lehrgänge (Zahl) (Kader)
  - Vorbereitungslehrgänge (z. B. auf WM, EM) (Zahl) (Kader)
  - Sonstige Trainingslehrgänge (Zahl) (Kader)
- Veranstaltungsorte und Zahl der Teilnehmer sowie Kader
- Vorgesehene Entwicklung

4. Internate/Teilinternate

a) Bestehende Einrichtungen:

b) Art der Betreuung und des Trainings

c) Zahl der Teilnehmer sowie Kaderangaben

d) Vorgesehene Entwicklung

III. Olympiastützpunkte, Leistungszentren, Stützpunkte

1. Olympiastützpunkte

- Standorte
- Personelle Ausstattung (nur Personal des Verbandes)
  - Trainer
  - Sonstiges Personal
- Sachliche Ausstattung
  - vorhandene Trainingsanlagen einschl. Nebenräume (z. B. Sportmedizin, Physiotherapie, Sauna)
  - Technische Hilfsmittel (Geräte)
- Nutzung der vorhandenen Anlagen
  - Zahl der trainierenden Sportler (A, B, C, D-Kader)
  - Lehrgangsmaßnahmen
  - Nutzungsrechte (entgeltlich/unentgeltlich)
  - Nutzungszeiten
- vorgesehene Entwicklung
- Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen (einschl. Ausstattung) von
  - Sportanlagen
  - medizinisch-technischen Einrichtungen
  - Unterkunfts- und sozialen (Betreuungs-)Einrichtungen
  - anderen (Funktions-)Einrichtungen

2. Leistungszentren

- Standorte
- Personelle Ausstattung
  - Trainer
  - Sonstiges Personal
- Sachliche Ausstattung
  - vorhandene Trainingsanlagen einschl. Nebenräume (z. B. Sportmedizin, Physiotherapie, Sauna)
  - Technische Hilfsmittel (Geräte)
- Nutzung der vorhandenen Anlagen
  - Zahl der trainierenden Sportler (A, B, C, D-Kader)
  - Lehrgangsmaßnahmen
  - Nutzungsrechte (entgeltlich/unentgeltlich)
  - Nutzungszeiten
- Vorgesehene Entwicklung
- Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen (einschl. Ausstattung) von
  - Sportanlagen
  - medizinisch-technischen Einrichtungen
  - Unterkunfts- und sozialen (Betreuungs-)Einrichtungen
  - anderen (Funktions-)Einrichtungen

3. Stützpunkte

- Standorte
- Personelle Ausstattung
  - Trainer
  - Sonstiges Personal
- Sachliche Ausstattung

○ Vorhandene Trainingsanlagen einschl. Nebenräume (z. B. Sportmedizin, Physiotherapie, Sauna)

○ Technische Hilfsmittel (Geräte)

— Nutzung der vorhandenen Anlagen

○ Zahl der trainierenden Sportler (A, B, C, D-Kader)

○ Lehrgangsmaßnahmen

○ Nutzungsrechte (entgeltlich/unentgeltlich)

○ Nutzungszeiten

— Vorgesehene Entwicklung

— Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen (einschl. Ausstattung) von

○ Sportanlagen

○ medizinisch-technischen Einrichtungen

○ Unterkunfts- und sozialen (Betreuungs-)Einrichtungen

○ anderen (Funktions-)Einrichtungen

4. Sonstige Trainingsstandorte

(z. B. bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder im Ausland)

IV. Trainer

1. Hauptamtliche Trainer
(einzeln aufführen)
Zahl, Qualifikation, Aufgaben, Standorte

2. Honorartrainer
(einzeln aufführen)
Zahl, Qualifikation, Aufgaben, Standorte

3. Art, Zahl, Dauer von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

○ Ausbildungsmaßnahmen

○ Fortbildungsmaßnahmen

4. Vorgesehene Entwicklung

V. Talentsuche/Talentförderung

1. Zentrale Maßnahmen der Spitzenverbände

— Sichtungslehrgänge

— Internationale Wettbewerbe

○ Weltmeisterschaften (Junioren)

○ Europameisterschaften (Junioren)

○ Sonstige

2. Zusammenarbeit Verband/Verein/Schule

— Art der Maßnahme

— Standorte

3. Internate/Teilinternate

— Standorte

— Ziele

4. Vorgesehene Entwicklung

VI. Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

1. Ärztliche Betreuung

— Wettkampf

○ Umfang/eingesetztes Personal

— Training

○ Umfang/eingesetztes Personal

○ Standorte

— Aus- und Fortbildung

— Vorgesehene Entwicklung

2. Physiotherapeutische Betreuung

— Wettkampf

○ Umfang/eingesetztes Personal

— Training

○ Umfang/eingesetztes Personal

○ Standorte

— Aus- und Fortbildung

— Vorgesehene Entwicklung

3. Leistungsdiagnostik

— Medizinisch

○ Umfang/eingesetztes Personal

○ Standorte

— Biomechanisch

○ Umfang

○ Standorte

— Psychologisch

○ Umfang/eingesetztes Personal

○ Standorte

— Aus- und Fortbildung

— Vorgesehene Entwicklung

VII. Sportwissenschaftliche Forschungsmaßnahmen

1. Trainingsbegleitende Zweckforschung

— Ziel

— Art

— Umfang

— Verfahren

— Beteiligte Stellen

2. Wissenschaftliche Betreuung

— Ziel

— Art

— Umfang

— Verfahren

— Beteiligte Stellen

VIII. Maßnahmen der sozialen Betreuung

1. Finanzielle Maßnahmen

— Zuständige Stelle innerhalb des Verbandes

— Art

— Umfang

— Beteiligte Stellen

2. Sonstige Maßnahmen (z. B. Laufbahnberatung)

— Zuständige Stelle innerhalb des Verbandes

— Art

— Umfang

— Beteiligte Stellen

Anhang 8

Internationale Erfolge von Sportlern, die aus Sportinternaten oder Sport-Teilinternaten hervorgegangen sind

1. Sportinternate

Berchtesgaden (Ski, Bob und Rodel)

Marina Kiehl	Olympiasiegerin 1988
Hermann Weinbuch	Weltmeister 1985 (Einzel und Mannschaft) Weltmeister 1989 (Mannschaft)
Hubert Schwarz	Olympiasieger 1988 (Mannschaft) Weltmeister 1985 (Mannschaft)
Georg Hackl	Weltmeister 1988, 1989 Olympische Silbermedaille 1988.

Darüber hinaus gewannen Michaela Gerg, Christa Kinshofer, Michael Veith und Armin Bittner bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften insgesamt vier Silber- und drei Bronze-Medaillen.

Bonn (Fechten)

Felix Becker und Uli Eifler gewannen bei der Weltmeisterschaft 1989 mit der Mannschaft die Silber-Medaille im Säbelfechten, Felix Becker im Einzel die Bronze-Medaille. Aus dem Internat ging Elmar Borrmann hervor, der als Mitglied des Fechtclubs Tauberbischofsheim mit der Mannschaft 1986 Weltmeister im Degen wurde und darüber hinaus bei den Olympischen Spielen 1988 und bei den Weltmeisterschaften 1987 und 1989 jeweils die Silbermedaille mit der Mannschaft gewann.

Heidelberg (Tischtennis)

Das Deutsche Tischtennis-Zentrum befand sich bis 1987 in Duisburg. Als herausragende Sportler dieses Zentrums sind zu nennen:

Steffen Fetzner	Weltmeister 1989 im Doppel
Jörg Rosskopf	Weltmeister 1989 im Doppel

Diese beiden Sportler gewannen 1990 bei den Europameisterschaften die Silber-Medaille im Doppel, Jörg Rosskopf errang darüber hinaus die Bronze-Medaille im Einzel.

Oberstdorf (Eiskunstlauf)

Patricia Neske, Petra Born und Rainer Schönborn gewannen jeweils die Bronzemedaille bei Europameisterschaften im Eiskunstlaufen. Darüber hinaus errangen Patricia Neske bei der Weltmeisterschaft und Daniel Weiß und Richard Zander bei den Europameisterschaften Endkampfplazierungen.

2. Sport-Teilinternate

Bochum-Wattenscheid (Leichtathletik)

Das Teilzeit-Internat Bochum-Wattenscheid wurde 1984 als Modell-Versuch in der Leichtathletik gegründet. Die Trainingsarbeit wurde mit zehn bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schülern aufgenommen. Die ältesten Sportlerinnen und Sportler sind somit erst 18 Jahre alt und können daher naturgemäß noch keine Erfolge im Seniorenbereich errungen haben.

Einige in Wattenscheid trainierende Talente haben jedoch bereits erfolgreich an Junioren-, Welt- und Europameisterschaften teilgenommen und dabei eine Silbermedaille und zwei Endkampfplazierungen erzielt. Ein Hürden-Sprinter konnte sich bei den Hallen-Europameisterschaften 1990 der Senioren als einziger Junior für das Halbfinale qualifizieren. Die Mannschaft des Teilzeit-Internates belegte beim Europacup 1986 unter den zwölf besten Jugendmannschaften Europas den 2. Rang. Bei den Deutschen Junioren-Meisterschaften konnten Sportlerinnen und Sportler aus Wattenscheid zweimal den ersten Platz und einmal den dritten Platz belegen.

Zwei der Sportlerinnen der Rhythmischen Sportgymnastik, die vom Teilzeit-Internat betreut werden, haben bereits an den Olympischen Spielen 1988 und mehrfach an Welt- und Europameisterschaften der Senioren teilgenommen.

Bonn (Fechten)

Alexander Koch (Einzel/Florett) Weltmeister 1989

Alexander Koch und Nicola Hein wurden Junioren-Weltmeister, Holger Hennerkes und Uwe Kövener Sieger im Junioren-Weltcup.

Furtwangen

Petra Schaaf wurde Weltmeisterin im Biathlon 1988 und 1989, sie gewann 1990 die Bronze-Medaille.

Tauberbischofsheim (Fechten)

Damen

Anja Fichtel	Olympiasiegerin 1988 (Einzel und Mannschaft) Weltmeisterin 1986 (Einzel) Weltmeisterin 1989 (Mannschaft)
Sabine Bau	Olympiasiegerin 1988 (Mannschaft) Weltmeisterin 1989 (Mannschaft)
Zita Funkenhauser	Olympiasiegerin 1988 (Mannschaft) Weltmeisterin 1989 (Mannschaft)
Annette Klug	Olympiasiegerin 1988 (Mannschaft)
Susanne Lang	Weltmeisterin 1989 (Mannschaft)
Annette Dobmeier	Weltmeisterin 1989 (Mannschaft).

Daneben gewannen Anja Fichtel, Sabine Bau und Zita Funkenhauser bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften weitere vier Silber- und zwei Bronze-Medaillen im Einzel und Anja Fichtel, Sabine Bischoff, Sabine Bau und Zita Funkenhauser als Mannschaft eine Bronze-Medaille bei den Weltmeisterschaften 1986.

Herren

Mathias Gey	Weltmeister 1987, Florett (Einzel und Mannschaft)
Mathias Behr	Weltmeister 1987, Florett (Mannschaft)
Thorsten Weidner	Weltmeister 1987, Florett (Mannschaft)
Ulrich Schreck	Weltmeister 1987, Florett (Mannschaft).

Mathias Behr errang bei der Weltmeisterschaft 1987 eine Silber-Medaille im Einzel des Herren-Florett.

Mathias Behr, Mathias Gey, Thorsten Weidner, Ulrich Schreck (Gewinn der Silbermedaille bei den Olympischen Spielen als Mitglied des OFC Bonn) und Thomas Endress gewannen bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften mit der Mannschaft im Herren-Florett weitere drei Silber-Medaillen.

Die genannten Sportlerinnen und Sportler erzielten darüber hinaus hervorragende Siege und Plazierungen im Weltcup und zahlreiche Titel und Medaillen bei den Junioren-Weltmeisterschaften.

Anhang 9

Antworten der Bundesregierung auf Kleine und Große Anfragen im Berichtszeitraum

Anhang 9.1

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/506

23. 06. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bötsch, Dr. Blank, Clemens, Regenspurger, Carstensen (Nordstrand), Fischer (Hamburg), Kittelmann, Marschewski, Müller (Wesseling), Dr. Jobst, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Müller, Nelle, Oswald, Rauen, Frau Rönsch (Wiesbaden), Schwarz, Spilker, Sauer (Stuttgart), Tillmann, Lenzer, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Möller, Seesing, Schulze (Berlin) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Mischnick, Baum, Neuhausen, Frau Folz-Steinacker und der Fraktion der FDP — Drucksache 11/404 —

Humanität im Leistungssport

Der Bundesminister des Innern – SM1 – 370 114 – 87/6 – hat mit Schreiben vom 22. Juni 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Die Bundesregierung hat ihre Sportpolitik und ihre Sportförderungsmaßnahmen zuletzt im Sechsten Sportbericht ausführlich dargestellt (vgl. Drucksache 10/6241 vom 22. Oktober 1986). Sie hat stets betont, daß die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland dem in Verbänden und Vereinen organisierten Sport einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraum gewährt. Deshalb sind für die Sportpolitik der Bundesregierung Unabhängigkeit und Selbstverantwortung des Sports fundamentale und unabdingbare Grundsätze. Demgemäß regeln die Organisationen des Sports ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheiden autonom.

   Vor diesem Hintergrund können die mit der vorliegenden Kleinen Anfrage gestellten Fragen nur insoweit beantwortet werden, als der Zuständigkeitsbereich des Bundes tangiert ist.

2. Die Bundesregierung bekennt sich zum Hochleistungssport. Sie bekräftigt ihre Auffassung, daß der Hochleistungssport

   — Zeichen für Leistungswillen und realistische Selbsteinschätzung, für Fairneß und Achtung des anderen setzt, also Werte

vermittelt, die für viele gesellschaftliche Bereiche von Bedeutung sind,

— entscheidende Impulse für die Verbreitung und Weiterentwicklung des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen gibt,

— mit dem Breiten- und Freizeitsport prinzipiell untrennbar verbunden ist,

— der gesamtstaatlichen Repräsentation unseres Staates nach innen und außen dient,

— einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Verbesserung internationaler Beziehungen leistet.

Dem Bund kommt im Bereich Hochleistungssport nach der geltenden Verfassungslage eine Förderungskompetenz zu. Für die Bundesregierung ist eine ausreichende Förderung des Hochleistungssports schon deshalb geboten, damit für die Sportler der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit Sportlern anderer Länder besteht.

3. Mit den Fragestellern ist sich die Bundesregierung darin einig, daß nur ein humaner Leistungssport akzeptiert werden kann. Das Menschenbild und die Werteordnung des Grundgesetzes bestimmen auch diesen gesellschaftlichen Bereich. Eigenverantwortung, persönliches Engagement und die Wahrung des Dispositionsspielraumes des Sportlers müssen im Vordergrund stehen. Entscheidend muß die freiwillige Einsatzbereitschaft jedes einzelnen Sportlers sein.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind wesentliche Voraussetzungen für einen humanen Leistungssport, daß

— eine bestmögliche gesundheitliche und soziale Betreuung des Sportlers gesichert ist,

— der Leistungssport von Doping und anderen Manipulationen frei bleibt,

— die Selbstbestimmung des Sportlers beachtet wird mit der Folge, daß diese bei allen ihn betreffenden Entscheidungen ein Mitsprache- und ggf. Vetorecht hat.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Lage des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland, und welchen Stellenwert mißt sie dem Spitzensport für die gesellschaftliche und sportliche Entwicklung in unserem Lande bei?

Der Spitzensport in der Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt ein hohes Niveau. Es ist allerdings eine – auch in anderen Ländern zu beobachtende – Erfahrung, daß nicht in allen Sportarten bzw. Disziplinen kontinuierlich Spitzenleistungen erbracht

werden. Die Erfahrung zeigt, daß in einer Disziplin nicht immer dieselben Sportler oder Nationen an der Spitze stehen.

Im Weltmaßstab nimmt der bundesdeutsche Spitzensport nach den Ergebnissen der wichtigsten internationalen Wettkämpfe der zurückliegenden Jahre hinter den USA, der UdSSR und der DDR den vierten Rang ein. Andere Sportnationen (z. B. China, Rumänien, Italien und Großbritannien) unternehmen erhebliche Anstrengungen, der Bundesrepublik Deutschland diesen Rang streitig zu machen.

Das hohe Niveau des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zuletzt auf die Förderung durch die Bundesregierung zurückzuführen (vgl. im einzelnen den o. g. Sechsten Sportbericht).

Der Stellenwert, den die Bundesregierung dem Spitzensport beimißt, ist in der Vorbemerkung dargestellt. Es hat sich gezeigt, daß in der Weltspitze erfolgreiche deutsche Spitzensportler im Inland einen erheblichen Zustrom in ihren Sportdisziplinen bewirken. Die dadurch hervorgerufene Verbreiterung der Basis läßt hoffen, daß Spitzenleistungen in solchen Disziplinen zukünftig nicht nur von wenigen deutschen Sportlern erbracht werden.

Hervorzuheben ist, daß die Sportvereine, für deren Aktivitäten die Spitzensportler Vorbild und Motor sind, den Gemeinschafts- und Bürgersinn formen und Lebens- und Verhaltensweisen vermitteln, die für eine rechtsstaatliche Demokratie unerläßlich sind. Zu nennen sind hier besonders die Bemühungen der Sportvereine zur Integration von Behinderten und Ausländern. Die Sportvereine sind damit Teil unserer politischen Kultur.

2. Von welchen Grundsätzen läßt sich die Bundesregierung bei der Förderung des Spitzensports leiten?

Die Förderung des Spitzensports durch die Bundesregierung bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Autonomie des Sports,
2. Subsidiarität der Sportförderung und
3. partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Konkretisiert sind diese Grundsätze im Leistungssportprogramm der Bundesregierung, abgedruckt als Anhang 2 zum Sechsten Sportbericht der Bundesregierung. Dieses Leistungssportprogramm, das für die Bundesregierung eine Selbstbindung darstellt, bewirkt, daß der Bereich „Spitzensportförderung" für den Sport im Verhältnis zum Bund eine berechenbare Größe ist.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung Entwicklungen im internationalen Spitzensport, durch medizinisch-pharmakologische Beeinflussungen die individuellen Leistungsgrenzen hinauszuschieben, und wie bewertet sie die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen und möglichen gesundheitlichen Gefährdungen?

Die Bundesregierung verurteilt alle Maßnahmen, mittels medizinisch-pharmakologischer Beeinflussung (Doping) die individuel-

len Leistungsgrenzen hinauszuschieben. Doping birgt nicht nur eine Gefährdung oder gar Schädigung der Gesundheit des Sportlers (besonders im Frauen- und Jugendsport durch Verwendung von anabolen Steroiden) in sich, es mißachtet auch gröblich das Gebot der Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer und ist damit ein eklatanter Verstoß gegen die Fairneß im Sport.

4. In welcher Weise werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den deutschen Spitzenfachverbänden die in der „Grundsatzerklärung für den Spitzensport" des Deutschen Sportbundes am 11. Juni 1977 formulierten Ziele umgesetzt?

Der Deutsche Sportbund hat die Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß die in der „Grundsatzerklärung für den Spitzensport" enthaltenen Forderungen von den Mitgliedsorganisationen mit unterschiedlicher Wirkung umgesetzt worden sind. Die Umsetzung richtet sich nach der Struktur des Verbandes und der Wertigkeit der Sportart im internationalen Maßstab.

Nach Angabe des Deutschen Sportbundes haben aber alle Mitgliedsorganisationen die tragenden Leitsätze der Grundsatzerklärung aufgegriffen. Im Bereich der pädagogisch-psychologischen Betreuung der Athleten, der Verbesserung des Schulungsprogramms und einer wirkungsvollen Aus- und Weiterbildung der Trainer sind – nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung durch die Bundesregierung – beträchtliche Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsatzerklärung erzielt worden. Dies wird auch in einer Entschließung des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 3. Dezember 1983 unterstrichen.

Einen wichtigen Ansatzpunkt, weitere Verbesserungen auf diesen Gebieten zu erzielen, bietet die Einrichtung von Olympiastützpunkten, deren Schwergewicht neben der Optimierung der Trainingsvoraussetzungen auf einer verstärkten sportmedizinischen, physiotherapeutischen und sonstigen wissenschaftlichen sowie der sozialen Betreuung des einzelnen Athleten liegen soll.

5. Teilt die Bundesregierung die Kritik der Aktiven-Sprechervollversammlung am Widerspruch zwischen der Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport und den Qualifikationskriterien für die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, wonach diese Kriterien auf Leistungssteigerungen im internationalen Bereich beruhen, die nach Ansicht der Aktiven überwiegend auf medikamentöse Leistungsbeeinflussung zurückzuführen sind?

Die zuständigen Entscheidungsgremien des deutschen Sports legen für die Teilnahme an wichtigen internationalen Wettkämpfen, insbesondere für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele, Qualifikationskriterien fest, die im allgemeinen auf die sog. Endkampfchance abstellen. Der Grund hierfür ist, daß zu

diesen Wettkämpfen, die vielfach in Übersee stattfinden und damit besonders kostenaufwendig sind, grundsätzlich nur Sportler mit guten Aussichten auf ein erfolgreiches Abschneiden entsandt werden sollen.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang Leistungssteigerungen im internationalen Bereich auf medikamentöse Leistungsbeeinflussung zurückzuführen sind. Hinzu kommt, daß eine Leistungssteigerung aufgrund medikamentöser Leistungsbeeinflussung, z. B. durch anabole Steroide, im Spitzensport wissenschaftlich nicht gesichert ist. Indessen gibt es genügend Beispiele hervorragender Vertreter des internationalen Spitzensports, die durch freiwilligen und kontrollierten Verzicht auf unerlaubte medikamentöse Leistungsbeeinflussung das Gegenteil aufzeigen.

6. In welchen Fällen waren in den letzten 5 Jahren Spitzensportler in Doping verwickelt, und welche Konsequenzen hatte dies für die Sportler, die Verbände, Trainer oder Betreuer?

   Sah sich die Bundesregierung in den Fällen, in denen deutsche Sportler betroffen waren, veranlaßt, entsprechend ihren Richtlinien Fördermaßnahmen einzustellen oder geleistete Förderungen zurückzufordern?

Der Beauftragte für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft führt keine namentliche Statistik, weder über die durchgeführten Analysen noch über die positiven Fälle. Die Urinproben werden, ohne daß die Personen bekannt sind, unter Codenummern analysiert. Der die Proben zur Analyse beim Beauftragten für Dopinganalytik einreichende Sportverband erhält die Ergebnisse und ist bei positiven Fällen in der Lage, die satzungsgemäßen Sanktionen gegen den Athleten auszusprechen.

Die Bundesregierung bewilligt den Bundessportfachverbänden Sportförderungsmittel zur Deckung der Kosten, die für die Teilnahme der Spitzensportler am Training, an Lehrgängen und Wettkämpfen einschließlich der ärztlichen Betreuung entstehen. Verbänden, die gegen die von den zuständigen nationalen oder internationalen Sportorganisationen erlassenen Dopingbestimmungen verstoßen, kann die Förderung entzogen werden. Dies ist Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

In den Fällen, in denen deutsche Sportler in Doping verwickelt waren, war eine Einstellung oder Rückforderung von Förderungsmaßnahmen gegenüber Spitzenverbänden bisher nicht veranlaßt. Die betroffenen Sportverbände haben jeweils den Sachverhalt aufgeklärt und den Bundesminister des Innern auf dessen Anforderung hin umfassend unterrichtet. In keinem Fall konnte ein Verschulden des zuständigen Sportverbandes oder eines Bundestrainers nachgewiesen werden.

Bei den mit Mitteln des Bundesministers des Innern finanzierten hauptamtlichen Bundestrainern sind die vom Deutschen Sportbund erlassenen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings

Bestandteil des Dienstvertrages. Ein Verstoß gegen das Dopingverbot berechtigt zur Kündigung aus wichtigem Grund.

7. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine ausreichende sportärztliche und sportphysiologische Betreuung der Spitzenathleten gewährleistet?

Die Finanzierung der sportmedizinischen Beratung und Betreuung der Hochleistungssportler gehört zu den Schwerpunktaufgaben der Sportförderung der Bundesregierung. Die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung umfaßt insbesondere

— regelmäßige sportmedizinische Untersuchungen,

— trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische und sportphysiotherapeutische Beratung und Betreuung,

— Behandlung von Sportverletzungen sowie

— Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit (Regeneration).

Die Athleten der A-, B- und C-Kader werden in 15 vom Deutschen Sportbund lizenzierten sportmedizinischen Untersuchungszentren in der Regel zweimal jährlich untersucht. Dabei handelt es sich um eine allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchung, die der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Athleten sowie der sportspezifischen Beurteilung seiner Eignung und Belastbarkeit dient, und um eine sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchung. Leistungsdiagnostische Untersuchungen werden bei Athleten mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen mehrmals im Jahr durchgeführt; sie werden zunehmend in der medizinischen Trainingssteuerung eingesetzt.

Für die sportmedizinischen Untersuchungen hat der Bundesminister des Innern dem Deutschen Sportbund im Jahre 1986 rd. 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Den Bundessportfachverbänden hat die Bundesregierung darüber hinaus 1986 weitere 2,4 Mio. DM für die sportärztliche Betreuung der Hochleistungssportler in Training und Wettkampf bewilligt. Für 1987 sind 3,2 Mio. DM vorgesehen.

Die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler bei Wettkämpfen und zentralen Lehrgängen durch Verbandsärzte und Physiotherapeuten ist durch diese Hilfen der Bundesregierung gewährleistet. In den Stützpunkten sollen diese Betreuungsmaßnahmen noch weiter verbessert werden. Dies gilt insbesondere für das Training in den Olympiastützpunkten, in denen neben den Trainingsmaßnahmen vor allem die sportmedizinischen und physiotherapeutischen Dienste optimiert und koordiniert werden sollen. Hierfür stellt die Bundesregierung für 1987 zusätzlich zu dem bereits erwähnten Betrag von 3,2 Mio. DM weitere 1,4 Mio. DM bereit. Eine besondere Schwierigkeit besteht allerdings darin, für diese Aufgaben geeignete sportmedizinisch ausgebildete Ärzte und Physiotherapeuten zu gewinnen.

Die wünschenswerte ständige Betreuung des einzelnen Athleten bei Training, Wettkampf und Behandlung nach Verletzungen durch ein und denselben Arzt wird aufgrund der freien Arztwahl häufig unterlaufen. Trotz eines entsprechenden Angebots am Trainingsort suchen Spitzensportler nicht selten Ärzte ihres Vertrauens in weit entfernt gelegenen sportmedizinischen Standorten auf.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die sportmedizinische Betreuung über die Wettkampfbetreuung hinaus auf trainingsbegleitende Maßnahmen so auszudehnen, daß gesundheitsgefährdende medizinisch-pharmakologische Manipulationen überflüssig und lebensbedrohende Reaktionen auf medikamentös-pharmakologische Leistungsbeeinflussung unmöglich werden?

Die sportmedizinische Betreuung der Spitzensportler geht heute bereits weit über die Wettkampfbetreuung hinaus (vgl. Antwort auf Frage 7). Der Auf- und Ausbau der Olympiastützpunkte soll sie weiter optimieren.

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs seien ein geeignetes Mittel, medizinisch-pharmakologische Manipulationen und ihre u. U. in Betracht kommenden Risiken für die Gesundheit auszuschließen. Aufgrund der ihm zukommenden Autonomie muß der Sport zu diesen Kontrollen, die nach geltendem Recht nur auf freiwilliger Basis stattfinden können, Stellung beziehen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in diesen Entscheidungsprozeß einzugreifen.

9. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sachlich gerechtfertigt, immer mehr medizinische Präparate auf die Dopingliste zu setzen?

   Ist es richtig, daß viele dieser Medikamente bzw. Substanzen zur Behandlung von Verletzungen oder zur Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht als dringend notwendig angesehen werden?

Auf der Dopingliste stehen keine Namen medizinischer Präparate. Die Dopingliste der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Vorbild für die Dopinglisten der Sportfachverbände, besteht aus einer Auflistung verbotener pharmakologischer Wirkstoffgruppen und anderer, nicht pharmakologischer Manipulationen (z. B. Blut-Doping).

Die verbotenen Wirkstoffgruppen (Stimulantien, Narkotika, Anabolika, Beta-Blocker und Diuretika) umfassen jeweils etwa 30 bis 100 chemische Substanzen, deren Verwendung bei Wettkämpfen nicht statthaft ist. Für das Training gibt es ein solches Verbot bis jetzt nur für Anabolika.

Es ist zutreffend, daß Medikamente, die Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen enthalten, nach ärztlicher Entscheidung zu

Therapiezwecken eingesetzt werden müssen. Die Bundesregierung neigt insoweit der Auffassung der Medizinischen Kommission des IOC zu, daß Athleten, denen zu Therapiezwecken Medikamente mit Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen verabreicht werden müssen, grundsätzlich nicht wettkampffähig sein können.

10. Welche Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse liegen der Bundesregierung vor über tatsächliche oder vermeintliche leistungssteigernde Präparate; wo liegt nach Kenntnis der Bundesregierung die Grenze zwischen ungefährlichem Kraftaufbau, Mangelausgleich und Doping?

    Inwieweit werden diese Erkenntnisse an die Aktiven, Ärzte, Trainer und Betreuer weitergegeben, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das bestehende Informations- und Anwendungsdefizit in den Bereichen Ernährung und Substitution zu beseitigen?

Leistungssteigerungen aufgrund medikamentöser Leistungsbeeinflussung sind wissenschaftlich nicht gesichert (vgl. Antwort auf Frage 5). Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat einen Forschungsauftrag vergeben, der über die – bisher ebenfalls nicht belegte – Wirkung anaboler Steroide auf eine vermeintliche Verkürzung der Regenerationszeit im Training Aufschluß geben soll. Abschließende Ergebnisse hierzu sind erst Ende 1988 zu erwarten.

Die Grenze zwischen Mangelausgleich (Substitution) und Doping wird durch die erwähnte Doping-Definition der Medizinischen Kommission des IOC gezogen. Die Substitution von Nährstoffen – eingeschlossen sind z. B. Vitamine und Mineralsalze – stellt nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Gefährdung des gesunden Organismus dar. Der Deutsche Sportärztebund hat im übrigen den Begriff der Substitution im Leistungssport aus sportmedizinischer Sicht eindeutig definiert.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat zur Umsetzung aller einschlägigen Erkenntnisse und Erfahrungen für Athleten und Betreuer die wiederholt überarbeitete Publikation „Dopingkontrollen" (letzte Fassung aus dem Jahr 1984) und im Jahr 1986 auch eine Informationsbroschüre „Doping" herausgegeben. Infolge anhaltender Nachfrage steht eine Neuauflage an.

Der Beirat der Aktiven im Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes hat im Jahr 1986 ebenfalls eine Anti-Doping-Broschüre mit dem Titel „Kampf dem Doping" veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe Dopingfragen des Bundesinstituts für Sportwissenschaft hat fachlich beratend mitgewirkt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Aufklärung der Athleten und ihrer Betreuer über Doping und die Grenze zwischen Doping und Substitution intensiviert werden muß.

Insbesondere die Ärzteschaft ist insoweit gefordert. Die Bundesregierung verspricht sich durch die geplante optimierte sportmedizinische Betreuung in den Olympiastützpunkten auch eine Verbesserung der ärztlichen Beratung auf diesem Gebiet.

11. Welche Maßnahmen im gesellschaftlichen Umfeld der Athleten könnten nach Auffassung der Bundesregierung geeignet sein, Sportler abzuhalten, ihre Gesundheit durch Doping zu gefährden?

Der internationale Vergleich zeigt, daß die Doping-Problematik in den unterschiedlichsten Gesellschaftssystemen auftritt. Dies deutet auf Ursachen des Doping-Problems hin, die nicht in der durch die Fragestellung nahegelegten Notwendigkeit einer Kompensation bestimmter für den Athleten ungünstiger gesellschaftlicher Umfeldbedingungen liegen, sondern grundsätzlicher Natur sind.

Neben der bereits erwähnten Verbesserung der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung (vgl. Antwort zu Frage 7) sieht die Bundesregierung in der individuellen Laufbahnberatung und sozialen Betreuung eine wichtige Maßnahme im gesellschaftlichen Umfeld des einzelnen Athleten, die geeignet ist, die für eine Leistungssteigerung notwendigen Freiräume zu schaffen, so daß Versuche, die sportliche Leistung medizinisch-pharmakologisch zu beeinflussen, überflüssig werden.

Eine individuelle Laufbahnberatung wird dazu beitragen, die sportliche und berufliche Belastung des Athleten zu koordinieren. Sie soll die Leistungsanforderungen im Beruf dergestalt beeinflussen, daß dem Sportler genügend Zeit verbleibt für sein Hochleistungstraining, die Teilnahme an Wettkämpfen und für notwendige Regenerationsphasen. In einer beruflichen Karriereplanung soll dem Athleten eine Perspektive für seine berufliche Laufbahn auch nach Beendigung seiner sportlichen Karriere aufgezeigt werden, die ihm u. a. die Sorge um den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nimmt. Das gleiche gilt für die Betreuung während der Schul- oder Studienzeit sowie während der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes.

Neben der Vermittlung geeigneter Ausbildungs-, Arbeits- oder Studienplätze spielt bei der Betreuung des Athleten auch ein auf dessen individuelle Belange zugeschnittenes Wohnangebot eine bedeutsame Rolle.

Alle Maßnahmen können nur langfristig verwirklicht werden. Die Bundesregierung sieht in den Olympiastützpunkten ein Instrumentarium, dem Hochleistungssportler zu einer möglichst optimalen Betreuung auf diesen Feldern zu verhelfen. Dies ist allerdings nur möglich unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und im Zusammenwirken mit den im Sport Verantwortung tragenden Institutionen, vor allem dem Deutschen Sportbund, den Bundessportfachverbänden und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Mit Sorge sieht die Bundesregierung, daß die stetige Zunahme des nationalen und internationalen Wettkampfkalenders keine hinreichenden Möglichkeiten für einen stabilen Trainings- und Wettkampfaufbau sowie den damit notwendigerweise verbundenen Regenerationsprozeß gewährleistet. Häufig gehen Athleten mit Verletzungen an den Start, weil die Zeit fehlt, sie auszukurieren. In einigen Fällen kann das dazu führen, daß der Athlet versucht, durch die Einnahme von Mitteln, die Substanzen verbotener Wirkstoffgruppen enthalten, den Regenerationsprozeß zu verkürzen bzw. die Heilung von Verletzungen zu beschleunigen.

12. Welchen Beitrag kann die Bundesregierung dazu leisten, daß im Zusammenwirken mit den Spitzenorganisationen des Sports, der Sport- sowie Kultusministerkonferenz der Länder und den Sozialpartnern die Förderung des Spitzensports und der Sportler so gestaltet wird, daß neben der befristeten Ausübung des Spitzensports den Athleten eine Zukunftssicherung ermöglicht wird, und wie könnte ein solches unserer Gesellschaftsordnung adäquates Förderkonzept aussehen?

Zu den Aufgaben des in Eigenverantwortlichkeit handelnden Sports in unserem Gesellschaftssystem gehört es auch, bei der Zukunftssicherung der Spitzensportler zu helfen. Die Bundesregierung ist bereit – und hat dies in der Vergangenheit auch getan –, hierzu auf vielfältige Weise beizutragen. In erster Linie ist hier das „Sozialwerk des Sports", die Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH), gefordert.

Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, die Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die DSH in die Lage versetzen, ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber den Spitzensportlern nachzukommen. Durch die jährliche Herausgabe von Sportzuschlagsbriefmarken zugunsten der DSH trägt die Bundesregierung entscheidend zur Finanzierung dieses Sozialwerks des Sports bei. Daneben fließt der DSH mit Genehmigung der Innenminister der Länder ein Teil des Zweckertrags der Fernsehlotterie „Glücksspirale" zu. Die Regelung hierfür hat die Bundesregierung maßgeblich mitgestaltet.

Die seit 1977 geltende Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung ist für die Bundesregierung ein wichtiger Aspekt der Zukunftssicherung. Der Deutsche Sportbund und die DSH sehen allerdings die derzeitige Regelung nicht mehr als ausreichende Förderung der studierwilligen Hochleistungssportler an. Die Bundesregierung ist bereit, Bemühungen des Deutschen Sportbundes um eine Verbesserung zu unterstützen.

Die Zukunftssicherung des Athleten besteht, ohne daß es eines formellen Förderkonzepts bedarf, aus einer Reihe sich gegenseitig ergänzender Einzelmaßnahmen verschiedener Partner mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

13. Welche Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung in Schulen und Sportvereinen werden praktiziert, und welche Verbesserungsmöglichkeiten schlägt die Bundesregierung gegebenenfalls vor?

Die Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung in Schulen und Sportvereinen fallen in die Zuständigkeit der Länder, die eng mit den Kommunen, den Sportverbänden auf Landesebene und den Sportvereinen zusammenarbeiten. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Länder nicht beteiligt werden.

Als eigene Maßnahmen leistet die Bundesregierung zur Verbesserung der Talentsuche und Talentförderung Hilfestellung durch die finanzielle Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen

„Jugend trainiert für Olympia" und von Modellmaßnahmen sowie den Betrieb von Sportinternaten.

Beim Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia" fördert die Bundesregierung die Finalveranstaltungen in Berlin mit jährlich derzeit rd. 1,1 Mio. DM. Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb ein geeignetes Mittel, die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu entwickeln und Talente für den Leistungssport zu erkennen und zu fördern. Der Wettbewerb wird z. Z. in elf Sportarten durchgeführt (Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Volleyball, Rudern, Fußball, Basketball, Handball, Skilanglauf, Hockey und Tischtennis). Alle Schulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin sind teilnahmeberechtigt. Insgesamt beteiligen sich jährlich an dem Wettbewerb nahezu 600 000 Jungen und Mädchen.

Die Träger des Wettbewerbs (Länder, beteiligte Sportfachverbände, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Bund) prüfen derzeit, ob – kostenneutral – weitere Sportarten in den Wettbewerb aufgenommen werden können.

In Wattenscheid wird eine Modellmaßnahme für Leichtathletik gefördert. Im Interesse der Talentsuche und Talentförderung werden in Zusammenarbeit zwischen einem Sportverein und Bochumer Schulen Kinder und Jugendliche in einem Teilinternat bei aufeinander abgestimmten Trainingsprogrammen und schulischer Förderung betreut. Das Modell hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn diese Modellmaßnahme als Vorbild für weitere ähnliche Einrichtungen dienen könnte.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Sportinternaten in Berchtesgaden, Bonn, Duisburg, Frankfurt, Oberstdorf, Tauberbischofsheim und Warendorf. Diese Internate mit bundeszentraler Funktion sind als Voll- oder Teilinternate eingerichtet und bieten neben Spitzensportlern auch talentierten Nachwuchsathleten Trainingsmöglichkeiten und umfassende pädagogische und schulische Betreuung. Die Internate sind Leistungszentren oder Schulen angegliedert.

Anhang 9.2

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1010

23. 10. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Penner, Büchner (Speyer), Dr. Ehmke (Bonn), Büchler (Hof), Dr. Apel, Amling, Bahr, Frau Becker-Inglau, Bernrath, Dr. Böhme (Unna), Brück, Graf, Dr. Haack, Frau Hämmerle, Heimann, Hiller (Lübeck), Kastning, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lohmann (Witten), Lutz, Müller (Schweinfurt), Nehm, Frau Dr. Niehuis, Niggemeier, Dr. Nöbel, Frau Odendahl, Rappe (Hildesheim), Frau Renger, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Dr. Schmude, Seidenthal, Sielaff, Steiner, Frau Steinhauer, Stiegler, Dr. Struck, Frau Terborg, Wartenberg (Berlin), Weisskirchen (Wiesloch), Frau Weyel, Wimmer (Neuötting), Wischnewski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/916 —

Förderung und Entwicklung der innerdeutschen Sportbeziehungen

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen – I B 4 – 1300 – hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die innerdeutschen Sportbeziehungen wurden durch den Grundlagenvertrag 1972 geschaffen. Realisierung und Durchführung des innerdeutschen Sportverkehrs wurden den beiden Sportdachverbänden, DSB und DTSB, übertragen.

Das in der Kleinen Anfrage erwähnte Protokoll der beiden Sportbünde von 1974 zur Durchführung des innerdeutschen Sportverkehrs – unter Einbeziehung des Sports in Berlin (West) – ist insoweit die konkrete Umsetzung des Grundlagenvertrages.

Die Bundesregierung steht in ständiger Abstimmung mit dem für die jährlichen Sportkalender verantwortlichen Deutschen Sportbund (DSB) und fördert die Sportbegegnungen auch finanziell. Sie stimmt mit der Feststellung der Kleinen Anfrage überein, daß Sportbegegnungen zwischen Vereinen, Clubs, Sportlern und Mannschaften der beiden Sportbünde ein wichtiges Bindeglied in den innerdeutschen Gesamtbeziehungen sind.

Durch den Grundlagenvertrag der beiden deutschen Staaten von 1972 und durch das Protokoll der beiden deutschen Sportbünde von 1974 wurden wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung der innerdeutschen Sportbeziehungen – unter Einbeziehung der Sportorganisationen von Berlin (West) – geschaffen.

Die Zugehörigkeit und die internationale Vertretung der Sportorganisationen von Berlin (West) durch den Deutschen Sportbund, seine Mitgliedsorganisationen und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland sind zudem durch die Beschlüsse und die Praxis des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der internationalen Sportföderationen positiv geregelt.

Das Viermächteabkommen über Berlin von 1971 bestätigt diese Rechtslage.

Die Sportbegegnungen zwischen Vereinen, Clubs, Betriebssportgemeinschaften und Auswahlmannschaften der beiden deutschen Sportbünde sind ein wichtiges Bindeglied in den Gesamtbeziehungen der beiden deutschen Staaten. Sie müssen deshalb politisch, finanziell und ideell dauerhaft gefördert werden.

1. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um im Zusammenwirken mit dem Deutschen Sportbund zu einer umfassenden Verbesserung der innerdeutschen Sportbeziehungen zu gelangen?

Die Bundesregierung ist bestrebt, zusammen mit dem Deutschen Sportbund, umfassende Verbesserungen der innerdeutschen Sportbeziehungen über den engeren Bereich des Leistungssports hinaus zu erreichen und zwar in den Bereichen des Breitensports, Freizeitsports, des grenznahen Sportverkehrs, des Jugendsports sowie in den sportbegleitenden Bereichen der Sportwissenschaft und Sportmedizin. Sie hat auf politischer Ebene diesen Wunschkatalog mit der Regierung der DDR wiederholt erörtert, so im Rahmen der Gespräche über die Umsetzung des Kulturabkommens und zuletzt bei den Gesprächen mit dem Staatsratsvorsitzenden der DDR und Generalsekretär der SED, Erich Honecker, während seines Besuches in Bonn im September dieses Jahrs.

Parallel hierzu hat sie für einzelne konkrete Verbesserungsschritte die notwendigen finanziellen Förderungsmittel bereitgestellt. Leider hat die DDR in vielen wichtigen Bereichen die Angebote unserer Seite bisher nicht akzeptiert. Gleichwohl werden die Bemühungen um Intensivierung der Sportbeziehungen auch künftig auf politischer Ebene fortgesetzt.

2. Auf welche Weise will die Bundesregierung dazu beitragen, daß die DDR einer verstärkten Einbeziehung

   — der Vereine und Sportgemeinschaften der mittleren und unteren Ebene,

   — des Jugendsports,

   — der Sportvereine und Sportgemeinschaften im grenznahen und Berliner Raum,

   — des Sports für behinderte Mitbürger,

   — des Schul- und Hochschulsports

   zustimmt?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 1 ist festzustellen, daß die Bundesregierung eine verstärkte Einbeziehung der in der

Frage aufgezählten Bereiche in Gesprächen mit der Regierung wiederholt vorgebracht hat. Sie wird dies auf geeignete Weise zuständigen Stellen der DDR gegenüber auch weiterhin tun. Zusätzlich berät die Bundesregierung Städte und Gemeinden im Rahmen von Städtepartnerschaften über Möglichkeiten der verstärkten Einbeziehung von Vereinen und Sportgemeinschaften der mittleren und unteren sowie der Amateurebene. Dies gilt auch für sich abzeichnende Möglichkeiten im grenznahen Raum.

Was den Jugendsport betrifft, so ist die Bundesregierung im Rahmen des von ihr geförderten innerdeutschen Jugendaustausches gegenüber den tragenden Jugendverbänden initiativ und fördernd tätig.

3. Hält die Bundesregierung die Austragung von Länderkämpfen, wie in diesem Jahr im Schwimmen, Fechten und Boxen, für wünschenswert, und beurteilt sie beispielsweise den Ablauf und die protokollarischen Regelungen des ersten offiziellen Länderkampfes, der zwischen den beiden Schwimmsportverbänden vom 26. bis 28. August 1987 in München ausgetragen wurde, als beispielhaft für andere Sportfachverbände?

Die Bundesregierung begrüßt die Ausweitung des innerdeutschen Sportverkehrs auf sogenannte Länderkämpfe, wie den erwähnten Schwimmvergleich in München, der nach den Gepflogenheiten der Sportfachverbände in Ablauf und protokollarischen Regelungen korrekt verlaufen war.

4. Ist die finanzielle Förderung von innerdeutschen Sportbegegnungen, vor allem der kleineren Vereine und Sportgemeinschaften, durch die Bundesregierung ausreichend, oder beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Zuschüsse, wie dies von den Sportvereinen häufig gefordert wird, um insbesondere auch die Devisenknappheit der DDR-Sportler auszugleichen?

Die finanzielle Förderung von innerdeutschen Sportbegegnungen sieht die Bundesregierung – gemäß den Gepflogenheiten der internationalen Sportfachverbände und ihrer Veranstaltungspraxis, und in Übereinstimmung mit dem DSB, für ausreichend an. Für jeden einzelnen Sportler aus der DDR wird pro Tag ein Taschengeld von 25 DM bezahlt. Dies kommt vor allem den kleinen und mittleren Vereinen und Sportgemeinschaften im innerdeutschen Sportverkehr zugute. Insgesamt ist infolge der zahlenmäßigen Zunahme der Sportbegegnungen eine Erhöhung der Gesamtförderungssumme geplant. An Förderungsfragen ist bisher keine innerdeutsche Sportbegegnung gescheitert.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Sport- und Jugendbegegnungen im Rahmen der deutsch-deutschen Städtepartnerschaften ein unverzichtbares Element sind, und in welcher Weise ist die Bundesregierung bereit, derartige Begegnungen zu fördern?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Sport- und Jugendbegegnungen im Rahmen von innerdeutschen Städtepart-

nerschaften ein unverzichtbares Element sind. Im Rahmen von Städtepartnerschaften werden Jugend- und Sportbegegnungen gefördert.

6. Inwieweit hat die Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Sportbund und den Hochschuleinrichtungen Initiativen unternommen, um entsprechend den Vereinbarungen im Kulturabkommen der beiden deutschen Staaten von 1987 auch einen Austausch von Dozenten und Studenten im Bereich der Sportwissenschaft zu erreichen?

   Teilt die Bundesregierung zudem die Auffassung, daß insbesondere eine offizielle Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Sporthochschule in Köln und der Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK) in Leipzig überaus wünschenswert ist, und wie will die Bundesregierung die Zusammenarbeit in der Sportwissenschaft fördern?

Im Rahmen des am 6. Mai 1986 abgeschlossenen Kulturabkommens ist u. a. die Förderung der Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Wissenschaft beabsichtigt. Entsprechende Einzelvorhaben werden sowohl im Zuge der Ausfüllung des Kulturabkommens in Form von Projektlisten, als auch parallel hierzu für den Austausch im Bereich der Sportkalender erarbeitet. Der DTSB der DDR ist bisher nicht zur Zusammenarbeit im Rahmen des Kulturabkommens bereit, sondern verweist auf den Sportkalender. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund sind als Qualitätsverbesserung des jährlichen Sportkalenders deshalb für die Sportbegegnungen u. a. gemeinsame sportwissenschaftliche Seminare, der Austausch von Beobachtern und Expertendelegationen vorgesehen.

Für das Jahr 1988 werden Kontakte zwischen den beiden Sporthochschulen in Köln und Leipzig verabredet werden, sowie durch die Sportbünde die Gegenseite Besuchsinformation von Sportmedizinern – u. a. auch in bezug auf Dopingprobleme im Bereich der Leichtathletik – verwirklicht werden.

Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorhaben nicht zuletzt durch finanzielle Förderung.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen, um zu erreichen, daß die DDR die gleichberechtigte Einbeziehung der Sportjugend von Berlin (West) in die Programme zwischen der FDJ und der Deutschen Sportjugend verbindlich akzeptiert, wie dies auch in dem Protokoll des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB) vom 8. Mai 1974 vereinbart wurde?

Die gleichberechtigte Einbeziehung der Deutschen Sportjugend von Berlin (West) in die Programme zwischen der FDJ und der Deutschen Sportjugend konnte – insbesondere für den Bereich des touristischen Jugendaustausches – endlich in diesem Jahr erreicht werden. Die Bundesregierung hat sich hierfür wiederholt

und seit langem eingesetzt und begrüßt es ausdrücklich, daß mit einem am 1. September 1987 zwischen dem DDR-Reisebüro „Jugendtourist" und dem Landesverband Berlin des Deutschen Jugendherbergswerkes abgeschlossenen Reisebürovertrag die Teilnahme von Jugendlichen aus Berlin (West) am innerdeutschen touristischen Jugendaustausch mit der DDR jetzt möglich ist.

Der touristische Jugendaustausch schließt auch eine Ausfüllung der Reiseprogramme mit gegenseitigen sportlichen Betätigungen ein. Dies ist sowohl für den Jugendtourismus als auch für den Bereich der sogenannten Jugendverbandskontakte ein besonderes Anliegen der Deutschen Sportjugend. Zur Zeit werden daher verschiedene Sportprogramme verabredet.

8. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, daß der Sport-Jahreskalender zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Turn- und Sportbund der DDR in Zukunft früher – und nicht erst im Dezember/Januar – abgeschlossen wird, um die Planung der beteiligten Vereine, Sportgemeinschaften und der Verbände zu erleichtern?

Hinsichtlich der Terminierung der Absprachen hält die Bundesregierung die beiden verhandelnden Sportverbände für kompetent. Seit 1986 ist der Sportjahreskalender zwischen den beiden Sportdachverbänden grundsätzlich flexibel, d. h., er ist einerseits für laufende Ergänzungen von zusätzlichen Begegnungen während des Jahrs offen, ebenso besteht andererseits die Möglichkeit für eine frühzeitige vorgezogene Absprache von Sportbegegnungen für den ersten Zeitraum des nächsten Jahrs. Dies ist durch die Verbesserung des laufenden Kontaktes der Sportverbandsführungen in diesem Jahr möglich geworden.

Die Planungen der beteiligten Vereine und Verbände werden dadurch erleichtert. Für 1988 ist z. B. bereits ein großer Vergleichskampf für den Bereich der Leichtathletik vorgesehen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund bei der DDR nachdrücklich darauf zu drängen, daß die deutsch-deutschen Sportbegegnungen, vor allem im Vereinsbereich, nicht mit protokollarischen Hemmnissen belastet und die Begegnung der Sportlerinnen und Sportler damit erschwert werden?

Die Bundesregierung ist bereit, in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund und über die Sportfachverbände nachdrücklich darauf zu drängen, daß die innerdeutschen Sportbegegnungen nicht mit protokollarischen Hemmnissen belastet und die Begegnungen der Sportlerinnen und Sportler damit erschwert werden.

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1893

25. 02. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Penner, Büchner (Speyer), Kuhlwein, Frau Adler, Amling, Frau Becker-Inglau, Bernrath, Dr. Böhme (Unna), Brück, Frau Bulmahn, Daubertshäuser, Diller, Dreßler, Duve, Graf, Frau Hämmerle, Jaunich, Kastning, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Lohmann (Witten), Frau Dr. Niehuis, Dr. Nöbel, Frau Odendahl, Frau Renger, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Frau Steinhauer, Stiegler, Dr. Soell, Dr. Struck, Tietjen, Toetemeyer, Wartenberg (Berlin), Weisskirchen (Wiesloch), Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1772 —

Stand und Förderung der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 114 – 88/2 – hat mit Schreiben vom 25. Februar 1988 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat sich stets dazu bekannt, zur Schaffung der Rahmenbedingungen für den Hochleistungssport beizutragen. Entsprechend den Grundsätzen ihrer Sportpolitik fördert die Bundesregierung die nach ihrem Selbstverständnis autonomen Sportverbände als Träger des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe fördert sie auch die Sportwissenschaft.

Die Sportwissenschaft ist institutionell als Teil des an Hochschulen und Universitäten organisierten Wissenschaftsbetriebs angesiedelt und aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage in erster Linie Aufgabe der Länder. Gleichwohl hat die Bundesregierung sich stets auch zur Förderung der Sportwissenschaft bekannt, wobei diese Förderung allerdings darauf gerichtet sein muß, die wissenschaftlichen Grundlagen für den Hochleistungssport zu verbessern und insoweit die praxisnahe Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu gewährleisten.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß gerade die praxisorientierte Fragestellung und die Verwertung der Forschungsergebnisse mit organisatorischen Problemen verbunden sein können.

I. Entwicklung der Sportwissenschaft

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand und die Perspektiven der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Sportwissenschaft ist eine noch junge Wissenschaft. Erst Mitte der 60er Jahre gelang ihr eine feste Verankerung als selbständige Disziplin an den Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei hat ihre Bedeutung rasch zugenommen, was wohl in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Sports in unserer Gesellschaft zu sehen ist.

Der Themenkatalog, dem sich die Sportwissenschaft gegenübersieht, reicht vom Hochleistungssport bis zum Breitensport, von Fragen des Behindertensports bis zu Fragen von Gesundheit und Sport. Zunehmend werden neue Problemstellungen aus den Bereichen Recht, Ökonomie, Ökologie, Ethik an die Sportwissenschaft herangetragen. Bei allem ist die Sportwissenschaft aufgerufen, problemlösend zu helfen. Nach dem Urteil von Experten im In- und Ausland hat die Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland ein international anerkanntes Niveau.

Die kompetenzmäßig für die Sportwissenschaft in erster Linie zuständigen Länder haben von Mitte der 60er Jahre bis Mitte der 70er Jahre, also während der Phase des Aufbruchs der Sportwissenschaft, beträchtliche Investitionen zum Aufbau der Sportwissenschaft geleistet. Im Zuge dieser Entwicklung hat die Bundesregierung im Jahre 1970 durch die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ebenfalls einen bedeutenden Beitrag erbracht.

Perspektiven für die Sportwissenschaft ergeben sich einerseits aus dem zunehmenden Beratungsbedarf, den die Organisationen des Sports ständig und vermehrt anmelden, aber auch aus der notwendigen und weiteren Ausdifferenzierung der Sportwissenschaft in weitere Teildisziplinen.

Im Personalbereich sind für die Weiterentwicklung der Sportwissenschaft insoweit Risiken nicht auszuschließen, als aufgrund der jetzigen Altersstruktur des Forschungspersonals erst in rund 20 Jahren mit einer Wiederbesetzung von Stellen in großem Ausmaße zu rechnen sein dürfte; dadurch werden die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses vermindert. Es besteht die Gefahr, daß junge qualifizierte Wissenschaftler mangels hinreichender Berufsaussichten der Sportwissenschaft verlorengehen und damit das bisher gute Niveau der Disziplin gefährdet wird.

Für die Weiterentwicklung der Sportwissenschaft wird die Bereitstellung von Forschungsmitteln wie bisher eine beträchtliche Rolle spielen. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sportwissenschaft auch künftig fördern.

2. Welche sportwissenschaftlichen Zielsetzungen verfolgt die Bundesregierung für die verschiedenen Bereiche des Breiten-, Freizeit- und des Leistungssports?

Aus den Grundsätzen staatlicher Sportpolitik ergibt sich, daß die Bundesregierung keine eigenständigen sportwissenschaftlichen Zielsetzungen verfolgt, sondern die von den Organisationen des Sports und der Wissenschaft verfolgten Ziele durch Maßnahmen stützt.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage kommt dem Bund im Bereich des Sports im wesentlichen nur eine Zuständigkeit zu für Maßnahmen des Hochleistungssports und für Maßnahmen, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam durchgeführt werden können (vgl. zu den Zuständigkeiten des Bundes im einzelnen: 6. Sportbericht der Bundesregierung, Drucksache 10/6241 vom 20. November 1986 Abschnitt IV Ziffer 1). Das gilt ebenfalls für die Sportwissenschaft und damit auch für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die wissenschaftliche Zweckforschung durch Planung und Koordinierung sowie durch Finanzierung von Forschungsvorhaben und Auswertung von Forschungsergebnissen fördert.

Die Aktivitäten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft müssen daher in erster Linie auf den Hochleistungssport ausgerichtet sein; Breiten- und Freizeitsport dürfen nur dann vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in seinem Aufgabenbereich Berücksichtigung finden, wenn ein Bezug zum Hochleistungssport besteht (etwa bei Projekten zur Talentsuche). Im Interesse der Wahrung der Länderzuständigkeiten darf der Bezug zum Hochleistungssport auch nicht extensiv ausgelegt werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, daß die von ihr unterstützten Maßnahmen die Spitzensportler der Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzen, chancengleich mit Spitzensportlern anderer Nationen im Wettbewerb zu bestehen. Das vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft 1986 vorgelegte und nach Konsultation der Sportverbände entwickelte Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung zeigt an, wo sportwissenschaftlicher Forschungsbedarf besteht.

3. Hält die Bundesregierung alle Zweige der Sportwissenschaft bundesweit für ausreichend ausgebaut, oder teilt sie die Auffassung, daß es zwischen den einzelnen Bundesländern ein spürbares Ungleichgewicht gibt?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung werden die einschlägigen Fachbereiche der Sportwissenschaft an den Hochschuleinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland durchweg vertreten. Die unterschiedliche Entwicklung und Einrichtung von sportwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen an den Hochschulen und Universitäten in den Ländern hat allerdings zu Schwerpunkten geführt, wie sie auch in anderen wissenschaftlichen Fachrichtungen durchaus üblich sind.

4. In welcher Weise werden die Entwicklung der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland und die internationale Zusammenarbeit durch das 1970 errichtete Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln gesteuert und koordiniert?

Von seiner Stellung her hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft als nichtrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern die Aufgabe, die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiet des Sports, insbesondere in der Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie Bewegungs- und Trainingslehre, vor allem durch Planung und Koordinierung sowie durch Finanzierung von Forschungsvorhaben und Auswertung von Forschungsergebnissen zu fördern. Über die Vergabe von Forschungsmitteln fördert das Bundesinstitut für Sportwissenschaft die Sportwissenschaft und trägt dort, wo es notwendig erscheint, zur Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Sportwissenschaft bei.

Darüber hinaus kann das Bundesinstitut für Sportwissenschaft durch gezielte Vergabe von Forschungsvorhaben, durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen Impulse an die Sportwissenschaft geben oder aufnehmen. Dabei beraten Fachbeiräte, deren Mitglieder vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund berufen werden, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in fachlicher Hinsicht.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen des Auslands zusammen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeit im „Komitee für sportwissenschaftliche Forschung" des Europarates, das die sportwissenschaftliche Arbeit innerhalb des Sportkomitees des Europarates koordiniert. Auch ist auf die Mitarbeit im „Weltrat für Sportwissenschaft und Leibeserziehung", dessen Präsident seit 1983 der Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ist, hinzuweisen.

5. Wie hat sich die Zusammenarbeit mit den sportwissenschaftlichen Einrichtungen der Bundesländer entwickelt, und welche strukturellen und inhaltlichen Konzeptionen des Bundesinstituts für Sportwissenschaft verfolgt die Bundesregierung in den nächsten Jahren?

Wie in der kürzlich erschienen Studie „Bedingungen sportwissenschaftlicher Forschung an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland" (Prof. Dr. Rieder, Heidelberg) ausgeführt, ist die Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft mit den sportwissenschaftlichen Einrichtungen der Länder gut. Allerdings wird gelegentlich die Rolle des Bundesinstituts für Sportwissenschaft als nicht selbst forschende und bei der Vergabe von Forschungsmitteln kompetenzmäßig eingeschränkte Einrichtung nicht zutreffend gesehen.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist für die sportwissenschaftlichen Einrichtungen der Länder insgesamt ein wichtiger Forschungsmittelgeber. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlaß, strukturell oder inhaltlich die Aufgabenstellung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zu ändern.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß zur Erhöhung der Praxisnähe die sportwissenschaftliche Forschung mehr noch als bisher eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, den wissenschaftlichen Institutionen und den Sportorganisationen verfolgen muß, wie dies zum Beispiel mit dem Technologietransfer in den technischen Hochschulbereichen angestrebt wird?

Die Bundesregierung hält den Prozeß der Beratung des Sports durch die Sportwissenschaft für verbesserungsfähig. Die Sportwissenschaft sollte mehr noch als bisher den Beratungsbedarf bei den Sportverbänden einbeziehen; sie sollte auch bei der Umsetzung der Forschungsergebnisse mit Sportverbänden vermehrt Hilfe leisten. In welcher effizienten Form Sportwissenschaft und Sport dabei kooperieren wollen, ist Sache dieser beiden Partner.

II. Sportwissenschaftliche Begleitung des Leistungssports, insbesondere der Olympiastützpunkte

1. Beabsichtigt die Bundesregierung als Hauptträger der Olympiastützpunkte, die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine sportwissenschaftliche Begleitung dieser Zentren zu schaffen?

Die Einrichtung von Olympiastützpunkten wurde vom Deutschen Sportbund nach den Olympischen Spielen 1984 in Los Angeles beschlossen. Idee, Konzeption und Entwicklung verantwortet der Deutsche Sportbund.

Die Bundesregierung ist nicht – wie in der Frage unterstellt – „Hauptträger der Olympiastützpunkte". Träger der Olympiastützpunkte sind vielmehr die Landessportverbände, Trägervereine u. a. Auch die Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine sportwissenschaftliche Begleitung dieser Zentren obliegt allein dem Deutschen Sportbund.

Nach der Konzeption des Deutschen Sportbundes sollen die Olympiastützpunkte nicht Schwerpunkt sportwissenschaftlicher Forschung sein. In den Olympiastützpunkten geht es vielmehr in erster Linie um eine Verbesserung der Betreuung der Athleten im sportmedizinischen und physiotherapeutischen Bereich sowie beim Training durch Anwendung der entsprechenden wissenschaftlichen Methoden, die zuvor durch sportwissenschaftliche Forschung entwickelt wurden.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft mit der sportwissenschaftlichen Betreuung der Olympiastützpunkte zu beauftragen, und in welcher Form könnte dies nach Meinung der Bundesregierung geschehen?

Da – wie ausgeführt – Organisation und Verwaltung der Olympiastützpunkte dem Deutschen Sportbund obliegen, sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft mit der sportwissenschaftlichen Betreuung der Olympiastützpunkte zu beauftragen.

Das Personal, das für die Betreuung der Athleten an den Olympiastützpunkten eingesetzt ist, wird sich selbstverständlich auch auf

die mit Mitteln des Bundesinstituts gewonnenen Forschungsergebnisse stützen können.

3. Ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bei der Planung und den laufenden Aufbauarbeiten der 14 Olympiastützpunkte frühzeitig zur sportwissenschaftlichen Beratung einbezogen worden, und inwieweit ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft dabei seiner sportwissenschaftlichen Leitfunktion gegenüber den Bundesländern und den Sportorganisationen gerecht geworden?

Eine sportwissenschaftliche Leitfunktion des Bundesinstituts für Sportwissenschaft gegenüber den Bundesländern und den Sportorganisationen besteht nicht (vgl. Antworten des Abschnittes I). Bei der Planung und dem Aufbau der Olympiastützpunkte hat sich der dafür zuständige Bundesausschuß Leistungssport (BA-L) des Deutschen Sportbundes des Sachverstandes der bei ihm eingerichteteten Wissenschaftlichen Kommission bedient. Der Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft gehört dieser Kommission als ständiger Gast an. Insoweit konnte der Sachverstand des Bundesinstituts in die Planung und den Aufbau der Olympiastützpunkte von Anfang an einfließen.

Eine unmittelbare Einbeziehung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in die Arbeit der Olympiastützpunkte ist nach dem Konzept des Deutschen Sportbundes nicht beabsichtigt. Der sportwissenschaftliche Sachverstand sollte von Institutionen, die „vor Ort" bestehen – zu nennen sind etwa die sportmedizinischen Untersuchungszentren – eingebracht werden. Eine zentrale Steuerung der über das gesamte Bundesgebiet verbreiteten und von der Struktur her unterschiedlichen Olympiastützpunkte erscheint nicht sinnvoll.

III. Aufnahme der Sportmedizin als Pflichtfach in die Approbationsordnung

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Sportmedizin als Pflichtfach in die Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen, und welche Initiativen hat die Bundesregierung gegenüber den Bundesländern unternommen?

2. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus dem Verlauf der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses vom 14. Oktober 1987 „Humanisierung des Hochleistungssports" gezogen?

Seit Jahren vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Sportmedizin stärker als bisher in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) verankert werden sollte. Daher hatte sie in den der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457) vorangegangenen Entwürfen auch ein sportmedizinisches Pflichtpraktikum im klinischen Studium und eine entsprechende Anreicherung der Prüfungsstoffkataloge vorgesehen. Dies hätte dem Bedarf an sportmedizinischer Unterweisung Rechnung getragen.

Die Bundesregierung hat insbesondere in Gesprächen mit den Ländern, der Ärzteschaft und den Universitäten und ihren Gremien diese Maßnahmen wiederholt und ausführlich begründet.

Die Notwendigkeit solcher Schritte ergibt sich für die Bundesregierung insbesondere aus der gesundheitspolitischen Rolle des Sports und der großen Zahl sporttreibender Bürger im Freizeit- und Breitensport.

Aus verschiedenen Gründen, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Eilbedürftigkeit, mußte sich die dem Bundesrat im August 1986 zugeleitete Verordnung auf die Regelungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beschränken, so daß neben anderen ursprünglich vorgesehenen Neuregelungen auch die Einführung eines Praktikums in der Sportmedizin nicht berücksichtigt werden konnte.

Fragen des humanen Leistungssports gehören zu den Gegenständen einer solchen Ausbildung, aber auch der ärztlichen Fortbildung. Aus der Diskussion um einen humanen Leistungssport ragen unter gesundheitlichen Aspekten insbesondere Fragen des Dopings und des Medikamentenmißbrauchs hervor; beiden Fragen widmet die Bundesregierung große Aufmerksamkeit.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Argumente, die der Deutsche Sportbund zuletzt im November 1987 der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit dem Ziel einer Aufnahme der Sportmedizin in die Approbationsordnung übermittelt hat?

4. Wo liegen nach Meinung der Bundesregierung die Gründe dafür, daß Teile der ärztlichen Standesorganisationen die Aufnahme der Sportmedizin als Pflichtfach in die Approbationsordnung ablehnen, obwohl andererseits beträchtliche Defizite bei der sportmedizinischen Betreuung der Bevölkerung bestehen?

Die Bundesregierung hat die Argumente des Deutschen Sportbundes, die für eine Aufnahme der Sportmedizin in die Approbationsordnung sprechen, als hilfreich begrüßt. Der Vorschlag der Bundesregierung, ein sportmedizinisches Praktikum in die Approbationsordnung für Ärzte einzufügen, hat nur im Bereich der Sportorganisationen Unterstützung gefunden; er ist im übrigen zum Teil sogar auf heftige Ablehnung gestoßen. Dabei wird die Notwendigkeit sportärztlicher Kenntnisse nicht bestritten. Von den Gegnern werden insbesondere Kosten- und Realisierungsprobleme geltend gemacht. Nicht an allen Hochschulen stünden die erforderlichen Einrichtungen und das notwendige Lehrpersonal zur Verfügung. Die Einführung der neuen Unterrichtsveranstaltung sei auch keineswegs kostenneutral. Die Approbationsordnung für Ärzte und das derzeitige medizinische Studienangebot mit seinem breiten Gestaltungsspielraum ermöglichten eine verstärkte Berücksichtigung der Sportmedizin in allen in Frage kommenden Fächern, vor allem in den Fächern Anatomie, Physiologie, Biochemie, innere Medizin, Chirurgie und Orthopädie.

Die Gegner einer eigenen sportmedizinischen Institutionalisierung über die Approbationsordnung für Ärzte setzen auf diesen Sachverhalt, wenn sie anführen, die Vertiefung in sportmedizinische Fragen gehöre in die ärztliche Fort- und Weiterbildung.

In der Tat haben die sportmedizinischen Verbände beträchtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung entwik-

kelt. Durch Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen wird das Recht zur Führung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin" erworben.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine institutionelle Verankerung der Sportmedizin in der Approbationsordnung für Ärzte und damit im Studium fortsetzen.

Anhang 9.4

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2373

24. 05. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2231 —

Varianten-Skifahren

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 24. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ausmaß und die Folgen des Varianten-Skifahrens in der Bundesrepublik Deutschland? Welche Auswirkungen hat nach Meinung und Erkenntnissen der Bundesregierung das sogenannte Varianten-Skifahren

   a) auf den gefährdeten Bergwald,

   b) auf die Vegetation,

   c) auf das Verhalten des Wildes,

   d) auf das Auslösen von Lawinen?

Der Pistenskilauf ist zu einer besonders beliebten Sportart geworden. Auf den Pisten drängt sich eine Vielzahl von Skifahrern. Die meisten von ihnen werden wegen der Qualität der Streckenpflege an dieses Angebot gebunden. Es ist jedoch ein zunehmender Druck auf die leicht zu erreichenden Gebiete um die Pisten herum festzustellen. Großer Andrang, gestiegenes skitechnisches Können und ständig verbessertes Skimaterial sind Anlaß, die präparierten, markierten und überwachten Strecken zu verlassen und abseits eigene Abfahrtsmöglichkeiten zu suchen – zumeist im Tiefschnee und in schwierigerem Gelände.

Zahlenmäßig ist diese Art des Skifahrens nicht erfaßt. Schätzungen gehen weit auseinander. Es ist jedoch unbestritten, daß durch das „Variantenfahren" Wald und Wild Schaden nehmen können.

a) Varianten-Skifahrer beschädigen im Wald mit den Stahlkanten der Skier die jungen Pflanzen. Zwar verbieten die Waldgesetze des Bundes und der Länder das Betreten von Kulturen, d. h. jungen Anpflanzungen. Viele Kulturen werden aber im Schnee nicht erkannt. In den älteren Wäldern, wo gerade die weiten

Baumabstände zum Tiefschneefahren verlocken, samen sich die Bäume natürlich an und wachsen in einer langwierigen Phase der Festigung heran. Sie sind besonders empfindlich gegen jede Beschädigung, sei es der Verlust der Gipfelknospe oder die Verletzung der Rinde, was zu Krüppelwuchs führen und die Pflanzen für andere Schädlinge anfällig machen kann. Außerdem können die jungen Bäume durch den von Skifahrern ausgelösten Schneeschub geschädigt werden.

b) Die Auswirkungen auf Sträucher sind vergleichbar mit denen auf die Waldbäume. Die übrige Vegetation ist durch die Schneelage eher geschützt. Allerdings können auch durch Schneeschub besonders bei labilen Bodenverhältnissen Schäden eintreten.

c) Die Wild- und Tierbestände der Bergwelt sind im Winter im besonderen Maße auf Ruhe angewiesen. Die Überraschung, die mit dem „Varianten-Skifahren" verbunden ist, verursacht eine erhebliche streßhafte Beunruhigung, die zu energieaufwendigen Fluchten führt. Neben einer bedingten Panik-Verletzungsgefahr wird vermehrter Nahrungsbedarf geweckt; dieser hat zusätzliche Verbißschäden an den Forstpflanzen zur Folge. Starker Betrieb durch „Variantenfahren" führt darüber hinaus zur Einengung der Nahrungsflächen. Gemsen können aus den offenen Gebieten in den Wald gedrängt werden. Ab März werden Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn im Balzverhalten gestört. Dies kann bis zur Auflösung von Balzplätzen gehen.

d) „Varianten-Skifahren" außerhalb gesicherter und überwachter Skigebiete birgt besonders oberhalb der Baumgrenze Gefahren für das eigene Leben und das von anderen. Unter besonders ungünstigen Umständen ist das Auslösen von Lawinen und das Abtreten von Schneebrettern nicht auszuschließen.

2. Wer haftet für die durch eine von Skifahrern fahrlässig oder mutwillig ausgelöste Lawine hervorgerufenen Schäden im Wald oder im Siedlungsbereich? Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um durch das Varianten-Skifahren entstehenden Schäden zu begegnen bzw. das Varianten-Skifahren selbst zurückzudrängen

   a) durch Aufklärungsmaßnahmen in den Schulen und eine Stärkung des Problembewußtseins der Bevölkerung,
   b) durch die Einbeziehung dieses Problemkreises in die Abwägung und Entscheidungen bei der Bewilligung weiterer Skigebietserschließungen und -erweiterungen sowie Loipenanlagen,
   c) durch die Mitverantwortung der Skiliftgesellschaften sowie bei effektiven Absperrmaßnahmen wie auch bei deren Kontrolle und Einhaltung, z. B. durch entsprechende Auflagen oder haftungsrechtliche Bestimmungen,
   d) durch die Schaffung einer „Ski-" oder „Waldpolizei",
   e) durch die Schaffung exekutiver Ge- bzw. Verbote,
   f) durch andere gesetzliche Maßnahmen?

Für Schäden, die durch vom Skifahrer schuldhaft ausgelöste Lawinen entstanden sind, haftet der Verursacher – bei geführten Gruppen der verantwortliche Bergführer, Tourenführer oder Skilehrer.

Der „Varianten-Skifahrer" haftet auch für die von ihm verursachten Schäden an Pflanzen und Tieren. Es ist jedoch regelmäßig sehr schwierig, den Täter zu identifizieren und/oder den Schaden festzustellen und kausal zuzuordnen.

Es ist gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern, Gemeinden und Skiverbänden, das „Variantenfahren" zurückzudrängen.

a) Entsprechende Aufklärungsmaßnahmen gehören in Bayern zum Lehrplan der Schulen. Außerdem hat der Deutsche Skiverband (DSV) bereits 1986 Verhaltensregeln für den Skiläufer erarbeitet. Diese fordern die Skifahrer auf, die ausgewiesenen Pisten, Loipen und Routen nicht zu verlassen und den Wald und die Tierwelt zu schonen. Diese Regeln wurden in hunderttausendfacher Auflage verbreitet und auch den Schulen zur Verfügung gestellt. Ergänzt wurde diese Aktion durch Plakate und wetterfeste Tafeln, die an Skistationen angebracht werden. Der DSV hat in zahlreichen Veranstaltungen Skilehrer und Ausbilder für umweltbewußten Skiunterricht fortgebildet. Ein eigener Lehrbrief mit dieser Thematik ist in Arbeit. Werbespots für das Fernsehen über die Umweltregeln werden vorbereitet.

b) Neuerschließungen und Skigebietserweiterungen, vor allem aber die häufigeren Gelegenheiten bei technischen und baulichen Veränderungen und Erneuerungen, müssen genutzt werden, um die mit dem Skifahren zusammenhängenden Fragen gesamtplanerisch zu lösen. Vorbildliche Ansätze besonders im Loipenbereich, beispielsweise in Baden-Württemberg und in Hessen, zeigen Wege auf. Die Bundesregierung sieht in dem Pisten- und Loipenangebot einen vertretbaren Kompromiß zwischen den Belangen der Skiläufer und der zu schützenden Natur. Der Nutzen einer Konzentration des Skisports auf bestimmte Loipen und Pisten darf durch schädigendes „Varianten-Skifahren" aus dem Skigebiet heraus nicht in Frage gestellt werden.

c) Den Skiliftgesellschaften obliegt die Verantwortung für den technischen Betrieb und die von ihnen markierten präparierten und gesicherten Pisten. Das Gelände außerhalb markierter Skiabfahrten ist freies Skigelände, das jeder Skifahrer eigenverantwortlich benutzt. Für die Gesellschaften besteht deshalb weder eine Verkehrssicherungspflicht, noch können sie zur Haftung für Schäden durch Varianten-Skifahrer herangezogen werden.
Unabhängig davon gibt es zahlreiche Beispiele, bei denen Skiliftgesellschaften durch Information und Absperrmaßnahmen zur Einschränkung des Varianten-Skifahrens beigetragen haben. Dieses freiwillige Engagement sollte erweitert und vertieft werden.

d) Der Deutsche Skiverband hat zusammen mit der Skiwacht, finanziert durch die Stiftung „Sicherheit im Skisport", im Schwarzwald im abgelaufenen Winter eine Modellmaßnahme „Skiwacht im Einsatz für die Umwelt" durchgeführt. Skiwachtmänner waren dabei über drei Monate hinweg täglich an Pisten und Loipen damit beschäftigt, über Umweltvorsorge

beim Skisport aufzuklären, die Umweltregeln vorzustellen, Varianten-Skifahrern das Fehlverhalten zu erläutern und durch die kontrollierende Präsenz in ihrer auffallenden roten Kleidung abzuschrecken. Die Maßnahme wurde von Liftbetreibern, Loipenträgern, Gemeinden und Skischulen unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Sie führte zu einem Rückgang des Varianten-Skifahrens und zunehmendem Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Skisport und Umwelt. Solche Maßnahmen sollten fortgeführt und auf andere Skigebiete übertragen werden. Die Arbeit der Stiftung „Sicherheit im Skisport" wird von der Bundesregierung finanziell unterstützt.

e) Die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze bieten schon heute die Möglichkeit, zur Abwehr von Gefahren das Skilaufen auf ausgewiesene Pisten, Loipen und Wege zu begrenzen. Wald- und Wildschutzgebiete können hierfür ausgewiesen werden. Auch Sperrungen durch Ortssatzungen sind möglich. Einer generellen Sperrung der betroffenen Gebiete steht die landesverfassungsrechtliche Verankerung des freien Betretungsrechts von Feld und Flur entgegen.

f) Vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen sollten die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die zum 1. Januar 1988 in Kraft getretene Forstnovelle (BGBl 576/1987) der Republik Österreich, nach der Pistenskifahrer 500 m links und rechts neben einer Aufstiegshilfe (Lift) oder ebenso weit neben gekennzeichneten Pisten sowie in einem Bereich, der in einem 30minütigen Fußmarsch von einer Bergliftstation erreichbar ist, nicht im Wald abfahren dürfen?

Ausreichende Erfahrungen mit der erst vier Monate alten österreichischen Forstgesetznovelle liegen nicht vor. Schwierigkeiten zeichnen sich in der Verfolgung der Skiläufer ab, die unberechtigt in die gesperrten Waldzonen fahren.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das sogenannte kanalisierte Varianten-Skifahren

   a) in der Form markierter, aber nicht mit Pistengeräten gepflegter Abfahrtsvarianten als Alternative im Bereich regulärer Skipisten,

   b) im Bereich eines nach Abstimmung mit den Forstleuten, Jägern und Waldbauern ausgewiesenen, großflächigen, begrenzten Tiefschneegebietes, das durch eine markierte Spur von der Bergstation erreicht werden kann und im Tal wiederum auf einer markierten Spur zur Talstation zurückgeführt wird?

Das „kanalisierte Varianten-Skifahren" wird grundsätzlich als eine sinnvolle Möglichkeit angesehen, den Skisportlern entgegenzukommen und zugleich die ökologischen Beeinträchtigungen des Fahrens abseits von präparierten Pisten zu begrenzen. Die Realisierung der Variante b) erscheint in der Bundesrepublik Deutschland in größerem Umfang allerdings kaum möglich, weil die dafür benötigten großflächigen Tiefschneegebiete fehlen.

5. Trifft die Aussage des Pressereferenten der österreichischen Fremdenverkehrswerbung auch für den Bereich des Bundesgebietes zu, wonach viele Skifahrer/innen die Abfahrt außerhalb der Pisten häufig mit schweren Unfällen, manchmal auch mit Todesfolge bezahlen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Skifahren außerhalb der markierten und gesicherten Pisten ist gefährlich. Aufprallunfälle auf Bäume, schwere Stürze wegen Einfädelns in meist unsichtbare Zweige von Bäumen und Sträuchern sowie in gefrorenes Reisig sind objektive Gefahren im Wald. Zudem begibt sich jeder Varianten-Skifahrer beim Abweichen von der kontrollierten Piste außerhalb des Rettungsdienstbereichs und setzt sich damit größeren Risiken für Gesundheit und Leben aus. Über den Umfang der Bergungen außerhalb der Pisten gibt die Rettungsstatistik der Berg- und Skiwacht Aufschluß.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Aufklärung über derartige Gefahren zentrales Anliegen der insbesondere unter 2 d) aufgeführten Maßnahmen sein sollte.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen des sogenannten Helicopter-skiing, bei dem Skitouristen mit dem Hubschrauber auf dem zumeist unberührten Gelände am Ausgangspunkt der von ihnen gewünschten Abfahrten abgesetzt werden? Sind der Bundesregierung hierüber Erfahrungen aus anderen Ländern bekannt?

Helicopter-skiing wird nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen in der Schweiz, Frankreich, Kanada und den USA betrieben. Umweltprobleme sind damit vor allem deshalb verbunden, weil vom herkömmlichen Skilauf nicht betroffene Gebiete beunruhigt und beeinträchtigt werden können. Darunter leidet besonders die Tierwelt. Die Konzentrationswirkung ausgewiesener Skigebiete erfährt eine zusätzliche Einschränkung.

7. Ist Helicopter-skiing in der Bundesrepublik Deutschland möglich, und ist der Bundesregierung bekannt, ob und wo es bereits betrieben wird?

Helicopter-skiing ist in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der besonderen geographischen Bedingungen weniger möglich als in den aufgeführten Ländern. Es hat bisher keine Bedeutung erlangt.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die durch das Varianten-Skifahren entstehenden Schäden durch das Helicopter-skiing noch verstärkt werden und von den Hubschraubern zusätzliche Belästigungen für die Menschen, aber auch für die Tiere ausgehen, die zu panikartigen Fluchtreaktionen und z. B. zur Vertreibung selten gewordener Vögel führen können?

   Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der ökologischen Problematik des Helicopter-skiing – vergleiche Antwort zu

Frage 6. Angesichts der Bedeutungslosigkeit dieser Variante des Skisports – vergleiche Antwort zu Frage 7 – sieht sie für die Bundesrepublik Deutschland jedoch keinen Handlungsbedarf.

Anhang 9.5

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2649

11. 07. 88

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner, Büchner (Speyer), Poß, Amling, Becker-Inglau, Bernrath, Börnsen (Ritterhude), Brück, Daubertshäuser, Dr. Emmerlich, Gerster (Worms), Graf, Hämmerle, Dr. Hauchler, Heistermann, Huonker, Kastning, Klein (Dieburg), Lambinus, Lohmann (Witten), Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Dr. Nöbel, Oesinghaus, Renger, Reschke, Schmidt (Salzgitter), Seidenthal, Steinhauer, Dr. Struck, Tietjen, Westphal, Dr. Wieczorek, Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2566 —

Steuerliche Behandlung von Sportvereinen

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 8. Juli 1988 – IV B 4 – S 0170 – 133/88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung stimmt mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages und den Spitzenverbänden des Sports darin überein, daß – entgegen den Vorschlägen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts – Sportvereine gemeinnützig bleiben sollen. Das bedeutet naturgemäß auch, daß die Sportvereine in die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts eingebunden bleiben. Hier gilt zum Beispiel das Gebot der Selbstlosigkeit. Steuervergünstigungen für die Förderung des bezahlten Sports sind damit ausgeschlossen. Ebenso können schon aus Wettbewerbsgründen Steuervergünstigungen nur für die gemeinnützige Tätigkeit selbst gewährt werden. Wirtschaftliche Betätigungen unterliegen der Besteuerung. Spenden und andere Mittel des ideellen Bereichs dürfen auch nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, nicht aber für wirtschaftliche Betätigungen ausgegeben werden.

Bei Beachtung dieser Grundsätze bestehen folgende Möglichkeiten für die künftige steuerliche Behandlung der sportlichen Veranstaltungen:

1. Das geltende Recht (§ 67 a der Abgabenordnung) wird unverändert beibehalten. Danach ist eine sportliche Veranstaltung ein Zweckbetrieb, wenn an ihr kein bezahlter Sportler teilnimmt. Alle anderen sportlichen Veranstaltungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Der Deutsche Sportbund wünscht eine Vereinfachung dieser Regelung.

2. Sportliche Veranstaltungen werden stets als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe behandelt. Dies würde die (schwierige) Abgrenzung zwischen unbezahltem und bezahltem Sport überflüssig machen und eine uneingeschränkte Verrechnung zwischen Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen und Überschüssen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ermöglichen, wie sie der Deutsche Sportbund seit langem fordert. Die Regelung würde allerdings bei Sportvereinen, die ihre Verluste aus sportlichen Veranstaltungen nicht mit Überschüssen aus anderen wirtschaftlichen Betätigungen ausgleichen können, also besonders bei kleineren Sportvereinen, zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Der Deutsche Sportbund, der dazu gehört worden ist, hat eine solche Regelung deshalb abgelehnt.

3. Es wird eine betragsmäßige Zweckbetriebsgrenze geschaffen, die sowohl den kleineren Sportvereinen die Erhaltung ihrer Gemeinnützigkeit als auch den größeren Vereinen die Verrechnung ihrer Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit den Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen ermöglicht und die zudem Grundlage für eine vereinfachte Abgrenzung zwischen unbezahltem und bezahltem Sport sein kann. Es kann nämlich angenommen werden, daß Sportvereine, die nur verhältnismäßig geringe Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen erzielen, in der Regel nur den unbezahlten Sport fördern.

Die Bundesregierung wird die dritte Möglichkeit vorschlagen, weil diese für die Sportvereine insgesamt am günstigsten ist. Dabei soll eine auf die Höhe der Einnahmen bezogene Grenze festgelegt werden, weil die Einnahmen am einfachsten zu berechnen sind. Eine Grenze von 60 000 DM Einnahmen im Jahr, bis zu der sportliche Veranstaltungen als Zweckbetriebe gelten sollen, dürfte den unterschiedlichen Zielen, die mit der Regelung verfolgt werden, am ehesten gerecht werden. Sie soll sich auch nur auf die unmittelbaren Einnahmen der sportlichen Veranstaltungen beziehen, also zum Beispiel nicht Einnahmen aus der Werbung oder aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei den Veranstaltungen umfassen.

Die vorgesehene Zweckbetriebsgrenze für sportliche und kulturelle Veranstaltungen darf nicht losgelöst von den anderen Vorschlägen der Bundesregierung gesehen werden, mit denen sie die Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine weiter verbessern und vereinfachen will. Vor allem soll durch die Einführung einer Besteuerungsgrenze, nach der bei Einnahmen bis zu insgesamt 60 000 DM im Jahr aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keine Körperschaft-

und Gewerbesteuer mehr erhoben werden, eine erhebliche Vereinfachung erreicht werden. Für die gemeinnützigen Vereine, die höhere Einnahmen aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen und die deshalb nach wie vor die Überschüsse daraus ermitteln müssen, soll die Besteuerung durch die folgenden Maßnahmen erleichtert werden:

Bei der Körperschaftsteuer soll der Freibetrag nach § 24 des Körperschaftsteuergesetzes von gegenwärtig 5 000 DM um 50 vom Hundert auf 7 500 DM angehoben und dabei zusätzlich die Einkommenshöchstgrenze von 20 000 DM, bis zu der der Freibetrag gewährt wird, abgeschafft werden. Bei der Gewerbesteuer soll die gegenwärtige Freigrenze von 5 000 DM in einen Freibetrag von ebenfalls 7 500 DM umgewandelt werden.

Außerdem will die Bundesregierung das Gemeinnützigkeitsrecht so ändern, daß künftig die Gemeinnützigkeit eines Vereins nur noch dann berührt wird, wenn die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt nicht kostendeckend arbeiten und deshalb Spenden und andere Mittel des ideellen Bereichs zum Ausgleich der Verluste verwendet werden. Nach geltendem Recht führt es bereits zum Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn ein einzelner steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb, zum Beispiel eine Veranstaltung des bezahlten Sports, sich nicht trägt. Auch diese Änderung wird eine spürbare Erleichterung für die Sportvereine bedeuten.

1. Was bedeutet die Einführung einer „Zweckbetriebsgrenze" von 60 000 DM?

   Führt dies dazu, daß Sportvereine, deren Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen 60 000 DM im Kalenderjahr übersteigen, künftig

   — mit ihrem Gewinn aus der sportlichen Veranstaltung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen sollen;

   — mit dem der sportlichen Veranstaltung zuzurechnenden Vermögen der Vermögensteuer unterliegen sollen und

   — mit ihren Umsätzen aus sportlichen Veranstaltungen dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen sollen?

Eine Zweckbetriebsgrenze bedeutet, daß ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nur vorliegt, wenn die Grenze nicht überschritten wird. Sportliche Veranstaltungen, bei denen höhere Einnahmen als 60 000 DM im Jahr erzielt werden, sind nach der vorgesehenen Regelung also als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln und unterliegen somit bei allen Steuerarten der normalen Besteuerung.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß nach den Angaben des Deutschen Sportbunds bei sportlichen Veranstaltungen in der großen Mehrzahl der Fälle keine Überschüsse erzielt werden und sich die Behandlung der sportlichen Veranstaltungen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wegen der damit verbundenen Verrechnungsmöglichkeit mit Überschüssen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben meist günstig für die Sportvereine auswirken wird.

2. Können im Rahmen der Gewinnermittlung der hiernach steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen sämtliche Kosten des gemeinnützigen Bereichs oder nur die direkt mit der Durchführung der sportlichen Veranstaltung zusammenhängenden Kosten abgesetzt werden?

Nach den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts dürfen von den Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur die unmittelbar damit zusammenhängenden Kosten, nicht aber sämtliche Kosten des gemeinnützigen Bereichs, abgezogen werden. Das gilt auch schon nach geltendem Recht für sportliche Veranstaltungen, die steuerpflichtige Geschäftsbetriebe sind. Eine Aufgabe dieses Grundsatzes würde einen weitgehenden Verzicht auf die Besteuerung wirtschaftlicher Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften bedeuten.

3. Können für die hiernach steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen auch in Zukunft noch Spenden verwendet werden, die vom Spender mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht wurden?

Die Verwendung von Spenden für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe soll, wie nach geltendem Recht, auch künftig nicht zulässig sein. Entgegen den Vorschlägen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen aber Spenden für den gemeinnützigen Bereich der Sportvereine auch in Zukunft steuerlich abziehbar sein.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Neuregelung eher zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung oder zu einer Entlastung der Sportvereine führen wird?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die vorgesehenen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts insgesamt zu einer erheblichen Entlastung der weit überwiegenden Zahl der Sportvereine führen werden.

5. Bedeutet die von Bundeskanzler Kohl angekündigte Änderung, daß die im Bundesrat gemachten Vorschläge, die Körperschaftsteuer bzw. den Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf der Basis des Umsatzes zu pauschalieren, von der Bundesregierung abgelehnt werden?

Anstelle der im Bundesrat vorgeschlagenen Pauschalierung bei der Festsetzung der Körperschaft- und Gewerbesteuer soll eine Besteuerungsgrenze eingeführt werden. Dies entspricht einem Vorschlag der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, die in ihrem Gutachten überzeugend dargelegt hat, daß durch die im Bundesrat vorgeschlagene Pauschalierung keine Vereinfachung zu erreichen sei. Die vorgesehene Besteuerungsgrenze, nach der bei Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis zu 60 000 DM im Jahr keine Körperschaft- und Gewerbesteuer mehr erhoben werden sollen, wird dagegen bei der großen Masse der kleineren gemeinnützigen Vereine zu einer erheblichen Vereinfachung der Besteuerung führen.

Anhang 9.6

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5784

23. 11. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Penner, Büchner (Speyer), Bamberg, Dr. Apel, Amling, Becker-Inglau, Bernrath, Dr. Böhme (Unna), Brück, Daubertshäuser, Duve, Dr. Emmerlich, Fuchs (Verl), Graf, Hämmerle, Heistermann, Jaunich, Kastning, Kolbow, Dr. Klejdzinski, Kuhlwein, Lambinus, Lohmann (Witten), Dr. Nöbel, Odendahl, Renger, Schäfer (Offenburg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöfberger, Seidenthal, Steinhauer, Dr. Struck, Tietjen, Toetemeyer, Wartenberg (Berlin), Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3453 —

Entwicklung und Förderung des Spitzensports

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 23. November 1989 – G 2/SM 1 – 370 144 – 88/6 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Sport kann in einem staatlichen Gemeinwesen nicht isoliert gesehen werden; er ist einzuordnen in das ihn umgebende gesellschaftspolitische Umfeld. Strukturveränderungen in der staatlichen Gemeinschaft haben naturgemäß auch Rückwirkungen auf den Sport; denn dem Sport kommt kein von der Gesellschaft losgelöster Freiraum zu.

   An den Sport in der Bundesrepublik Deutschland sind in den vergangenen Jahren mannigfache Herausforderungen sowie neue Aufgaben gestellt worden. Die Herausforderungen an den Sport, die auch die Fragesteller im wesentlichen erwähnt haben, sind insbesondere die folgenden:

   - Professionalisierung in weiten Bereichen des Sports,
   - Kommerzialisierung und Vermarktung der Leistung der Athleten,
   - Einfluß der Medien auf den Sport,
   - Gefahr der Leistungsmanipulation,
   - Beschränkung der Sportausübung auf Grund von Umweltschutzmaßnahmen.

Diese Herausforderungen an den Sport in der Bundesrepublik Deutschland haben nicht automatisch eine Änderung der Grundsätze staatlicher Sportpolitik zur Folge. Diese haben nach wie vor Gültigkeit.

Die Bundesregierung geht unverändert von folgenden Grundsätzen für die staatliche Sportpolitik aus:

- Autonomie des Sports,
- Subsidiarität der Sportförderung und
- partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Diese Grundsätze sind für den Sport eine berechenbare Größe.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des freien Sports in der Bundesrepublik Deutschland hängt zukünftig davon ab, in welcher Weise es dem Sport gelingt, sich den veränderten Anforderungen und Aufgaben gewachsen zu zeigen.

Weil einige Fragen darauf abstellen, welche Maßnahmen die Bundesregierung in bezug auf die Organisation des Sports ergriffen hat, stellt die Bundesregierung fest: Der Sport regelt seine Angelegenheiten in eigener Autonomie und Verantwortung. Die Bundesregierung gibt lediglich Hilfestellung bei der Bewältigung der Aufgaben des Sports durch seine Organisationen. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, den Sport auf allen Ebenen von staatlicher Intervention und Bevormundung freizuhalten. Die Bundesregierung wird den Sport selbst dabei unterstützen, jedwede Abhängigkeit abzuwehren.

Die Bundesregierung legt bei Beantwortung der vorliegenden Großen Anfrage zugrunde, daß dem Bund nach der geltenden Verfassungslage im wesentlichen nur eine Kompetenz im Bereich Hochleistungssport zukommt.

2. Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Hochleistungssport. Sie verkennt nicht die Probleme, die sich aufgrund der Entwicklung des modernen Hochleistungssports vor allem für die Gesundheit, die persönliche und die schulische bzw. berufliche Entwicklung des Sportlers ergeben können. Nicht zuletzt das Menschenbild und die Werteordnung des Grundgesetzes sind dafür ausschlaggebend, daß ausschließlich ein humaner Leistungssport von der Bundesregierung akzeptiert werden kann. Im Mittelpunkt des Sports muß der Mensch stehen; er muß immer Subjekt bleiben und darf niemals Objekt werden.

Wesentliche Voraussetzungen für einen humanen Leistungssport sind, daß

- die Selbstbestimmung der Athleten mit der Folge beachtet wird, daß die Sportler bei allen sie betreffenden Entscheidungen ein Mitspracherecht haben,
- der Sport von Doping und Manipulation freibleibt und
- eine bestmögliche gesundheitliche und soziale Betreuung der Sportler gesichert ist.

Ziel der Förderung des Hochleistungssports durch die Bundesregierung ist insbesondere, daß die Sportler und Sportlerinnen der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen gleiche Chancen für ein erfolgreiches Abschneiden haben wie die Sportler anderer Staaten. Die Bundesregierung setzt die Förderung des Hochleistungssports, die sich bewährt hat, fort; sie wird jeweils neuen Gegebenheiten angepaßt, dem Leistungsgedanken wird besonders Rechnung getragen.

Die Förderungsziele der Bundesregierung sind in ihrem Leistungssportprogramm von 1974 enthalten, das nach Auswertung der Ergebnisse der Olympischen Spiele 1988 überprüft und in wesentlichen Punkten fortgeschrieben wurde. Dieses fortgeschriebene Leistungssportprogramm wurde vom Bundesminister des Innern in einem Gespräch mit den Präsidenten der Spitzensportverbände am 20. Oktober 1989 erörtert. Nach diesem Programm wird die Bundesregierung ihre bewährte Förderung des Hochleistungssports fortsetzen. Künftig soll jedoch neben einer klaren Prioritätenfestlegung besonders dem Leistungsgedanken Rechnung getragen werden (wegen weiterer Einzelheiten vgl. Antwort zu Frage I. 1).

Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern den Spitzensportverbänden eine Änderung des Bewilligungsverfahrens vorgeschlagen. Danach wird es in Zukunft nur eine Rahmenplanung für die Vergabe der Sportförderungsmittel geben. Die Einzelmaßnahmen werden von den Sportfachverbänden nach Beratung mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes festgelegt. Damit wird das Bewilligungsverfahren vereinfacht und entbürokratisiert. Die Autonomie und Eigenverantwortung der Sportfachverbände und die sportpolitische Verantwortung des Bundesausschusses Leistungssport werden gestärkt.

Die Spitzensportverbände haben die von der Bundesregierung vorgestellten Förderungsziele und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens einhellig begrüßt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

I. *Spitzensport des Bundes*

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Verlauf und den Ergebnissen der XXIV. Olympischen Sommerspiele in Seoul und den XV. Olympischen Winterspielen in Calgary für die künftige Förderung des Spitzensports?

Die Mannschaften des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland haben bei den Olympischen Spielen 1988 in Calgary und Seoul besser abgeschnitten, als ein großer Teil der Öffentlichkeit erwartet hatte.

Diese insgesamt zufriedenstellende Bilanz ist jedoch nach einzelnen Sportarten und Disziplinen zu differenzieren. Neben Erfolgen bei Verbänden mit hohem internationalen Leistungsniveau wurden auch deutliche Defizite sichtbar.

Die Bundesregierung hat aus dem Abschneiden der deutschen Sportlerinnen und Sportler ihre Folgerungen für die künftige Förderung des Hochleistungssports gezogen und ihre Förderungsgrundsätze in einem überarbeiteten Leistungssportprogramm fortgeschrieben.

Dabei werden künftig bei der Förderung des Hochleistungssports durch die Bundesregierung folgende Grundsätze verstärkt berücksichtigt:

- Konzentration der Förderungsmaßnahmen auf Spitzensportler mit internationalem Leistungsniveau und auf erfolgversprechenden Nachwuchs unter stärkerer Berücksichtigung des Leistungsgedankens,
- Priorität der Förderung der olympischen Sportarten,
- verstärkte Förderung der Olympiastützpunkte und
- größere Flexibilität bei der Beschäftigung hauptamtlicher Trainer.

Damit will die Bundesregierung dazu beitragen, daß erfolgreiche Verbände ihren Spitzenplatz halten und bisher nicht so erfolgreiche Verbände insbesondere durch eine verstärkte und gezielte Nachwuchsförderung Anschluß an das internationale Leistungsniveau finden.

Bei der Beurteilung der Leistungsentwicklung eines Verbandes werden dabei, um Zufälligkeiten zu vermeiden, die Ergebnisse eines längeren Zeitraums, in der Regel bis zu vier Jahre, zugrunde gelegt.

Der Bundesminister des Innern hat bereits bei der Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Fachverbände für das Jahr 1989 diese Gesichtspunkte im Benehmen mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes berücksichtigt. Dies hat in einigen Fällen dazu geführt, daß die Mittel gegenüber den Vorjahren reduziert werden mußten.

Der Vorrang der Förderung der olympischen Sportarten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund. Die Förderung der nichtolympischen Sportarten wird im bisherigen Umfang weitergeführt. Eine Förderung neuer Sportarten und Disziplinen ist im Benehmen mit dem Deutschen Sportbund nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen, insbesondere bei Aufnahme in das olympische Wettkampfprogramm.

Die Kriterien des Leistungssportprogramms gelten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange des Behindertensports auch für die Förderung des Leistungssports Behinderter.

2. Sieht die Bundesregierung aufgrund der zunehmenden Kommerzialisierung weiter Bereiche des Spitzensports Auswirkungen auf das Ausmaß der Förderung durch den Bund, und gegebenenfalls in welcher Weise?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Sportorganisationen durch eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen und den

Medien neue Finanzierungsmöglichkeiten erschließen und damit eine breitere finanzielle Basis für Maßnahmen im Spitzensport schaffen. Die Möglichkeiten dazu sind von Sportart zu Sportart sehr unterschiedlich, ebenso die Höhe der finanziellen Erträge.

Die Bundesregierung fördert den Spitzensport nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Eine generelle Aussage über eine Berücksichtigung der Finanzierungsmittel aus einer Vermarktung oder Zusammenarbeit mit anderen Finanzgebern bei der Festsetzung der Bundeszuwendung ist jedoch nicht möglich. Die Entscheidung muß im Einzelfall getroffen werden.

Grundsätzlich ist festzustellen:

a) Eine Absenkung des Gesamtansatzes der Förderungsmittel für den Spitzensport im Hinblick auf Finanzierungsbeiträge Dritter (Sponsoren, Medien u. a.) kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht.

b) Sollte bei einzelnen Fachverbänden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips eine Reduzierung der Bundesmittel erforderlich werden, so kommen diese Mittel anderen Förderbereichen des Spitzensports zugute.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Sportförderprogramme des Bundes im Hinblick auf die zunehmende Professionalisierung des Leistungssports?

Die finanzielle Förderung der Sportverbände durch die Bundesregierung trägt insgesamt zum hohen Ansehen des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland bei. Das durch diese Förderung ermöglichte Leistungsniveau macht den Spitzensport zu einem wichtigen Werbefaktor der Wirtschaft. Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Sportverbände, sich durch eine entsprechende Vermarktung zusätzliche finanzielle Mittel für ihre Spitzensportmaßnahmen zu beschaffen.

In Sportarten, in denen die Grenzen zum Berufssport überschritten werden, wird die Bundesregierung ihre Förderung im Einzelfall überprüfen. Sie sieht eine Förderung des Berufssports mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich nicht vor.

4. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung in ihrer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund und den Bundesfachverbänden mit den Grundsätzen zur Spitzensportförderung und den Grundsätzen „Kinder im Leistungssport" des Deutschen Sportbundes gemacht?

Die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports" und das „Förderungskonzept für den Spitzensport II" des Deutschen Sportbundes haben sich in der praktischen Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Sportorganisationen bewährt.

Die Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes „Kinder im Leistungssport" aus dem Jahre 1983 geht von einem kindgerechten Leistungssport aus und betont, daß die aufgestellten Regeln niemanden von seiner individuellen Verantwortung für Kinder im Leistungssport entlasten können. Nicht nur die biologischen Leistungsgrenzen, sondern auch das, was ethisch, pädagogisch, entwicklungspsychologisch und medizinisch zu verantworten ist, bestimmt und begrenzt den Leistungssport mit Kindern. In diesen in der Grundsatzerklärung aufgezeigten Grenzen, nach denen sich die Sportfachverbände im wesentlichen richten, wird Leistungssport von Kindern von der Bundesregierung akzeptiert.

5. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die Fachverbände des deutschen Sports künftig keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu internationalen Meisterschaften mehr entsenden, die jünger als 16 Jahre sind?

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen der Fachverbände, die darauf gerichtet sind, daß das sportliche Spitzenniveau von Sportlern und Sportlerinnen repräsentiert wird, die über sich selbst bestimmen können. Die Bundesregierung teilt Bedenken, daß der Hochleistungssport Kindern und Jugendlichen schaden und sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus dürfte in einigen Sportarten, speziell im Frauensport mit Bewertung der ästhetischen Komponente, ein Umdenken bei der Bewertung von Darbietungen erforderlich sein, damit erwachsene Frauen ausreichende Erfolgschancen haben. Erscheinungen, wie z. B. beim Paarlauf im Eiskunstlauf im Vergleich zum Eistanz belegen, daß extreme Entwicklungen auf Dauer zu einem Verlust der Attraktivität führen können. Ohne ein solches Umdenken ist der Ansatz allein beim Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer problematisch; unter Umständen würden nur andere Fehlentwicklungen (z. B. manipulierte Verzögerung oder noch extremere Selektion) gefördert.

Außerdem würde bei gleicher Bewertungstendenz möglicherweise die internationale Karriere auf zwei bis drei Jahre verkürzt, ohne daß das Training und begleitende Maßnahmen sich ändern würden.

Zudem sollten der unterschiedliche Stellenwert internationaler Meisterschaften und die individuelle Position von Athletinnen und Athleten in einer Mannschaft beachtet werden. Nicht der internationale Wettkampf als solcher ist das Problem für jugendliche Sportler vor dem 16. Lebensjahr, sondern der Grad der öffentlichen Beachtung und der Erwartungsdruck.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation des Schulsports in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Förderung und Entwicklung der Talente im Sport?

Nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland fällt der Schulsport in die alleinige Zuständigkeit der Länder; eine Kompetenz des Bundes ist hier nicht gegeben.

Die Kultusminister der Länder haben gemeinsam mit dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden die Grundsätze und Zielsetzungen des Schulsports am 17. April 1985 im Rahmen des „Zweiten Aktionsprogramms für den Schulsport" veröffentlicht. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Unterstützung bei der Verwirklichung dieses Programms erklärt. Nach dem Zweiten Aktionsprogramm ist eine Förderung und Entwicklung der Talente im Sport nicht vorrangig Aufgabe des Schulsports, wohl aber auch im Rahmen des Schulsports wie insbesondere in der Kooperation von Schule und Sportverein möglich. In diesem Sinne spricht sich auch die Empfehlung der Kommission „Sport" der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom November 1982 zu „Talentsuche und Talentförderung in der Bundesrepublik Deutschland" aus.

Im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer optimalen Erfassung, durchgängigen Förderung und Entwicklung der für den Hochleistungssport geeigneten Talente als Voraussetzung für eine kontinuierliche Hinführung des Nachwuchses in die Nationalmannschaft/Nationalkader hält die Bundesregierung aber eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein für unabdingbar geboten. Von Bedeutung erscheint dabei insbesondere die Qualifikation und Motivation der Sportlehrer an den Schulen, eine entsprechend zielgerichtete Durchführung und Auswertung der Bundesjugendspiele sowie die Einrichtung von Fördergruppen zusätzlich zum sportlichen Pflichtunterricht, um junge sportliche Talente für den Leistungssport in den Vereinen zu interessieren. Hierbei kann auf die Mithilfe der Kommunen und Kommunalverbände, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Übungsstätten unter wettkampfgerechten Bedingungen sowie entsprechender Hilfen bei der sozialen Förderung nicht verzichtet werden.

Im Interesse dieser Zielsetzung ist die Bundesregierung bemüht, daß in Zusammenarbeit mit der Sportministerkonferenz der Länder auf der Basis einer Bestandsaufnahme aller Maßnahmen, Programme und Modellvorhaben auf diesem Sektor ein einheitlich hohes Niveau erzielt wird. Dabei ist insbesondere auch der seit 1969 bestehende Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia" einzubeziehen, dessen Mitträger der Bund seit 1973 ist.

7. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern und vor allem in den klassischen Sportarten, z. B. der Leichtathletik und Turnen, wieder Anschluß an die internationale Spitzenklasse zu finden?

Die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland ist Sache des Sports. Die Erfordernisse sind von Sportart zu Sportart

unterschiedlich. Entsprechende Konzepte sind von den zuständigen Bundessportfachverbänden in Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes zu entwickeln.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochleistungssportler der Bundesrepublik Deutschland sollen dabei nach den Vorstellungen des Sports die Olympiastützpunkte leisten.

Die Bundesregierung ist bereit, bei Vorliegen entsprechender Planungen des Sports notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsniveaus nach den in ihrem Leistungssportprogramm enthaltenen Grundsätzen zu unterstützen. Bei den genannten Sportarten dürfte dies vor allem für überzeugende Konzepte zur Förderung erfolgversprechender Nachwuchssportler gelten.

II. *Maßnahmen der Sportorganisationen*

1. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung im organisatorischen und personellen Bereich der Sportorganisationen (z. B. durch die vom Bund hauptamtlich finanzierten Kräfte) für notwendig, um den internationalen Erfordernissen der Leistungssportentwicklung gerecht zu werden?

Maßnahmen im organisatorischen und personellen Bereich zählen zu den Angelegenheiten, die die Organisationen des Sports in eigener Verantwortung regeln. Unabhängig davon gehört es zu den wesentlichen Zielen der Sportförderung des Bundes insgesamt, daß der Sport in der Bundesrepublik Deutschland den internationalen Erfordernissen der Leistungssportentwicklung gerecht wird.

Auf dem Personalsektor geschieht diese Förderung durch die Finanzierung hauptamtlicher Führungskräfte der Bundessportfachverbände, insbesondere von qualifizierten Sportdirektoren und Geschäftsführern. Sportdirektoren sind insbesondere für große Verbände mit mehreren Sportarten bzw. Disziplinen wegen der erforderlichen Koordinierungsaufgaben sowie zur Entlastung der hauptamtlichen Bundestrainer von Bedeutung. Die Finanzierung von Geschäftsführern stärkt die organisatorische und verwaltungstechnische Leistungsfähigkeit der Verbände und soll darüber hinaus gezielt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der den Verbänden zufließenden Bundesmittel sichern.

Der verstärkten Leistungsfähigkeit der Verbände dient zusätzlich die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes – Willi Weyer-Akademie –, zu deren Hauptaufgabengebiet die Aus- und Fortbildung der Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports gehört.

2. Gibt es besondere Erkenntnisse, die von der Bundesregierung und vom Deutschen Sportbund aus den Beratungen beim DSB-Kongreß „Menschen im Sport 2000" vom November 1987 im Hinblick auf die weitere Entwicklung eines humanen Leistungssports verwertet werden müssen?

Der Kongreß hatte eine generelle Beschreibung der Probleme des gesamten Sports zum Ziel. Er hat Anstöße für weitere Erörterungen mit dem Zweck, Entscheidungen für konkrete Maßnahmen vorzubereiten, gegeben.

Eine der Fragen, die im Mittelpunkt der Erörterungen standen, war, welchen Sinn und welche Bedeutung der Sport in einer sich wandelnden Gesellschaft besitzt und an welchen ethischen Grundwerten er sich orientieren kann und soll. Einmütig waren die Kongreßteilnehmer der Meinung, daß viel von der Erneuerung und Intensivierung von Grundwerten des Sports, die mit dem Begriff „Fairneß" verbunden werden, abhängen wird. Auch die Bundesregierung fühlt sich im Rahmen der Förderung des Spitzensports an diese Wertausrichtung gebunden.

Durchgängige Forderung der Teilnehmer am Kongreß war, daß bei aller Ausrichtung auf internationale Sporterfolge eine besondere Verpflichtung für faires Verhalten der im Leistungssport handelnden Personen, nämlich Athleten, Trainer, Betreuer und Organisatoren, gegeben sein muß. Dazu gehöre eine verbesserte Laufbahnberatung und soziale Betreuung für die Sportler, eine Überprüfung von Leistungsnormen, die Begrenzung der Zahl internationaler Pflichtwettkämpfe sowie die Sicherung von sportlichen Großveranstaltungen durch Subventionen der öffentlichen Hand zur Abwehr einseitiger Abhängigkeiten von Sponsoren. Insgesamt müsse eine bessere Steuerung des Prozesses der zunehmenden Kommerzialisierung durch entsprechende Rahmenbedingungen geleistet werden. Dies sei allerdings weitgehend im Rahmen der Autonomie der Sportverbände zu lösen.

Die Bundesregierung hat die Abhaltung des Kongresses begrüßt; der Bundesminister des Innern hat für die Durchführung des Kongresses einen finanziellen Beitrag zur Verfügung gestellt.

Der Deutsche Sportbund hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Diskussionen auf der Grundlage des Kongresses weitergeführt werden, und daß daraus verwertbare Ergebnisse für die Zukunft des Sports entstehen.

3. Welche Funktion muß nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft der Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes haben und welcher personelle und finanzielle Umfang ist dafür erforderlich?

Es ist Aufgabe des autonomen Deutschen Sportbundes, die Funktion seines Bundesausschusses Leistungssport zu bestimmen und den personellen und finanziellen Umfang dafür festzulegen.

Aufgaben und Struktur des Bundesausschusses Leistungssport des Deutschen Sportbundes sind in der Satzung des Deutschen

Sportbundes festgelegt. Die Aufgaben wurden in einer Satzungsänderung durch den Bundestag des Deutschen Sportbundes am 5. Juni 1988 neu definiert.

4. Inwieweit hat in diesem Zusammenhang die Erklärung des Bundesministers des Innern (Kicker Sportmagazin vom 6. Oktober 1988) Bedeutung, der „nachhaltig und zum Teil seit vielen Jahren nach unten gerichtete Trend, vor allem bei den Leichtathleten und Turnern, wird ebenso wie in einigen anderen Bereichen sicherlich Anlaß zu besonders gründlichen Analysen sein müssen und nicht ohne Folgerungen auch im Hinblick auf die bisherige hohe Förderung mit öffentlichen Mitteln bleiben können", und welche Vorstellungen haben die entsprechenden Verbände bisher unterbreitet?

Die Bundesregierung hat ihre Schlußfolgerungen aus dem Abschneiden deutscher Sportlerinnen und Sportler bei den bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen der letzten Jahre (Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften) gezogen und die Grundsätze ihrer künftigen Förderungspolitik in ihr Leistungssportprogramm aufgenommen (vgl. Antwort zu Frage I. 1).

Der Umfang der öffentlichen Förderung eines Verbandes ergibt sich danach insbesondere auch aus dem Leistungsstand im internationalen Vergleich. Bereits für 1989 hat der Bundesminister des Innern nach Absprache mit dem Bundesausschuß Leistungssport und den betroffenen Verbänden erste Folgerungen gezogen und die Förderungsmittel für die Verbände den Grundsätzen im Leistungssportprogramm entsprechend angepaßt.

Die Bundesregierung steht im ständigen Gespräch mit den Verbänden und wird deren Konzepte, durch gezielte Nachwuchsarbeit wieder Anschluß an das internationale Leistungsniveau zu erreichen, im Rahmen ihrer Förderungszuständigkeiten unterstützen.

5. Hat die Bundesregierung eine Konzeption, in welchem finanziellen Umfang und mit welchen sportlichen und sozialen Zielsetzungen und Begrenzungen die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Zukunft wirken soll?

Die sportliche und soziale Zielsetzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe wird durch den in der „Verfassung" der Stiftung verankerten Stiftungszweck vorgegeben. Danach dient die Stiftung ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Demnach soll den Aktiven nicht nur bei der Entwicklung und Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit geholfen werden. Ihnen soll darüber hinaus soziale Unterstützung gewährt werden, damit sie sich entsprechend ihren Anlagen, Fähigkeiten und Einsatzfreude in der beruflichen Aus- und Weiterbildung entfalten können.

Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung in vollem Umfang. Sie hält das Wirken dieser Institution des Spitzensports überdies für eine unverzichtbare Ergänzung der staatlichen und nichtstaatlichen Förderung des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der individuellen Regelförderung von Nachwuchs- und Spitzenathleten olympischer und nicht-olympischer Sportarten bzw. Disziplinen, dem Sonderprogramm „Optimalförderung" sowie der Mitfinanzierung der Laufbahnberater/innen in den Olympiastützpunkten zur sozialen und pädagogischen Betreuung der Aktiven schafft die Stiftung Deutsche Sporthilfe – gemeinsam mit den anderen Trägerorganisationen des Leistungs- und Spitzensports – grundlegende Voraussetzungen im sportlichen und außersportlichen Umfeld.

Die finanziellen Aufwendungen der Stiftung für die beschriebenen Fördermaßnahmen haben im Jahr 1988 insgesamt 22,55 Mio. DM betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Finanzierung der stetig wachsenden Förderprogramme der Stiftung Probleme bereitet. Deshalb ist sie auf die Einnahmen aus den Zuschlagserlösen der alljährlich von der Deutschen Bundespost herausgegebenen Sportbriefmarken und aus der Glücksspirale angewiesen. Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen und Aktivitäten der Stiftung, die geeignet sind, ihre finanzielle Basis zu stabilisieren und ggf. zu verbreitern. Außer der Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Hilfe unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Stiftung, das Konzept der Förderung weiterzuentwickeln. So werden Überlegungen angestellt, über das Engagement der Sporthilfe hinaus eine neue Form des Zusammenwirkens durch unmittelbare finanzielle Hilfe der Wirtschaft für den Spitzensport zu erreichen. Denkbar ist z. B. eine materielle und ideelle Förderung einer Sportart durch Sponsoren.

Bei der Entwicklung neuer Konzepte kommt es jedoch entscheidend darauf an, daß die für den Leistungssport zuständigen Institutionen des Sports (Nationales Olympisches Komitee, Deutscher Sportbund und Stiftung Deutsche Sporthilfe) eng zusammenarbeiten und ihre Vorstellungen aufeinander abstimmen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Stiftung Deutsche Sporthilfe mehr als bisher ihren finanziellen Bedarf auch nach den ursprünglichen Satzungszielen, Förderung durch Wirtschaft, Industrie und Spendenaktionen, decken soll?

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe deckt nach ihren Angaben ca. 40 Prozent ihres Finanzbedarfs durch Zuschläge aus den Erlösen der Sportbriefmarken. Die verbleibenden 60 Prozent werden durch Erträge aus der Fernseh-Lotterie „Glücksspirale" sowie vielfältigen Spendenaktionen, dem alljährlich veranstalteten Ball des Sports, Kooperationen mit der Wirtschaft und schließlich aus Lizenzeinnahmen über die Vermarktung von Emblemen und Prädikaten durch die Deutsche Sportmarketing GmbH (DSM) aufgebracht.

Die Stiftung ist bemüht, das Spendenaufkommen mit Hilfe des Engagements vieler Persönlichkeiten aus allen Bereichen des

öffentlichen Lebens und der Wirtschaft stetig zu steigern. Die Bundesregierung ermuntert die Stiftung Deutsche Sporthilfe in diesem Bemühen. Vorerst aber bleiben die Einnahmen aus den Zuschlagerlösen der Sportbriefmarken und der Glücksspirale wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des finanziellen Rahmens der Stiftung, aus dem sie den Bedarf für ihre Fördermaßnahmen deckt.

7. Wie will die Bundesregierung dauerhaft die Herausgabe von Sportbriefmarken mit Zuschlagserlösen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe sicherstellen?

Die Bundesregierung wird auch künftig durch die Herausgabe von Sportbriefmarken mit Zuschlagserlösen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe wesentlich zur Sicherung des finanziellen Bedarfs der Stiftung beitragen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung des Generalsekretärs des Deutschen Sportbundes, der die Anstellung von „Vertragsathleten" für notwendig hält, und in welcher arbeitsrechtlichen Form könnte dies nach Einschätzung der Bundesregierung geschehen?

Die Karriere der Spitzensportler ist zeitlich befristet. Sie endet in der Regel, wenn der größere Teil des Lebens noch vor den Athletinnen und Athleten liegt. Damit wird für die Spitzensportler der Wechsel in eine nachsportliche berufliche Karriere unausweichlich. Die Sportorganisationen haben daher Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Spitzensportler entwickelt, die dem Ziel dienen, den Übergang in die nachsportliche Laufbahn sowohl rechtzeitig vorzubereiten als auch unterstützend zu begleiten. Insbesondere die Stiftung Deutsche Sporthilfe verfolgt bereits seit ihrer Gründung erklärtermaßen den Zweck, den Spitzensportlern Hilfe zu leisten, die sportlichen Anforderungen mit den außersportlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Ein wesentliches Leistungsangebot der Olympiastützpunkte besteht in der sozialen Betreuung der Spitzensportler, wobei die individuelle Laufbahnberatung der Sportler durch eigens dafür eingerichtete Stellen einen Schwerpunkt bildet. Die Laufbahnplanung geht von dem Grundsatz aus, daß jeder an einem Olympiastützpunkt trainierende Sportler bei Abbruch oder Beendigung seiner Sportlerlaufbahn einen Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bzw. die Möglichkeit zur freiberuflichen Tätigkeit vorweisen kann.

Konkrete Vorstellungen über die rechtliche und finanzielle Ausgestaltung des „Vertragsathleten" sind der Bundesregierung nicht bekanntgeworden. Sie sieht es nicht als ihre Aufgabe an, den autonomen Organisationen des Sports hierfür Vorschläge, insbesondere auch unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, zu machen. Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Beirat der Aktiven im Bundesausschuß Leistungssport die Schaffung des Vertragsathleten ablehnt.

9. In welcher Form will die Bundesregierung die Vergabe von Sportförderungsmitteln für den Spitzensport bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Drittmitteln (z. B. durch Sponsoren) in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes bringen?

Die Bundesregierung wägt in jedem Einzelfall das haushaltsrechtliche Erfordernis der subsidiären Förderung mit dem Finanzbedarf des Sports auf den einzelnen Tätigkeitsfeldern ab. Dieses Verfahren, das in Abstimmung mit den betroffenen Fachverbänden durchgeführt wird, besteht seit Jahrzehnten, es hat sich bewährt und zu jeweils für beide Seiten tragbaren Ergebnissen geführt. Im übrigen wird auch auf die Antwort zu Frage I. 2 hingewiesen.

10. Hält die Bundesregierung die bisherige Kadereinteilung der Spitzensportler zwischen Bund und Ländern weiterhin für praktikabel, und welche Veränderungsvorschläge hat die Bundesregierung gegebenenfalls?

Die Abgrenzung der Finanzierungskompetenz zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Kader der einzelnen Bundessportfachverbände ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten.

Danach ist die Förderung der Maßnahmen des Spitzensports im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation grundsätzlich Bundesangelegenheit, die Talentsuche und Nachwuchsförderung primär dagegen Länderangelegenheit.

Diese Regelung hat sich bewährt.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß die Zahl der Kaderangehörigen in einigen Sportarten überprüft werden sollte. Sie vertritt dabei den Standpunkt, daß eine strengere Auslese bei der Festlegung der Kader zu einer stärkeren Konzentration und damit zu einer Steigerung des Leistungsniveaus führen kann. Dies entspricht auch den Förderungsgrundsätzen im Leistungssportprogramm der Bundesregierung.

III. *Olympiastützpunkte, Leistungszentren und Spitzensportförderung durch die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz*

1. Über wie viele Olympiastützpunkte, Bundes-, Landesleistungszentren und ortsnahe Stützpunkte verfügt die Bundesrepublik Deutschland, und wieviel öffentliche Mittel (unterteilt nach den Anteilen des Bundes, der Länder und der Kommunen) wurden dafür investiert?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit 14 Olympiastützpunkte (die Errichtung eines 15. Olympiastützpunktes wird derzeit vom Sport erwogen), 27 Bundesleistungszentren (einschließlich drei als Bundesleistungszentren genutzte Olympiaanlagen). Zusätzlich sind 75 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und 59 Bundesstützpunkte mit Bundesmitteln gefördert worden.

Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 884 Mio. DM sind für Baumaßnahmen in Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sowie Bundesstützpunkten Bundesmittel in Höhe von rd. 405 Mio. DM investiert worden. Die Landesmittel liegen bei rd. 330 Mio. DM; sie lassen sich unter Anwendung der für den Bund geltenden Regelförderungshöchstsätze nur grob schätzen.

Der Schätzung wurden folgende Finanzierungsanteile zugrunde gelegt:

- bei Bundesleistungszentren: Bund 70 v. H., Land 20 v. H., Träger 10 v. H.
- bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und Bundesstützpunkten: Bund 30 v. H., Land 50 v. H., Träger und gegebenenfalls sonstige Zuschußgeber zusammen 20 v. H.

Danach ergibt sich folgende Aufstellung (in Mio. DM):

	Bundesmittel	Landesmittel	sonstige Mittel	Gesamtkosten
Bundesleistungszentren	247,5	70	36,5	354
Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	116	190	84	390
Bundesstützpunkte	41,5	70	28,5	140
Gesamt	405	330	149	884

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ein besonderes Bauprogramm für die Olympiastützpunkte aufzulegen. Sie hat mit Bundesmitteln wesentlich dazu beigetragen, daß ein Netz von zentralen (Bundesleistungszentren), regionalen (Landesleistungszentren mit Bundesnutzung) und örtlichen (Bundesstützpunkte) Einrichtungen für Training und Wettkampf zur Verfügung steht. An besonderen Schwerpunkten des Trainings von Spitzensportlern werden durch die organistorische Zusammenfassung bestehender Einrichtungen Olympiastützpunkte errichtet, die sowohl in baulicher Hinsicht als auch bei der übrigen Ausstattung, besonders im sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Bereich, optimiert werden sollen.

Für den Umfang der finanziellen Hilfe des Bundes ist dabei nach Nr. 3.6.4 des Leistungssportprogramms durch den Bundesminister des Innern der voraussichtliche Nutzungsbedarf durch Spitzensportler maßgeblich.

2. Wie will die Bundesregierung einen funktionierenden Verbund aller Leistungssporteinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen, vor allem was die dauerhafte Nutzung und Finanzierung angeht?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß ein funktionierender Verbund aller Leistungssporteinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Grundlage des seit Anfang der 70er Jahre bestehenden Verbundes der Leistungssporteinrichtungen (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkte und Sonderanlagen, z. B. ehem. Olympiaanlagen und solche, die zur Durchführung von internationalen Veranstaltungen errichtet worden sind) ist das zwischen den Bundessportfachverbänden, dem Deutschen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, den Ländern und der Bundesregierung abgestimmte Förderungskonzept, das auch die Sportanlagen und -einrichtungen einschließlich der Einrichtungen für die sportmedizinische, physiotherapeutische, regenerative und rehabilitative Betreuung der Spitzensportler beinhaltet. Dabei wird der Überwachung der zweckgebundenen Verwendung der Bundesmittel für die Trainingsmaßnahmen der Spitzenkader und des wirtschaftlichen Betriebes dieser Einrichtungen besondere Bedeutung beigemessen. Die sehr sorgfältige Prüfung der Aussichten einer dauerhaften Nutzung vor der Bewilligung von Investitionsmitteln hat sich bisher bewährt.

Zur weiteren Steigerung der effektiven Nutzung dieser Einrichtungen wurde das System der 14 Olympiastützpunkte geschaffen mit der Aufgabe, die regionalen Sportanlagen und -einrichtungen zusammenzufassen zur Optimierung von Nutzung und Bewirtschaftung. Dies ist allerdings nur mit Hilfe der die Anlagen nutzenden Bundessportfachverbände, der Betreiber, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften möglich. Den zu diesem Zweck geschaffenen Kuratorien der einzelnen Olympiastützpunkte, in denen diese Institutionen jeweils Mitglied sind, obliegt dieser Aufgabenbereich unter dem Vorsitz des Bundesministers des Innern.

3. Hat die Bundesregierung ein mit den Sportorganisationen abgestimmtes Personal- und Finanzierungskonzept für die 14 Olympiastützpunkte, und in welchem Zeitraum soll dies verwirklicht werden?

Da die Olympiastützpunkte Einrichtungen des Sports sind, ist es – ebenso wie die Planung des Spitzensports im übrigen – Aufgabe des deutschen Sports, für die von ihm eingerichteten 14 Olympiastützpunkte Personal- und Finanzierungskonzepte zu entwickeln. Der Deutsche Sportbund hat ein solches Konzept über die Errichtung und Finanzierung der Olympiastützpunkte entwickelt und auf dem DSB-Bundestag am 8. Juni 1985 in Hannover beschlossen.

Hinsichtlich des Personal- und Finanzierungsbedarfs im Einzelnen ist auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Olympiastützpunkte (Voraussetzungen, Sportarten, Sportanlagen usw.) Rücksicht zu nehmen. Sinnvoll sind diese Konzepte allein im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten.

Die Olympiastützpunkte sollen aus Beiträgen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Wirtschaft finanziert werden.

Die Bundesregierung hat das Konzept von Anfang an mitgetragen und den von ihr in Aussicht gestellten Finanzierungsbeitrag voll erbracht.

Sie hat für die Olympiastützpunkte 1987 3,5 Mio. DM, 1988 5,5 Mio. DM und 1989 7 Mio. DM bereitgestellt. Für 1990 sind 8,5 Mio. DM vorgesehen.

Auch die Länder und Gemeinden haben ihre Mitfinanzierung an den Olympiastützpunkten spürbar erhöht.

Durch Sponsoren und aufgrund regionaler Vermarktung werden namhafte Beträge aufgebracht. Die zentrale Vermarktung aller Olympiastützpunkte soll nach Mitteilung des Deutschen Sportbundes ebenfalls in Kürze anlaufen.

Ebensowenig wie beim seinerzeitigen Programm zur Errichtung von Bundesleistungszentren von einem für alle Einrichtungen geltenden Personal- und Finanzierungskonzept mit einer zeitlichen Rahmenvorgabe ausgegangen werden konnte, kann dies für die Olympiastützpunkte der Fall sein. Die Anforderungen im Spitzensport unterliegen einem permanenten Wandel, dem eine statische Betrachtungsweise nicht gerecht wird.

Die Bundesregierung hat bei der Errichtung der Olympiastützpunkte dem Deutschen Sportbund vorgeschlagen, das Spitzenpersonal der Olympiastützpunkte mit zeitlich bis Ende 1992 befristeten Arbeitsverträgen einzustellen. Dies ist in vielen Fällen geschehen. Über den weiteren Einsatz dieses Personals ist nach Auswertung der Ergebnisse der Olympischen Spiele 1992 zu entscheiden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sportinternate für die Nachwuchsschulung im Spitzensport, und wie schätzt die Bundesregierung die Bestandschancen und die künftige Finanzierung der bestehenden Sportinternate ein?

Die Bundesregierung beurteilt die Sportinternate für die Nachwuchsschulung im Spitzensport insgesamt positiv. Dies gilt insbesondere für die Sportarten, in denen die Sportlerinnen und Sportler schon in verhältnismäßig frühem Alter einen sehr hohen Trainingsaufwand erbringen müssen, sowie für Sportlerinnen und Sportler, die im Bereich ihres Heimatortes keine ausreichenden Trainings- und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten haben. Der sozialen und pädagogischen Betreuung mißt die Bundesregierung ein besonderes Gewicht bei.

Als besonders attraktiv haben sich die sog. Teilzeitinternate erwiesen, die es den Sportlerinnen und Sportlern aus dem engeren räumlichen Einzugsbereich ermöglichen, im Elternhaus wohnen zu können, und die einen größeren Kreis von Sportlerinnen und Sportlern bei relativ geringen finanziellen Anforderungen aufnehmen können.

Von den bestehenden sechs Internaten mit bundeszentraler Funktion sind die Einrichtungen in Berchtesgaden für Ski, Bob und

Rodeln, in Bonn für Fechten, in Heidelberg für Tischtennis, in Frankfurt am Main für Kunstturnen und in Oberstdorf für Eiskunstlauf aufgrund der Nachfrage geeigneter Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Bestand sowie hinsichtlich der Finanzierung gesichert. Das Internat für Modernen Fünfkampf in Warendorf konnte die Erwartungen als bundeszentrale Einrichtung für Spitzenkader bislang nicht erfüllen, leistet jedoch wertvolle Arbeit bei der Heranbildung der Landeskader und genießt insoweit hohes Ansehen.

5. Hat die Bundesregierung nachweisbare Erkenntnisse darüber, inwieweit die Sportförderung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes zu einer Leistungsverbesserung der betreffenden Spitzensportler beiträgt?

Bei der Bundeswehr muß generell zwischen der Förderung von wehrpflichtigen und längerdienenden Spitzensportlern unterschieden werden.

Bei wehrpflichtigen Spitzensportlern, die zwölf Monate in den Sportfördereinheiten der Bundeswehr gedient haben, ist eine generelle Leistungssteigerung nicht immer zu erkennen. Dennoch stellt die Förderung von Spitzensportlern während des Grundwehrdienstes eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, daß diese Sportler kontinuierlich aufgebaut und später zu höheren Leistungen geführt werden konnten.

Bei Spitzensportlern, die sich länger verpflichten wollen, wird in Abstimmung mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes ein strenger Maßstab angelegt. Bei diesen Athleten sind aufgrund der Möglichkeit, unter optimalen (annähernd profihaften) Bedingungen trainieren zu können, nachweisbare Leistungssteigerungen zu erkennen, die zu herausragenden Leistungen bei Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu Medaillenplätzen bei Olympischen Spielen geführt haben.

Beim Bundesgrenzschutz ist durch die Verbindung einer qualifizierten Berufsausbildung mit dem Betreiben von Hochleistungssport eine Förderungsform gefunden, die die Sportler besonders motiviert; die nachsportliche Karriere ist für den Betreffenden gesichert. Leistungssteigerungen sind durch nationale und internationale Erfolge von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes belegt.

6. Bestehen innerhalb der Bundesregierung Vorstellungen, wie die Ausbildungsinhalte in den Sportkompanien, Sportfördergruppen und im Lehrbetrieb der Sportschulen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes entsprechend den internationalen Entwicklungen des Spitzensports verändert werden müssen?

Bei der Bundeswehr werden die Spitzensportler nach der Grundausbildung in die Fördereinheiten der Bundeswehr versetzt. Sie

werden nach den dort gegebenen Möglichkeiten ausgebildet und eingesetzt. Das sportliche Training umfaßt etwa 70 v. H., die militärische Ausbildung rd. 30 v. H. des Dienstes. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Inhalte des sportlichen Trainings werden nach den Vorgaben der Sportfachverbände gestaltet. Die Bundeswehr geht davon aus, daß die Verbände diese Inhalte den internationalen Entwicklungen des Spitzensports anpassen. Im Rahmen der geplanten Neukonzeption der Spitzensportförderung wird die Bundeswehr noch einmal die Inhalte des militärischen Teils der Ausbildung überprüfen. Es gibt jedoch keinerlei Erkenntnisse, die darauf hindeuten, daß die derzeitigen militärischen Ausbildungsinhalte bei den Sportfördergruppen und Sportgruppen Heer sich mit dem Training der Spitzensportler nicht vereinbaren lassen. Durch die Auflösung der Sportlehrkompanien und deren Überführung in Sportfördergruppen werden auch hier künftig gleiche Bedingungen geschaffen.

Im Bundesgrenzschutz werden Ski-Leistungssportler an der Sportschule Süd in einem verlängerten Ausbildungsgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst ausgebildet. Berufsausbildung, Hochleistungstrainung und Wettkampfteilnahme werden zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Sportfachverband koordiniert und dabei Ausbildungs- und Trainingsinhalte ständig angepaßt.

7. Hält die Bundesregierung an der bisherigen organisatorischen Struktur der Spitzensportförderung in der Bundeswehr und im Bundesgrenzschutz fest, und gegebenenfalls aus welchen Gründen?

Die derzeit bestehenden unterschiedlichen Organisationsstrukturen (Sportlehrkompanien, Sportfördergruppen, Sportgruppen Heer) und Zuständigkeiten sind nicht mehr zweckmäßig und wirtschaftlich. Der Deutsche Sportbund unterstützt Vorschläge zur Straffung und einheitlichen Führung dieser neuzubildenden Sportfördereinheiten. Der Deutsche Sportbund hat seine Spitzensportförderung auf die Olympiastützpunkte konzentriert und gebeten, diese verstärkt in das Gesamtkonzept der künftigen Förderung des Hochleistungssports durch die Bundeswehr einzubeziehen. Die geltenden Erlasse für die Spitzensportförderung der Bundeswehr werden deshalb derzeit überarbeitet und neugefaßt.

Der Gesamtumfang der bisherigen Förderungspraxis bleibt unverändert, die Anzahl der Plätze für Spitzensportler wie auch die Verteilung der in den Sportfördereinheiten ausgeübten Sportarten wird der Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes mit den Spitzenverbänden abstimmen. Den sportfachlichen Wünschen des DSB wurde und wird im Sinne des Erlasses zur Förderung von Spitzensportlern in der Bundeswehr stets Rechnung getragen.

Die Sportförderung im Bundesgrenzschutz für Skileistungssportler hat sich bewährt und soll – nunmehr auch erweitert auf Sportlerinnen – so fortgeführt werden.

8. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen den Spitzensporteinrichtungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes mit den Sportorganisationen – und insbesondere den Trainern – zu verbessern?

Durch die Neukonzeption der Spitzensportförderung der Bundeswehr wird eine stärkere Anbindung an die Olympiastützpunkte erreicht und damit die Zusammenarbeit zwischen den Spitzensporteinrichtungen der Bundeswehr und den Sportorganisationen deutlich verbessert. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund werden künftig strengere Auswahlkriterien für Spitzensportler gelten, die für eine Förderung in der Bundeswehr vorgesehen sind. Die Bundeswehr erwartet, daß ihre Spitzensportler die Serviceleistungen der Olympiastützpunkte in vollem Umfang nutzen können. Derzeit gibt es zwar noch Probleme in der sportmedizinischen Betreuung der Sportler. Es ist jedoch beabsichtigt, an allen Standorten, in denen Sportfördereinheiten der Bundeswehr stationiert sind, längerdienende Truppenärzte einzusetzen, die eine sportmedizinische Ausbildung an der Sportschule der Bundeswehr erfahren haben. Damit wird auch eine enge Kooperation zwischen den betreuenden Sportärzten aus dem zivilen Bereich und diesen Truppenärzten möglich sein.

Beim Bundesgrenzschutz werden ab Oktober 1989 Skileistungssportlerinnen als Anwärterinnen in den mittleren Polizeivollzugsdienst mit der Möglichkeit der Aufnahme in die Skiwettkampfmannschaft eingestellt. Dies ist auch Ergebnis der guten Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, daß eine ausreichende medizinische Betreuung der Hochleistungssportler und -sportlerinnen im Bundesgrenzschutz gesichert ist. Ein gezieltes Weiterbildungsprogramm für die Ärzte im Bundesgrenzschutz zur Qualifikation als Sportmediziner wird bis Mitte der 90er Jahre abgeschlossen sein. Die apparative Ausstattung zur Leistungsüberwachung und zur Trainingskontrolle in der Sportschule Süd wurde erheblich verbessert.

IV. *Trainer im Spitzensport*

1. Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Rechts- und Beschäftigungsgrundlage für die Bundestrainer bewährt?

Derzeit werden – stellenmäßig gesehen – 120 hauptamtliche Bundestrainer aus Bundesmitteln (1989 rd. 11,9 Mio. DM), fünf aus Mitteln des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland sowie von einem Sponsor und zwei aus eigenen Mitteln bundesgeförderter Fachverbänden finanziert; hinzu kommen etwa 400 aus Bundesmitteln finanzierte (1989 rd. 2,8 Mio. DM) Bundeshonorartrainer. Die hauptamtlichen Bundestrainer sind in ihrer ganz überwiegenden Zahl Angestellte des Deutschen Sportbundes, der sie den Bundessportfachverbänden zur Dienstleistung zuweist; diese Regelung entspricht den Beschlüssen des Deutschen Sportbundes. Die nicht beim Deutschen Sportbund ange-

stellten hauptamtlichen Bundestrainer sind bei den Bundessportfachverbänden angestellt. Die Rechte und Pflichten der Bundestrainer ergeben sich aus dem Dienstvertrag und einer Dienstanweisung, die sich nach der vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassenen Vergütungsordnung richten. Im Verhältnis zum Bundesminister des Innern beschreibt die Vergütungsverordnung Voraussetzung und Umfang der finanziellen Leistung des Bundes zur Abdeckung der aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Deutschen Sportbund oder den Bundessportfachverbänden und den hauptamtlichen Bundestrainern entstehenden Kosten.

Die 1980 in Kraft getretene Vergütungsordnung für Bundestrainer sieht nur noch zeitlich befristete Dienstverträge (grundsätzlich vier Jahre) vor, die bei den olympischen Wintersportarten zum 31. Juli nach den jeweiligen Olympischen Winterspielen und bei den olympischen Sommersportarten zum 31. Januar des auf die Olympischen Sommerspiele folgendes Jahres enden. Nach Ablauf eines zweiten oder weiteren Zeitvertrages ist den Bundestrainern grundsätzlich erneut ein Vertrag anzubieten (Rechtsverpflichtung), wenn er innerhalb der letzten vier Jahre bestimmte Leistungsergebnisse erzielt hat. Die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen richtet sich ausschließlich nach Leistung, insbesondere nach den Leistungsergebnissen der von dem Bundestrainer persönlich betreuten Sportlerinnen und Sportler. Hinzu kommen Geldprämien für Siege, z. B. bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei den Olympischen Spielen.

Der sozialen Absicherung dient der Ausschluß der ordentlichen Kündigung während der Laufzeit des Zeitdienstvertrages nach Ablauf der Probezeit, die Zahlung von Übergangsgeld und Sterbegeld sowie die Einbeziehung in eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Kosten des Arbeitgebers.

Die Vergütungsordnung für Bundestrainer hat sich besonders im Hinblick auf die verbesserte Motivation der Bundestrainer bewährt. Dies gilt insbesondere für den Abschluß von Zeitdienstverträgen, deren Zulässigkeit für die Trainertätigkeit im Hochleistungssport von der Rechtsprechung im Grundsatz anerkannt worden ist. Zu begrüßen ist auch die Regelung, wonach in außergewöhnlichen und begründeten Ausnahmefällen ein Bundestrainerdienstvertrag abweichend von der Vergütungsordnung abgeschlossen werden kann, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, besonders hochqualifizierte Trainer auch aus dem Ausland zu gewinnen. In diesem Rahmen sind auch Mischfinanzierungen aus Bundes- und Eigenmitteln des Verbandes denkbar.

Auf Kritik gestoßen ist dagegen die Verpflichtung zum Angebot eines weiteren Vertrages bei Erzielen bestimmter Leistungsergebnisse in den Fällen, in denen trotz dieser Leistungsergebnisse die Leistungen der von dem Trainer betreuten Sportlerinnen und Sportler insgesamt abgefallen sind und eine weitere Zusammenarbeit aus der Sicht des Sports nicht mehr erfolgversprechend oder zumutbar ist.

2. Inwieweit will die Bundesregierung an der bisherigen Beschäftigung und Finanzierung der Bundestrainer festhalten oder hat sie andere Vorstellungen über das künftige Tätigkeitsfeld der Bundestrainer?

Im Hinblick auf die vom Sport gewünschte Erhöhung der Zahl der Bundestrainer würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn hier nicht nur der Bund angesprochen würde, sondern auch der Sport selbst einen überzeugenden Beitrag zur Trainerfinanzierung leisten würde. Entsprechendes gilt für die Kostenübernahme für weitere Bundestrainer durch die Wirtschaft.

Bei der Trainerfinanzierung wird die Bundesregierung entsprechend den Vorstellungen der Bundessportfachverbände im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die unterschiedlichen verbands- und sportartspezifischen Anforderungen an das Trainersystem noch stärker berücksichtigen. Das gilt für den organisatorischen wie auch für den personellen Bereich, beispielsweise für

- die Einrichtung verbandsspezifischer Trainerfunktionen,
- die bevorzugte Verwendung haupt- oder nebenamtlicher Trainer,
- die Frage der Traineranstellung beim Deutschen Sportbund oder unmittelbar beim Fachverband und
- die Dauer der Zeitdienstverträge.

Diese Flexibilität findet ihren Niederschlag auch in einer fortgeschriebenen Vergütungsordnung für Bundestrainer, und zwar durch

- zusätzliche verbands- und sportartspezifische Kriterien für die Festsetzung der Vergütung,
- die Berücksichtigung der Entwicklung der Leistungsstandards insgesamt bei der Anerkennung von Erfolgen der von dem Bundestrainer betreuten Sportlerinnen und Sportler und
- den künftigen Wegfall (beim erstmaligen Abschluß neuer Bundestrainerdienstverträge) der Verpflichtung zum Angebot eines weiteren Vertrages auch bei Erfolgen gegen Zahlung einer Abfindung.

Hinsichtlich der Anstellung der Bundestrainer wäre die Bundesregierung bereit, auch anderen Regelungen als der bisherigen zuzustimmen, da sie der Auffassung ist, daß die zentrale Anstellung neben einer Reihe von Vorzügen auch Nachteile hat.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik, daß Bundes- und Landestrainer – im Gegensatz zu den meisten Vereins- und Stützpunkttrainern im Spitzensport – an der Vorbereitung der Spitzensportler nur im geringen Maße, an eventuellen Erfolgsprämien jedoch übermäßig beteiligt sind?

Nach der vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassenen Vergütungsordnung erhalten die hauptamtlichen Bundestrainer bei bestimmten Erfolgen (z. B. bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen) der von ihnen persönlich betreuten Sportlerinnen und

Sportler Erfolgsprämien, und zwar im Rahmen der ihnen nach ihrer Dienstanweisung als Bundestrainer obliegenden Aufgaben. Die Bundesregierung sieht diese von persönlicher Betreuung abhängige Gewährung von Erfolgsprämien als Ansporn für Motivation und Engagement im Trainerberuf. Aus solchen Erwägungen gewährt auch die Stiftung Deutsche Sporthilfe Prämien für Erfolge bei Olympischen Spielen an Heim- und Honorartrainer. Soweit bei der Gewährung von Erfolgsprämien Defizite, insbesondere hinsichtlich der Vereins- und Stützpunkttrainer bestehen sollten, ist es Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber und Finanzierungsträger, hier für einen Gleichklang zu sorgen.

Die Bundesregierung ist bei ihren Maßnahmen auf die Arbeits- und Leistungsbewertung durch die Spitzenorganisationen angewiesen. Sie sieht keinen Anlaß zu einer in der Fragestellung enthaltenen pauschalen Kritik.

4. Auf welcher arbeitsrechtlichen Grundlage sollen nach Meinung der Bundesregierung die Bundes- und Landestrainer im Spitzensport in Zukunft beschäftigt werden, um den speziellen Erfordernissen des Sports und der sportlichen Erfolge gerecht zu werden?

Auf die Antwort zu den Fragen IV. 1 und 2 wird verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die Sportorganisationen intensiver bei einem notwendigen Ausbau eines umfassenderen Systems der Trainerausbildung und Trainerfortbildung zu unterstützen?

Aufbauend auf den Trainer-B- und -A-Lizenzen der Bundessportverbände vermittelt die Trainerakademie in Köln die höchste Trainerqualifikation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland als staatlich geprüfter Trainer und Diplomtrainer des Deutschen Sportbundes nach einem eineinhalbjährigen Studium.

Für schon im Beruf stehende Trainer wurde anstelle eines ursprünglich einmal geplanten Fernstudiums 1985 eine neue Konzeption für eine Weiterbildung und ein Kombinationsstudium verwirklicht, die es erlaubt, eine größere Anzahl von Trainern zu erfassen. Diese neue Konzeption sieht ein Heimstudium auf der Basis von Studienbriefen, verbunden mit Seminaren zur Erläuterung, Ergänzung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und eine sportartspezifische Ausbildung vor.

Die vierjährige Weiterbildung unterscheidet sich von dem zweieinhalbjährigen Kombinationsstudium vor allem dadurch, daß sie zu keiner förmlichen zusätzlichen Qualifikation führt, wohl aber mit einem Abschluß aufgrund von Lernerfolgskontrollen endet (bislang 41 Absolventen). Demgegenüber wird das letzte Halbjahr des Kombinationsstudiums als normales Präsenzstudium an der Trainerakademie abgeleistet und führt wie dieses zur Qualifikation als staatlich geprüfter Trainer und Diplomtrainer des Deutschen Sportbundes. Ein Quereinstieg von der Weiterbildung in das Kombinationsstudium ist möglich.

Die Weiterbildung wird voll, das Kombinationsstudium wie auch das Präsenzstudium werden zu 60 v. H. aus Bundesmitteln finanziert (Aufwendungen des Bundes 1989 insgesamt rd. 650 000 DM). Hinzu kommen die Aufwendungen des Bundes für die Aus- und Fortbildung von Trainern durch die Bundessportverbände.

Soweit das dargelegte System der Trainerausbildung und Trainerfortbildung einen weiteren Ausbau notwendig machen sollte, ist die Bundesregierung – wie bisher schon – bereit, die Sportorganisationen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten intensiv dabei zu unterstützen.

6. Wie sieht die Bundesregierung die Tätigkeit der Trainerakademie in Köln, und wie schätzt sie die Berufs- und Beschäftigungschancen der Absolventen im Spitzensport ein?

Die Trainerakademie Köln gehört heute zu den angesehenen Aus- und Fortbildungsstätten von Spitzentrainern im internationalen Bereich.

Die Trainerakademie bildet seit 1974 auf der Grundlage des Lizenzsystems des Deutschen Sportbundes Diplomtrainer aus, die in den Bundessportfachverbänden als Spezialisten für den Leistungssport gelten.

Durch die neue Konzeption der Weiterbildung und des Kombinationsstudiums im Jahre 1985 wurde die Ausbildungskapazität erheblich erweitert und dadurch bereits berufstätigen Trainern Ausbildungsmöglichkeiten eröffnet. Zur Zeit befinden sich in den Ausbildungsgängen der Trainerakademie 130 Trainer.

Durch die gezielte Auswahl der Bewerber in Zusammenarbeit mit den Bundessportverbänden gelang es bisher, daß vorwiegend Bewerber mit guten Anstellungschancen zur Ausbildung an der Trainerakademie zugelassen wurden. Aufgrund des von der Trainerakademie praktizierten Ausleseverfahrens übt der Großteil der insgesamt 305 Diplomtrainer eine seiner Ausbildung sowie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit aus. Zur Zeit haben nur sechs Diplomtrainer keine entsprechende Anstellung.

An dieser positiven Bilanz wird sich durch die neue Konzeption der Trainerakademie nichts ändern, weil die Teilnehmer an den Ausbildungsgängen Weiterbildung und Kombinationsstudium schon während ihrer Ausbildung an der Trainerakademie im Leistungssport tätig sind.

Im Interesse der weiteren Förderung und Sicherung der Berufs- und Beschäftigungschancen der Trainer würde die Bundesregierung eine durchgängige Konzeption des Sports über die verschiedenen Tätigkeits- und Einsatzfelder der Trainer sowie über entsprechende „Laufbahn"-Regelungen vom Vereinstrainer über den Verbands- oder Landestrainer bis hin zum Bundestrainer begrüßen. Im Rahmen dieser Konzeption sollten auch Vorstellungen über die spätere Verwendung hauptamtlicher Bundestrainer nach Nichterneuerung eines Zeitdienstvertrages (etwa in anderer

Trainerfunktion, in einer Auslandsverwendung im Rahmen der Entwicklungshilfe, im Sportmanagement z. B. als Sportdirektor oder – bei Erfüllen entsprechender Einstiegsvoraussetzungen – im Bereich des öffentlichen Dienstes) entwickelt werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß Trainer aus der Bundesrepublik Deutschland häufiger als bisher ihre Erfahrungen durch zeitlich begrenzte Tätigkeiten im Ausland erweitern sollten?

Die Trainer können durch zeitlich begrenzte Tätigkeiten im Ausland nicht nur ihr Erfahrungswissen erweitern, sondern auch unter erschwerten Bedingungen ihr Fachwissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das bedeutet jedoch nicht eine Leistungsverbesserung in jedem Falle. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Ein umfassendes Trainerkonzept sollte auch Trainer dieses Tätigkeitsbereichs erfassen.

8. Wo liegen nach Meinung der Bundesregierung die Gründe dafür, daß relativ selten Trainer der Bundesrepublik Deutschland Angebote für Auslandstätigkeiten im Spitzensport erhalten?

Im Auftrag der Bundesregierung sind derzeit deutsche Trainer in folgenden Entwicklungsländern langfristig tätig:

Paraguay (für Leichtathletik), Benin, Burkina Faso, Gabun, Marokko, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Somalia, Zaire, Zentralafrikanische Republik (jeweils für Fußball). In Vorbereitung sind Entsendungen in die Dominikanische Republik und nach Thailand (Fußball).

Diesen Trainern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, die Nationalmannschaften in diesen Ländern zu trainieren, ausgenommen die vom Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland entsandten Fußballtrainer nach Äthiopien, Niger und Togo.

Von den Absolventen der Trainerakademie sind 17 im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit oder des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland für einen begrenzten Zeitraum im Ausland tätig.

Der Bundesregierung ist weiter bekannt, daß auf der Grundlage von Anstellungsverträgen deutsche Fußballtrainer u. a. in folgenden Ländern tätig sind:

Ägypten, Belgien, Dänemark, Griechenland, Island, Katar, Malta, Österreich, Oman, Saudi-Arabien, Schweiz, Türkei und USA.

Sie trainieren National- und Spitzenmannschaften.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht, daß relativ selten Trainer der Bundesrepublik Deutschland Angebote für Auslandstätigkeiten im Spitzensport erhalten. Es ist vielmehr festzustellen, daß der Wunsch nach deutschen Trainern die Möglichkeiten der

Bundesregierung zur Entsendung deutlich übersteigt. Im übrigen sind die Gründe, warum Trainer Angebote nicht annehmen, u. a. folgende:

— vielfach schlechtere Arbeitsbedingungen,

— ungewohnte klimatische Veränderung,

— fehlende Sprachkenntnisse,

— bestehende familiäre Bindungen und

— nicht ausreichende finanzielle Vereinbarungen.

9. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, ausländischen Spitzentrainern durch den Abschluß von sogenannten „Stückverträgen", wie dies beispielsweise im Bühnen- und Theaterwesen üblich ist, die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen?

Diese Möglichkeit wird von der Bundesregierung aufgrund der in der Antwort auf die Fragen IV.2 bis IV.4 dargelegten Flexibilität im personellen wie auch organisatorischen Bereich des Trainersystems durchaus gesehen. Wie dargestellt, läßt die Vergütungsordnung für Bundestrainer den Abschluß von Sonderverträgen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ausdrücklich zu. Voraussetzung sind entsprechend qualifizierte Angebote und ein entsprechender besonderer Bedarf seitens des Sports.

10. Ist die Bundesregierung bereit, stärker als bisher Trainer- und Austauschprogramme, z. B. mit der DDR, UdSSR und den USA, zu fördern?

Die Sportaustauschprogramme, Trainer eingeschlossen, mit der DDR, UdSSR und den anderen Ostblockländern basieren auf den entsprechenden Absprachen des Deutschen Sportbundes und seinen dortigen Partnerorganisationen.

Absprachen zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Sport in den USA gibt es nicht, da dort eine dem Deutschen Sportbund vergleichbare zentrale Organisation des Sports nicht besteht. Sie erfolgen unmittelbar zwischen den nationalen Fachverbänden und Vereinen.

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Förderungskompetenz im Hinblick auf das hohe Ansehen des deutschen Spitzensports im Ausland zu stärkerer Förderung auf diesem Sektor bereit, wenn seitens des Sports ein deutlicher Bedarf angemeldet und entsprechende Förderungsprioritäten gesetzt werden.

V. *Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings im Sport*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der bisherigen Anti-Dopingmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat frühzeitig darauf hingewirkt, dem Doping im Sport entgegenzutreten. Der deutsche Sport, der seit Jahren zum Doping-Problem eine klare und unmißverständliche Position einnimmt, hat der Öffentlichkeit und der Bundesregierung bei vielen Anlässen erklärt, das Problem unter Kontrolle zu haben. Die für Spitzenathleten seit jeher in der Bundesrepublik Deutschland bestehende medizinische Betreuung ist Garant dafür, daß eine zureichende Aufklärung der Athleten über die gesundheitlichen Gefahren des Dopings stattfindet. Die Bundesregierung sieht in der kontinuierlichen und umfassenden sportmedizinischen Betreuung der Athleten, die in den Olympiastützpunkten deutlich verbessert wurde und weiter verbessert werden wird, ein wirksames Instrument, Doping bereits im Vorfeld wirksam zu begegnen.

Sie hat außerdem dafür gesorgt, daß bereits seit 1974 der beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellte Beauftragte für Doping-Analytik regelmäßig bei nationalen wie auch internationalen Sportveranstaltungen genommene Dopingproben untersucht. Darüber hinaus wurde der Doping-Beauftragte durch finanzielle Förderung seitens der Bundesregierung in die Lage versetzt, für die immer wieder auftretenden verbotenen Wirkstoffe wissenschaftlich einwandfreie Nachweisverfahren zu finden bzw. zu entwickeln.

Die Bundesregierung wird auch künftig dem Doping-Problem besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird die Organisationen des Sports bei ihren Bemühungen, insbesondere auch bei der Einführung von Kontrollen außerhalb des Wettkampfes, unterstützen, erwartet allerdings ein klares Konzept des Deutschen Sports über Umfang und Finanzierung dieser Bemühungen und auch eigene Anstrengungen.

2. In welchen Fällen hat die Bundesregierung Förderungsmittel von Verbänden zurückgefordert oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Trainer wegen Beihilfe oder der Mitwisserschaft bei Dopingverstößen eingeleitet, und will sie gegebenenfalls ihre Reaktionen verschärfen?

Bestandteil der an die Bundessportfachverbände gerichteten Bewilligungsbescheide ist, daß die Förderung entzogen werden kann, wenn die Verbände gegen die von den zuständigen nationalen oder internationalen Sportorganisationen erlassenen Dopingbestimmungen verstoßen.

In wenigen Fällen, in denen deutsche Sportler in Doping verwikkelt waren, war eine Einstellung oder Rückforderung von Förderungsmaßnahmen gegenüber Spitzenverbänden bisher nicht veranlaßt. Die betroffenen Sportverbände haben jeweils den Sachverhalt aufgeklärt und den Bundesminister des Innern auf dessen Anforderung hin umfassend unterricht. In keinem Fall konnte ein Verschulden des zuständigen Sportverbandes oder eines Bundestrainers nachgewiesen werden.

Bei den mit Mitteln des Bundesministers des Innern finanzierten hauptamtlichen Bundestrainern sind die vom Deutschen Sport-

bund erlassenen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings Bestandteil des Dienstvertrages. Ein Verstoß gegen das Dopingverbot berechtigt zur Kündigung aus wichtigem Grund. Darüber hinaus wird in den Dienstverträgen ausdrücklich vereinbart, die in den genannten Rahmenrichtlinien für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot vorgesehenen Maßnahmen und das Strafmaß anzuwenden. Fälle, in denen solche arbeitsrechtlichen Maßnahmen veranlaßt werden mußten – für diese ist der jeweilige Arbeitgeber des Trainers zuständig –, sind bisher nicht eingetreten.

Der Bundesminister des Innern sieht keinen Anlaß, von der bisherigen Praxis, die sich bewährt hat, abzuweichen; er wird aber nicht zögern, seine Maßnahmen zu verschärfen, wenn dies erforderlich sein wird.

3. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung – im Einvernehmen mit den Sportorganisationen und dem Doping-Beauftragten – für notwendig, um den verschiedenen Formen des Dopings im Sport Einhalt zu gebieten?

Es kommt ein Bündel von Maßnahmen in Betracht, die nach Auffassung der Bundesregierung, wenn sie kumulativ eingesetzt werden, dem Doping im Sport maßgeblich Einhalt gebieten können:

- verbesserte, kontinuierliche sportärztliche Betreuung der Spitzenathleten, insbesondere in den Olympiastützpunkten,
- Kontrollen außerhalb des Wettkampfes, ohne allerdings die Kontrollen im Wettkampf zu vernachlässigen,
- gleichmäßige Handhabung auf internationaler Ebene bei der Anwendung der internationalen Dopingregeln,
- Entwicklung von Nachweisverfahren, um die Einnahme von Anabolika längere Zeit zurückverfolgen zu können,
- eindeutige Abgrenzung von Substitution und Doping,
- verbesserte ärztliche Aufklärung über Gefahren bzw. Wirkungslosigkeit von Doping gegenüber Athleten und Betreuern,
- individuelle Laufbahnberatung und soziale Betreuung der Athleten, so daß Versuche, die sportliche Leistung medizinisch-pharmakologisch zu beeinflussen, überflüssig werden,
- keine weitere Aufblähung des nationalen und internationalen Wettkampfkalenders, um hinreichende Möglichkeiten für einen stabilen Wettkampfaufbau sowie den damit notwendigerweise verbundenen Regenerationsprozeß zu gewährleisten,
- Kontrollen des Mißbrauchs und der illegalen Einfuhr von Anabolika (vgl. Antwort auf Frage V. 8).

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die angekündigten Dopingkontrollen im Trainingsbereich, wie hält sie diese präventiven Maßnahmen für durchführbar und rechtlich vertretbar?

Die Bundesregierung hält Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes für eine der wirksamen Maßnahmen gegen Doping (vgl. Antwort auf Frage V. 3).

Der Deutsche Sportbund hat sich für ein Pilotprojekt, das sich im Jahr 1989 auf zunächst vier Sportarten beschränkt, entschieden. Der Bundesminister des Innern unterstützt dieses Projekt finanziell. Die mit dem Pilotprojekt gemachten Erfahrungen sollen ausgewertet und im Rahmen von Dopingkontrollen in den nächsten Jahren angewandt werden.

Dopingkontrollen im Trainingsbereich sind nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich zulässig, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Sportfachverbände müssen die Beschlüsse des nationalen Olympischen Komitees und des Deutschen Sportbundes, wonach auf nationaler Ebene künftig Kontrollen auch außerhalb der Wettkämpfe vorzusehen sind, in ihrem Regelwerk umsetzen.
2. Die von den Sportfachverbänden zu beschließenden Regelungen müssen durch eine Selbstverpflichtung der Athleten ergänzt werden und Sanktionen bei Weigerung durch Sportler oder bei positiven Ergebnissen von Dopingkontrollen vorsehen.
3. Der Komplex „Dopingkontrollen im Trainingsbereich" muß im Regelwerk des Sportfachverbandes möglichst konkret und für die Sportler als Adressaten verständlich normiert sein. Das wird von den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Normenklarheit gefordert.
4. Die angedrohten Sanktionen müssen verhältnismäßig sein. Sie dürfen nicht so angelegt sein, daß sie in unangemessener oder gar willkürlicher Weise den Athleten treffen können. Auch der Verschuldensgrad darf nicht außer Betracht bleiben. Außerdem muß gegen verhängte Sanktionen ein verbandsinterner Rechtsweg mit rechtsstaatlichen Garantien (z. B. rechtliches Gehör, Vertretungsmöglichkeit des Betroffenen) zugestanden werden.

5. Wie will die Bundesregierung dem Eindruck in der Öffentlichkeit entgegentreten, daß dem illegalen Handel mit anabolen Medikamenten in der Tiermast intensiver begegnet wird als bei ähnlichen Erscheinungen im Bereich des Spitzensports?

Die rechtlichen Regelungen für den Verkehr mit Arzneimitteln einschließlich der Vorschriften über die Abgabe im Einzelhandel gelten in gleicher Weise für Tierarzneimittel wie für Humanarzneimittel. Wegen der besonderen und für den Verbraucher nicht erkennbaren Gefährdung durch Rückstände in Lebensmitteln ist zudem die Anwendung von Stoffen mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, entweder ganz ausgeschlossen oder nur für enge und detailliert beschriebene Anwendungsgebiete erlaubt.

Für Anwendungsverbote im humanmedizinischen Bereich existiert keine Rechtsgrundlage. Sie wären auch mit dem Grundsatz der Therapiefreiheit des Patienten und des Arztes nicht vereinbar.

Im übrigen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, daß der in der Frage unterstellte Eindruck in der Öffentlichkeit besteht.

6. Hält es die Bundesregierung für berechtigt, gegebenenfalls auf die Förderung solcher Sportarten zu verzichten oder internationale Leistungsrückschritte hinzunehmen, wo nachweisbar Doping zur Erreichung von Höchstleistung eingesetzt wird?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Gebrauch von Dopingmitteln, insbesondere von Anabolika, von Sportart zu Sportart unterschiedlich ist. In der weitaus überwiegenden Zahl der Sportarten dürfte der Gebrauch von Dopingmitteln ausscheiden, weil sie zu einem Leistungsgewinn untauglich sind.

Mit dem deutschen Sport ist die Bundesregierung der übereinstimmenden Ansicht, daß es das Ziel sein muß, den Gebrauch von Dopingmitteln gänzlich zu verhindern. Unter dieser Prämisse stellt sich die Frage, ob ganze Sportarten vom internationalen Wettkampfsport, und damit von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen werden müssen, nicht.

Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über das Ausmaß an Leistungsgewinn durch Doping liegen bislang nicht vor. Sollte sich ergeben, daß dann, wenn der Gebrauch von Dopingmitteln ausgeschlossen ist, in einigen Sportarten Leistungsrückschritte zu konstatieren sind, so müßten diese hingenommen werden. Da die Bundesregierung davon ausgeht, daß alle Staaten den Kampf gegen Doping energisch aufnehmen, würden Leistungsrückschritte weltweit erfolgen.

7. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu den Manipulationen bei Leistungssportlern mit sogenannten „natürlichen Mitteln" (z. B. „Luftdusche" und „Blut-Doping")?

Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß für sie eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen humanen Leistungssport ist, daß der Leistungssport sowohl von Doping als auch von anderen Manipulationen freibleibt (vgl. z. B. Antwort des Bundesministers des Innern auf die Kleine Anfrage Humanität im Leistungssport, BT-Drucksache 11/506). Zu solchen Manipulationen zählen auch die „Luftdusche", bei der, zum Zweck zusätzlicher Erhöhung der Auftriebskräfte im Wasser, Schwimmern Luft in die unteren Darmabschnitte eingebracht wird, und das „Blutdoping", die intravenöse Zufuhr von Eigen- oder Fremdblut. Für die Bundesregierung handelt es sich dabei um besonders inhumane und daher abzulehnende Manipulationen.

8. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, dem illegalen Handel und der Anwendung, z. B. von anabolen Medikamenten in den Body-Building-Studios, durch verstärkte Kontrollen der zuständigen Behörden zu begegnen?

Die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder. Den Ländern ist der Mißbrauch von Anabolika zu Dopingzwecken, insbesondere in Body-Building-Studios, bekannt. Sie haben die Situation in gemeinsamen Gremien erörtert und sind entschlossen, die Überwachung der sog. Body-Building-Studios zu intensivieren.

Die Zolldienststellen des Bundes achten auf die illegale Einfuhr von Anabolika, die nicht selten als Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel deklariert werden.

9. Ist die Bundesregierung bereit, gegenüber den Standesorganisationen der Ärzte darauf hinzuwirken, daß es klare Verhaltensweisen für die Tätigkeit von Medizinern im Bereich des Spitzensports gibt, damit die zunehmenden Zweifel an der Seriösität einzelner Mediziner im Spitzensport beseitigt werden?

Die Bundesregierung sieht sich durch die Ärzteschaft, insbesondere auch durch die Auffassung der Sportmediziner und der Sportorganisationen, in ihrer kompromißlosen Haltung in Fragen des Dopings und des humanen Leistungssports bestätigt.

In ihren Äußerungen hebt die Bundesregierung diese gemeinsame Haltung deutlich hervor. Alle Bemühungen der Ärzte und Sportärzte bei der Durchsetzung optimaler sportmedizinischer Betreuung der Sportler werden nachdrücklich unterstützt.

Die Bundesregierung hat allerdings auch Anlaß zur Sorge wegen einer in der Öffentlichkeit häufig undifferenzierten und nicht immer hinreichend sachkundigen Diskussion des Doping-Problems mit der Folge, daß der Eindruck entstehen kann, die Erbringung sportlicher Höchstleistungen setze Doping voraus und es gäbe Anlaß zu zunehmenden Zweifeln an der Seriosität einzelner Mediziner im Spitzensport.

10. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, sich gegenüber den ärztlichen Standesorganisationen und in der Gesundheitsministerkonferenz nachdrücklich dafür einzusetzen, daß der Fachbereich „Sportmedizin" baldmöglichst in die Approbationsordnung für Ärzte aufgenommen wird?

Die Bundesregierung hat in Vorträgen und Veröffentlichungen sowie in fachlichen Gesprächen mit den Ländern, den medizinischen Fakultäten sowie Organisationen der Ärzte und des Sports auf die nach ihrer Ansicht bestehende Notwendigkeit der angemessenen Plazierung der Sportmedizin in der Ärztlichen Approbationsordnung hingewiesen und um Unterstützung geworben.

Die Siebente Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte sieht die Einführung eines Pflichtpraktikums der

Sportmedizin im klinischen Abschnitt des Medizinstudiums vor. Die Verordnung soll am 21. Dezember 1989 vom Bundesrat behandelt werden.

Gegen die Haltung der Bundesregierung werden andere Schwerpunkte einer Reform der ärztlichen Ausbildung, z. T. finanzielle Aspekte, und der Hinweis ins Feld geführt, daß eine Verstärkung dieser Thematik angesichts der Rolle des Sports in der Gesellschaft zwar nötig, aber wesentlich in der ärztlichen/sportärztlichen Fortbildung anzusiedeln sei.

Die Bundesregierung wird ihre Linie beharrlich weiterverfolgen.

VI. *Bundesinstitut für Sportwissenschaft*

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und den entsprechenden Einrichtungen der Bundesländer, besonders im Bereich der Zweckforschung für den Spitzensport, zu intensivieren?

Die Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft mit den entsprechenden Einrichtungen der Bundesländer – das sind in der Regel die an den Hochschulen bestehenden sportwissenschaftlichen Institute sowie andere Hochschulinstitute, die sich mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen befassen – war und ist sehr intensiv.

Grundsätzlich baut die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft auf den durch die Bundesländer geschaffenen Infrastrukturen an ihren Hochschulen auf. Dabei unterstützt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft die Arbeit an den sportwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durch gezielte Förderungen von Projekten, wodurch vorhandene Potentiale voll ausgeschöpft werden sollen. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit hängt auch von der Aufstockung von Stellen für wissenschaftliches Personal mit Ausrichtung auf Forschung vornehmlich im Bereich des Spitzensports und von entsprechender räumlicher sowie gerätemäßiger Ausstattung ab. Die Bundesregierung ihrerseits ist bemüht, durch angemessene Fortschreibung des Forschungsetats des Bundesinstituts ihren Beitrag zu leisten.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die personelle Ausstattung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Köln, und ist die Bundesregierung bereit, die finanziell notwendigen Mittel bereitzustellen, um die Forschungsvorhaben im Bereich des Spitzensports zu forcieren?

Im Hinblick auf die dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft nach dem Errichtungserlaß vom 23. Juni 1980 (GMBl. 1980, S. 405) obliegenden Aufgaben ist die personelle Ausstattung als ausreichend zu bezeichnen, allerdings betrachtet die Bundesregierung die im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 vorgesehene A 15-Stelle für einen Mediziner für unabdingbar.

Im Interesse einer Forcierung der Forschungsvorhaben im Bereich des Spitzensports ist die Bundesregierung auch in Zukunft bestrebt, die Forschungsmittel des Bundesinstituts angemessen fortzuschreiben. Nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 sollen im Jahr 1990 3,6 Mio. DM als Forschungsmittel zur Verfügung stehen; das würde eine Steigerung gegenüber 1989 von rd. 400 000 DM bedeuten, was einer Steigerung von über 11 v. H. entspräche.

Hinzu soll eine wesentliche Steigerung der Mittel für den Beauftragten für die Doping-Analytik von 550 000 DM im Jahre 1989 auf 1 Mio. DM im Jahre 1990 kommen, wodurch gleichfalls die spezifische Forschung im Bereich des Dopings wesentlich unterstützt wird.

Anhang 9.7

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6822

28. 03. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Steinhauer, Renger, Schmidt (Nürnberg), Dr. Penner, Büchner (Speyer), Adler, Amling, Becker-Inglau, Blunck, Bulmahn, Bernrath, Conrad, Daubertshäuser, Dr. Däubler-Gmelin, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Kastner, Klein (Dieburg), Kolbow, Lambinus, Lohmann (Witten), Luuk, Matthäus-Maier, Dr. Niehuis, Dr. Nöbel, Odendahl, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sonntag-Wolgast, Dr. Struck, Terborg, Dr. Timm, Dr. Wegner, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5908 —

Situation der Mädchen und Frauen im organisierten Sport

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 28. März 1990 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der Sportförderung kommt im Haushaltsentwurf 1990 mit einem Mittelansatz von 274 Mio. DM eine große Bedeutung zu, die Zuweisungen an die Sportverbände für den Leistungssport betragen 71,5 Mio. DM. Diesen Förderungsmitteln steht kein angemessenes Konzept der Bundesregierung für die Förderung des Sports von Frauen und Mädchen gegenüber.

Es fehlen insbesondere positive Maßnahmen, um die Gleichberechtigung von Frauen auf allen Gebieten des Sports durchzusetzen und gleichzeitig Mängel und Fehlentwicklungen im Frauensport zu beheben.

7,6 Mio. oder 37 Prozent der Mitglieder im organisierten bundesdeutschen Sport sind Mädchen und Frauen – gleichwohl werden sie im Sportbericht der Bundesregierung nicht einmal erwähnt. In den Entscheidungsgremien und Führungspositionen der Sportvereine und Sportverbände sind Frauen deutlich unterrepräsentiert: So beträgt ihr Anteil auf der Vorstandsebene der Sportvereine nur etwa 20 Prozent, in den Präsidien der Spitzenverbände dagegen nur 5 Prozent.

Dieser weitgehende Ausschluß der Frauen von den Führungspositionen widerspricht dem demokratischen Anspruch des organisierten Sports. Zum anderen wird auf diese Weise verhindert, frauenspezifische Benachteiligungen bei der Sportausübung sowie der Sportförderung abzubauen und Einfluß auf die Verwendung der im Breiten-, Freizeit- und Leistungssport zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu nehmen. Defizite bestehen auch in bezug auf Forschungen und wissenschaftliche Untersuchungen über die medizinischen und Spätfolgen des Hochleistungssports für Frauen, von deren Mitbestimmung sie weitgehend ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, wenn es um die Verteilung von Mitteln für die Sportförderung oder Sportwissenschaft geht, sind die Interessen der Frauen bisher von den Männern nur ungenügend mitvertreten worden.

Vorbemerkung

Die Zahl der Frauen im organisierten Sport hat seit dem Zweiten Weltkrieg ständig zugenommen. Vor allem im Breitensport, aber auch im Freizeitsport zeichnet sich dieses Faktum deutlich ab. Die Zahl der Hochleistungssportlerinnen stagniert hingegen; gleiches gilt für die Zahl der Hochleistungssportler.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder im organisierten Sport in der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 1954, in dem er 22,3 Prozent betrug, ständig gestiegen und beträgt heute bei insgesamt ca. 20,5 Mio. Mitgliedern ca. 7,7 Mio. Mädchen und Frauen, das entspricht einem Anteil von 37 Prozent. In der Anfrage wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die Repräsentation der Frauen in den Entscheidungsgremien und in den Führungsposition des organisierten Sports, d. h. in Vereinen und Verbänden, nicht ihrem Mitgliederanteil entspricht.

Die Bundesregierung fördert die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen, soweit dieses in ihrer Kompetenz liegt. Im Bereich des Sports sind ihre Einwirkungsmöglichkeiten allerdings begrenzt.

Auch wenn das Sportwesen in der Bundesrepublik Deutschland dem öffentlichen Aufgabenbereich zuzuordnen ist, so bleibt dadurch das Recht zur Selbstverwaltung und Selbstregelung durch staatsunabhängige Vereine und Verbände unberührt. Der Sport ist in der Bundesrepublik Deutschland autonom und unabhängig vom Staat. Die Bundesregierung unterstützt den Sport in seinem Bemühen, jedwede Abhängigkeit abzuwehren.

Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe darin, dem Sport bei der Bewältigung seiner Aufgaben flankierende Hilfestellung zu leisten und die Rahmenbedingungen zu setzen, in denen der freie Sport sich entfalten kann.

Daraus folgt: Es ist zuvörderst Aufgabe des organisierten Sportes, das Gleichbehandlungsgebot in bezug auf Männer und Frauen im organisierten Sport durchzusetzen. Adressat für die in der Anfrage aufgezeigten Defizite ist somit vorrangig der autonome organisierte Sport. Die Bundesregierung kann nur im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen helfend tätig werden. Verfassungsrechtliche Kompetenzen hat sie für den Hochleistungssport. Eine darüber hinausreichende Kompetenz für den Breitensport kommt dem Bund grundsätzlich nicht zu.

Die Bundesregierung hat bei verschiedenen Anlässen darauf hingewiesen, daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im organisierten Sport noch nicht hinreichend durchgesetzt ist. Im Rahmen ihrer Förderungspolitik wird sich die Bundesregierung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport bemühen, noch bestehende Defizite auszugleichen. Unter anderem hat das Bundesministerium des Innern im Jahr 1985 einen

Gutachtenauftrag für die in Rede stehende Problematik vergeben (Frauen im Sport – gleichberechtigt?, Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern Nr. 19/1987). Damit sollte in die Diskussion eingestiegen und sollten Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Soweit Frauenförderpläne in den Verbänden entworfen oder beschlossen werden, hat sich das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit den Frauen aus den Sportverbänden als Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.

Die Förderung einer verstärkten Mitwirkung und Gleichstellung der Frauen in den Führungspositionen des Sports ist auch ein wichtiges Anliegen der multilateralen Zusammenarbeit der Bundesregierung im Europarat.

Um die Entwicklung einer europaweiten Strategie für eine stärkere Repräsentanz und Mitwirkung der Frauen in wichtigen Ämtern des Sports und um staatliche Hilfestellungen bei der Durchsetzung diesbezüglicher sportpolitischer Forderungen der Frauen ging es auf dem europäischen Seminar „Frauen im Sport – Übernahme von Führungspositionen" (11. bis 14. September 1989 in Bisham Abbey/GB), an dem mit Unterstützung der Bundesregierung eine deutsche Delegation sowie weitere Delegationen aus vierzehn Mitgliedsländern des Europarates teilnahmen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Erörterung der Situation der Frauen im Sport auf der nächsten Konferenz der europäischen Sportminister, 1992 in Griechenland, anregen.

Dies vorausgeschickt, werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Belange und Interessen der 7,6 Mio. Mädchen und Frauen im organisierten bundesdeutschen Sport zukünftig in ihrem Sportbericht einzugehen, und wo wird sie Schwerpunkte setzen?

In erster Linie sind die autonomen Sportorganisationen zur Wahrung der Belange und Interessen der Mädchen und Frauen im organisierten Sport aufgerufen. Bund und Länder können lediglich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen zusätzlich helfend tätig werden. Dem Bund kommt im wesentlichen eine Kompetenz für den Hochleistungssport sowie für Modellprojekte zu. Außerdem kann der Bund Fragen des Sports im Rahmen seiner allgemeinen Gesetzgebungskompetenzen berücksichtigen.

Der Sportbericht der Bundesregierung enthält eine Bilanz aller Fördermaßnahmen der Bundesregierung, insbesondere in den Bereichen des Hochleistungssports, des Sportstättenbaus und der Sportwissenschaft sowie die mittelbaren Förderungsmaßnahmen. Die Darstellung im Sportbericht orientiert sich an der Verbandsförderung des Bundes, die sowohl Wettkampf- wie auch Trainingsmaßnahmen der Verbände umfaßt, sich aber nicht auf Sportlerinnen und Sportler unmittelbar bezieht. Ein eigenständiger Komplex „Mädchen und Frauen im organisierten Sport" konnte

daher aus systematischen Gründen in den bisherigen Sportberichten der Bundesregierung nicht aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird aber bestrebt sein, soweit sich Sondertatbestände im Hinblick auf Sportlerinnen ergeben, diese in dem nächsten Sportbericht besonders herauszustellen.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird bei der Neuauflage seiner Broschüre „Frauen in der Bundesrepublik Deutschland" ein ausführliches Kapitel „Mädchen und Frauen im Sport" einfügen.

2. Mit welchen Auflagen verbindet der Bundesminister des Innern die Mittelvergabe für Sportförderung und Sportforschung, und inwieweit sind dabei die Belange des Frauensports berücksichtigt?

a) Sportförderung

Der Bundesminister des Innern vergibt die Sportförderungsmittel auf der Grundlage seines Ende 1989 neugefaßten Leistungssportprogramms. In den Bewilligungsbescheiden wird den Zuwendungsempfängern, den Sportfachverbänden, auferlegt, die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportler und Sportlerinnen sicherzustellen. Die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Betimmungen gegen Doping sind anzuwenden; es ist dafür Sorge zu tragen, daß unerlaubte medizinisch-pharmakologische Leistungsbeeinflussung und jedwede technische Manipulation an Athleten und Athletinnen zum Zwecke der Leistungssteigerung unterbleiben. Bei einem Verstoß hiergegen ist der Mittelwiderruf nicht ausgeschlossen.

Grundlage für die Förderung des Bundesministers des Innern sind die sportfachlichen Planungen der Verbände, in denen auch die Belange des Leistungssports von Frauen Berücksichtigung finden müssen. Diese Planungen werden mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes abgestimmt. Bei den Planungen der Verbände und den Zuwendungen des Bundesministers des Innern wird grundsätzlich nicht zwischen der Förderung des Hochleistungssports der Frauen und der Männer unterschieden. Beide werden nicht geschlechtsspezifisch, sondern in gleicher Weise gefördert, und zwar unter Anlegung folgender Grundsätze:

— Konzentration der Förderungsmaßnahmen auf Spitzensportler und -sportlerinnen mit internationalem Leistungsniveau und auf erfolgversprechende Nachwuchssportler und -sportlerinnen unter stärkerer Berücksichtigung des Leistungsgedankens,

— Priorität der olympischen Sportarten.

Der Bundesministers des Innern achtet bei seiner Sportförderung darauf, daß Männern und Frauen im Hochleistungssport grundsätzlich gleiche Wettbewerbschancen zukommen.

In wenigen Fällen werden einige von Frauen ausgeübte Sportarten oder Disziplinen nicht in gleicher Weise gefördert wie die entsprechenden von Männern betriebenen Sportarten oder Diszi-

plinen. Das ist dann der Fall, wenn sich solche Sportarten oder Disziplinen noch im Aufbau befinden und dementsprechend vom Internationalen Olympischen Komitee noch nicht in das olympische Programm aufgenommen oder von den internationalen Fachverbänden noch nicht zum Bestandteil des internationalen Wettkampfkalenders gemacht worden sind.

Weil die Sportarten Badminton, Biathlon und Judo 1992 erstmals zum olympischen Wettkampfprogramm der Frauen gehören, werden die Trainings- und Wettkampfmaßnahmen für Frauen ab dem Jahr 1990 in diesen Sportarten in gleicher Weise gefördert, wie die jeweils entsprechende Männersportart.

b) Sportforschung

Für die Sportforschung gelten die im „Dritten Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft von 1986 niedergelegten Schwerpunkte der Forschungsförderung.

Im Katalog des Programms ist ein eigener Schwerpunkt „Frauensport" enthalten, um die gesellschaftliche Relevanz dieses Themas hervorzuheben. Wissenschaftler werden aufgefordert, sich diesem Themenbereich verstärkt zuzuwenden.

Wenn auch nicht immer am Titel eines Forschungsvorhabens ablesbar, hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bisher eine Vielzahl von Vorhaben gefördert, die frauenrelevante Problemstellungen zum Forschungsgegenstand hatten. So wurden in den vergangenen fünf Jahren bei einem Gesamtvolumen von 9,6 Mio. DM über 1,1 Mio. DM an Forschungsgeldern dazu verwandt, spezifische frauensportrelevante Fragen zu untersuchen.

Im Jahr 1990 sind allein acht der 53 geförderten Projekte Untersuchungen zum Frauenleistungssport, bei weiteren 15 Vorhaben werden Fragen des Frauenleistungssports mit behandelt. Einen großen Raum nehmen dabei die sportmedizinischen Forschungen zum Frauensport ein.

Eine Reihe von Publikationen, die aus den Forschungsvorhaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft entstanden, sind in verschiedenen Verlagen erschienen oder als Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert. Im Jahre 1990 wird diese Veröffentlichungspraxis fortgesetzt werden. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Weitergabe an interessierte Fachleute auf Tagungen, Symposien und Kongressen.

3. Werden Athletinnen im Hochleistungssport regelmäßig in sportmedizinischen Zentren und Olympia-Stützpunkten – einschließlich der gynäkologischen und endokrinologischen Beratungen – untersucht, und welche Untersuchungen werden dabei durchgeführt?

Die Finanzierung der sportmedizinischen Beratung und Betreuung der Hochleistungssportler und -sportlerinnen gehört zu den Schwerpunktaufgaben der Sportförderung der Bundesregierung. Die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung umfaßt insbesondere

- regelmäßige sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen,
- trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische und sportphysiotherapeutiche Beratung und Betreuung,
- Behandlung von Sportverletzungen sowie
- Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit (Regeneration und sportspezifische Rehabilitation).

Alle Athletinnen und Athleten der A-, B- und C-Kader werden in vom Deutschen Sportbund lizenzierten sportmedizinischen Untersuchungszentren regelmäßig jährlich untersucht. Dabei handelt es sich zum einen um eine umfassende sportmedizinische Grunduntersuchung, die der Beurteilung des Gesundheitszustandes der Athleten und Athletinnen sowie der sportspezifischen Beurteilung ihrer Eignung und Belastbarkeit dient, zum anderen um eine sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchung. Solche leistungsdiagnostischen Untersuchungen werden bei Athletinnen und Athleten mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen nach Bedarf mehrfach im Jahresverlauf durchgeführt; sie werden darüber hinaus zunehmend zur medizinischen Trainingssteuerung eingesetzt. Eine regelmäßige gynäkologische und ggf. endokrinologische Untersuchung oder Beratung der Athletinnen findet im Rahmen der genannten Untersuchungen nicht statt. Bei fachmedizinischem Erfordernis oder bei erkennbaren Abweichungen werden die Athletinnen zu entsprechender fachärztlicher Beratung und Behandlung einem Frauenarzt ihres Vertrauens überwiesen. Der Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes wird unter Hinzuziehung von medizinischem Sachverstand zu prüfen haben, ob in Zukunft gynäkologische und endokrinologische Untersuchungen generell in die genannten Gesundheitsuntersuchungen mit einbezogen werden können und ob sie in dem Untersuchungsbogen angesprochen werden sollten. Eine klinische Anlaufstelle für einschlägige Beratung der Spitzensportlerinnen in spezifisch sportfachlich/gynäkologischen Fragen des Trainings hat sich indessen bewährt und wird von den Athletinnen angenommen.

Für die sportmedizinischen Untersuchungen insgesamt hat der Bundesminister des Innern dem Deutschen Sportbund im Jahre 1989 rd. 1,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Den Bundessportfachverbänden hat die Bundesregierung darüber hinaus 1989 weitere 2,1 Mio. DM für die sportärztliche Betreuung der Hochleistungssportler und -sportlerinnen in Training und Wettkampf bewilligt. Für 1990 sind 2,3 Mio. DM vorgesehen.

Mit diesen Hilfen der Bundesregierung wird die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler und -sportlerinnen bei Wettkämpfen und zentralen Lehrgängen durch Verbandsärzte und Physiotherapeuten gewährleistet.

In den Olympiastützpunkten sollen diese Betreuungsmaßnahmen noch weiter ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für das Training an den Olympiastützpunkten, bei denen neben den Trai-

ningsmaßnahmen vor allem die sportmedizinischen und physiotherapeutischen Dienste optimiert und koordiniert werden sollen. Hierfür stellt die Bundesregierung für 1990 zusätzlich zu dem bereits erwähnten Betrag von 2,3 Mio. DM weitere Mittel bereit. Eine gewisse Schwierigkeit besteht allerdings darin, für diese Aufgaben geeignete, d. h. im Leistungssport erfahrene Ärzte und Physiotherapeuten zu gewinnen.

4. Welche Auswirkungen hat Hochleistungstraining – insbesondere im Ausdauersport – auf das hormonale System von Sportlerinnen?

Hochleistungssport kann sich auf das hormonale System der Sportlerinnen auswirken. So konnte bei hoher körperlicher Belastung nachgewiesen werden, daß sich auch die Konzentrationen bestimmter Hormone erheblich verändern.

Aussagen zu diesem sehr komplexen und keineswegs abschließend erforschten Gebiet sind in einschlägigen Veröffentlichungen, die allgemein das Thema „Frau im Leistungssport" zum Inhalt haben, publiziert.

5. In welchem Umfang ist die wissenschaftliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland über die Auswirkungen von Hochleistungssport auf das hormonale System von Mädchen und Frauen durch die Bundesregierung gefördert worden, und welche Erkenntnisse haben diese Untersuchungen erbracht?

Die Auswirkungen des Leistungssports auf das hormonelle System von Athletinnen werden seit 1983 in Forschungsvorhaben, die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft gefördert werden, untersucht. Die Ergebnisse sind in einer Reihe von Publikationen veröffentlicht, eine weitere Monographie über „Ermüdungsbruch bei Osteoporose" wird im Laufe des Jahres 1990 erscheinen. Die Forschungsergebnisse gehen dahin, daß vor allem hohe Ausdauerbelastungen zu einer zunehmenden Unterdrückung der Sexualhormonproduktion führen. Eine langanhaltende Unterfunktion der Eierstöcke kann zu krankhaften Auswirkungen im allgemeinen Gesundheitszustand der Frauen führen (z. B. Ausbleiben der Menstruation), aber auch zu einem erhöhten Risiko in bezug auf Ermüdungsbrüche oder zu einer vorzeitigen Osteoporose.

Ein nicht nur im Sport zu beobachtendes, wohl hormonal mitbedingtes Problem ist die krankhafte Magersucht (Anorexie), eine psychogene Eßstörung mit falscher Einstellung zur notwendigen Nahrungsaufnahme. Bei Athletinnen tritt sie in einigen Ausdauerdisziplinen – wenn bisher auch nur in einzelnen Fällen – auf. Aus Angst vor Übergewicht und damit verbundenem – vermeintlichem – Leistungsverlust versuchen einige Athletinnen ihr Training zu steigern, während sie gleichzeitig die Nahrungsaufnahme vermindern; darin liegt ein Kreislauf von Fehleinschätzungen, der sich verselbständigt und schließlich nur schwer zu durchbrechen ist. Langwierige klinische Behandlung kann die Folge sein.

Eine Vorbeugung gegen die Entwicklung einer krankhaften Magersucht kann nur bei frühzeitigem Erkennen solcher schädlicher Verhaltensweisen erfolgen. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat hierzu eine Broschüre mit dem Titel „Zu schlank für schnelle Läufe?" vorgelegt, die sich an alle Athletinnen und ihre Betreuer und Betreuerinnen wendet. Die Broschüre bezieht mit praktischen Hilfsangeboten auch das gesamte Umfeld der Athletinnen, einschließlich ihrer Familien und der Funktionsträger des Sports, ein.

Künftige Untersuchungen werden die Fragestellung zum Ziel haben, welche Folgewirkungen die hormonellen Veränderungen kurz-, mittel- und langfristig im Bereich der Leistungsentwicklung der Sportlerin, aber auch für ihre allgemeine Gesundheit haben und ob ggf. Spätschäden nach Abschluß der sportlichen Karriere auftreten können. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird Anträge für Forschungsvorhaben, die die genannten Fragen zum Inhalt haben, vordringlich behandeln. Wenn entsprechende Anträge nicht gestellt werden, beabsichtigt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft entsprechende Forschungsvorhaben zu initiieren.

6. Sind der Bundesregierung die Auswirkungen der Einnahme von substituierenden Mitteln, die nicht leistungssteigernde Substanzen (Doping) sind, bekannt?

Wenn aufgrund intensiven Leistungssports die Sexualhormonproduktion bei Athletinnen unterdrückt wird, kann es u. U. medizinisch angezeigt sein, die verminderte Hormonkonzentration durch Substitution zu ergänzen. Um einem Hormonmangel vorzubeugen oder ihn auszugleichen, ist jedoch normalerweise bereits die Einnahme üblicher Antikonzeptiva ausreichend. Aber auch solche Medikamente, die bei der Behandlung von Zyklusstörungen verwendet werden, stellen eine hinlängliche Ergänzung dar.

Diese medizinisch angezeigte Substitution ist kein Doping; auch werden durch sie keine Leistungsvorteile erzielt. Es stellen sich jedoch sehr wohl Leistungsnachteile ein, wenn eine solche Behandlung unterbleiben würde.

Andererseits sind die Gefahren einer sachgemäßen Medikation gerade bei Sportlerinnen eher gering einzuschätzen. Im Gegenteil überwiegen im Sinne der Gesundheitsvorsorge bei einer solchen Hormonsubstitution bei weitem die Vorteile gegenüber den Nachteilen, falls die Substitution unterbleibt.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, welche physiologischen und psychologischen Auswirkungen die Einnahme von Dopingmitteln im Hochleistungssport von Frauen hat, und welche Unterschiede sind in diesem Zusammenhang im Vergleich zum Hochleistungssport von Männern festzustellen?

Im Gegensatz zu Männern, bei denen eindeutige Nachweise einer Leistungssteigerung durch die Einnahme von Androgenen und

Anabolika nicht vorliegen, kann es bei Frauen zu erheblichen Zunahmen in der Leistung kommen.

Die Einnahme von Androgenen und Anabolika durch Athletinnen hat – neben anderen evtl. schwerwiegenden Gesundheitsfolgen – eine erhebliche Vermännlichung des Erscheinungsbildes zur Folge; sie führt ferner u. a. zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen des Muskelbesatzes und zu einer generellen Angleichung an den männlichen Typus, auch hinsichtlich des psychischen Verhaltens.

8. Gibt es derzeit durch Bundesmittel geförderte sportwissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit der Dopingproblematik speziell im Hochleistungssport von Frauen beschäftigen, und wenn nicht, ist die Bundesregierung bereit, Fördermittel für entsprechende Untersuchungen bereitzustellen?

Für wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit der Dopingproblematik speziell des Hochleistungssports der Frauen beschäftigen, ist derzeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Notwendigkeit nicht erkennbar. Jedoch bezieht alle Forschung, welche die Dopinganalytik umfaßt, zugleich auch die Dopingproblematik bei Athletinnen mit ein.

Falls sich eine Notwendigkeit für solche spezifischen Untersuchungen ergibt, wird die Bundesregierung darauf achten, daß Forschungsmittel auch dafür eingesetzt werden.

9. Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die bei den Untersuchungen durch den Beauftragten für Dopinganalytik im Verlauf der vergangenen fünf Jahre durch einen positiven Befund aufgefallen sind, und wie hoch ist diese bundesdeutsche Rate im weltweiten Vergleich?

Die jährlichen Statistiken beziehen sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen von A-Proben, das sind die Erstproben.

Die Verantwortung für die Anordnung der Dopingkontrollen liegt bei den Fachverbänden, die somit auch über die Ausgestaltung der Formulare für Dopingkontrollen entscheiden. Da die Proben einerseits nur unter Code-Nummern ins Labor gelangen, andererseits die Formulare vieler Verbände keinen Eintrag über das Geschlecht enthalten, sind die Aussagen über geschlechtsspezifische Befunde mit einem relativen Unsicherheitsfaktor verbunden.

Im Jahre 1989 wurden bei Bundessportfachverbänden insgesamt 1 365 Wettkampf- und Trainingskontrollen durchgeführt. Aufgrund der mitgelieferten Angaben konnten zugeordnet werden:

— 573 Männern = 81,5 %,
— 130 Frauen = 18,5 %
703 zuzuordnende Proben.

Bei 662 Proben ist das Geschlecht unbekannt.

Im Zeitraum 1985 bis 1989 wurden 73 positive A-Proben bei Athleten und Athletinnen von Bundessportfachverbänden registriert:

1985	18
1986	19
1987	13
1988	14
1989	9

Nach den dem Beauftragten für Dopinganalytik bekanntgewordenen Zahlen betrafen nur drei der 73 von 1985 bis 1989 festgestellten positiven Dopinganalysen Athletinnen, das entspräche 4,1 Prozent aller positiven Proben des in Frage stehenden Zeitraums. Vergleicht man diesen Anteil positiver Proben mit dem im Jahre 1989 Athletinnen zuzuordnenden Anteil von 18,5 Prozent, so kann man annehmen, daß der Anteil der positiven Befunde bei Frauen erheblich niedriger als bei Männern liegt, sportartbezogene Besonderheiten sind allerdings nicht berücksichtigt.

Da aus anderen Ländern keine Statistiken, die bei positiven Proben nach Männern und Frauen unterscheiden, vorliegen, ist ein internationaler Vergleich nicht möglich.

10. In welchen Sportarten werden die meisten Dopingfälle im Frauen-Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich festgestellt, und welche Gründe sprechen dafür, daß speziell in diesen Sportarten die Dopinganfälligkeit von Frauen besonders hoch ist?

Die geringe Zahl der positiven Fälle bei Athletinnen (1985 bis 1989 drei Fälle) läßt keine Rückschlüsse auf meistbetroffene Sportarten zu. Die positiven Fälle sind jeweils unterschiedlichen Sportarten zuzurechnen.

Internationale Statistiken liegen nicht vor.

11. Was unternimmt die Bundesregierung, um sowohl bei den Athletinnen wie auch in der sportmedizinischen und trainingstechnischen Betreuung zu einer umfassenden Aufklärung über die Gefahren des Dopings beizutragen?

Die für Spitzenathleten und -athletinnen seit jeher in der Bundesrepublik Deutschland bestehende medizinische wie auch sportpädagogische Betreuung muß Garant dafür sein, daß eine zureichende Aufklärung der Athleten und Athletinnen über die gesundheitlichen Gefahren des Dopings stattfindet. Die Bundesregierung sieht in der kontinuierlichen und umfassenden sportmedizinischen Betreuung der Athleten und Athletinnen, die in den Olympiastützpunkten deutlich verbessert wurde und weiter verbessert werden wird, ebenfalls ein geeignetes Instrument, Doping bereits im Vorfeld wirksam zu begegnen.

Eine beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingerichtete Arbeitsgruppe für Doping-Fragen hat eine Doping-Informationsbroschüre als Leitfaden für Athleten und Athletinnen, Betreuer und Funktionsträger erarbeitet, in der eine umfassende Aufklärung über Doping-Listen, die Gefährlichkeit von Doping, das Blut-Doping sowie über Doping-Kontrollen gegeben wird. Eine Bei-

lage der Zeitschrift „Leistungssport" 1986, Heft 3, 21 bis 28, die im übrigen der Bundesminister des Innern im wesentlichen finanziert, soll darüber hinaus Trainer, Athleten und Athletinnen über die Probleme des Dopings informieren. Die Broschüre „Dopingkontrollen" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ist in neuer, erweiterter Auflage (1990) erschienen.

Bezüglich der Aufklärung über die Gefahren des Dopings gilt für Athleten und Athletinnen grundsätzlich das gleiche. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine umfassende Beratung von Athletinnen über Doping auch Kenntnisse über die Auswirkungen des Leistungssports auf das hormonale System der Sportlerinnen und über die besonderen Gefahren des Dopings bei Sportlerinnen voraussetzt. Die Sportorganisationen werden darüber nachdenken müssen, auf welche Weise Athletinnen sowie Betreuer, Trainer und Funktionsträger diese Kenntnisse verstärkt erhalten können. Die Bundesregierung wird bei Bedarf helfend tätig werden.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der sportphysiologischen und sportpsychologischen Betreuung der bundesdeutschen Athletinnen in den Olympia-Stützpunkten, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Dopinganfälligkeit, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Verbesserungen möglich sind?

Die leistungsphysiologische Betreuung im Rahmen der Trainingssteuerung bundesdeutscher Athletinnen und Athleten ist zusammen mit der sportärztlichen Betreuung durch die Einrichtung der Olympiastützpunkte erheblich verbessert worden (vgl. auch Antwort auf Frage 3). Dieser Bereich wird entsprechend dem Bedarf und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter verbessert. Neben der im Rahmen der ärztlichen Betreuung nötigen Aufklärung über die Gefahren des Dopings (vgl. Antwort auf Frage 11) kann auch leistungsphysiologische Betreuung der Athletinnen und Athleten ihren Beitrag im Kampf gegen das Doping leisten.

Sportorganisationen und Bundesregierung sind der übereinstimmenden Auffassung, daß an den Olympiastützpunkten eine verbesserte sportpsychologische Betreuung von Athletinnen und Athleten erstrebenswert ist, und daß die Betreuung durch fachlich qualifizierte Psychologen auch im Kampf gegen Doping hilfreich sein kann. Derzeit ist die Situation noch nicht befriedigend, denn erst an einem Olympiastützpunkt gibt es einen hauptamtlichen Psychologen, an zwei weiteren Olympiastützpunkten arbeiten Psychologen in der Funktion als Laufbahnberater. Im übrigen wird die psychologische Betreuung durch nebenamtliche Kräfte wahrgenommen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei dem weiter angestrebten Ausbau der sportpsychologischen Betreuung an den Olympiastützpunkten auch die Stiftung Deutsche Sporthilfe im Rahmen ihrer sozialen Zielsetzung einen weiteren Beitrag leisten wird.

13. Inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß durch eine Verbesserung der sportimmanenten Maßnahmen (Trainerausbildung, Laufbahn-Beratung, Relativierung von Leistungsnormen) die Dopinganfälligkeit im Leistungssport reduziert wird?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 11/5784 – Frage V.3) deutlich gemacht, daß ein Bündel von Maßnahmen in Betracht kommt, die nach ihrer Auffassung, wenn sie kumulativ eingesetzt werden, die Doping-Anfälligkeit im Leistungssport weiter reduzieren können. Allerdings handelt es sich insoweit in erster Linie um Maßnahmen, die die autonomen Sportorganisationen in eigener Verantwortung ergreifen müssen; staatliche Organisationen können nur flankierende Hilfestellung leisten.

a) Wichtige Maßnahmen sind u. a. die individuelle Laufbahnberatung sowie die psychologische und soziale Betreuung der Athleten und Athletinnen, um Versuche, die sportliche Leistung medizinisch-pharmakologisch zu beeinflussen, überflüssig werden zu lassen.

   Die Sportorganisationen haben daher Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Spitzensportler und -sportlerinnen entwickelt, die dem Ziel dienen, den Übergang in die nachsportliche Laufbahn sowohl rechtzeitig vorzubereiten als auch unterstützend zu begleiten; denn die Karriere der Spitzensportler und -sportlerinnen ist zeitlich befristet. Sie endet in der Regel, wenn der größere Teil des Lebens noch vor den Athletinnen und Athleten liegt. Damit wird für sie der Wechsel in eine nachsportliche berufliche Karriere unausweichlich. Insbesondere die Stiftung Deutsche Sporthilfe verfolgt bereits seit ihrer Gründung erklärtermaßen den Zweck, den Spitzensportlern und -sportlerinnen Hilfe zu leisten, die sportlichen Anforderungen mit den außersportlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

   Ein wesentliches Leistungsangebot der von der Bundesregierung finanziell besonders geförderten Olympiastützpunkte besteht in der sozialen Betreuung der Spitzensportler und -sportlerinnen, wobei die individuelle Laufbahnberatung durch eigens dafür eingerichtete Stellen einen Schwerpunkt bildet. Die Laufbahnplanung geht von dem Grundsatz aus, daß alle an Olympiastützpunkten trainierende Sportler und Sportlerinnen bei Beendigung oder Abbruch ihrer Sportlerlaufbahn einen Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bzw. die Möglichkeit zur freiberuflichen Tätigkeit vorweisen können.

   Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die Laufbahnberatung und die soziale Betreuung von Athleten und Athletinnen weiter verbessert werden.

b) Für die Trainer- und Trainerinnenausbildung gilt: Alle mit Doping zusammenhängenden Fragen werden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in ihrer gesamten Bandbreite als eigenes ordentliches Unterrichtsfach sowie auch im Zusammenhang mit der Leistungsdiagnostik an der Trainerakademie Köln behandelt, und zwar in allen Auswirkungen, also auch auf

Kinder, Jugendliche und Frauen. Darüber hinaus werden regelmäßig Gastvorträge des Beauftragten für Dopinganalytik zu diesen Fragen angeboten. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Fragen des Dopings in der Ausbildung von Trainerinnen und Trainern noch weitere Aufmerksamkeit zu verschaffen und zu sichern.

c) Die zuständigen Entscheidungsgremien des deutschen Sports legen für die Teilnahme an wichtigen internationalen Wettkämpfen, insbesondere für Europa- und Weltmeisterschaften sowie für Olympische Spiele, Qualifikationskriterien (Leistungsnormen) fest, die im allgemeinen auf die sog. Endkampfchance abstellen. Es ist allein Sache des Sports zu entscheiden, welche Normen festgelegt werden.

Eine Forderung nach Herabsetzung von Leistungsnormen darf nicht gleichbedeutend sein mit der Unterstellung, daß in der Vergangenheit erbrachte Höchstleistungen von Sportlern und Sportlerinnen durch Einnahme von Dopingmitteln erzielt wurden. Es gibt genügend Beispiele hervorragender Vertreter des nationalen und internationalen Spitzensports, die durch freiwilligen und kontrollierten Verzicht auf unerlaubte medikamentöse Leistungsbeeinflussung das Gegenteil aufzeigen. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß nach wie vor die weitaus überwiegende Mehrzahl der Sportler und Sportlerinnen der Bundesrepublik Deutschland ihre Leistungen ohne Dopingmittel oder sonstige Manipulation erreichen.

Große Bedeutung kommt allerdings der Ausgestaltung des nationalen und internationalen Wettkampfsystems in der Weise zu, daß Athletinnen und Athleten vor ständiger Überforderung geschützt werden müssen. Die Bundesregierung appelliert daher an die nationalen, besonders aber an die internationalen Sportorganisationen, die Wettkampfkalender nicht weiter aufzublähen.

Anhang 9.8

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8026

02. 10. 90

Sachgebiet 1134

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7741 —

Förderung des Behindertensports

Bei der vom 14. bis 25. Juli 1990 in Assen, Niederlande, durchgeführten Weltmeisterschaft der Behinderten, an der Sportler aus 45 Nationen teilnahmen, errang das Team aus der Bundesrepublik Deutschland 88 Gold-, 59 Silber- und 46 Bronzemedaillen. Die bundesdeutsche Mannschaft war damit die erfolgreichste dieser Weltmeisterschaft.

1. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der sportlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen, besonders im Leistungssport, zu?

Der Behindertensport bietet behinderten Menschen eine wirkungsvolle Lebenshilfe. Er wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Persönlichkeit, die Familie, den Beruf und die sozialen Kontakte innerhalb der Gesellschaft aus. Deshalb mißt die Bundesregierung allen Bereichen des Behindertensports – Rehabilitations-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport – einen hohen Stellenwert bei und begrüßt nachdrücklich alle Aktivitäten, die dazu beitragen, die Situation des Behindertensports zu verbessern.

Die Bundesregierung fördert den Leistungssport der Behinderten nach den gleichen Kriterien wie den Leistungssport der Nichtbehinderten. Spezifische Belange der Behinderten werden dabei jedoch berücksichtigt. Insoweit entspricht die Bundesregierung den Forderungen der Behinderten-Sportverbände.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Behindertensportverbände gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele Menschen mit Behinderungen sind in ihnen jeweils organisiert?

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen folgende Behindertensportverbände:

	Zahl der Mitglieder
Deutscher Behinderten-Sportverband	180 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	13 200
Deutscher Blindenschachbund	411

3. In welcher Höhe wurden bzw. werden welche Behindertensportverbände mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt in der laufenden Legislaturperiode unterstützt?

Die Behinderten-Sportverbände wurden bzw. werden wie folgt aus Bundesmitteln unterstützt:

	1987	1988	1989	1990
		– Mio. DM –		
Deutscher Behinderten-Sportverband	0,9	2,5	1,3	1,3
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	0,4	1,1	0,3	0,4
Deutscher Blindenschachbund	0,02	0,03	0,03	0,11

4. In welcher Höhe wurde bzw. wird darüber hinaus speziell der Leistungssport von Menschen mit Behinderungen mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt in der laufenden Legislaturperiode gefördert?

Der Leistungssport der Behinderten wurde bzw. wird durch den Bund wie folgt gefördert.

	1987	1988	1989	1990
		– Mio. DM –		
Deutscher Behinderten-Sportverband	0,8	2,3	1,2	1,2
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	0,3	1,1	0,3	0,4
Deutscher Blindenschachbund	0,02	0,03	0,03	0,11

5. Inwieweit treffen Informationen zu, daß behinderte Sportler Trainingsmöglichkeiten weitgehend selbst bezahlen und organisieren müssen?

Der Bund fördert Trainingsmaßnahmen für behinderte Spitzensportler im Rahmen der Jahresplanungen der Behinderten-Sportverbände auf der Basis der Vollfinanzierung. Im übrigen bleibt es den Verbänden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und größerer Flexibilität überlassen, die ihnen im Rahmen der Jahresplanung zur Verfügung gestellten Bundesmittel unter Beachtung entsprechender Vorgaben eigenverantwortlich zu verwenden.

6. Warum ist es den A-Kader-Athleten des Behinderten-Leistungssports nicht möglich, in auch mit Bundesmitteln geförderten Leistungszentren für andere Sportler, z. B. in den Olympiastützpunkten, zu trainieren?

Die Sportorganisationen haben die Olympiastützpunkte (OSP) errichtet, um in erster Linie Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern der olympischen Sportarten optimale Trainingsbedingungen zu bieten und eine umfassende sportmedizinische, physiotherapeutische und trainingswissenschaftliche sowie soziale Betreuung zu gewährleisten. Die bisher geschaffenen Kapazitäten reichen nicht aus, um allen Spitzensportlern diese Möglichkeiten in den OSP zu bieten.

Deshalb hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß für den Leistungssport der Behinderten vergleichbare behindertengerechte Möglichkeiten geschaffen werden. Sie bemüht sich daher, daß beim Ausbau der Sportschule Duisburg-Wedau für diesen Zweck unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Behinderten entsprechende Einrichtungen möglichst schnell errichtet und ausgestattet werden.

Bundesleistungszentren werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch von den Behinderten-Sportverbänden genutzt.

7. Inwieweit treffen Informationen zu, daß ehrenamtlich tätige Trainer von Sportlern mit Behinderungen keine Ausgleichszahlungen über die Sporthilfe erhalten?

Es trifft zu, daß Trainer über die Stiftung Deutsche Sporthilfe keine Ausgleichszahlungen erhalten. Dies gilt in gleicher Weise für den Bereich der Behinderten und der Nichtbehinderten.

8. Inwieweit treffen Informationen zu, daß keinerlei Etatmittel beim Deutschen Behinderten-Sportverband, dem Spitzenverband des Behindertensports, vorhanden waren, um dem ehrenamtlich tätigen Bundestrainer des A-Kaders der Amputierten den Verdienstausfall zu erstatten, der ihm durch die Betreuung der Sportler bei der Weltmeisterschaft der Behinderten entstand, so daß die Sportler ihren Trainer selbst bezahlen mußten, um ihre Betreuung sicherzustellen?

Es trifft zu, daß dem Deutschen Behinderten-Sportverband für die Zahlung von Verdienstausfall an ehren- oder nebenamtlich tätige Trainer keine Mittel zur Verfügung stehen. Dies gilt im übrigen auch für den Spitzensport der Nichtbehinderten. Dem von Ihnen angesprochenen Trainer der Amputierten wurde jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheit dieses Falles der Verdienstausfall für die Teilnahme an einer Weltmeisterschaft ausnahmsweise aus Eigenmitteln des Verbandes erstattet. Für die Teilnahme an Lehrgängen und Sportveranstaltungen erhalten die Trainer ein vom Verband festgelegtes Honorar aus Bundesmitteln.

9. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die ehrenamtlich tätigen Trainer und Betreuer in gleicher Weise wie die behinderten Athleten, die z. B. bez. ihres Verdienstausfalls bei Wettkämpfen über die Sporthilfe abgesichert sind, zu fördern?

Die Bundesregierung sieht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Möglichkeit, ehren- oder nebenamtlich tätigen Trainern und Betreuern behinderter und nichtbehinderter Sportlerinnen und Sportler für Training und Wettkämpfe Erstattung von Verdienstausfall zu gewähren. Es wird jedoch im Einvernehmen mit den Behindertensportverbänden angestrebt, die Höhe der aus Bundesmitteln zu zahlenden Honorare an Trainer und Betreuer behinderter Sportlerinnen und Sportler den heutigen Erfordernissen anzupassen.

10. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, insbesondere auch durch die Leistung einer höheren finanziellen Unterstützung, um den Behindertensport, einschließlich des Behinderten-Leistungssports, dessen Popularität sich in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren erheblich gesteigert hat, aufzuwerten und um den Sportlern mit Behinderungen angemessene Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen – vor allem angesichts der Bildung einer gesamtdeutschen Mannschaft 1991?

Die für den Rehabilitationssport aufgrund des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes durch die Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport zwischen den Leistungsträgern der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung getroffene Regelung hat sich bewährt. Die für die Versehrtenleibesübungen ab 1988 geltende Regelung berücksichtigt den Rückgang der am Versehrtensport teilnehmenden Kriegsbeschädigten.

Rehabilitationssport durch die Rehabilitationsträger setzt das Bestehen von Behindertensportgruppen im Bereich des Freizeit- und Breitensports voraus. Für die Förderung der Aktivitäten in diesem Bereich sind die Länder zuständig. Da jedoch der nach dem Bundesversorgungsgesetz geförderte Personenkreis auf Dauer keine hinreichende Basis mehr für den Behindertensport ist und die Leistungen der übrigen Rehabilitationsträger wegen ihrer zeitlichen Begrenzung nicht ausreichen, dem Behindertensport in ausreichendem Maße neue Dauermitglieder zuzuführen, muß die Weiterentwicklung des Behindertensports auf längere Sicht im organisatorischen Bereich ansetzen. Dabei sind geeignete Formen zu entwickeln, die den Behindertengruppen und ihren Organisationen die Probleme erleichtern, die in dem ständig wechselnden und zahlenmäßig möglicherweise schwankenden Kreis von Behindertensportlern liegen. Hierzu trägt auch der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten bei.

Der Leistungssport der Behinderten hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in hervorragender Weise entwickelt. Die Erfolge deutscher Behindertensportlerinnen und -sportler u. a. bei den Paralympics 1988, den Weltspielen der Gehörlosen 1989 und den internationalen Wettkämpfen 1990 sind dafür ein Beweis. Dies ist auch auf die konsequente Förderung und die Schaffung der posi-

tiven Rahmenbedingungen durch den Bund zurückzuführen. Auf die im Vergleich zu den übrigen Bereichen des Sports überproportionalen Steigerungsraten der finanziellen Förderung des Leistungssports der Behinderten in den letzten Jahren wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, den Leistungssport der Behinderten auch weiterhin zu verbessern.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt, den Behindertensport im Gebiet der heutigen DDR möglichst schnell an den Leistungsstand in der Bundesrepublik Deutschland heranzuführen. Nach dem Einigungsvertrag wird der Bund dort neben dem Leistungssport bis Ende 1992 auch den Breitensport der Behinderten unterstützen.

Anhang 10

DER BUNDESMINISTER DES INNERN
Geschäftszeichen SM 1 — 370 317/16

Datum: 28. Februar 1989

Vorsitzender des Sportausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Ferdinand Tillmann, MdB
5300 Bonn 1

Betr.: Sport und Gewalt;
hier: Beschluß aller Fraktionen zu „Sport und Gewalt" vom 4. Dezember 1986
Anlg.: — 1 —

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Am 4. Dezember 1986 wurde vom Deutschen Bundestag die im Sportausschuß erarbeitete Beschlußempfehlung zu „Sport und Gewalt" einvernehmlich angenommen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der ihr zustehenden Möglichkeiten die Anregungen des Beschlusses aufgenommen. Über den Stand der ergriffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen gibt der beigefügte, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Bericht Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zimmermann

Anlage

DER BUNDESMINISTER DES INNERN
Referat SM 1
SM 1 — 370 317/16

Bonn, den 20. Januar 1989

Sport und Gewalt

Bericht zum Beschluß des Deutschen Bundestages zu „Sport und Gewalt" vom 4. Dezember 1986 (BT-Drucksache 10/6610)

1. Gewalt im Umfeld des Sports ist eine spezifische Erscheinung des Gewaltphänomens unserer Gesellschaft. Die Bundesregierung hat seit Ende der 70er Jahre die Entwicklung der Gewalt im Sport, insbesondere die Ausschreitungen jugendlicher Fans, beobachtet und Maßnahmen zu deren Eindämmung vorgeschlagen. So hat der Bundesminister des Innern schon 1978 beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eine Projektgruppe „Sport und Gewalt" eingesetzt, die 1981 ihre Ergebnisse veröffentlicht hat.

   Die Gutachter kamen damals zu dem Ergebnis, daß

   — Zuschauerausschreitungen als gesellschaftsbedingte Zeiterscheinung nur langfristig durch Einwirkung im gesamtgesellschaftlichen Rahmen abgebaut werden können,

   — die den Veranstaltern, Ordnungs- und Polizeikräften zur Verfügung stehenden Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten Ausschreitungen entweder einschränken oder verlagern, nicht aber völlig verhindern können.

   Zur Eindämmung von Gewalt und Aggression im Sport wurden

   — kurzfristig praktische Maßnahmen, z. B. Bildung von Fanclubs unter Anleitung von Sozialpädagogen, auffällige polizeiliche Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen, rasche Strafverfolgung bei kriminellen Handlungen, Trennung der Fangruppen im Stadion, Alkoholverbot, Fairneß auf dem Spielfeld, sachliche Berichterstattung der Presse unter Verzicht auf Sensationsdarstellungen und

   — langfristige Maßnahmen, z. B. verstärkte Vermittlung sportlichen Normenverständnisses durch Schule und Verein, Regeländerung, Reduktion sportimmanenter Gewalt, Überdenken der Darstellung des Sports in den Massenmedien

   vorgeschlagen.

   Die Ergebnisse dieser Untersuchung fanden weitgehend Zustimmung und wurden international und national teilweise umgesetzt. Die Empfehlung des Europarates zur „Verminderung der Zuschauergewalt bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen", die im März 1984 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen wurde, wie auch der von der Sportministerkonferenz der Länder im Januar 1985 auf Initiative des Bundesministers des Innern gefaßte Beschluß zu „Gewalt im Sport" basieren auf Ergebnissen der von der Projektgruppe vorgelegten Studie.

2. Aus Mitteln des Bundesjugendplans und aus Mitteln der „Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.", die vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verwaltet werden, wurden in den Jahren 1984 bis 1987 je ein Fanprojekt in Frankfurt und Berlin als Modellvorhaben gefördert. Das von der Hessischen Sportjugend getragene Fanprojekt widmete sich der Lebenswelt jugendlicher Fußballfans, das von der Berliner Sportjugend getragene Fanprojekt dem Thema „Gewalt und Rassismus".

   Beide Vorhaben dienten dazu, die Lebenswelt jugendlicher Fußballfans und die Struktur der Fanclubs zu analysieren und die sozialpädagogische Jugendarbeit mit Fußballfans zu entwickeln. Über die Ergebnisse dieser Studien, die auch in das Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" eingeflossen sind, wird unten noch berichtet (vgl. Ziff. 4).

3. Durch die Ereignisse in Brüssel Ende Mai 1985 hat die Diskussion um Gewalt im Sport verstärkte Aktualität erhalten. Der Bundesminister des Innern hat unmittelbar nach den Vorfällen in Brüssel bei einem Treffen einiger europäischer Sportminister im Juli 1985 in Amsterdam die Initiative zu einer Sonderkonferenz der europäischen Sportminister mitgetragen, die Ende Juni 1985 in Straßburg stattfand und bei der eine europäische Konvention gegen Zuschauerausschreitungen im Sport verabredet wurde.

   Das vom Ministerkomitee im Juli 1985 beschlossene Europäische Übereinkommen über die Eindämmung von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen ist am 1. November 1985 in Kraft getreten; es wurde bislang von dreizehn Vertragsstaaten ratifiziert, weitere Staaten haben das Übereinkommen gezeichnet.

   Das Übereinkommen schafft eine gemeinsame verbindliche Grundlage für Maßnahmen gegen gewalttätige Zuschauerausschreitungen und die Zusammenarbeit und Abstimmung entsprechen-

der Sicherheitsmaßnahmen zwischen den beteiligten Ländern bei internationalen Sportveranstaltungen.

Die Bundesregierung ist dem Übereinkommen wegen der Voraussetzung der fehlenden Zustimmung der Bundesländer bisher nicht beigetreten. Die Bundesregierung unterstützt — auch ohne das Übereinkommen gezeichnet zu haben — im Rahmen ihrer aktiven Mitarbeit im Ständigen Ausschuß des Europarates zur Überwachung des Übereinkommens die Zusammenarbeit mit den im Europarat zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten und fördert den gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Auch haben die Bundesländer, die für die Sicherheitsfragen zuständig sind, bei sportlichen Großveranstaltungen die in der Konvention bezeichneten Maßnahmen voll umgesetzt. So sind von den Bundesländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die baulichen Ausführungen und die betriebliche Vorsorge für die Sicherheit aller beteiligten Personen bei sportlichen Großveranstaltungen überprüft und Mängel beseitigt worden. Der Maßnahmenkatalog reicht dabei insgesamt und im Detail über den Rahmen der europäischen Konvention hinaus. Er beinhaltet unter anderem Aspekte des Brandschutzes, die Abgrenzungen der gesamten Anlage und einzelner Zuschauer- und Funktionsbereiche gegen- und untereinander, die Anordnung, Dimension und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, die Sicherheitsbeleuchtung, Einzelheiten zu Lautsprecheranlagen und Einrichtungen für die Sicherheitskräfte.

4. Im Juni 1985, nach den Ereignissen in Brüssel wies der Bundesminister des Innern das Bundesinstitut für Sportwissenschaft an, eine gründliche Bestandsaufnahme der Ursachen und des sich verändernden Fanverhaltens zu erstellen und die bisherigen Maßnahmen und Empfehlungen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Zu Beginn des Jahres 1988 hat die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Erkenntnisse in Form des Gutachtens „Fankultur und Fanverhalten" vorgelegt, in das auch die Ergebnisse aus den Fanprojekten eingeflossen sind. Im Gutachten sowie in den Berichten zu den Fanprojekten der Berliner und der Hessischen Sportjugend werden u. a. folgende zentrale Aussagen vertreten:

   — Fanverhalten im Umfeld von Fußballspielen ist eine der möglichen Ausdrucksformen persönlicher Identitätsfindung und sozialer Anerkennung Jugendlicher in einer pubertären bis spätpubertären Entwicklungsphase. Selbstinitiierte Aktionen, Erlebnis, Abenteuer und Risiko werden als Form der Reaktion auf Frustration, Erlebnisarmut und Spannungslosigkeit im Alltag gesehen und erlebt. Auffälligkeit, Krawallverhalten und die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen werden als Formen verstanden, die eigenen Bedürfnisse auszuleben.

   — Der Großteil der Fans kommt aus sozial durchschnittlichen Verhältnissen; er ist weder sozial deklassiert, noch fällt er durch besonders abweichende politische Einstellungen auf. Eine deutliche rechtsradikale Infiltration im Fanbereich, wie sie oft behauptet wird, hat bis heute kaum stattgefunden.

   — Die Fan-Projekte sind bestrebt, den Bedürfnissen dieser Jugendlichen Rechnung zu tragen. Neben persönlicher Beratung und Hilfe bei Alltagsproblemen, spielen auch die Vermittlung eigener öffentlicher Darstellungsmöglichkeiten und die Interessenvertretung gegenüber Institutionen eine Rolle. Ein wesentliches Feld ist jedoch auch das Erschließen sozial produktiver Betätigung durch freizeitorientierte Angebote und die Unterstützung bei der Organisation und Verwirklichung dieser Freizeit- und Erlebnisbedürfnisse.

   — Eine dauerhafte sozialpädagogische Betreuung von Fans soll die Fangruppen stärken, Lebenshilfe anbieten und so stabilisierend und konfliktmindernd wirken. Die bisherige Fan-Sozialarbeit krankt an mangelnder Unterstützung.

   — Der polizeiliche Einsatz sollte zurückgenommen werden, da er zu einer weiteren Eskalation des Fanverhaltens beiträgt. Eine überzogene Präsenz der Polizei und zu starke Sicherheitsmaßnahmen erschweren oder verhindern nach Auffassung der Fanprojekte eine erfolgreiche Fanarbeit. Ein Gegensatz besteht somit zwischen der Arbeit der Polizei und der sozialpädagogischen Arbeit mit Fans.

   — Das gewalttätige Verhalten und die Ausschreitungen von Fußballfans sind strukturbedingte Zeiterscheinungen und kurzfristig kaum zu verändern; erst ein gesamtgesellschaftliches Bemühen um die Schaffung positiver Identifikationsmöglichkeiten für die Jugend kann eine überdauernde Lösung bringen.

Das Gutachten, das zusammen mit dem Gutachten „Darstellung von Gewalt im Sport in den Medien und ihre Auswirkungen" in dem vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft herausgegebenen Band „Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport" veröffentlicht wurde, wird einer intensiven und kritischen Auseinandersetzung mit den betroffenen Institutionen bedürfen. Es enthält eine problemorientierte Darstellung jugendlichen Verhaltens, woraus verwendbare Ansätze entwickelt werden können.

Jedoch können die wissenschaftlichen Untersuchungen und die bisher vorliegenden Erkenntnisse keine eindeutigen Handlungsanweisungen geben für ein richtiges Vorgehen der Ordnungskräfte und der Polizei zur Eindämmung von Gewalt jugendlicher Fans. Insoweit wird die am Polizeieinsatz geübte Kritik als wenig hilfreich angesehen. Es muß der Anspruch unbeteiligter Dritter (Anwohner, Zuschauer) anerkannt werden, vor Gewalt so zuverlässig wie möglich und vor den Ausschreitungen einer gewaltgeneigten Minderheit so umfangreich wie nötig geschützt zu werden. Aus der Sicht der Bundesregierung müssen

daher die Bemühungen der Ordnungskräfte, für Sicherheit bei sportlichen Großveranstaltungen zu sorgen, Vorrang haben.

Die Schutzaufgaben der Polizei und die Betreuungsaufgaben sozialpädagogischer Fanarbeit müssen sich wechselseitig ergänzen. Das bedeutet aber auch, daß Spannungen zwischen diesen unterschiedlichen Aufgaben nicht ausgeschlossen sind.

5. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß die Stadien in der Bundesrepublik Deutschland einen hohen Sicherheitsstandard aufweisen.

   Nach dem Geschehen in Brüssel hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft die Arbeitsgemeinschaft der für das Bauwesen zuständigen Länderministerien gebeten, die Frage zu prüfen, ob in die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten für die Wettkampfstätten mit großen Zuschauerzahlen ausreichende Regelungen gegeben sind. Das Ergebnis der Arbeit, an der auch der Deutsche Fußball-Bund beteiligt war, ist der Mustererlaß zur Bauaufsicht vom Januar 1986 zur Sicherheit von Sportstadien für Fußballspiele, der von einigen Ländern zumindest teilweise eingeführt wurde.

   Die in veröffentlichten Testberichten bezeichneten Mängel der Bundesligastadien wurden von den Eigentümern und Betreibern beseitigt. Ebenfalls veröffentlichte Berichte durchgeführter Wiederholungstests haben dies bestätigt.

   Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß vor allem die Länder, in denen Spiele der Fußball-Europameisterschaft 1988 stattgefunden haben, ihre Stadien umfassend im Hinblick auf die Erfordernisse der Sicherheit überprüft haben und unter diesen Aspekten auch Änderungen vorgenommen haben. Die Europäische Fußball-Union hat mehrfach die Stadien, in denen Spiele der Fußball-Europameisterschaft stattgefunden haben, besichtigt; sie hat zu keinem Zeitpunkt Klage darüber geführt, daß beanstandete Mängel nicht beseitigt worden seien.

6. Die Bundesregierung sieht in der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in unserem Land eine aktuelle und vordringlich zu lösende Aufgabe. Mit Kabinettbeschluß vom 16. Dezember 1987 hat sie daher eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)" eingesetzt. Diese Kommission, die sich aus hochqualifizierten Wissenschaftlern und Praktikern zusammensetzt, hat ihre Arbeit Anfang 1988 aufgenommen und befaßt sich auch mit den Ursachen und Entstehungsformen der Gewalt im Sport. Die Kommission wird ihre Untersuchungsergebnisse und Lösungsvorschläge Anfang 1990 vorlegen.

7. Die Sportministerkonferenz der Länder hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Handbuch zu „Sicherheit bei Sportveranstaltungen" erarbeiten wird, um so allen Interessenten eine Hilfe für mehr bauliche und organisatorische Sicherheit anzubieten.

   Ziel dieses Handbuchs ist es, alle bestehenden verbindlichen Regelungen und bekannten Empfehlungen für die Sicherheit in Sportstätten geordnet nach baulichen und betrieblichen Maßnahmen und Möglichkeiten des Umganges mit den Zuschauern darzustellen und den Verantwortlichen und Beteiligten als Leitfaden an die Hand zu geben. Es soll ihnen helfen, die Sicherheitsmaßnahmen beim Bau und Unterhalt der Anlagen sowie bei der Organisation von Veranstaltungen zu optimieren. An den Arbeiten zu diesem Handbuch wirken neben den Vertretern des Bundes (Bundesministerium des Innern, Bundesinstitut für Sportwissenschaft) und der Länder unter anderem auch der Deutsche Fußball-Bund, die Deutsche Sportjugend, die Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine und ein Vertreter der Bundesligastädte mit.

   Die Bundesregierung hat sich neben den übrigen Beteiligten bereit erklärt, die Herausgabe dieses Handbuchs mitzufinanzieren. Sie geht davon aus, daß das Handbuch baldmöglichst fertiggestellt und veröffentlicht wird.

8. Die Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik Deutschland war aus sportlicher Sicht eine überaus attraktive Veranstaltung. Die Sicherheit für Zuschauer und Sportler war jederzeit gewährleistet, in den Stadien hat es keine Ausschreitungen gegeben. Die Sicherheitsvorkehrungen für die acht Spielorte im Zuständigkeitsbereich von sechs Innenministerien sind langfristig zwischen den Bundesländern sowie dem Deutschen Fußball-Bund abgestimmt worden. Hier hat sich die Arbeit des „Ad-hoc-Ausschusses EURO 88" unter Vorsitz des Bundesministers des Innern bewährt, der bereits im Jahre 1985 seine Arbeit aufgenommen hatte. Vorbereitung und Organisation liefen reibungslos ab; die Polizei ist nur dann eingeschritten, wenn die Situation durch Ausschreitungen zu eskalieren drohte. Die Polizeiführungsakademie hat in einem Seminar im September 1988 unter Beteiligung der Polizeiführer der Länder die Erfahrungen aus der Fußball-Europameisterschaft aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieses Seminars werden bis März 1989 von der Polizeiführungsakademie veröffentlicht werden. Zudem wird die Polizeiführungsakademie im März 1989 ein Seminar anbieten, bei dem die polizeilichen Erfahrungen aus der Fußball-Europameisterschaft 1988 interessierten ausländischen Teilnehmern vermittelt werden.

   Neben der erfolgreichen nationalen Koordination hat sich auf internationaler Ebene eine ebenso hilfreiche Zusammenarbeit entwickelt. Der europaweite Austausch von Informationen über anreisende gewaltgeneigte Gruppierungen aus dem Ausland hat die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt, angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Ausschreitungen zu treffen.

Die neuentwickelte Zusammenarbeit mit den EG-Partnerstaaten muß noch verfeinert werden. Jedoch kann heute schon festgestellt werden, daß sich nicht nur der Informationsaustausch, sondern auch die Informationsaufenthalte deutscher Polizeiführer im Ausland und die Entsendung von Expertengruppen zur Beratung der deutschen Einsatzleitungen während der Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik Deutschland bewährt haben. Die europäische Kooperation hat sich somit als erfolgreich erwiesen. Die nationale und internationale Zusammenarbeit hat den gemeinsamen Wunsch nach gut organisierten, friedlichen und fairen Spielen unterstrichen. Diese internationale Kooperation gilt es weiter auszubauen und zu verstärken.

9. Die 1988 vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft veröffentlichten Gutachten zu „Darstellung der Gewalt im Sport in den Medien und ihre Auswirkungen" und „Fankultur und Fanverhalten" werden in der kommenden Zeit mit den betroffenen Institutionen intensiv diskutiert werden. Einen ersten positiven Ansatz einer vielschichtigen Auseinandersetzung aller am Problem der Fußballfans beteiligten Gruppen gab es im August 1988 anläßlich des Fan-Kongresses „Fußball ist unser Leben" der Deutschen Sportjugend in Bremen. Durch diesen Fan-Kongreß ist es der Deutschen Sportjugend gelungen, die an der Problematik Interessierten zusammenzuführen.

   Anläßlich des Kongresses wurde die Arbeit in den Fanprojekten positiv hervorgehoben, jedoch auch die noch nicht erreichte flächendeckende Betreuung und die kaum realisierte längerfristige finanzielle Sicherung dieser Projekte bemängelt. Dort, wo Personalstellen nur zeitlich befristet genehmigt worden waren, z. B. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM-Stellen), wurde diese Befristung negativ beurteilt, da durch häufigen Wechsel kein Vertrauensverhältnis zu den betreuten Fans aufgebaut werden konnte.

   Die Bundesregierung kann hier nur wenig Hilfe leisten, da eine Förderung durch Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung von Fans nicht vorgesehen ist. Die ABM-Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist als eine Hilfe der Arbeitsförderung individuelle Personen-, nicht Objekt-/Projekt-Förderung; sie kommt vorrangig schwervermittelbaren Arbeitslosen zugute. Ob sich ein Fanprojekt für die Zuweisung und Beschäftigung etwa eines Arbeitslosen eignet, ist eine Frage des Einzelfalles. Hierüber hat das zuständige Arbeitsamt zu entscheiden, denn die Durchführung der ABM-Förderung obliegt von Gesetzes wegen der Bundesanstalt für Arbeit. Zudem muß darauf verwiesen werden, daß, abgesehen von zeitlich und örtlich begrenzten Modellprojekten (wie den o. g. der Hessischen und der Berliner Sportjugend) der Bund verfassungsrechtlich keine Kompetenz zu einer Förderung von Fanprojekten vor Ort hat. Sowohl die Sportförderung — mit Ausnahme des Hochleistungssports — wie auch die regionale Jugendförderung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz fällt in die Zuständigkeit der Länder.

10. „Die Fair-Play-Intitiative" des deutschen Sports, die vom Nationalen Olympischen Komitee, der Deutschen Olympischen Gesellschaft, dem Deutschen Sportbund und der Deutschen Sportjugend getragen wird, will unter dem Motto „Fair geht vor" einen Sport propagieren, der die positiven Werte des Sports unterstreicht, zu mehr Miteinander findet, die Regeln achtet und unerlaubte Handlungen ablehnt. Die Schirmherrschaft zu dieser Initiative hat der Bundespräsident übernommen. Der Erfolg einer solchen Aktion wird entscheidend auch davon abhängen, wie es gelingt, Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Schulen und Vereine zu erstellen und einzusetzen.

11. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß die Medien sich ihrer Verantwortung bei der Übertragung von Sportveranstaltungen und der Behandlung von eventuell auftretenden Ausschreitungen bewußt sein sollen. Sie würde es begrüßen, wenn die Medien durchaus kritisch über Sportveranstaltungen berichteten und auf einseitige Effekte verzichteten. Das „Fair-Play" sollte auch für den Berichterstatter Richtschnur sein.

    Man gewinnt mitunter den Eindruck, daß bei der Berichterstattung über sportliche Großereignisse die negativen Aspekte besonders herausgestellt werden. So wird oft negativ über Fußballfans berichtet, das Problem der Gewalt, der Rechtsradikalität und des Alkohols im Zusammenhang mit Fans dramatisiert und so die Berichterstattung wesentlich verengt. Jugendliche, denen eine solche Aufmerksamkeit in den Medien gewidmet wird, müssen sich bestätigt und animiert fühlen, erneut negative Schlagzeilen zu liefern. Die Medien haben einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Verhaltensbildung und die moralische Entwicklung Jugendlicher. Soweit sie negative Situationen überbetonen, werden sie jedoch ihrer pädagogischen Verantwortung nicht gerecht.

12. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten frühzeitig, gründlich und praxisbezogen die Problematik aufgegriffen und dem Sport und der Jugendarbeit Hinweise und Hilfen zur Bewältigung bereitgestellt hat. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ihre Möglichkeiten, auf Bundesebene einschlägige Erkenntnisse zu sammeln und bereitzustellen, derzeit weitgehend ausgeschöpft sind. Sie setzt darauf, daß alle Verantwortlichen sich intensiv mit der Thematik beschäftigen, die von ihr vorgelegten Untersuchungen auswerten und Schlüsse daraus ziehen.

    a) Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß der Deutsche Fußball-Bund anläßlich des Fan-Kongresses der Deutschen Sportjugend Hilfe angeboten und damit seine Bereitschaft bekundet hat, an der Fanbetreuung mitzuwirken. Soweit eine Förderung aus öffentlichen Mitteln

nötig und angebracht erscheint, fällt diese als Aufgabe der örtlichen Jugendarbeit in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

b) Auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung — auch ohne das Übereinkommen gezeichnet zu haben — die Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates und des Ständigen Ausschusses zur Überwachung des Übereinkommens fortsetzen. Sie wird ihre Maßnahmen zur Verhinderung gewalttätiger Zuschauerausschreitungen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit — soweit nötig und möglich — verbessern und wenn es angezeigt ist, an gemeinsamen und europaweiten Vorarbeiten mitwirken. Die Bundesregierung wird auch weiter die multidisziplinäre Untersuchung der UNESCO über die Ursachen und Erscheinungsformen der Gewalt im Sport und ihre sozialen und erzieherischen Dimensionen in den verschiedenen Regionen der Welt unterstützen.

c) Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die in der Jugendarbeit Tätigen zusammen mit Vereinen, Verbänden, Ordnungskräften, aber auch Betroffenen versuchten, geeignete Formen der Fanprojekte zu entwickeln. Die Betreuung der Fans durch Fanprojekte wird derzeit als die am besten geeignete Form einer problemadäquaten und gewaltreduzierten Intervention angesehen. Zu gegebener Zeit könnten dann sicherlich die unterschiedlichen Formen dieser Arbeit durch eine Evaluationsstudie bewertet werden. Denn die Überprüfung der bisherigen Arbeit in den Fan-Projekten ist erforderlich, um optimale Interventionsstrategien entwickeln zu können, die den einzelnen Projekten zur Verfügung gestellt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt sieht die Bundesregierung allerdings keine Veranlassung, neue Forschungsaktivitäten zu entfalten.

d) Die Bundesregierung fordert auch die Fans auf, sich fair zu verhalten. Fans sind Anhänger eines fairen Sports, die ihre Mannschaften und Sportler ideell unterstützen; Gewalt gegen Personen und Sachen ist ihnen fremd. Es wäre bedauerlich, wenn große Sportereignisse zu Sicherheitsveranstaltungen denaturierten, nur weil eine Minderheit von Gewalttätern auftritt.

Anhang 11

Überprüfung
105 — 352.05/135 — 89/5139

EUROPARAT

Übereinkommen gegen Doping

Straßburg
Stand: 1. Juli 1990

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern;

in dem Bewußtsein, daß Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige und körperliche Erziehung und die Förderung der internationalen Verständigung eine wichtige Rolle spielen soll;

besorgt über die zunehmende Anwendung von Dopingwirkstoffen und -methoden durch Sportler und Sportlerinnen im gesamten Sportbereich und die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesundheit der Sportler und die Zukunft des Sports;

im Hinblick darauf, daß dieses Problem die ethischen Grundsätze und erzieherischen Werte gefährdet, die in der Olympischen Charta, in der Internationalen Charta der UNESCO für Sport und Leibeserziehung und in der Entschließung (76) 41 des Ministerkomitees des Europarats, auch bekannt als die „Europäische Charta des Sports für Alle", enthalten sind;

eingedenk der von den internationalen Sportorganisationen angenommenen Vorschriften, Leitlinien und Erklärungen gegen Doping;

in Anbetracht dessen, daß staatliche Behörden und freiwillige Sportorganisationen einander ergänzende Verantwortung im Kampf gegen Doping im Sport tragen, insbesondere für die Gewähr, daß Sportveranstaltungen ordnungsgemäß und gestützt auf den Grundsatz des fairen Spiels durchgeführt werden, sowie für den Schutz der Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen;

in der Erkenntnis, daß diese Behörden und Organisationen zu diesem Zweck auf allen geeigneten Ebenen zusammenarbeiten müssen;

unter Hinweis auf die Entschließungen über Doping, die von der Konferenz der für den Sport zuständigen europäischen Minister angenommen wurden, insbesondere unter Hinweis auf die Entschließung Nr. 1, die auf der 6. Konferenz in Reykjavik angenommen wurde;

unter Hinweis darauf, daß das Ministerkomitee des Europarats bereits die Entschließung (67) 12 über Doping von Sportlern, die Empfehlung Nr. R (79) 8 über Doping im Sport, die Empfehlung Nr. R (84) 19 über die Europäische Charta gegen Doping im Sport und die Empfehlung Nr. R (88) 12 über die Einrichtung nicht angekündigter Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen angenommen hat;

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 5 über Doping, die von der 2. von der UNESCO veranstalteten Internationalen Konferenz der für den Sport und die Leibeserziehung zuständigen Minister und Leitenden Beamten in Moskau (1988) angenommen wurde;

jedoch entschlossen, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, Doping im Sport zu verringern und endgültig auszumerzen, wobei die in diesen Übereinkünften enthaltenen ethischen Werte und praktischen Maßnahmen als Grundlage dienen sollen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die Verringerung und schließlich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen die für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet „Doping im Sport" die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportle-

rinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen;

b) bedeutet „pharmakologische Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden", vorbehaltlich des Absatzes 2, diejenigen Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen verboten wurden und in Listen aufgeführt sind, welche nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der beobachtenden Begleitgruppe bestätigt wurden;

c) bedeutet „Sportler und Sportlerinnen" die Personen, die regelmäßig an Sportveranstaltungen teilnehmen.

(2) Bis eine Liste der verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden von der beobachtenden Begleitgruppe nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b bestätigt wird, gilt die Bezugsliste im Anhang zu diesem Übereinkommen.

Artikel 3

Innerstaatliche Koordinierung

(1) Die Vertragsparteien stimmen die Politik und das Vorgehen ihrer Ministerien und anderer staatlicher Stellen, die sich mit der Bekämpfung des Dopings im Sport befassen, aufeinander ab.

(2) Sie sorgen dafür, daß dieses Übereinkommen praktische Anwendung findet und insbesondere die Vorschriften des Artikels 7 eingehalten werden, indem sie gegebenenfalls eine zu diesem Zweck bezeichnete staatliche oder nichtstaatliche, für den Sport zuständige Stelle oder eine Sportorganisation mit der Durchführung einiger Bestimmungen des Übereinkommens betrauen.

Artikel 4

Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden

(1) Die Vertragsparteien erlassen gegebenenfalls Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen, um die Verfügbarkeit (einschließlich der Bestimmungen über die Kontrolle der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport und insbesondere anaboler Steroide einzuschränken.

(2) Zu diesem Zweck machen die Vertragsparteien beziehungsweise die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen die Vergabe öffentlicher Fördermittel an Sportorganisationen davon abhängig, daß diese die Vorschriften gegen Doping wirksam anwenden.

(3) Die Vertragsparteien werden ferner

a) ihre Sportorganisationen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen und -analysen entweder durch unmittelbare Fördermittel oder Zuschüsse oder durch Anrechnung der Kosten solcher Kontrollen und Analysen bei der Festlegung der gesamten Fördermittel oder Zuschüsse, die diesen Organisationen zukommen sollen, unterstützen;

b) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vergabe öffentlicher Fördermittel zum Zweck des Trainings an einzelne Sportler und Sportlerinnen, die wegen eines Dopingvergehens im Sport zeitweilig ausgeschlossen worden sind, für die Dauer des Ausschlusses zu versagen;

c) die Durchführung von Dopingkontrollen durch ihre nationalen Sportorganisationen, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen sowohl während als auch außerhalb der Wettkämpfe gefordert werden, fördern und, soweit angebracht, erleichtern;

d) den Abschluß von Vereinbarungen durch die Sportorganisationen fördern und erleichtern, wonach es erlaubt ist, ihre Mitglieder einem Test durch ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollgruppen anderer Länder unterziehen zu lassen.

(4) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, von sich aus und in eigener Verantwortung Vorschriften gegen Doping zu erlassen und Dopingkontrollen durchzuführen, sofern diese mit den einschlägigen Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 5

Laboratorien

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

a) in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrollaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern, das geeignet ist, nach den Kriterien anerkannt zu werden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen angenommen und von der beobachtenden Begleitgruppe nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b bestätigt wurden, oder

b) den Sportorganisationen dabei behilflich zu sein, zu einem solchen Laboratorium im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Zugang zu erhalten.

(2) Diesen Laboratorien wird nahegelegt,

a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um befähigte Mitarbeiter einzustellen, zu beschäftigen sowie aus- und fortzubilden;

b) geeignete Forschungs- und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmaßlich verwendeten Dopingwirkstoffe und -methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen, um größere Kenntnisse über die Wirkung der verschiedenen Wirkstoffe auf den menschlichen Körper und die Folgen für die sportliche Leistung zu erlangen;

c) neue Forschungsergebnisse schnell zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Artikel 6

Erziehung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sportorganisationen und den Massenmedien, Erziehungsprogramme und Informationsfeldzüge auszuarbeiten und durchzuführen, in denen die Gesundheitsgefahren und die Schädigung der ethischen Werte durch Doping im Sport deutlich gemacht werden. Sie richten sich sowohl an junge Menschen in Schulen und Sportvereinen als auch an deren Eltern und an erwachsene Sportler und Sportlerinnen, an Sportverantwortliche und -betreuer sowie an Trainer. Für die im medizinischen Bereich Tätigen wird in diesen Erziehungsprogrammen die Bedeutung hervorgehoben, die der Beachtung der medizinischen Ethik zukommt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisationen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen bei den von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sportorganisationen und über diese die internationalen Sportorganisationen zu ermutigen, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden geeigneten Maßnahmen gegen Doping im Sport auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Zu diesem Zweck regen sie an, daß ihre nationalen Sportorganisationen ihre entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben klar herausstellen und aufeinander abstimmen, insbesondere durch Abstimmung ihrer

a) Vorschriften gegen Doping mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Vorschriften;

b) Listen verbotener pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen und verbotener Dopingmethoden mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Listen;

c) Dopingkontrollverfahren;

d) Disziplinarverfahren, wobei sie die international anerkannten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit anwenden und die Achtung der Grundrechte verdächtiger Sportler und Sportlerinnen gewährleisten; bei diesen Grundsätzen handelt es sich insbesondere um folgende:

   i) die Meldestelle darf nicht gleichzeitig die Disziplinarstelle sein;

   ii) die Betroffenen haben das Recht auf eine gerechte Verhandlung, auf Hilfe oder Vertretung;

   iii) es müssen klare und durchsetzbare Bestimmungen über Rechtsmittel gegen ergangene Urteile gegeben sein;

e) Verfahren zur Verhängung wirksamer Strafen für Verantwortliche, Ärzte, Tierärzte, Betreuer, Physiotherapeuten und für andere Personen, die für Verletzungen der Vorschriften gegen Doping durch Sportler und Sportlerinnen verantwortlich oder daran beteiligt sind;

f) Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung des Ausschlusses oder anderer Strafen, die von anderen Sportorganisationen im eigenen Land oder in anderen Ländern verhängt werden.

(3) Darüber hinaus ermutigen die Vertragsparteien ihre nationalen Sportorganisationen,

a) in wirksamem Umfang Dopingkontrollen nicht nur bei, sondern auch ohne Ankündigung jederzeit außerhalb von Wettkämpfen vorzunehmen; diese Kontrollen sind in einer für alle Sportler und Sportlerinnen gleichen Art und Weise durchzuführen, und die Personen, die einem Test oder einem Wiederholungstest unterzogen werden, sind gegebenenfalls stichprobenartig auszuwählen;

b) Vereinbarungen mit Sportorganisationen anderer Länder zu treffen, wonach es erlaubt ist, die in einem anderen Land trainierenden Sportler und Sportlerinnen einem Test durch eine ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollgruppe jenes Landes unterziehen zu lassen;

c) die Vorschriften über die Berechtigung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen zu klären und aufeinander abzustimmen, darunter auch die Kriterien gegen Doping;

d) die aktive Teilnahme der Sportler und Sportlerinnen selbst am Kampf der internationalen Sportorganisationen gegen Doping zu fördern;

e) die in den in Artikel 5 vorgesehenen Laboratorien für Dopinganalysen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowohl während als auch außerhalb der Wettkämpfe voll und wirksam zu nutzen;

f) wissenschaftliche Trainingsmethoden zu untersuchen und Richtlinien zu erarbeiten, um Sportler und Sportlerinnen jeden Alters entsprechend der einzelnen Sportart zu schützen.

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten eng zusammen und fördern eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) ihre nationalen Sportorganisationen zu ermutigen, ihre Arbeit so zu gestalten, daß die Anwendung

dieses Übereinkommens in allen internationalen Sportorganisationen, denen sie angeschlossen sind, gefördert wird, insbesondere durch die Weigerung, Weltrekorde oder regionale Rekorde anzuerkennen, wenn dabei kein beglaubigtes negatives Ergebnis eines Dopingtests vorliegt;

b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern ihrer aufgrund des Artikels 5 eingerichteten oder betriebenen Dopingkontrollaboratorien zu fördern;

c) die zweiseitige und mehrseitige Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Stellen, Behörden und Organisationen in die Wege zu leiten, um auch auf internationaler Ebene die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

(3) Die Vertragsparteien, die über die nach Artikel 5 eingerichteten oder betriebenen Laboratorien verfügen, verpflichten sich, anderen Vertragsparteien behilflich zu sein, die für die Einrichtung eigener Laboratorien notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Techniken zu erwerben.

Artikel 9

Weitergabe von Informationen

Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats in einer der Amtssprachen des Europarats alle einschlägigen Informationen über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens gerecht zu werden.

Artikel 10

Beobachtende Begleitgruppe

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird hiermit eine beobachtende Begleitgruppe eingesetzt.

(2) Jede Vertragspartei kann in dieser beobachtenden Begleitgruppe durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

(3) Jeder in Artikel 14 Absatz 1 bezeichnete Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in der Gruppe durch einen Beobachter vertreten sein.

(4) Die beobachtende Begleitgruppe kann auf einstimmigen Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, sowie jede einschlägige Sportorganisation oder andere Fachorganisation einladen, sich auf einer oder mehreren Sitzungen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.

(5) Die beobachtende Begleitgruppe wird vom Generalsekretär einberufen. Ihre erste Sitzung findet so bald wie möglich statt, in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach tritt sie bei Bedarf auf Veranlassung des Generalsekretärs oder einer Vertragspartei zusammen.

(6) Die beobachtende Begleitgruppe ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien auf einer Sitzung vertreten ist.

(7) Die beobachtende Begleitgruppe tagt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

(8) Die beobachtende Begleitgruppe gibt sich nach Maßgabe dieses Übereinkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Die beobachtende Begleitgruppe verfolgt die Anwendung dieses Übereinkommens. Sie kann insbesondere

a) die Bestimmungen des Übereinkommens laufend überprüfen und notwendige Änderungen untersuchen;

b) die in Artikel 2 Abs. 1 und 2 genannte Liste — und gegebenenfalls deren Neufassung — der von den betreffenden Sportorganisationen verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden sowie die Kriterien für die Anerkennung von Laboratorien und gegebenenfalls jede Änderung der Kriterien, die von diesen Organisationen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a angenommen wurden, bestätigen und den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der betreffenden Beschlüsse festlegen;

c) Konsultationen mit den betreffenden Sportorganisationen führen;

d) Empfehlungen an die Vertragsparteien über die für die Zwecke dieses Übereinkommens zu ergreifenden Maßnahmen richten;

e) geeignete Maßnahmen empfehlen, um die betreffenden internationalen Organisationen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Schritte auf dem laufenden zu halten;

f) Empfehlungen an das Ministerkomitee über die Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats richten, diesem Übereinkommen beizutreten;

g) Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens machen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die beobachtende Begleitgruppe von sich aus Zusammenkünfte von Sachverständigengruppen veranlassen.

Artikel 12

Nach jeder Sitzung erstattet die beobachtende Begleitgruppe dem Ministerkomitee des Europarats Bericht über ihre Arbeit und über die Wirkungsweise des Übereinkommens.

Artikel 13

Änderungen der Artikel des Übereinkommens

(1) Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, dem Ministerkomitee des Europarats oder der beobachtenden Begleitgruppe vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Änderungsvorschlag wird vom Generalsekretär des Europarats den in Artikel 14 genannten Staaten und jedem Staat übermittelt, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder nach Artikel 16 zum Beitritt eingeladen wurde.

(3) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung wird der beobachtenden Begleitgruppe mindestens zwei Monate vor der Sitzung übermittelt, auf der die Änderung geprüft werden soll. Die beobachtende Begleitgruppe legt dem Ministerkomitee gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Sportorganisationen ihre Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag vor.

(4) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und jede von der beobachtenden Begleitgruppe vorgelegte Stellungnahme; es kann die Änderung beschließen.

(5) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 4 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(6) Jede nach Absatz 4 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

Schlußklauseln

Artikel 14

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für andere Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 15

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 14 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 16

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß, jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 17

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 18

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 19

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Vertragsparteien, den anderen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde,

a) jede Unterzeichnung nach Artikel 14;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 14 oder 16;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 15 und 16;

d) jede nach Artikel 9 übermittelte Information;

e) jeden nach Artikel 12 erstellten Bericht;

f) jeden Änderungsvorschlag und jede nach Artikel 13 beschlossene Änderung sowie den Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt;

g) jede nach Artikel 17 abgegebene Erklärung;

h) jede nach Artikel 18 erfolgte Kündigung und den Tag, an dem die Kündigung wirksam wird;

i) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am ...... in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang

Bezugsliste der pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden

I. Gruppen von Dopingwirkstoffen

A. Stimulantien
B. Narkotika
C. Anabole Steriode
D. Beta-Blocker
E. Diuretika
F. Peptidhormone und entsprechende Wirkstoffe

II. Dopingmethoden

A. Blutdoping
B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

III. Gruppen von Wirkstoffen, die bestimmten Einschränkungen unterliegen

A. Alkohol
B. Marihuana
C. Lokalanästhetika
D. Kortikosteriode

Beispiele

I. Gruppen von Dopingwirkstoffen

A. z. B. Stimulantien

Amfepramon
Amfetaminil
Amiphenazol
Amphetamin
Benzphetamin
Cathin
Chlorphentermin
Clobenzorex
Chlorprenalin
Cropropamid
(Bestandteil von Micoren)
Crothetamid
(Bestandteil von Micoren)
Dimetamfetamin
Ephedrin
Etafedrin
Etamivan
Etilamfetamin
Fencamfamin
Koffein (Coffein) *)
Kokain (Cocain)
Mefenorex
Methamphetamin
Methoxyphenamin
Mehylephedrin
Methylphenidat
Morazon
Nikethamid
Pemolin
Pentetrazol
Phendimetrazin
Phenmetrazin
Phentermin
Phenylpropanolamin
Pipradol
Prolintan
Prophylhexedrin
Fenetyllin
Fenproporex
Furfenorex
Pyrovaleron
Strychnin

und verwandte Verbindungen

*) Bei Koffein gilt die Probe als positiv, wenn die Koffeinkonzentration im Urin 12 Mikrogramm/ml übersteigt.

B. z. B. Narkotische Analgetika

Alphaprodin
Anileridin
Buprenorphin
Codein
Dextromoramid
Dextropropoxyphen
Diamorphin (Herion)
Dihydrocodein
Dipipanon
Ethoheptazin
Ethylmorphin
Levorphanol
Methadon
Morphin
Nalbuphin
Pentazocin
Pethidin
Phenazocin
Trimeperidin

und verwandte Verbindungen

C. z. B. Anabole Steriode

Bolasteron
Boldenon
Clostebol
Dehydrochlor-methyltestosteron
Fluoxymesteron
Mesterolon
Metandienon
Metenolon
Methyltestosteron
Nandrolon
Norethandrolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Stanozolol
Testosteron *)

und verwandte Verbindungen

D. z. B. Beta-Blocker

Acebutolol
Alprenolol
Atenolol
Labetalol
Metoprolol
Nadolol
Oxprenolol
Propranolol
Sotalol

und verwandte Verbindungen

E. z. B. Diuretika

Acetazolamid
Amilorid
Bendroflumethiazid
Diclofenamid
Etacrynsäure
Furosemid

*) Bei Testosteron gilt die Probe als positiv, wenn die Verabreichung von Testosteron oder jede andere Manipulation dazu führt, daß das Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron im Urin höher ist als 6.

Benzthiazid	Hydrochlorothiazid
Bumetanid	Mersalyl
Canrenon	Spironolacton
Chlormerodrin	Triamteren
Chlortalidon	
	und verwandte Verbindungen

F. Peptidhormone und entsprechende Wirkstoffe

Chorionisches Gonadotrophin	(HCG — menschliches chorionisches Gonadotrophin)
Corticotrophin	(ACTH)
Wachstumshormon	(HGH, Somatotrophin)

II. Dopingmethoden

A. Blutdoping
B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

III. Gruppen von Wirkstoffen, die bestimmten Einschränkungen unterliegen

A. Alkohol
B. Marihuana
C. Lokalanästhetika
D. Kortikosteroide

Anmerkung:

Bei dieser Liste handelt es sich um die vom Internationalen Olympischen Komitee im April 1989 angenommene Liste der Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden.

Anhang 12

Auszug

UNESCO

Zweite Internationale Konferenz der Minister und hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport

MINEPS II

Moskau, 21. bis 25. November 1988

Leibeserziehung und Sport im Geiste des Humanismus

Abschlußbericht

ED/MD/87

Paris, März 1989

Liste der angenommenen Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1

Förderung der Ideale des Friedens durch Leibeserziehung und Sport

Empfehlung Nr. 2

Verbreitung und Anwendung der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport

Empfehlung Nr. 3

Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports in Schulen und Universitäten

Empfehlung Nr. 4

Förderung des Sports für alle und seine Ausweitung auf alle Bevölkerungsschichten im Geiste der Achtung der menschlichen Würde

Empfehlung Nr. 5

Die Bekämpfung des Dopings

Empfehlung Nr. 6

Wahrung der ethischen und menschlichen Werte des Sports und Schutz vor schädlichen Einflüssen auf den Sport wie Kommerzialisierung, Gewalt und Doping

Empfehlung Nr. 7

Bedeutung und Unterstützung der Sportwissenschaft

Empfehlung Nr. 8

Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und autonomen Sportorganisationen

Empfehlung Nr. 9

Sport für alle und Jugendorganisationen

Empfehlung Nr. 10

Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Unterschiede und Ungleichheiten zwischen den Ländern im Bereich der Leibeserziehung und des Sports

Empfehlung Nr. 11

Regionalisierung der Konferenz der Minister für Leibeserziehung und Sport

Empfehlung 1

Förderung der Ideale des Friedens durch Leibeserziehung und Sport

Die Konferenz,

unter Betonung der Bedeutung der Erhaltung des Friedens für die Menschheit und *unter Hinweis* auf den Beitrag der UNESCO zu diesem Ziel gemäß Artikel 1 der Verfassung,

unter erneuter Bekräftigung der Bedeutung einer Zusammenarbeit zu diesem Zweck zwischen den Staaten und den internationalen und regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, *in Kenntnis* der Initiativen, die auf diesem Gebiet auf Anregung der UNESCO und insbesondere des CIGEPS ergriffen worden sind,

fordert die Mitgliedstaaten *auf:*

a) den Beitrag, den Leibeserziehung und Sport für die Sache des Friedens und im Hinblick auf die Grundsätze der gegenseitigen Achtung und der Gleichheit leisten können, auszubauen, insbesondere in den Lehrplänen auf allen Ebenen;

b) die Organisation nationaler und internationaler Sportaktivitäten zu unterstützen, um gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und freundschaftliche Beziehungen zu stärken;

bittet die nationalen und internationalen Sportorganisationen:

a) in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen die Entwicklung des Sports in der Welt im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf dem Beitrag zu fördern, den der Sport für die Sache des Friedens leisten kann,

b) unter diesem Gesichtspunkt die humanistischen Werte des Sports und der Olympischen Bewegung zu verbreiten und die Bemühungen des IOK zur Umsetzung der Olympischen Charta zu unterstützen, insbesondere der Bestimmungen in bezug auf die Erziehung der Jugend und die Vermittlung des olympischen Ideals in Schulen und Universitäten mit Hilfe der Medien und anderer Mittel;

empfiehlt dem Generaldirektor,

die Förderung sportlicher Aktivitäten und der Leibeserziehung in den dritten mittelfristigen Plan einzubeziehen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Beitrags, den sie für die internationale Verständigung, für Zusammenarbeit und Frieden leisten können, und diesen Aspekt auch in das Friedenserziehungsprogramm aufzunehmen.

Empfehlung 2

Verbreitung und Anwendung der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport

Die Konferenz,

in der Erwägung der grundlegenden Bedeutung der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport als Willensäußerung der UNESCO-Mitgliedstaaten,

unter Hinweis auf die Resolution 23/11.10 der Generalkonferenz über die Weltdekade für kulturelle Entwicklung und auf die Resolution 41/187, mit der die UN-Vollversammlung diese Dekade proklamiert hat,

mit dem Hinweis darauf, daß Leibeserziehung und Sportausübung wesentliche Dimensionen der Erziehung und Kultur sind und zum internationalen Frieden und zum Verständnis zwischen den Völkern unterschiedlicher Kulturen beitragen können,

überzeugt von der Bedeutung, die der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport als Dokument zukommen sollte, das als Grundlage für nationale politische Maßnahmen und als Mittel dienen soll, um die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und engere Beziehungen zwischen den nichtstaatlichen Fachorganisationen, den internationalen Sportverbänden und der UNESCO zu entwickeln,

in der Überzeugung, daß die Einrichtung von Ergebnisindikatoren es ermöglichen wird, die Parameter der Entwicklung von Leibeserziehung und Sport in jedem Land zu bestimmen, und zu einer ausgewogeneren Verteilung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich führen wird,

unter Würdigung der Ergebnisse, die bezüglich der Verbreitung der Charta und der Anwendung der darin proklamierten Grundsätze bereits erzielt worden sind,

1. *bittet* den Generaldirektor, seine Bemühungen um die Veröffentlichung und Anwendung der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport fortzusetzen, in der das fundamentale Recht jedes Menschen auf Zugang zu Leibeserziehung und Sport ohne jede Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder jeder anderen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft oder anderer Zufälligkeiten der Geburt, der Erziehung oder aus anderen Erwägungen, anerkannt wird,

2. *empfiehlt* den Mitgliedsstaaten:

   a) die Charta zu übersetzen und ihre Grundsätze und Ziele der gesamten Bevölkerung durch die entsprechenden Organisationen und Verbände bekanntzumachen, und insbesondere das Studium der Charta in die Ausbildungsprogramme für Erzieher und Führungskräfte in Leibeserziehung und Sport einzubeziehen;

   b) bei geeigneten internationalen Veranstaltungen, die unter der Schirmherrschaft und mit Unterstützung der UNESCO und der nichtstaatlichen Fachorganisationen ausgerichtet werden, insbesondere anläßlich der Begehung der zweiten Weltwoche für Fitness und Sport für alle, die Verbreitung der Charta zu gewährleisten;

   c) die Einbeziehung der Bestimmungen der Charta in nationale politische Maßnahmen zu fördern und dafür zu sorgen, daß sie auf den Bereich der internationalen Zusammenarbeit ausgedehnt werden;

3. *empfiehlt* dem Generaldirektor, diese Aktivitäten zu unterstützen und insbesondere Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die Organisation in direkter Verbindung mit den Mitgliedstaaten zur Festlegung einer Reihe von Indikatoren beiträgt, die es ermöglichen, auf gemeinsamen Grundlagen den Stand der Entwicklung von Leibeserziehung und Sport in den verschiedenen Ländern zu bewerten.

Empfehlung 3

Entwicklung von Leibeserziehung und Sport in Schulen und Universitäten

Die Konferenz,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, wonach „jedes umfassende Erziehungssystem der Leibeserziehung und dem Sport den Platz und die Bedeutung einräumen muß, die erforderlich sind, um einen Ausgleich zu schaffen und die Verbindung zwischen körperlicher Betätigung und anderen Komponenten der Erziehung zu stärken" und „im Erziehungsprozeß als Ganzes Leibeserziehungs- und Sportprogramme sowohl durch ihren Inhalt als auch durch ihre Zeitpläne dazu beitragen müssen, Gewohnheiten und Verhaltensmuster zu schaffen, die der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit förderlich sind",

eingedenk der Möglichkeit von Leibeserziehung und Sport, einen umfassenden erzieherischen Einfluß auf die Persönlichkeit der Schüler und Studenten auszuüben,

unter Berücksichtigung der Bedeutung von Leibeserziehung und Sport für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, die entsprechenden Aktivitäten schon in der Schule zu fördern,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, besondere Bedingungen für Kinder im Vorschulalter, Schüler und körperlich und geistig behinderte Jugendliche vorzusehen, um ihre Gesamtentwicklung durch Leibeserziehungsprogramme zu fördern, die den unterschiedlichen Bedürfnissen angepaßt sind,

unter Hinweis auf die von der ersten internationalen Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport angenommenen Empfehlung über Strategien und Maßnahmen, die auf nationaler Ebene für die Förderung der Leibeserziehung und des Sports zu entwickeln und anzuwenden sind,

nach Kenntnisnahme der Fortschritte, die in dem Bereich von Leibeserziehung und Sport an Schulen und Universitäten seit dieser ersten Konferenz erzielt worden sind,

unter Hinweis auf die von der ersten Internationalen Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport angenommenen Empfehlung über die Einrichtung regionaler Institutionen — auf der Grundlage einer geographischen und kulturellen Gruppierung für Lehrer für Leibeserziehung und Sport, Trainer, Funktionäre, Übungsleiter und andere Erzieher, die mit Leibeserziehung befaßt sind,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Schulsport mittel- und langfristig der am besten geeignete Weg ist, um eine Politik des Sports für alle in Kraft zu setzen und zu verwirklichen, und daß er insofern das beste Mittel ist, um die feste Verankerung der ethischen Werte des Sports zu gewährleisten,

empfiehlt den Mitgliedstaaten:

a) in ihren Erziehungssystemen die Rolle von Leibeserziehung und Sport in Schule und Universität als Bestandteil der lebenslangen Erziehung zu berücksichtigen oder zu intensivieren, wobei Leibeserziehung und Sportwissenschaft in die regulären Lehrprogramme einschließlich Berufsschulausbildung (insbesondere berufsbegleitende Ausbildung) einbezogen werden sollen. Hierbei sollen Theorie und Praxis von der Grundschule an ausgeglichen sein, so daß von den frühesten Jahren an ein Bewußtsein der organischen Beziehung geschaffen wird, die zwischen körperlicher Fitness und Gesundheit besteht. Hierfür soll so viel Zeit aufgewandt werden wie erforderlich ist, um eine spürbare und nachhaltige Wirkung auf den Gesundheitszustand, die Entwicklung und die körperliche Fitness der Schüler und Studenten zu erreichen;

b) ein Programm zur Förderung und Aufwertung von Leibeserziehung und Sport in Schulen und Universitäten vorzusehen, das auch die Bereitstellung der am besten geeigneten Sportstätten und Geräte umfassen sollte;

c) bei der Ausarbeitung oder Änderung ihrer Bildungspläne den interdisziplinären Charakter von Leibeserziehung und Sport in Betracht zu ziehen und in Schullehrplänen sowie bei der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrern) einen Zusammenhang mit dem Humanismus, staatsbürgerlicher Erziehung, Vorbeugung vor Gewalt und Drogenmißbrauch herzustellen;

d) alle aufzufordern, an der Durchführung von Leibeserziehungsprogrammen mitzuwirken und dabei besonderen Wert auf Neuerungen und die Mobilisierung technischer, finanzieller und mensch-

licher Ressourcen zu legen und diese Programme in eine mittelfristige Politik einzubinden, deren Finanzierung realistisch auf der Grundlage eigener Mittel und möglicher Mitwirkung von außen durchdacht werden sollte;

e) genormte Instrumente zu entwickeln und anzuwenden, um die körperlichen Fähigkeiten bei den Schülern und ihre Leistungen in Leibeserziehung und Sport im Hinblick auf die Erneuerung und Anpassung der Lehrpläne nach dynamischen Richtlinien zu bewerten;

f) die Aufmerksamkeit auf die Erlangung der völligen Übereinstimmung und Wechselwirkung von Leibeserziehung und Sport einerseits und schulischer Ausbildung, ästhetischer und moralischer Erziehung und Berufsausbildung andererseits zu richten.

g) die Entwicklung von Arbeitsprogrammen für die Länder der Dritten Welt in dem Bestreben zu fördern, qualifizierte und fachkundige Lehrer für Leibeserziehung und Trainer für Schulen und Universitäten durch regionale Zusammenarbeit heranzubilden und außerdem zur Einrichtung von Sportinstituten beizutragen, die von den teilnehmenden Mitgliedsländern gleichberechtigt und ohne größere Kosten benutzt werden können, wodurch eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung bedeutender Veränderungen auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports in den betreffenden Ländern der Dritten Welt geschaffen wird,

h) zu gewährleisten, daß wie in anderen Bereichen der allgemeinen Erziehung Spezialisierungen im Sport entsprechend besonderen Begabungen und Veranlagungen nicht auf Kosten der natürlichen Entwicklung des Kindes oder des jungen Menschen betreiben werden und den allgemeinen Rahmen des Erziehungs- und Entwicklungsprozesses respektieren;

i) Benachteiligungen zu beseitigen, die es in manchen Ländern im Hinblick auf die Teilnahme von Frauen, insbesondere jungen und heranwachsenden Mädchen, am Sport geben mag;

j) Sonderprogramme für körperlich und geistig behinderte Kinder zu entwickeln;

empfiehlt dem Generaldirektor der UNESCO:

a) der Leibeserziehung und dem Sport in Schulen und Universitäten in Übereinstimmung mit den obigen Grundsätzen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

b) die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Bewertungssysteme zu schaffen, mit denen die Erfolge der Entwicklung der Leibeserziehung in Bildungsanstalten aller Ebenen als Mittel zur Belebung und Verbesserung der in den Lehrplänen vorgesehenen Aktivitäten im Bereich Leibeserziehung und Sport gemessen werden können;

c) die Mitgliedstaaten auf Anfrage dabei zu unterstützen, Aktivitäten auf dem Gebiet der Leibeserziehung und die Entwicklung neuer nationaler Programme zu konzipieren, planen, überwachen und auszuwerten;

d) in Verbindung mit dem Internationalen Olympischen Komitee, der Olympischen Bewegung und im Bereich des Schul- und Universitätssports tätigen nichtstaatlichen Organisationen Unterstützung für die Organisation von Wettkämpfen im Rahmen von Schulen und Universitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewähren,

e) die Bemühungen zu verstärken, weiterhin Mittel von den finanzierenden Behörden und Organisationen zu erhalten, die kooperative Beziehungen mit der UNESCO im Rahmen ihrer außerplanmäßigen und Treuhandfonds-Programme haben, um so den Ländern der Dritten Welt zu helfen, Entwicklungs- und Forschungsprojekte auf dem Gebiet von Leibeserziehung und Sport in Schulen und Universitäten durchzuführen; und darüber hinaus das UNDP aufzufordern, das Interesse für Leibeserziehungs- und Sportprojekte in den Länderprogrammen zu verstärken, insbesondere während der Weltdekade für kulturelle Entwicklung;

f) die jährliche Veröffentlichung eines weltweiten und regionalen Kalenders der Kurse, Seminare, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Konferenzen, Kongresse und Tagungen zu unterstützen und durch die Verbreitung dieser Information zur Erlangung einer besseren Koordinierung der Veranstaltungen mit ähnlichem Ziel beizutragen,

g) die Umsetzung der erwähnten Arten von Aktivitäten in den verschiedenen geographischen Regionen zu fördern und damit zu gewährleisten, daß die Fachleute in den verschiedenen Regionen von den fachlichen Erfahrungen, die sich aus diesen Veranstaltungen ergeben, profitieren können;

h) die Mitgliedsländer auf Anfrage mit Planung, Finanzierung und technischer Hilfe, sowie auch praktischem Know-how, zu unterstützen, die erforderlich sind, um Programme für Institute zur Ausbildung von Sportlehrern sowohl während als auch nach der Studienzeit aufzustellen und umzusetzen.

Empfehlung 4

Förderung des Sports für alle und seine Ausweitung auf alle Bevölkerungsschichten in einem Geist der Achtung der menschlichen Würde

Die Konferenz,

unter erneuter Bestätigung ihrer Verbundenheit mit der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, die in ihrem Artikel 1 das grundlegende Recht jedes Menschen auf Zugang zu Leibeserziehung und Sport proklamiert, die für die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit von wesentlicher Bedeutung sind,

in der Erwägung, daß Leibeserziehung und Sport, die zur Gesundheit und Lebensqualität beitragen, den Menschen in die Lage versetzen, die Nachteile des modernen Lebens, die insbesondere mit der Verstäd-

terung und der technologischen Entwicklung zusammenhängen, besser zu bewältigen,

in der Überzeugung, daß der Sport einen immer wichtigeren Platz in der Gesellschaft einnimmt und daß er zu einem wesentlichen Bestandteil der kulturellen Entwicklung geworden ist,

in der Überzeugung, daß Leibeserziehung und Sport ein wichtiges Mittel zur Förderung des internationalen Verständnisses, der gegenseitigen Achtung und Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern sind,

in der Erwägung, daß die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Welt des Sports, der Industrie, den Gemeinden und den Massenmedien für die Entwicklung der körperlichen Betätigung und des Sports förderlich ist,

unter Hinweis auf den globalen Charakter des Konzepts des Sports für alle, der eine große Vielzahl von Formen umfaßt, die von der Freizeitbetätigung bis zum Leistungssport reichen,

unter Hinweis auf die Bedeutung des Beitrags der UNESCO zu den Überlegungen über Vorurteile, Intoleranz, Rassismus und Apartheid und auf die Maßnahmen, die sie in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Beseitigung der Diskriminierung in allen ihren Formen durchgeführt hat,

in dem Bemühen, möglichst viele Menschen ohne Ausnahme an den Wohltaten des Sports teilhaben zu lassen,

in der Erwägung, daß das Recht der Frauen, Sport zu betreiben, einer der Aspekte ihres Rechts auf Erziehung ist,

in der Erwägung, daß Behinderte ein Recht auf Teilnahme an Leibeserziehung und Sport haben, die ein wichtiges Mittel für ihre Rehabilitierung und Integration sind,

in der Überzeugung, daß Leibeserziehung und Sport ein ausgezeichnetes Mittel zur sozialen Wiedereingliederung der sozial Benachteiligten und der Randgruppen der Bevölkerung sind,

in dem Bewußtsein, daß die nationalen und internationalen Sportverbände eine konstruktive Rolle spielen können,

unter Hinweis auf die Resolution 24.2 über die Bekämpfung der Apartheid, die von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 23. Tagung angenommen wurde,

in Kenntnis der Erklärung gegen die Apartheid im Sport, die vom Internationalen Olympischen Komitee am 21. Juni 1988 angenommen wurde,

in der Erkenntnis, daß die Beteiligung von Vertretern aus Ländern, die die Apartheid praktizieren, an Sportveranstaltungen derartige diskriminierende Praktiken stillschweigend gutheißt und darauf hinausläuft, daß diese Praktiken fortgesetzt werden,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die Opfer der Apartheid innerhalb und außerhalb von Südafrika auch in den Bereichen von Sport und Leibeserziehung zu unterstützen,

I.

1. *verurteilt entschieden* die Praxis der Apartheid und alle anderen Formen der Diskriminierung im Sport
2. *fordert* die Mitgliedstaaten der UNESCO und die Sportverbände dringend auf:
   a) alle Bemühungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die von den Vereinten Nationen formulierten Grundsätze zur Verurteilung von Apartheid im Bereich der Leibeserziehung und des Sports beachtet werden;
   b) alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen von der Teilnahme an Sportwettkämpfen, die von Ländern organisiert werden, in denen eine Politik der Apartheid praktiziert wird, und von Sportkontakten mit Personen oder Mannschaften, die diese Länder vertreten, abzuhalten (z. B. durch Verweigerung von finanziellen Hilfen, von Sichtvermerken, usw.);
   c) ihre Unterstützung für die Opfer der Apartheid im Bereich der Leibeserziehung und des Sports innerhalb und außerhalb von Südafrika zu verstärken;
   d) Sportaktivitäten in das Sonderprojekt für eine Welt ohne Apartheid einzubeziehen, das vom Exekutivausschuß in seiner 130. Sitzung als Teil der Vorbereitung des dritten mittelfristigen UNESCO-Plans angenommen wurde;
3. *empfiehlt* dem Generaldirektor, dem Informationsausschuß über nationale Politiken zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung im Sport, einschließlich der Apartheid zu fördern und zu erleichtern,

II.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten der UNESCO und die Sportverbände auf:
   a) zur Bekämpfung von Intoleranz, Vorurteilen, Rassismus und Diskriminierung in allen ihren Formen in den Zuständigkeitsbereichen der UNESCO in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen beizutragen;
   b) die ständige Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen den Behörden und den autonomen Sportorganisationen zu fördern, um den Zugang aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere der körperlichen und geistig Behinderten und der am meisten benachteiligten Gruppen, zu Leibeserziehung und Sport zu erleichtern und ihre aktive Teilnahme daran zu verstärken;
   c) die Ausdehnung der Ausübung von körperlichen Betätigungen und Sport auf Mädchen

und Frauen in Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (1979) und in Übereinstimmung mit der Durchführung der Empfehlungen der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Dekade der Vereinten Nationen für die Frau (1985) zu fördern;

d) die Zahl der Frauen in verantwortungsvollen Posten in der Sportverwaltung zu vergrößern;

e) die Entwicklung der traditionellen Spiele und Sportarten als Bestandteile des Sports für alle im Rahmen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung zu fördern;

f) die Medien aufzufordern, einen systematischen und konstruktiven Beitrag zur Entwicklung des Sports für alle zu leisten;

g) ihre finanziellen Bemühungen für die Entwicklung des Sports für alle zu verstärken;

2. *empfiehlt*, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Teilnahme von Behinderten an Leibeserziehung und sportlichen Betätigungen zu gewährleisten, insbesondere durch

a) eine weitere Verbesserung der Qualifikation des Personals für Leibeserziehung und Sport;

b) gesetzgeberische und/oder administrative Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß bei Sportstätten die Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigt werden;

c) die weitere Unterstützung der Forschung für die Entwicklung des Sports für Behinderte;

d) die Verhinderung von Tabak- und Alkoholmißbrauch durch Leibeserziehung und Sport;

e) die Förderung der Ausübung körperlicher Betätigung auf kommunaler Ebene;

f) die Untersuchung von Erfahrungen mit integrierten Sportaktivitäten für Behinderte und Nichtbehinderte im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung zwischen der Entwicklung des Sports und der Entwicklung der Gesellschaft;

3. *empfiehlt* dem Generaldirektor der UNESCO:

a) Studien über die Möglichkeiten der Förderung des Sports für alle insbesondere in den Entwicklungsländern durchzuführen;

b) im dritten mittelfristigen Plan der UNESCO und den zukünftigen Zweijahresprogrammen und -haushalten dem Sport für alle einen besonderen Stellenwert einzuräumen, um den gleichen Zugang zum Sport für alle Bevölkerungsgruppen zu fördern, einschl. der körperlich und geistig Behinderten und der am stärksten benachteiligten Gruppen;

c) die Aktionen der Organisation zur Förderung von Leibeserziehung und Sport für Behinderte zu intensivieren, insbesondere durch die Verbesserung des Informationsflusses, die Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit und die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen;

d) in den Programmen der UNESCO den Aktivitäten Priorität einzuräumen, die darauf abzielen, den gleichen Zugang aller zu Leibeserziehung und Sport zu fördern, insbesondere der Mädchen und Frauen;

e) die Entwicklung der traditionellen Spiele und Sportarten als wichtige Bestandteile des Sports für alle im Rahmen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung zu fördern;

f) langfristige nationale Kampagnen zu fördern, um das Bewußtsein für die Vorteile zu stärken, die die regelmäßige Teilnahme an körperlicher Betätigung, Sport und Spielen bietet.

Empfehlung 5

Bekämpfung des Dopings

Die Konferenz,

in Kenntnis der Empfehlung Nr. 2, in der der Zwischenstaatliche Ausschuß für Leibeserziehung und Sport in seiner dritten Sitzung im Jahre 1983 Doping im Sport verurteilt hat,

ferner in Kenntnis der Entschließung Nr. R (84) 19 des Ministerkomitees des Europarates im Hinblick auf die Annahme einer Europäischen Charta gegen Doping im Sport und die Entschließung zu diesem Thema auf der Europäischen Sportministerkonferenz in Athen 1987,

in der Überzeugung, daß Doping gesundheitsschädlich ist und der Ethik des Sports widerspricht,

im Hinblick darauf, daß Doping im Sport Teil des allgemeinen Problems des Drogenmißbrauchs in der Gesellschaft ist,

unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens der staatlichen Stellen und der freiwilligen Sportorganisationen als Teil der Kampagne gegen Drogenmißbrauch,

angesichts der Forschungsergebnisse und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Ersten Ständigen Weltkonferenz gegen Doping im Sport gesammelt wurden, die unter dem gemeinsamen Vorsitz Kanadas und des Internationalen Olympischen Komitees vom 26. bis 29. Juni 1988 in Ottawa stattfand,

in Erwägung der Tatsache, daß die 28 Staaten und verschiedenen internationalen Sportverbände, die bei dieser Konferenz vertreten waren, den Entwurf einer Internationalen Olympischen Charta gegen Doping im Sport erarbeitet und einstimmig angenommen haben,

1. *Empfiehlt* den Mitgliedstaaten:

a) zur Förderung der Grundsätze der Internationalen Olympischen Charta gegen Doping im Sport den Wortlaut der Charta sowie die Frage zu prüfen, ob eine Anerkennung und Annahme dieser

Charta für die Zukunft als Grundlage für ein koordiniertes Vorgehen aller interessierten staatlichen und freiwilligen Organisationen möglich erscheint, wobei die Zielsetzung darin besteht, ein abgestimmtes System internationaler Dopingkontrollen einzurichten, das auch den gesamten Zeitraum der Wettkampfvorbereitung der Sportler umfaßt;

b) die aktive Bekämpfung des Dopings im Sport weiterzuführen und zu diesem zweck alle erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu treffen, nationale Programme zu erarbeiten, die jungen Menschen — u. a. im Rahmen der schulischen Ausbildung — die schädlichen Auswirkungen der Einnahme von Drogen auf die menschliche Gesundheit verdeutlichen, und zur Erreichung dieser Ziele auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;

c) dem IOC im Rahmen des Programms „Olympische Solidarität" die Veranstaltung von Seminaren zum Thema „Bekämpfung des Dopings" vorzuschlagen;

d) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Erwerb und die Weitergabe von Substanzen, die zu Dopingzwecken verwendet werden könnten (wobei insbesondere die maßgebliche Meinung der Medizinischen Kommission des IOC zu beachten ist), unter strenge Kontrolle gestellt wird,

e) positiv auf die Absicht des Internationalen Olympischen Komitees zu reagieren, den Vorschlag der Direktoren der Sportorganisationen der sozialistischen Länder zu unterstützen, den sie auf ihrer Konferenz in Budapest im November 1988 im Hinblick auf die Einrichtung einer ständigen internationalen Kommission für Dopingkontrolle durch ihr Gremium gemacht haben;

f) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ständige internationale Kommission für Dopingkontrolle zu unterstützen und ihr die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

2. *Empfiehlt* dem Generaldirektor:

a) die Frage der Dopingbekämpfung auf der UNESCO-Generalkonferenz 1989 zu erörtern und sie aufzufordern, eine entsprechende Resolution zu verabschieden;

b) die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das Doping zu unterstützen und weiterzuentwickeln, insbesondere zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Olympischen Bewegung und den nichtstaatlichen Sportorganisationen;

3. *Empfiehlt* den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Sport- und sonstigen interessierten Organisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine aktive Rolle in der Bekämpfung des Dopings im Sport zu spielen und die Einrichtung eines wirksamen Systems internationaler Dopingkontrollen auch außerhalb der Wettkämpfe zu unterstützen, ebenso die Schaffung einer ständigen internationalen Kommission für Dopingkontrollen.

Empfehlung 6

Erhaltung der ethischen und moralischen Werte des Sports und Schutz vor schädlichen Einflüssen des Sports wie Kommerzialisierung, Gewalt und Doping

Die Konferenz,

unter erneuter Bekräftigung ihrer Verbundenheit mit den Grundsätzen der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport;

unter Berücksichtigung der Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport und den olympischen Idealen, die in der Olympischen Charta proklamiert werden;

in Kenntnis der positiven Einflüsse der neuen Tendenzen der Demokratisierung und Humanisierung der internationalen Beziehungen auf die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Leibeserziehung und Sport;

in der Überzeugung, daß Leibeserziehung und Sport dazu beitragen sollten, die Solidarität, das Verständnis für andere, die Achtung der Integrität und der Würde des Menschen, den fairen Wettkampf und die Toleranz zu fördern;

besorgt angesichts der zunehmenden und ernsten Bedrohung der moralischen und ethischen Werte im internationalen Sport, seines Ansehens und internationalen Prestiges durch Phänomene wie Überkommerzialisierung, Gewalt und Doping, die seinen Charakter und seine erzieherische und gesundheitsfördernde Funktion verzerren;

in der Überzeugung, daß die Anstrengung, die denjenigen abverlangt wird, die eine Sportart ausüben, ihrer körperlichen Kondition entsprechen sollte, insbesondere im Fall von Kindern;

unter Betonung der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zum Schutz des internationalen Sports vor schädlichen Einflüssen, die ihn bedrohen;

1. *fordert* die Mitgliedstaaten auf:

a) vom frühesten Alter an die Idee des Fair Play und die Achtung des olympischen Ideals bei Leibeserziehung und Sport in Schulen, Universitäten und im außerschulischen Bereich zu fördern;

b) die Jugend in die Organisation und Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Sport für alle einzubeziehen;

c) in die Lehrprogramme die Auseinandersetzung mit den Werten des Sports und den Wechselwirkungen zwischen Sport, Gesellschaft und Kultur

aufzunehmen, wie sie in den verschiedenen Zivilisationen zum Ausdruck kommen;

d) erzieherische Aktionen und Informationen zu entwickeln, um Doping zu kontrollieren und es als unmoralische Handlung abzulehnen, die den Zielen des Sports diametral entgegenläuft, den Sport in Verruf bringt und die spätere Gesundheit des Sportlers beeinträchtigt;

e) die Medien zu ermutigen, bei ihrer Arbeit die humanistischen und ethischen Werte des Sports hervorzuheben, um den schädlichen Einflüssen, die den Sport bedrohen, entgegenzuwirken;

f) Kinder und Jugendliche vor den Gefahren zu schützen, denen sie in der Zukunft als Ergebnis des intensiven Trainings für den Hochleistungssport ausgesetzt sein könnten;

g) den internationalen Sport durch gesetzliche Regelungen und andere angemessene Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen wie Überkommerzialisierung, Gewalt und Doping zu schützen;

h) ständige Ausschüsse einzurichten, die die Aktionen gegen schädliche Einflüsse, die den Sport bedrohen, überwachen;

i) aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung internationaler Vereinbarungen mitzuwirken, die die moralischen und ethischen Werte des Sports fördern sollten;

2. *empfiehlt* dem Generaldirektor:

a) die internationale Zusammenarbeit, einschl. der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Olympischen Bewegung und den nichtstaatlichen Sportorganisationen, in ihren Bemühungen zu unterstützen und zu fördern, die für den Sport schädlichen Einflüsse wie Überkommerzialisierung, Gewalt und Doping zu bekämpfen;

b) dem Problem der Wahrung der ethischen und moralischen Werte des Sports und dem Kampf gegen die schädlichen Einflüsse auf den Sport bei der Ausarbeitung des dritten mittelfristigen Plans der UNESCO angemessene Aufmerksamkeit zu schenken;

c) diesem Problem gewidmete wissenschaftliche Studien in die Wege zu leiten, fortzusetzen und zu unterstützen und ihre Ergebnisse und Schlußfolgerungen den Mitgliedstaaten und allen betroffenen Organisationen zugänglich zu machen;

d) in Zusammenarbeit mit dem IOC und der Olympischen Bewegung für die Ausbildungszentren der Lehrer für Leibeserziehung und Sport für Trainer, Schiedsrichter und Führungskräfte der Sportorganisationen eine systematische Anleitung zur Erstellung von Programmen und zur Konzeption von Material für die Vermittlung der ethischen und moralischen Werte des Sports auszuarbeiten, wie sie in der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport und in der Olympischen Charta festgelegt sind;

3. *fordert* die autonomen Sportorganisationen auf:

a) die Achtung des Fair Play in die Kriterien zur Beurteilung der Ergebnisse von Wettkämpfen für Kinder im schulpflichtigen Alter aufzunehmen;

b) strenge Maßnahmen im Hinblick auf gravierende Verstöße gegen den sportlichen Ehrenkodex durch Schiedsrichter, Trainer, Ärzte und Funktionäre zu ergreifen;

c) an alle Sportler und Sportlerinnen zu appellieren, sich ihrer Verantwortung als Botschafter des guten Willens und des Geistes der Fairness und der Gleichheit im Wettkampf für alle und als Vorbilder für junge Menschen bewußt zu sein und die ethischen und moralischen Werte des Sports durch Einhaltung der Grundsätze des Sports aufrechtzuerhalten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und freiwilligen Sportorganisationen auf, der Notwendigkeit Beachtung zu schenken, den Ehrenkodex der Sportler zu erläutern und ihn als eine Botschaft der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses im internationalen Sportleben anzusehen.

Empfehlung 7

Bedeutung und Unterstützung der Sportwissenschaft

Die Konferenz,

in Anerkennung der Bedeutung der Anwendung der Wissenschaft zur Verbesserung menschlicher Anstrengungen,

in der Erwägung, daß Studium und Forschung jeder Definition der Rolle von Leibeserziehung und Sport in der Entwicklung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft vorausgehen muß,

in Anbetracht der eindrucksvollen Entwicklung der Sportwissenschaft in den vergangenen 25 Jahren;

in Anerkennung des Beitrags der sportwissenschaftlichen Forschung zu unseren Kenntnissen über den Einfluß der körperlichen Betätigung auf den einzelnen Menschen und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit,

unter Hinweis darauf, daß die technologischen Fortschritte, die die menschliche Leistungsfähigkeit verbessern, allen zugänglich sein sollten,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf:*

a) die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet von Leibeserziehung und Sport verstärkt zu unterstützen;

b) die Fachinstitutionen für Leibeserziehung und Sport zu ermutigen, ihre Bemühungen zu intensivieren, die sportwissenschaftliche Forschung weiterzuentwickeln und die Umsetzung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten;

c) auf einer regionalen und internationalen Basis gemeinsame Studien auf dem Gebiet von Lei-

beserziehung und Sport über verschiedene einschlägige Forschungsthemen durchzuführen;

2. *empfiehlt* dem Generaldirektor der UNESCO:

   a) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen sportwissenschaftlichen Organisationen zu fördern;

   b) internationale Austauschprogramme zur Förderung der Kontakte zwischen Studenten und Gelehrten der Sportwissenschaft aller Nationen zu erstellen;

   c) die Einrichtung sportwissenschaftlicher Forschungszentren in den Entwicklungsländern besonders zu fördern.

Empfehlung 8

Zusammenarbeit zwischen den Behörden und autonomen Sportorganisationen

Die Konferenz,

in der Überzeugung, daß der Sport einen immer wichtigeren Platz in der Gesellschaft einnimmt und zu einem wesentlichen Element der kulturellen Entwicklung geworden ist,

in der Erwägung, daß die Zunahme und Vielfalt der körperlichen Freizeitbetätigung und der Ausübung des Sports mit einer bedeutenden Entwicklung der Beziehungen zwischen der Welt des Sports, den Behörden, der Industrie und den Massenmedien in Zusammenhang stehen,

in der Erkenntnis, daß die Entwicklung des Sports, die ein gemeinsames Anliegen von Staat und autonomen Sportorganisationen ist, auf der Zusammenarbeit und gegenseitigen Achtung beider Seiten begründet sein sollte,

in der Erwägung, daß der Staat und die autonomen Sportorganisationen umfassende und sich ergänzende Aufgaben bei der Förderung und Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports haben, wobei jeder dieser Parteien spezifische Aufgaben zukommen,

in der Erwägung, daß der Sport für alle, eine freiwillige Betätigung, davon abhängt, daß der Staat die für seine Ausübung geeigneten Voraussetzungen schafft,

unter Achtung der Vielfalt der kulturellen Traditionen, auf die jede Politik begründet sein muß, die die Förderung von Leibeserziehung, Freizeitbetätigung und Sport anstrebt,

in der Erwägung, daß die Förderung des Sports für alle und seine Ausdehnung auf alle Bevölkerungsgruppen eine Aufgabe des Staates ist, wenn man das Recht jedes Menschen auf Ausübung von Sport ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Rasse oder politischer Meinung — besser verwirklichen will,

in Anerkennung der unersetzlichen Rolle der internationalen Sportorganisationen, die engere Bande zwischen den Sportlern aller Länder schmieden,

fordert die Mitgliedstaaten auf:

a) den Sport für alle in Zusammenarbeit mit ihren nationalen Sportorganisationen zu fördern;

b) die für die Ausübung des Sports für alle erforderlichen Bedingungen auf der Grundlage ihrer eigenen Strukturen und kulturellen Traditionen zu schaffen;

c) eine enge Zusammenarbeit und ein harmonisches Zusammenwirken (Partnerschaft) zwischen allen Parteien zu fördern, die an der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen und der Programme des Sports für alle beteiligt sind;

d) folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

   i) Leibeserziehung in der Schule;

   ii) Ausbildung von Lehrern für Leibeserziehung und Sport;

   iii) Versicherung und sozialer Schutz für Teilnehmer an Sportaktivitäten;

   iv) Gesundheitsschutz der Teilnehmer (einschließlich Vorbeugung von Sportverletzungen);

   v) Sicherheit von Teilnehmern und Zuschauern bei Sportveranstaltungen;

   vi) Bereitstellung von geeigneten Sportstätten im ganzen Land und für die gesamte Bevölkerung;

   vii) Rücksichtnahme auf die Umwelt;

   viii) Forschungsarbeiten zu Sportthemen entweder in bezug auf Probleme einzelner Länder oder verschiedenen Ländern gemeinsame Probleme sowie weltweite Probleme;

   ix) Informations- und Erfahrungsaustausch, mit besonderer Betonung auf der Einrichtung eines Systems für den rechnergestützten Datenaustausch in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat für Sportwissenschaft und Leibeserziehung (ICSSPE) und der Internationalen Vereinigung für Sportinformation (IASI).

Empfehlung 9

Sport für alle und Jugendbewegungen

Die Konferenz,

in der Erwägung, daß der Sport für alle und die Aktivitäten der kommunalen Sport- und Jugendorganisationen bedeutende Elemente des örtlichen sozio-kulturellen Lebens sind,

in der Erkenntnis, daß autonome Sport- und Jugendorganisationen eine wichtige Aufgabe in den örtlichen Gemeinschaften spielen können, weil sie Mög-

lichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung bieten und demokratische Organisationen und Strukturen auf örtlicher Ebene fördern,

weiterhin *in der Erwägung,* daß Sport und Leibeserziehung — durch die autonomen Organisationen — ein natürlicher Bestandteil jeder örtlichen inoffiziellen Jugend- und Erwachsenenbildung sind,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten auf:

   a) das Potential der autonomen Sport- und Jugendorganisationen für die grundlegende nicht offizielle Ausbildung zur kommunalen Demokratie in Betracht ziehen;

   b) diese Aspekte der Arbeit der autonomen Sport- und Jugendorganisationen zu fördern und zu unterstützen;

2. *empfiehlt* dem Generaldirektor der UNESCO:

   a) die Aktivitäten der örtlichen autonomen Sport- und Jugendorganisationen als natürliches Element des kommunalen kulturellen Lebens und damit als einen bedeutenden Bestandteil der inoffiziellen Jugend- und Erwachsenenbildung anzuerkennen;

   b) die wesentliche Rolle anzuerkennen, die diese Organisationen bei der Entwicklung kommunaler demokratischer Organisationen und Strukturen spielen können; weiterhin das Potential anzuerkennen, das sie in bezug auf Theorie und Praxis wichtiger Aspekte des Funktionierens einer demokratischen Gesellschaft bieten;

   c) die Mitgliedstaaten zu unterstützen, dieses Potential der autonomen Sport- und Jugendorganisationen zu entwickeln.

Empfehlung 10

Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Abstände und Ungleichgewichte zwischen den Ländern im Bereich Leibeserziehung und Sport

Die Konferenz,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Ziele und Anwendung der Grundsätze der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, insbesondere des Artikels 10, von wesentlicher Bedeutung ist, um den Zugang aller Länder der Erde zu Leibeserziehung und Sport zu fördern und die Abstände zu verringern, die die industrialisierten Staaten und die Entwicklungsländer in diesem Bereich voneinander trennen,

besorgt über die Tatsache, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt und die mit dem Hochleistungssport auf internationaler Ebene verbundenen steigenden Kosten dieses Ungleichgewicht zum Nachteil der im Bereich des Sports weniger entwickelten Länder weiter zu verstärken drohen,

im Hinblick auf die in diesem Bereich durchgeführten verschiedenen bilateralen und multilateralen Projekte, an denen viele Mitgliedstaaten, die Olympische Bewegung und nicht-staatliche Organisationen beteiligt sind,

unter erneuter Bekräftigung der Notwendigkeit, im Geiste der Solidarität zwischen den im Sportbereich am höchsten und den am wenigsten entwickelten Ländern eine Zusammenarbeit aufzubauen mit dem Ziel, allmählich den Abstand zwischen den Ländern im Hinblick auf sportliche Leistungen zu verringern und überall in der Welt den Zugang zum Sport auf breitestmöglicher Basis sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Leibeserziehung und des Sports als quantitativ und qualitativ unzureichend und den Erfordernissen und Wünschen der Entwicklungsländer mit Sicherheit unangemessen ansehen und sich diese Zusammenarbeit gleichzeitig fast ausschließlich auf den Leistungssport bezieht,

in dem Bedauern, daß das wirtschaftliche Ungleichgewicht in der Welt und die Belastung durch Auslandsschulden in einigen Entwicklungsländern die Regierungen davon abhalten, die Erfordernisse der Entwicklung von Leibeserziehung und Sport zu erfüllen,

im Hinblick auf die ständig steigenden Kosten (Transport, Unterbringung usw.) der Teilnahme an Sportwettkämpfen auf internationaler Ebene, die einige Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, daran hindern, von den Erfahrungen anderer zu profitieren, was den Leistungsstandard in diesen Ländern beträchtlich anheben könnte,

1. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten:

   a) ihre Erfordernisse und Wünsche im Hinblick auf die Förderung des Sports zu definieren;

   b) die Bedingungen zu schaffen, die für die Durchführung nationaler Programme und eine fruchtbare Zusammenarbeit erforderlich sind, indem zu diesem Zweck dynamische Strukturen mit einer gesunden finanziellen Basis eingerichtet werden;

   c) die bestehenden bilateralen Kontakte auszubauen und Anstrengungen zu unternehmen, neue Kontakte zu schaffen;

   d) das Spektrum der Zusammenarbeit in den Bereichen Leibeserziehung, Sportwissenschaft und Breitensport auszubauen und zu erweitern, so daß den Entwicklungsländern der Zugang zum fachlichen Know-how, den Erfahrungen und Ressourcen der hochentwickelten Länder ermöglicht wird;

   e) den Austausch von Informationen und Erfahrungen über traditionelle Formen der Leibeserziehung, Sportspiele und anderer Leibesübungen zu fördern;

   f) Sport und Leibeserziehung in andere kulturelle, soziale und wirtschaftliche Projekte zu integrieren, wo immer dies möglich ist;

   g) die Anstrengungen der unabhängigen Sportorganisationen in diesem Bereich zu unterstützen;

h) Programme für die Herstellung von Sportgeräten und -ausrüstung zu fördern, die für den Breitensport benötigt werden, und Bedingungen zu schaffen, die die einheimische Produktion von Sportausrüstungen und die Schaffung von kostengünstigen Sportstätten begünstigen;

i) sich an der Umsetzung eines praktischen Programms zu beteiligen, durch das qualifizierte Sportlehrer aus den Entwicklungsländern in Schulen und Universitäten ausgebildet werden sollen, und zwar durch regionale Zusammenarbeit in Gestalt der Schaffung von Sportinstituten, deren Finanzierung gerecht unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird;

2. *empfiehlt* dem Generaldirektor:

a) die Anstrengungen der UNESCO in diesem Bereich fortzusetzen und vor allem besondere Hilfen für die Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports bereitzustellen;

i) indem beschleunigte Ausbildungsprogramme für Betreuer, Trainer und Sportverwaltungskräfte angeboten werden;

ii) indem die erforderlichen Sportstätten für sportliche Aktivitäten bereitgestellt werden;

iii) indem die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Ausbildungs- und Trainingszentren in den entwickelten Ländern und den Ausbildungseinrichtungen in den Entwicklungsländern gefördert wird, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Lehrmaterial und die Gewährung von weiterführenden Ausbildungsstipendien;

iv) indem zusammen mit der Olympischen Bewegung internationale nicht-staatliche Organisationen sowie Sponsoren zu einer Debatte darüber angeregt werden, wie die Kosten der Beteiligung an verschiedenen internationalen Sportwettkämpfen gesenkt werden können;

b) dafür zu sorgen, daß ein Erfahrungsaustausch über die Aktivitäten stattfindet, die von den verschiedenen internationalen Organisationen und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder geplant sind, und Möglichkeiten geprüft werden, wie die strukturellen Ungleichgewichte zwischen den verschiedenen Ländern und Regionen, insbesondere im Bereich der Leibeserziehung und des Sports, abgebaut werden können;

c) einen vermehrten Informationsaustausch über die in diesem Bereich von den verschiedenen Sportorganisationen und Mitgliedstaaten durchgeführten Programme zu fördern, um die Koordination zu verbessern und vor allem Überschneidungen zu vermeiden;

d) Vorschläge für Projekte zu erarbeiten, die auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung traditioneller Formen von Leibeserziehung, Sportspielen und anderen Arten der körperlichen Ertüchtigung in den Mitgliedstaaten abzielen;

e) alle Möglichkeiten zu untersuchen, wie der Internationale Fonds für Leibeserziehung und Sport (FIDEPS) in die Lage versetzt werden kann, seine Aufgaben zu erfüllen;

3. *fordert* das IOC, die Olympische Bewegung und die Sportorganisationen *auf*, ihre Aktivitäten zur Förderung des Sports in Ländern, die in dieser Hinsicht weniger entwickelt sind, zu verstärken, die Koordination zu verbessern und nach Wegen zu suchen, wie die finanzielle Basis in diesem Bereich gestärkt werden kann, insbesondere durch Bereitstellung eines Teils ihrer Haushaltsmittel für diesen Zweck.

Empfehlung 11

Die Konferenz,

eingedenk der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport,

in der Überzeugung, daß Leibeserziehung und Sport ein wichtiger Bestandteil der lebenslangen Erziehung im gesamten Erziehungssystem sind,

in dem Bemühen, zu einem besseren Verständnis für die Probleme der Leibeserziehung und des Sports in den verschiedenen Regionen der Welt zu gelangen und die erforderlichen Voraussetzungen für die effektive Ausübung des Rechts auf Leibeserziehung und Sport in allen Teilen der Welt zu schaffen,

weiterhin in dem Bemühen, die Kosten für die Durchführung von Konferenzen zu senken,

empfiehlt dem Generaldirektor:

a) die Möglichkeit zu prüfen, sowohl die für die Jugend zuständigen Minister und Hohen Beamten als auch die für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten zur Teilnahme an regionalen Bildungsministerkonferenzen (MINED) einzuladen;

b) in diese regionalen Bildungskonferenzen Themen aufzunehmen, die mit der Förderung und der Entwicklung von Leibeserziehung und Sport zu tun haben.

Erklärung von Moskau

1.

Zwölf Jahre sind vergangen, seitdem auf Initiative der UNESCO die Internationale Konferenz organisiert wurde, die zum ersten Mal weltweit die für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten vereinte. 1988 war auch der zehnte Jahrestag des Bestehens des Zwischenstaatlichen Komitees für Leibeserziehung und Sport und der Internationa-

len Charta für Leibeserziehung und Sport. Beide bezeugen den ausdrücklichen Willen der internationalen Gemeinschaft, die weitverbreitete Ausübung von Leibeserziehung und Sport in der heutigen Welt zu gewährleisten.

2.

Während dieser Jahre haben die Staaten, die UNESCO und andere internationale zwischenstaatliche Organisationen, die Olympische Bewegung, nationale oder internationale autonome Sportorganisationen und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen versucht, allen von MINEPS I angenommenen Empfehlungen Wirkung zu verleihen. Es wurden wesentliche Fortschritte erzielt, aber es bleibt viel zu tun, wenn die Hoffnungen und Erwartungen von Hunderten von Millionen Männern und Frauen, die sich weltweit für die Sache der Leibeserziehung und des Sports einsetzen, erfüllt werden sollen.

3.

Unserer Meinung nach ist die Zeit gekommen, um realistische und praktische Vorschläge für die Umsetzung der in der Internationalen Charta verankerten Prinzipien und der in offiziellen Texten proklamierten Absichten zu formulieren. Das verbesserte internationale politische Klima eröffnet Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit und gibt Anlaß zu Hoffnung. Der Sport von heute erscheint als allumfassendes Konzept, das alle Formen der körperlichen Betätigung und der Freizeitaktivitäten von der elementaren Leibeserziehung bis zum Wettkampfsport auf höchster Ebene einschließt, dessen strahlendes Symbol die Olympischen Spiele sind. Der Sport ist eine der dynamischsten gesellschaftlichen Kräfte des Jahrhunderts geworden, während er gleichzeitig eine einzigartige regulierende Funktion ausübt. Er ist das Ausdrucksmittel der edelsten humanistischen Werte und bietet eine sehr gute Möglichkeit, Menschen zusammenzubringen, die internationale Verständigung zu fördern und der Sache des Friedens zu dienen.

4.

Wir dürfen jedoch nicht das Auftreten oder das Fortbestehen bestimmter Phänomene übersehen, die die erzieherischen, kulturellen und moralischen Werte des Sports unterminieren und das Image des Sports zu trüben drohen, sei es die Einnahme von Drogen, die Kommerzialisierung oder Gewalt. Solche Phänomene müssen, wo immer dies möglich ist, bekämpft und möglichst ausgemerzt werden. Auch die zwischen den Sportnationen immer größer werdenden Abstände und Unterschiede, insbesondere durch die immer weiter steigenden Kosten für Sportstätten und -geräte verursacht, dürfen uns nicht unberührt lassen.

5.

In der Überzeugung, daß die gegenwärtige Situation sowohl hoffnungsvoll wie auch bedrohlich ist und daß es von der politischen Entschlossenheit abhängt, daß die Hoffnungen Früchte tragen und daß die Bedrohungen abgewehrt werden, appelliert die Konferenz an die verantwortlichen nationalen oder internationalen, staatlichen oder autonome Organe, die folgende Vorschläge umzusetzen:

5.1

Wir, die Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport, empfehlen, daß die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden, damit das wichtige demokratische Recht des Zugangs zu Leibeserziehung und Sport, wie es in der internationalen Charta anerkannt ist, wirksam ohne irgendeine Form der Diskriminierung in einer Welt ohne Apartheid ausgeübt werden kann. Die Wahrnehmung dieses Rechts, das mit dem Recht jedes Menschen auf Erziehung verbunden ist, sollte ein integraler Bestandteil aller formellen oder informellen Lehrpläne auf allen Ebenen der Erziehung von der Vorschulstufe bis zur Universität sein.

5.2

Wir empfehlen, daß der Platz, die Rolle und das Ansehen von Leibeserziehung und Sport in Schule und Gesellschaft dadurch angehoben werden sollten, daß dem Sport ein bedeutender und obligatorischer Anteil am Lehrplan eingeräumt und gewährleistet wird, daß der Unterricht durch qualifiziertes Personal erfolgt und daß die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen bereitgestellt werden. Die Gewährleistung der allgemeinen Ausübung von Sport und Freizeitbetätigungen ist einer der wirksamsten und kostengünstigsten Wege zur Verbesserung von Gesundheit, Hygiene und Wohlergehen der Bevölkerung. Der Sport ist auch ein wichtiges Mittel im Kampf gegen soziale Mißstände wie Alkohol- oder Drogenmißbrauch, die alle modernen Gesellschaften in unterschiedlichem Maße betreffen.

5.3

Wir empfehlen, daß aktivere Schritte unternommen werden, um den Sport für alle zu fördern, mit Schwerpunkt auf den Betätigungen, bei denen die Möglichkeit des Erfolgs in erster Linie von den Bemühungen, der Disziplin und den individuellen Fähigkeiten der Ausübenden abhängt, wobei den benachteiligten Bevölkerungsschichten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Ebenso empfehlen wir, da Sport ein kulturelles Ausdrucksmittel ist, das in der Weltdekade für kulturelle Entwicklung in Betracht gezogen werden sollte, daß die traditionellen Spiele und Sportarten als Bestandteile des Sports für alle angesehen werden sollten.

5.4

Wir empfehlen, daß sowohl in den nationalen Haushalten wie in den Haushalten der entsprechenden staatlichen, halbstaatlichen und nichtstaatlichen Gremien der Finanzierung aller Arten von körperlichen und sportlichen Betätigungen Priorität eingeräumt werden sollte, wobei auf eine ausgewogene Entwicklung geachtet und eine exzessive Konzentrierung auf den Hochleistungssport vermieden werden sollte.

5.5

Wir empfehlen, die Olympischen Spiele und größere internationale Sportveranstaltungen dadurch zu schützen, daß diese Veranstaltungen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung die in der Internationalen Charta und der Olympischen Charta festgelegten Grundsätze beachten, die auf einer zutiefst humanistischen Konzeption des zeitgenössischen Sports basieren.

5.6

Wir empfehlen, die Zusammenarbeit zwischen den für Leibeserziehung und Sport zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler Ebene zu verstärken. Wir empfehlen auch, daß Bemühungen unternommen werden sollten, um die ständige Zusammenarbeit zwischen der UNESCO und der Olympischen Bewegung und der UNESCO und den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen und Gremien, die mit der Förderung und dem Schutz des Sports für alle befaßt sind, zu intensivieren und zu erweitern.

5.7

Wir empfehlen, bei der Antidoping-Kampagne die Aktionen der öffentlichen Stellen und der autonomen Sportorganisationen zu koordinieren. Die Kampagne sollte auf der Internationalen Olympischen Charta gegen Doping im Sport basieren, die von der Ständigen Weltkonferenz über Doping im Sport (Ottawa, Juni 1988) angenommen und von der Sitzung der Hohen Sportfunktionäre der sozialistischen Länder (Budapest, November 1988), unterstützt wurde. Wir empfehlen, daß die UNESCO-Generalkonferenz auf ihrer nächsten Tagung (Paris, 1989) eine entsprechende Resolution annehmen und die Möglichkeit in Betracht ziehen sollte, ein internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport zu fördern. Wir nehmen mit Genugtuung die Absicht des IOK zur Kenntnis, die Einrichtung einer ständigen internationalen Kommission zur Dopingkontrolle zu unterstützen.

5.8

Wir empfehlen, daß Aktionen zur Förderung der Fairness und der Achtung der olympischen Ideale durch verstärkte Hervorhebung der Sportethik in offiziellen und inoffiziellen Leibeserziehungs- und Breitensportprogrammen für Lehrpersonal, Sportfunktionäre und Manager und Medienfachleute durchgeführt werden.

5.9

Wir empfehlen, Wege zu suchen, um die wirtschaftlich, technologische und methodologische Unterstützung der Länder zu verstärken, die zur Zeit keine Chancengleichheit haben, insbesondere durch einen verstärkten Austausch von Erfahrungen und Forschungsergebnissen. Die Verminderung der Unterschiede und Ungleichgewichte zwischen den Ländern auf dem Gebiet des Sports ist in der Tat noch das Hauptziel der internationalen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Struktur des Internationalen Fonds für Leibeserziehung und Sport (FIDEPS), den Änderungen anzupassen, die sich in der heutigen Zeit im Sport vollziehen, so daß die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Ziele zur Verfügung gestellt werden können.

5.10

Wir erkennen die grundlegende Rolle an, die dem Sport zukommt, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern, ein Klima des Vertrauens und der Freundschaft zwischen Männern und Frauen aller Länder zu schaffen und den Frieden in der Welt zu stärken.

Die vor uns liegende Aufgabe ist schwierig, aber durchaus zu bewältigen, wenn wir unsere Bemühungen vereinigen. Wenn wir uns dieser Aufgabe stellen, werden wir dazu beitragen, den Vorrang der universellen menschlichen Werte in den internationalen Beziehungen und im Leben unserer Völker zu bewahren.

Anhang 13

Übersicht über die Sportfördermittel des Bundes in den Haushaltsjahren 1986 bis 1990

	1986	1987	1988	1989	1990
	in Mio. DM				
1. Bundesminister des Innern	94 197	106 919	121 569	114 654	133 548
2. Auswärtiges Amt	6 868	7 273	7 586	7 691	6 564
3. Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	31 641	27 903	27 950	28 915	28 990
4. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	9 232	8 760	8 772	8 390	8 090
5. Bundesminister der Verteidigung	104 124	118 998	107 781	84 942	77 272
6. Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	12 558	11 232	11 400	11 827	11 721
7. Bundesminister für Verkehr (Sondervermögen Bundesbahn)	3 000	2 900	3 000	3 000	3 000
8. Bundesminister für Post und Telekommunikation	5 045	4 362	5 143	5 700	5 700
9. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	875	603	420	409	6
10. Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3 115	2 929	3 739	3 602	2 888
Insgesamt	270 655	291 879	297 360	269 360	277 779

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333